

# RECHTSGESCHICHTLICHE ABHANDLUNGEN

Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
an der Eötvös Loránd Universität

Redakteur: Kálmán Kovács

Band 16

## ZU DEN GEGENWÄRTIGEN

## RECHTSGESCHICHTLICHEN FORSCHUNGEN

Die Aufmerksamkeit diesen Themen gegenüber hat sich in der vergangenen Zeit auch anlässlich des regelmäßigen fachlichen Forumms der Rechtshistoriker des deutschen Sprachgebietes /Deutscher Rechtshistorikertag/ offenbart. Auf dem ungarischen Kolloquium erhielten neben dem Bericht über die Ergebnisse der Rechtsgeschichtswissenschaft eine besondere Betonung die Tendenzen über die innere Gliederung der Rechtsgeschichte, die Ausbreitung des Forschungsterrains der Politikwissenschaft, die Durchsetzung des ordnenden Prinzips des Historismus und weiterhin die Theorie der marxistischen Rechtsgeschichtswissenschaft. Die andere Gruppe der Vorträge hat sich, quasi als Illustration des obigen, mit der einschätzenden Darlegung der einzelnen Rechtsinstitute befasst.

Mit der Veröffentlichung unseres Bandes möchten wir, trotz der unterschiedlichen Annäherungen, zum Weiterdenken der gemeinsamen Zielsetzungen anregen.

Budapest, im April 1987

Budapest, 1987

Der Redakteur

RECHTSGESCHICHTLICHE ABHANDLUNGEN  
Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
an der Eötvös Loránd Universität  
Eötvös Loránd Universität  
Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften  
Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Band 16

RECHTSGESCHICHTLICHEN FORSCHUNGEN  
ZU DEN GEGENWÄRTIGEN  
Verantwortlicher Herausgeber: Dr. Kálmán Kovács,  
Universitätsprofessor

Budapest, 1987

Anthony Hugh MANCHESTER / Birmingham

VORWORT  
Law in England and Wales 1981 - 1990  
Pavel MATĚJ / Praha

Gábor BALAS / Budapest  
Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaften  
Günter BARANOWSKI / Leipzig

VORWORT  
Die anlässlich des Internationalen Rechtshistorischen Kolloquiums /Balatonföldvár, 13-16. Oktober 1986/ vorge-  
tragenen diskussionseinleitenden Vorträge haben sich unter  
anderem die Darlegung der methodologischen Probleme des  
Wissenschaftsgebietes zum Ziel gesetzt. Im Vordergrund des  
Interesses der ausländischen und ungarischen Fachleute stan-  
den die Beurteilung der Rolle der Rechtsgeschichtswissen-  
schaft in der Gegenwart, die methodische Wegforschung, und  
nicht zuletzt die Einschätzung des Verhältnisses zu den ver-  
wandten Wissenschaften.

Die Aufmerksamkeit diesen Themen gegenüber hat sich in  
der vergangenen Zeit auch anlässlich des regelmässigen fach-  
lichen Forums der Rechtshistoriker des deutschen Sprachge-  
bietes /Deutscher Rechtshistorikertag/ offenbart. Auf dem  
ungarischen Kolloquium erhielten neben dem Bericht über die  
Ergebnisse der Rechtsgeschichtswissenschaft eine besondere  
Betonung die Tendenzen über die innere Gliederung der Rechts-  
geschichte, die Ausbreitung des Forschungsterrains der  
Politikwissenschaft, die Durchsetzung des ordnenden Prinzips  
des Historismus und weiterhin die Theorie der marxistischen  
Rechtsgeschichtswissenschaft. Die andere Gruppe der Vorträge  
hat sich, quasi als Illustration des obigen, mit der ein-  
schätzenden Darlegung der einzelnen Rechtsinstitute befasst.

Historische und rechtshistorische Methoden  
Mit der Veröffentlichung unseres Bandes möchten wir,  
trotz der unterschiedlichen Annäherungen, zum Weiterdenken  
der gemeinsamen Zielsetzungen anregen.

in dem europäischen Historiographen  
slowakischen marxistischen Historiographen  
Budapest, im April 1987  
Der Redakteur

## INHALT

## VORWORT

Gábor BALÁS /Budapest/ Etymology and onomastics as helpers of legal history..	7
Günter BARANOWSKI /Leipzig/ Die historische Dimension als Aufgabenfeld der Rechtswissenschaft.....	10
Wilhelm BRAUNEDER /Wien/ Zum weiteren Horizont der Rechtsgeschichte: Politisches und Vergleichendes.....	17
Andrzej DZIADZIO /Krakow/ Die kroatische und galizische Autonomie-rechts- historischer und politologischer Aspekt. Zur Stellung der Rechtsgeschichte in den Erforschungen der Verfassungsgeschichte.....	25
Dieter Fally-SELL /Berlin/ Politische Ökonomie und Rechtsgeschichts- wissenschaft.....	41
Mihály GYALAY /Budapest/ Le rôle de l'encyclopédie des noms de localité dans l'histoire de l'administration Hongroise au service de l'histoire du droit et des sciences associées.....	48
Gábor HAMZA /Budapest/ Vergleichende Rechtswissenschaft und Juristische Romanistik.....	77
Hans HATTENHAUER /Kiel/ Bibel und Recht in der Goldenen Bulle von 1356.....	92
István KALLAY /Budapest/ Historische und Rechtshistorische Methodologie.....	112
Józef KLIMKO /Bratislava/ Die Stelle der Slowakischen Rechtsgeschichte in dem emanzipierten Prozess der tschecho- slowakischen marxistischen Historiographie.....	122

Anthony Hugh MANCHESTER /Birmingham/ Law reform in England and Wales 1850 - 1890.....	133
Pavel MATES /Brno/ Die Bedeutung der Zeitungen für die Rechts- historische Forschung des Zeitraumes der Bourgeoisen Tschechoslowakei.....	143
Gábor MATHE /Budapest/ Institutionsgeschichte und Gegenwart.....	150
Stefánia MERTANOVA /Bratislava/ Stand und Perspektiven der Rechtsgeschichte im Kontext der Aufgaben der marxistischen Historiographie und der Wissenschaften über Staat und Recht in der Slowakei.....	156
Rudolf PALME /Innsbruck/ Die historisch-föderalistische Komponente in der österreichischen Bundesverfassung von 1920 am Beispiel der Gesetzgebung.....	166
Horst SCHRÖDER /Berlin/ Zum Verhältnis von Philosophie und Rechts- geschichtswissenschaft.....	192
Katalin N. SZEGVARI /Budapest/ Der Präsident in der Regierung.....	202
János SZITA /Pécs/ Die ungarisch-österreichischen staatsrecht- lichen Beziehungen und die deutschen Atlasse zur Geschichte.....	215
Árpád TÓTH /Szeged/ Einige Probleme der juristischen Regelung der Kriegswirtschaft zur Zeit des ersten Weltkrieges....	229
Gyula VARGYAY /Budapest/ Über das Verbindungssystem des politischen und juristischen Entscheidungsmechanismus in Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen.....	237
Tamás Mihály RÉVESZ /Budapest/ The past of the Hungarian legal history and its	

tasks in the future..... 258

Kálmán KOVACS

Abschliessende Bemerkungen..... 334

GABOR BALAS /Budapest/

ETYMOLOGY AND ONOMASTICS AS HELPERS OF LEGAL HISTORY  
/ABRIDGEMENT/

Linguists and historians have found and analysed numerous linguistic records until now. Szabó T. Attila and his collaborators have written the Transylvanian Hungarian Lexicological Dictionary in 4 volumes as far as letter H on about 5000 pages with 20-25 thousand words. This is the published third part of a collection of some millions of items. The Hungarian Lexicological Etymological Dictionary written by Benkő Lóránd and his collaborators comprises about 10 thousand words with analytical comments in 3 volumes on 4 thousand pages. Professor Rásonyi László, our late excellent turcologist, gave not only explanations about the origine of many names but collected 70 thousand Turkish names with onomastical remarks. This scientific analysis gives good basis for deductions of great probability. Németh Gyula, Baán Kálmán, Kálmán Béla and other scientists have also contributed to precious etymological and onomastical data. These results can not be neglected by legal historians. It is necessary to know what sense a legal expression had in various centuries.

We must not stick at generalities but attempt to examine some concrete examples. The legal history of Transylvania in which I do my scientific work, offers a series of examples.

We know that the Hungarians lived for a long time under the rule of the Huns who had a strong cavalry in which each of the units had horses of a colour special for the unit. Rásonyi stated with onomastical analysis that the name of the Szeklers /i.e. Hungarians living mainly in Transylvania/ had originally a meaning of a horse colour of horses which are white on their forehead and on their

ankles and are brown and white coloured. So we can establish that their organisation is of the Hunnish model. The subdivisions of the Szeklers had also several Turkish names /namely the Huns were Turkish speaking people/. We can also establish that the Szeklers were reorganised during the rule of christian Hungarian kings and so such units when newly formed got christian names. All these subdivisions had not only a military but also an administrative role. The professor Benkó led researches about the Hungarian dialects had as result showing that Szeklers and the other Hungarians speaking a finnougrian language have words of Turkish origine but there is no reason to suppose a difference in their original language.

The names of various Szekler units occur in similar forms in many counties of the Carpathian Basin. Etymology can show by these names where the Szeklers were settled in the Hungarian empire in the past. The Szeklers had a peculiar way of cultivating their land. They considered a great part of their rural territory as common property of their settlements, and it has been periodically divided by drawing arrows among the families. Each arrow represented a certain part of the arable land. Since the Szeklers had military duties too, the male population inherited generally the right to take part in drawing the arrows. If the family remained having only femal successors, the woman were called "sondaughters" who inherited the right of drawing arrows and the husband or son of the woman had to do the military service. We find even in the centre of present Hungary villages -near to presumed Szekler settlements - where the distribution of the land has been a custom even as late as the 19<sup>th</sup> century, similarly to the Transylvanian Szeklers.

In the Middle Ages the states usually had allowed the inhabitants to administer more or less their own affairs

according to their national customs. It is important therefore to know to which nationality the population of towns and villages belonged. Many names of localities had names which clearly indicated their nationality /e.g. Saxon Sebes etc./. Nevertheless there are names which should be analysed by etymology /e.g. Ózd indicates the presence of the Turkish speaking Uzes/. It is interesting to note that the Avars had left also toponymical traces but not in this form. Iván Géza explains that the name "Avar" is in singular Aba and a number of villages have their name in such form /e.g. Abafája, Abásfalva etc./.

With the help of onomastics can be followed the traces of the Roumanian immigration to Transylvania. It began about 1252 i.e. after the Mongol invasion of 1241-42. With the use of onomastics professor Rásonyi analyzed the name of the Blak people mentioned in documents before to this Mongol invasion. He found out that the Blaks were called originally Bulaks and were a tribe of the Karluk Turks. Rásonyi also discovered names of villages in Transylvania deriving from the Karluk Turk language. The Mongols exterminated many people in Transylvania and so the Blak people disappeared from Transylvania. Some years later devastated parts of the country had been repopulated with Roumanian immigrants. The Roumanians lived earlier in the East Roman Empire. There ruled the emperor Justinian and some Roumanian words derive from the words used by the Roman legal system.

If the legal historians want to analyse correctly the facts of legal history, they must take in consideration the knowledge of etymology and onomastics.

GÜNTER BARANOWSKI /Leipzig/

DIE HISTORISCHE DIMENSION ALS AUFGABENFELD DER RECHTSWISSENSCHAFT

Meinen Diskussionsbeitrag will ich gar nicht so sehr an die Rechtshistoriker adressieren. Mein Anliegen ist allgemeiner. Es berührt die Art und Weise, die Methode, den Stil, die Kultur unserer rechtswissenschaftlichen Arbeit überhaupt. Es geht mir um die Erschliessung der Geschichte für die Rechtswissenschaft, und das unter zwei Gesichtspunkten.

Der erste Gesichtspunkt betrifft die Beherrschung und Durchsetzung des wissenschaftsmethodischen Prinzips der Einheit des Logischen und Historischen in der Rechtswissenschaft. Dabei bin ich mir der Vielgestaltigkeit, die im philosophischen Denken der Bedeutung der Einheit des Logischen und Historischen beigemessen wird, durchaus bewusst. Logisches und Historisches stehen demzufolge erstens in einem dialektischen Verhältnis in den objektiven Entwicklungsprozessen selbst /objektiv-dialektischer Prozess/, zweitens beziehen sie sich auf die Erkenntnis, auf die theoretische Reproduktion dieser objektiven Prozesse /erkenntnistheoretischer Aspekt/, und drittens haben sie eine Funktion als Methode des wissenschaftlichen Herangehens /methodischer Aspekt/.<sup>1/</sup> Nach meinem Dafürhalten haben alle diese Aspekte, die miteinander in einem bestimmten Zusammenhang stehen, auch für das Recht und die Rechtswissenschaft eine theoretisch-methodologische Bedeutung. Ich muss es mir hier versagen, die inneren Beziehungen dieser Dialektik näher zu verfolgen. Ich konzentriere mich im folgenden auf den methodischen Aspekt.

Ich möchte akzentuieren, dass dieses fundamentale Wissenschaftsprinzip in der Rechtswissenschaft nicht nur in Gestalt der Einheit und der Unterschiedlichkeit von Rechtstheorie und Rechtsgeschichte gilt, sondern auch im engeren Rahmen einer jeden einzelnen Rechtswissenschaft selbst. Das will nichts anderes heissen, als dass der Zivilrechtler, der Strafrechtler, der Verwaltungsrechtler usw.

stets gehalten sind, in ihrer wissenschaftlichen Arbeit die historische Dimension als Aufgabe zu sehen, sie mithin keinesfalls zu vernachlässigen. Wie will man denn Entwicklungsprozesse, Regelmässigkeiten, Gesetzmässigkeiten im Recht, in der rechtlichen Regelung, in der Gesetzgebung und in der Rechtsverwirklichung erkennen, wie will man das Allgemeine, das Besondere und das Einzelne im Recht erfassen, wenn man unhistorisch vorgeht?

Alles das, was für die Einheit von Logischem und Historischem als methodischem Prinzip gilt, gilt auch für die Rechtszweigwissenschaften. Das bezieht sich zu allererst auf den engen Zusammenhang zwischen beiden Methoden. Friedrich Engels sah die logische Betrachtung als historische an, "nur entkleidet der historischen Form und der störenden Zufälligkeiten".<sup>2/</sup> In dieser Aussage von Engels findet sich ein ganzes Bündel von Problemstellungen. Sie zielt vor allem auf Qualitäten ab. Nie und nimmer ist hier unter "historisch" einfach "chronologisch" zu verstehen; nie und nimmer ist hier unter "logisch" die Reduzierung auf Begriffe und ihr Zusammenspiel gemeint!

Ich möchte aus der in Rede stehenden Einheit ableiten, dass das Wesen einer rechtlichen Regelung ohne historische Analyse nicht zu erkennen ist. Andererseits bedarf jede rechtshistorische Untersuchung eines tragfähigen theoretischen Fundaments. Sie sollte stets dem Zwecke eingeordnet werden, das Gesetzmässige, die objektive Logik des Rechts, der rechtlichen Regelung zu bestimmen. Die logische Methode reproduziert das Wesen, den Hauptinhalt der Bewegung des Rechts in einem System von Abstraktionen, absehend vom Unwesentlichen und Zufälligen. In diesem Sinne widerspiegelt die logische Methode nicht nur das Wesen und die Gesetzmässigkeiten des Rechts; sie erfasst in einem hohen Grade auch die Geschichte des Rechts. Indem sie das Recht von seiner höchsten Entwicklungsstufe

her gedanklich reproduziert, hebt diese Reproduktion die historisch vorangegangenen Stufen des Rechts in einem gewissen Masse in dialektischer Weise auf.

Verzichtet man hingegen auf eine theoretische Fundierung, so erhebt sich die historische Analyse nicht über das Niveau des Empirischen, des Faktischen. Auch für die Rechtswissenschaft gilt einschränkungslos die allgemeine Aussage, dass die historische Methode ohne die logische blind ist. So können Gesetzmässigkeiten des Rechts keineswegs erschlossen werden. Von dieser Aufgabe Abstand zu nehmen ist jedoch nach den Massstäben des Sinns der rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht haltbar, denn es muss der Rechtswissenschaft um die Gestaltung des Rechts, der Rechtsverhältnisse, der Rechtsordnung im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts gehen, und eben in diesem Interesse muss die Stufe des Konstatierens und Interpretierens überschritten werden. Demzufolge ist auch die Vergangenheit des Rechts nicht so sehr "an sich", sondern vor allem unter dem Blickwinkel des Heute und des Morgen von Interesse.

Vielleicht ist manchem in diesem Auditorium mein engagiertes Eintreten für die Einheit von logischer und historischer Methode in der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit wenig begreiflich, da es doch eigentlich um Selbstverständlichkeiten geht. Für uns in der Rechtswissenschaft der DDR ist dies jedoch nicht ganz ohne Probleme. Es sind bei der Durchsetzung dieser Einheit bestimmte Mängel besonders auf der historischen Seite der Waage nicht zu übersehen. Hier hat die allgemeine Aussage Geltung, dass die logische Methode ohne die Untersuchung der realen Geschichte gegenstandslos ist. Theorien können ohne Einschluss der Geschichte zuverlässig nicht gebildet werden; sie bleiben notwendigerweise einseitig, begrenzt.

Wir haben diesem Aspekt ein grösseres Augenmerk zu widmen. Diskussionen in unserer Zeitschrift "Staat und Recht" über die historische Dimension<sup>3/</sup> haben zu kritischen und selbstkritischen Wertungen gefunden und auch bereits die Wege angedeutet, die zu gehen sind, um den nicht befriedigten Zustand zu verbessern. Dabei wurde die gemeinsame, die unteilbare Verantwortung aller Rechtswissenschaftler, unabhängig vom Charakter ihrer speziellen Disziplin, unterstrichen. Insonderheit wurde herausgestellt, dass es nicht genügt, dass die Rechtszweigwissenschaftler konstatieren, die Rechtsgeschichtswissenschaft sei zurückgeblieben, und dass die Rechtshistoriker ihrerseits den Rechtszweigwissenschaftlern vorwerfen, sie arbeiteten unhistorisch. Gegenseitige Vorwürfe helfen nicht weiter. Nur enge, produktive Kooperation kann eine spürbare Besserung des Zustandes bewirken. Kooperation setzt Verantwortung, setzt Entwicklung jeder einzelnen rechtswissenschaftlichen Disziplin voraus. Dazu gehören auch weitere Fortschritte in der Methodologie. Nur über eine solche Entwicklung kann die Rechtswissenschaft auch mit anderen Gesellschaftswissenschaften - vor allem mit der Philosophie, der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaft und der Geschichtswissenschaft - in einem produktiven Sinne zusammenwirken. Für diese Wissenschaften kann und muss die Rechtswissenschaft ein interdisziplinärer Partner von gesteigerter Leistungskraft werden.

Der zweite Gesichtspunkt meines Anliegens bezieht sich auf die Erarbeitung und Darstellung der Geschichte der Rechtswissenschaft. Es geht hierbei um die Erschliessung der Problemstellungen und ihrer Lösungsansätze in der Geschichte des rechtswissenschaftlichen Denkens, und das nicht nur in der Staats- und Rechtstheorie, sondern auch in den einzelnen Rechtszweigwissenschaften. Mittlerweile hat die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft in

den einzelnen sozialistischen Ländern nun schon eine eigene Geschichte, und diese gilt es systematisch zu erschliessen und darzustellen. Auch dies soll nicht um des Selbstzweckes willen geschehen, sondern zum Nutzen der Bewältigung aktueller und künftiger Aufgaben der Rechtswissenschaft. Die Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe, die Entscheidung über die bewusste Pflege von Traditionen in der Rechtswissenschaft ist hier inbegriffen. Dies beschränkt sich keineswegs auf die Geschichte der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft. Die Frage von Erbe und Tradition stellt sich wesentlich umfassender. Sie stellt sich auch im Hinblick auf die bürgerliche und vorbürgerliche Rechtslehre. Hier bedarf es einer eingehenden Analyse auf der Grundlage der marxistischen Methodologie und einer entsprechenden differenzierten, ausgewogenen kritischen Wertung.

Auch zu dieser Sicht in der Rechtswissenschaft der DDR hat die erwähnte Diskussion in der Zeitschrift "Staat und Recht" beigetragen. Die Grundlage jedoch ist allgemeiner. Die Wissenschaftsgeschichte stärker als bisher zu pflegen, gehört zu den aktuellen wissenschaftspolitischen Orientierungen in unserem Land. Im Kern geht es um das Verständnis für die Einheit von Theorie, Geschichte und Praxis der Wissenschaftsdisziplinen mit der Gesellschaftsentwicklung im Sozialismus. Diesem allgemeinen Postulat hat sich auch die Rechtswissenschaft zu stellen. Auch hier kommt es darauf an, durch die Aufbereitung ihrer Geschichte die Rechtswissenschaft zu einem gesuchten Partner aller anderen Wissenschaften werden zu lassen. Namentlich zur Erarbeitung einer Gesamtgeschichte der Gesellschaftswissenschaften kann und muss die Rechtswissenschaft das Ihre einbringen. Eine Geschichte der Gesellschaftswissenschaften ohne Immanenz der Geschichte der Rechtswissenschaft ist schlechterdings undenkbar.

Unter beiden Gesichtspunkten - der Geschichte des Rechts und der Geschichte der Rechtswissenschaft - ergeben sich mithin für jede Disziplin der Rechtswissenschaft unverzichtbare Aufgaben. Die Rechtswissenschaft kann über die Lösung dieser Aufgaben an Qualität, an Wissenschaftlichkeit, auch an praktischer Relevanz sehr gewinnen. Ihre Originarität im System der Gesellschaftswissenschaften würde sich stärker ausprägen können, zugleich ihre Fähigkeit zur Interdisziplinarität. Dass dabei für die Erarbeitung der Methodologie, für die Bestimmung der Art und Weise des Vorgehens, für das Niveau der Verallgemeinerung die Rechtsgeschichtswissenschaft eine besondere Verantwortung trägt, ist selbstverständlich.

Anmerkungen

- 1/ Vgl. G. Richter, Gesetzmässigkeit und Geschichtsprozess. Logisches und Historisches, Berlin 1985, S. 40.
- 2/ Marx-Engels-Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 475.
- 3/ Vgl. Staat und Recht 7/84, S. 551. ff.; 6/85, S. 468. ff.

Auch zu dieser Sicht in der Rechtswissenschaft der DDR hat die erwähnte Diskussion in der Zeitschrift "Staat und Recht" beigetragen. Die Grundlage jedoch ist allgemeiner. Die Wissenschaftsgeschichte stärker als bisher zu pflegen, gehört zu den aktuellen wissenschaftspolitischen Orientierungen in unserem Land. Im Kern geht es um das Verständnis für die Einheit von Theorie, Geschichte und Praxis der Wissenschaftsdisziplinen mit der Gesellschaftsentwicklung im Sozialismus. Diesem allgemeinen Postulat hat sich auch die Rechtswissenschaft zu stellen. Auch hier kommt es darauf an, durch die Aufbereitung ihrer Geschichte die Rechtswissenschaft zu einem gesuchten Partner aller anderen Wissenschaften werden zu lassen. Namentlich zur Erarbeitung einer Gesamtgeschichte der Gesellschaftswissenschaften kann und muss die Rechtswissenschaft das Ihre einbringen. Eine Geschichte der Gesellschaftswissenschaften ohne Immanenz der Geschichte der Rechtswissenschaft ist schlechterdings undenkbar.

WILHELM BRAUNEDER /Wien/

ZUM WEITEREN HORIZONT DER RECHTSGESCHICHTE: POLITISCHES UND VERGLEICHENDES

Die Notwendigkeit des Zusammenhangs zwischen historischer Rechtswissenschaft einerseits, das heisst, vom Juristen betriebener Rechtsgeschichte, und quellenfundierter Geschichtswissenschaft andererseits sei an zwei Beispielen demonstriert; das eine entstammt der Verfassungsgeschichte, das andere der Privatrechtsgeschichte. Sie sollen zeigen, wie eine in sich selbst beruhende Rechtsgeschichte zu falschen Ergebnissen führen kann.

I.

Das Beispiel aus der Verfassungsgeschichte betrifft die Entstehung der Republik /Deutsch-/Österreich im Jahre 1918. Am 30. Oktober 1918 fassten die deutschen Abgeordneten des Reichsrats als Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich den Beschluss "über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt"; damit hatten sie bewusst in Absage an den alten Staat Österreich-Ungarn einen neuen Staat begründet. Nach Absicht der Provisorischen Nationalversammlung war damit ebenso ein neuer Staat im Gebiete Österreich-Ungarns entstanden wie etwa zur gleichen Zeit die Tschechoslowakische Republik. Diesen Standpunkt der Diskontinuität betonte sodann der nächste Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 12.11.1918, das "Gesetz über die Staats- und Regierungsform". Insgesamt war die Republik Deutschösterreich mit den Worten des Staatsrechtslehrers Adolf Merkl "im Kreise der Staaten eine Neuerscheinung". Als derart originär entstandener Staat musste für Deutschösterreich eine neue Verfassungs-, Rechts- und Behördenordnung geschaffen werden: Dies geschah im wesentlichen durch eine Rezeption entsprechender Einrichtungen Österreich-Ungarns, freilich mit jenen Ausnahmen, welche das nunmehr republikanisch-demokratische Prinzip erforder-

te. Mit dieser Rechtstechnik war zwar dem Gebot der Stunde entsprochen, aber doch Vieles verbal ungeregt und damit der Auslegung zugänglich geblieben. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis des Gesamtstaates zu den Ländern. Erst mit der Verfassung 1920 wurde Österreich als Bundesstaat eingerichtet, die Kompetenzbestimmungen und damit die bundesstaatliche Konstruktion zur Gänze traten aber erst 1925 in Kraft. Schon daran ist ersichtlich, dass diese Konstruktion für den österreichischen Verfassungsgeber eine erstmalige Herausforderung und ein Novum, Widerstände verschiedener Art zu überwinden hatte: Die der Zentralisten wie im anderen Extrem die der Landesautonomen in der Nähe der Lossagung von Österreich. Aus rechtstheoretischen wie auch rechtspolitischen Gründen versuchten beide bis in unsere Tage die Bundesverfassung von 1920 in ihrem Sinn entweder als eher zentralistisch oder fast staatenbündisch zu interpretieren; vielfach bedienten sie sich dazu historischer Argumentation aus den Entstehungswochen der Republik 1918/19. Im wesentlichen geht es um die Frage, wer zuerst dagewesen sei, das Huhn oder das Ei, nämlich der Gesamtstaat oder die Länder. Die zentralistisch-einheitsstaatliche Theoriengruppe folgt mit ihrer Beantwortung Hans Kelsen; sie wurde bis in unsere Tage "zur offiziellen Staatsphilosophie" /Pernthaler/. Ihrer Meinung nach sei am 30.10. 1918 Deutschösterreich als zentralistischer Einheitsstaat ins Leben getreten, vornehmlich deshalb, weil der Beschluss von diesem Tag die gesetzgebende Gewalt allein bei der Provisorischen Nationalversammlung konzentriert, somit Landesorgane wie vor allem die Landtage nicht anerkannt habe. Erst am 14. November 1918 mit dem Gesetz "betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern" sei diese einheitsstaatliche Konstruktion dezentralisiert worden, es seien nun die Länder gleichsam vom Gesamtstaat her geschaffen worden. Ihre Landesgewalt wäre demzufolge delegierte Zentralstaatsgewalt.

Dieser Ansicht stehen die Theorien gegenüber, wonach der Gesamtstaat gleichsam als Bund der Länder entstanden sei. Dies wird beispielsweise so begründet, dass durch die Abdankung der Dynastie Habsburg die Länder ihr einigendes Band verloren und sich nun zur Republik Deutschösterreich zusammengeschlossen hätten. In ähnlicher Weise geht eine andere Ansicht davon aus, es habe die "faktische Staatsgewalt" bei den Ländern gelegen, die sich durch sogenannte Beitrittserklärungen der nurfiktiven Wiener Zentralgewalt angeschlossen und diese nun mitgetragen hätten. Andere wieder nehmen an, sowohl die Entwicklung auf Landes- wie auf Gesamtstaatsebene sei in gleicher Weise relevant, so dass ein Zusammenschluss von Ländern und dem Gesamtstaat erfolgt wäre.

In Erinnerung sei nun gerufen, dass die Frage nach einem einheits- oder bundesstaatlichen Beginn der Umstand hervorruft, dass Deutschösterreich am 30. Oktober 1918 originär entstanden ist: Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte sich Deutschösterreich vielmehr als verkleinerter Staat Österreich-Ungarn mit neuer, nämlich demokratisch-republikanischer Staatsform verstanden wie etwa das Deutsche Reich, läge die Lösung auf der Hand. Fortgelten würde, freilich mit republikanisch-demokratischen Modifikationen, die Verfassung 1867, die gemeinsam mit den Landesordnungen 1861 dem Staat weiterhin den Charakter eines dezentralisierten Einheitsstaates gibt. Einen derartigen Rückgriff im Sinne der Kontinuität auf die Verfassung 1867 unterbricht aber die originäre Staatsgründung, der Standpunkt der Diskontinuität.

In den letzten Jahren hat sich auch die historische Forschung den Vorgängen im Herbst 1918 angenommen. Aufgrund einer breiten Aktenlage lässt sich nunmehr klar folgendes festhalten: Die Staatsgründung durch den Beschluss vom 30. Oktober 1918 in Wien war nicht als einseitig zentralistischer Akt der Provisorischen Nationalversammlung allein erfolgt,

sondern in Absprache mit den Ländern aufgrund mehrerer Länderkonferenzen zustande gekommen. Das gemeinsam vereinbarte Programm war hier aber dies: Der neue Staat Deutschösterreich sollte - für eine Übergangsphase - so eingerichtet werden, wie Österreich/Cisleithanien aufgrund der Dezemberfassung 1867, also als dezentralisierter Einheitsstaat! Dass es in einer Umbruchzeit nahe lag, die bisherige Situation auch für einen neuen Staat fort dauern zu lassen, liegt auf der Hand. So hat historische Forschung juristische und in Anschluss daran rechtshistorische Spekulationen entschieden.

Literatur: W. Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 4. Aufl. 1917, 187 ff. /Gesamtstaat/, 202 ff. /Länder/, 211 ff. /Bundesstaat/; zu den verschiedenen Staatsgründungstheorien ders., Das Verhältnis Gesamtstaat - Länder und die Entstehung der Republik Deutschösterreich, in: H. Ableitinger /Hrsg./, Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder I: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918 - 1920, 1983; hier auch weitere Abhandlungen zur Problematik.

## II.

Das zweite Beispiel betrifft die österreichische Privatrechtsentwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach bisheriger Meinung habe hier eine Art Anschluss der österreichischen an die deutsche Rechtswissenschaft stattgefunden, sich ein Rezeptionsvorgang abgespielt; es sei, mit den Worten von Hans Lentze, eine "Entgliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft" erfolgt. Dieses "Rezeptions-Bild" liegt für eine privatrechtshistorische Sicht in Hinblick auf "die Rezeption" um das Jahr 1500 nahe, zumal durch die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch tatsächlich eine Romanisierung des österreichischen Privatrechts erfolgt ist.

Dieses Bild trägt jedoch durch sein Ausserachtlassen der politischen Situation, also der allgemeinen Geschichte, auch durch die einseitig romantische Fixierung allein auf die Historische Rechtsschule sowie die Ausserachtlassung ausserösterreichischer Vorgänge. Berücksichtigt man die politische Situation in dieser Zeit sowie die Privatrechtsentwicklung innerhalb und ausserhalb Österreichs, revidiert sich das "Rezeptions-Bild" erheblich. Es scheidet schlicht an der in mehrfacher Beziehung falschen These, es stünde hier Österreich mit seiner und dort Deutschland mit einer anderen Rechtswissenschaft.

Im politischen Sinne standen sich formal bis 1866 Österreich und Deutschland nicht gegenüber: Dessen politische Organisation, der Deutsche Bund, umfasste erhebliche Teile Österreichs, fast ganz Cisleithanien, Österreich war überdies Präsidialmacht dieses Staatenbundes. Vorgänge in Österreich/Cisleithanien galten somit dem damaligen Verständnis auch als Vorgänge in Deutschland. Österreichische Schulanten beispielsweise wiesen die cisleithanischen Länder als "Südöstliches Deutschland" aus. Zum anderen bildete das ausserösterreichische Deutschland weder eine staatliche noch politische Einheit: Es zerfiel in eine Reihe von Staaten, die man bekanntlich in Preussen und das "dritte Deutschland" der Mittel- und Kleinstaaten schied. Diese Gruppierung kreuzten andere wie jene in katholische und protestantische Staaten, sie alle trennte die Mainlinie, die Süddeutschland nahe an Österreich heranschob.

Dieses ausserösterreichische Deutschland bildete gerade auch in Hinblick auf die rechtswissenschaftliche Situation kein unifiziertes Ganzes, dem man sich anschliessen, dessen einheitliche Rechtswissenschaft man hätte rezipieren können. Die Rheinlande folgten mit dem dort geltenden Code Civil der Exegetischen Schule; viele Anhänger hatte auch die welt-

historisch-universalistische Richtung des Hegelianers Eduard Gans; daneben stand dann schliesslich, aber eben durchaus nicht in Monopolstellung, die historisch-systematische Methode Savignys und Puchtas.

Andererseits beherbergte auch Österreich mehrere Zweige der Privatrechtswissenschaft: so einmal die Ungarns und seiner Nebenländern; dann vor allem die italienisch-österreichische Zivilistik, welche das ABGB durch die Brille des Römischen Rechts betrachtete; schliesslich die deutsch-österreichische Exegetik.

Nimmt man Savignys und Puchtas Wirkungsstätte Berlin als lokalen Orientierungspunkt, als ausstrahlendes Zentrum der historisch-systematischen Rechtswissenschaft, wäre diese staatenmässig in Preussen lokalisiert. Ihre Ausstrahlung auf den deutschsprachigen und schliesslich auch übrigen europäischen Raum müsste demnach im Sinne des vorerwähnten Anschlusses als ein solcher beispielsweise von Bayern zufolge etwa Paul Roths Buch "Bayerisches Zivilrecht" oder des Kantons Zürich zufolge der Arbeiten von Johann Caspar Bluntschli am Privatrechtsgesetzbuch hiefür an Preussen verstanden werden: eine klar erkennbar absurde Vorstellung, der sich dann auch ein Anschluss Österreichs an Preussen beigesellen würde, und dies just am Vorabend der Schlacht von Königgrätz. "Angeschlossen" hätte sich überdies auch gar nicht die "österreichische Zivilrechtswissenschaft", sondern nur die deutsch-österreichische, die bisher der Exegetik anhing. Da die Rechtswissenschaft mancher deutscher Staaten erst nach der in Österreich in die historisch-systematische Richtung einschwenkte, wäre sogar einem Anschluss an Österreich/Preussen das Wort zu reden.

Tatsächlich muss man wohl konstatieren, dass sich ab etwa

1850 im deutschsprachigen Raum unbeschadet der staatlichen Grenzen und, gegenüber der Schweiz, der des Deutschen Bundes, ein Vorgang abspielt, der dahin zu beschreiben ist, dass die historisch-systematische Methode allmählich an Boden gewinnt, darunter auch in den bundeszugehörigen Gebieten Österreichs, was diese in eine Reihe mit anderen deutschen Bundesstaaten und überdies Deutschschweizer Kantone stellt. Bei dieser Entwicklung handelt es sich um keinen abrupten Anschluss, ein plötzliches Überbordwerfen der bisherigen Exegetik. Ein vorschneller Blick auf den berühmten Repräsentanten der österreichischen Pandektistik, Josef Unger, scheint dies zu suggerieren - es trifft aber nicht zu. Schon vor Ungers "System des österreichischen allgemeinen Privatrechts" /ab 1856/ hatte Adalbert Theodor Michel /1821 - 1877/ in seinem "Grundriss des heutigen österreichischen allgemeinen Privatrechts" /Olmütz 1855/ dieses in einem anderen System als dem des ABGB darzustellen. Moritz von Stubenrauch /1811 - 1865/ hatte Ergebnisse der historisch-systematischen Methode in seinem Kommentar zum ABGB /ab 1854/ weitestgehend berücksichtigt, freilich diese im System des ABGB dargestellt wie dies eben einem Kommentar gemäss ist. Ungers "System" blieb überdies ein unvollendeter Torso, die erste systematische Darstellung des österreichischen Privatrechts im Sinne der Pandektistik erschien von dem polnischen Juristen Ernest Till ab 1884 in polnischer Sprache.

So bedarf selbst die Privatrechtswissenschaft schon wegen ihres hohen Spezialisierungsgrades gegenüber anderen historischen Disziplinen deren Unterstützung, um zu vollständigen und daher richtigen Bildern zu gelangen. Es ist dies, unter anderem, die politische /allgemeine/ Geschichte. Vorschnelle und daher irriger Ergebnisse liefern aber auch eine Sicht, die zu engen Grenzen verhaftet bleibt, vor allem solchen, die erst nachträglich entstanden sind wie die des heutigen Österreich im Vergleich zum Deutschen Bund und zur

österreichisch-ungarischen Monarchie.

Zieht man in den Kreis der Betrachtung auch biographisches Material über führende Juristen Österreichs mit ein, so zeigt sich, dass diesen eine Rezeption fremd war, sie vielmehr mit ihren Kollegen aus den deutschen Staaten und Deutschschweizer Kantonen, aber auch solchen anderssprachiger Teile Österreichs und des Ausland, eine als gemeinsam empfundene mitteleuropäische Privatrechtswissenschaft betrieben haben.

Literatur: zur älteren Sichtweise u.a.: H. Lentze, Die Eingliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, in: A. Csizmadia - K. Kovacs /Hrsg./, Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa /1848 - 1944/, 1970; W. Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: Festschrift Hans Lentze, 1969; ferner: G. Oberkofler, Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, in: Rechtshistorische Reihe 33, 1984; W. Brauner, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, in: Zeitschr. f. Neuere Rechtsgeschichte 1983; vgl. auch ders., Formen und Tragweite deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft, in: E. v. Heyen /Hrsg./, Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Regime, in: Ius Commune/Sonderheft 21, 1984; Biographien: G. Kleinheyder - J. Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 2. Aufl. 1983; W. Brauner, Juristen in Österreich 1200 - 1980, 1987.

ANDRZEJ DZIADZIO /Kraków/

DIE KROATISCHE UND GALIZISCHE AUTONOMIE- RECHTSHISTORISCHER UND POLITOLOGISCHER ASPEKT. ZUR STELLUNG DER RECHTSGESCHICHTE IN DEN ERFORSCHUNGEN DER VERFASSUNGSGESCHICHTE.

Die Rechtsgeschichte befasst sich mit der Wiedergabe der Vergangenheit im Rechtsbereich. Der Forschungsgegenstand entscheidet darüber, dass dieser Wissenszweig zu den historischen Wissenschaften gehört. Auch im Zusammenhang damit, dass die Rechtsgeschichte meisst allgemenhistorische Forschungsmethoden verwendet, ist sie eine historische Wissenschaft. Dagegen werden die Forschungsergebnisse sowohl in Jura als auch in der Geschichte ausgenutzt. Es besteht nur die Frage, ob das in dem gleichen Grade vorkommt. Und eine weitere Frage: Kann und soll die Rechtsgeschichte in demselben Masse den beiden Wissenszweigen dienen?

Wesentlich für die Betrachtungen über die oben erwähnten Probleme ist das Unterscheiden von zwei Kategorien der rechtsgeschichtlichen Erforschungen, einerseits Forschungen auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte und der anderen Rechtsbereiche, andererseits Studien zur Verfassungsgeschichte. Meiner Meinung nach werden die Zusammenhänge zwischen der Rechtsgeschichte, den rechtsdogmatischen und historischen Wissenschaften anders gebildet, dasselbe betrifft gegenseitige Beziehungen zwischen einer juristischen und historischen Fassung, im Rahmen des Interesses der Rechtsgeschichte für das Privatrecht, anders als im Falle des Verfassungsrechts. In dem ersten Falle soll die Rechtsgeschichte mehr "juristisch" sein, in dem anderen dagegen mehr "historisch". Wie wird diese Meinung begründet?

Die Eigenart der Privatrechtsnormen ist ihre lange Lebensdauer, viel länger als die der Normen des politischen Rechts.

Das geht zum Teil aus dem Wesen der von diesem Recht geregelten Materie hervor. Charakteristisch für das Wesen der Materie ist eine gewisse Armut, indem man die Möglichkeiten einer normativen Lösung der in diesem Bereich vorhandenen Lebensbedürfnisse in Betracht zieht. Aber eine beträchtliche Lebensdauer dieser Normenerfolgt hauptsächlich daraus, dass das Privatrecht *domina ius dispositivum* ist. Der besondere Charakter der Normen lässt also die, sich im Bereich der privatrechtlichen Beziehungen wandelnden Anforderungen, im Rahmen der bereits vorhandenen Normen erfassen, ohne Notwendigkeit, gewisse sehr wesentliche Änderungen einzuführen.

Ein historischer Gesichtspunkt in den Forschungen im Bereich des Privatrechts wird sich zum grössten Teil auf die Erfassung der Änderungen beschränken, die im Verlauf von Jahren im Bereich einer bestimmten Rechtsinstitution zum Vorschein kamen. Das Hauptziel der Forschungen bleibt eine Analyse des normativen Materials durch seine Erklärung, Klassifizierung und Systematisierung, indem man die juristischen Methoden *par excellence* verwendet.

Unter Beachtung der angedeuteten Eigenschaften der Privatrechtsnormen ist der Zusammenhang der Privatrechtsgeschichte mit dem gegenwärtigen Zivilrecht besonders stark. Die Grenze zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart kann in diesem Bereich häufig ungewöhnlich fließend sein. Das Problem wird besonders in der Gesetzgebung mancher sozialistischen Länder sichtbar, die eine eigenartige Adaption der Normen des Bourgeoisirechts an die Bedürfnisse der neuen gesellschaftswirtschaftlichen Verhältnisse durchführten. Grösstenteils waren die bereits in der vorherigen Gesellschaftsformation vorhandenen Normen erhalten, indem man dazu nur einen neuen Inhalt anpasste.

Damit die Geschichte des Privatrechts ihre praktische Nutzbarkeit für die moderne Zivilisation doch zeigen kann, ist die Korrelation der Forschungsproblematik zwischen den Historikern und Theoretikern des geltenden Rechts notwendig. Insbesondere sind die Historiker dazu verpflichtet, die Probleme zu sondieren, die in einem bestimmten Zeitpunkt bei den Dogmatikern ein lebhaftes Interesse erregen. Davon, inwieweit die Überzeugung gemeinsam wird, dass von der Grösse der Probleme aus der Vergangenheit die Gegenwart entscheidet, ist die Sache abhängig, ob der Zusammenhang der Rechtsgeschichte mit den rechtsdogmatischen Wissenschaften real wird, oder nur theoretisch.

Wie gesagt, müssen die Forschungen nach der Verfassungsgeschichte eine durchaus andere Form annehmen. Die Specific der Normen des Verfassungsrechts ist dagegen eine grosse Verschiedenartigkeit und Veränderlichkeit, die aus deren aussergewöhnlichen Abhängigkeit von den sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen folgen. Die Tatsache, dass das Verfassungsrecht *ius cogens* ist, hat zur Folge, dass im Falle der gesellschaftspolitischen Verhältnisse auch die Änderung der Normen zustande kommt, die nicht imstande sind, sich den neuen Bedürfnissen anzupassen.

Die Normen des Verfassungsrechts, in grossem Grade von dem aktuellen Zustand der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Kräfte bestimmt; sind ein Abbild des politischen Kampfes, eine Konfrontation der politischen Programme, des Zusammenstosses der Gruppeninteressen. Alle diese Faktoren determinieren schliesslich rechtspolitische Lösungen. Man kann sich also in einer Darstellung von Verfassungsinstitutionen auf ihre formelle Beschreibung ausschliesslich nicht einschränken. Es wäre eine unrichtige Massnahme, nicht nur aus einem methodologischen Gesichts-

punkt, sie würde aber vor allem den Erkenntniswert der vorgenommenen Forschungen beträchtlich einschränken.

Von dem Wert der gesetzlichen Regelungen entscheidet nämlich nicht der Buchstabe des Gesetzes selbst. Viel bedeutender für die Einschätzung der aufgenommenen Verfassungsänderungen ist die Analyse des Systems der gesellschaftlichen und politischen Kräfte. Das System kann für ein gesetzmässiges Funktionieren der bestimmten politischen Institutionen entweder günstig sein oder ein Hindernis für die Entwicklung, die eine buchstäbliche und zweckmässige Auslegung der gesetzlichen Normierungen anweisen würde. Die Forschungen nach der Verfassungsge-schichte sollten deshalb eher die Form eines politologi-schen Studiums, als die eines rechtshistorischen annehmen.

Die vergleichende Besprechung der kroatischen und galizischen Autonomie von dem Standpunkt der polnischen Wissenschaft aus, setzt sich gerade als Ziel die Erläuterung dieser Anschauung, indem man die Fragmente aus dieser umfangreichen Problematik andeutet, die die Notwendigkeit bestätigen, dass man die postulierte Forschungs-direktive verwenden soll.

Sowohl die kroatische als auch galizische Autonomie waren vor allem die Folge der Wahl von der österreichischen Monarchie im Jahre 1867 der Dualismusstaatsform, die in einem Staatsteil die Herrschaft den österreichischen Deutschen überwies, in einem anderen Teil dagegen den Ungarn. Der rechtspolitische Status Kroatiens war ein Abbild der politischen ungarisch-kroatischen Einigung. Die Autonomie Galiziens war die Folge der polnisch-österreichischen Verständigung. Im Bereich der Handlungen, Entscheidungen und des Systems der politischen Kräfte in Beziehung

Kroatien-Peszt und Galizien-Wien, die für die Verständigung entscheidend waren, soll man also nach einem wirklichen Bild ihrer Selbständigkeit suchen. Es zeigt sich nämlich nicht ausreichend, wie wir später sehen, eine Darstellung dieser Selbständigkeit nur im normativen Bereich.

Die gesetzliche Grundlage der Autonomie Kroatiens war ein Vertrag, dessen Inhalt infolge der Verhandlungen einer Delegation des kroatischen Sabors und des ungarischen Parlaments festgestellt wurde. Sie wurde von den beiden gesetzgebenden Organen bestätigt und von dem König sanktioniert.<sup>1/</sup> Indem man die Prozedur beim Vertragsabschluss berücksichtigt, soll der Vertrag als ein zwischenstaatlicher Akt anerkannt werden, der von zwei formell gleichstehenden Partnern akzeptiert wird.

Autonomische Gesetzgebung und Verwaltung umfassten inländische-, religiöse-, kulturelle- und Gerechtigkeitsangelegenheiten. Die Legislative gehörte dem Sabor, dem Einkammerparlament. Die Landesverwaltung wurde von der Regierung geleitet, an deren Spitze der Banus stand, der vor dem kroatischen Landtag verantwortlich war. Die Amtssprache in der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung, auch in den gemeinsamen Organen auf dem Gebiet Kroatiens, war Kroatisch. In den autonomen Ämtern waren die kroatischen Nationalfarben und kroatisches Staatswappen gültig. Kroatien besass also ihr eigenes Territorium, Gesetzgebung und Regierung.

Die autonome Gesetzgebungs- und Exekutivmacht dehnte sich nicht auf die sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten aus. Es gehörten dazu solche Sachen wie militärisch, fiskalisch, geschäftlich und industriell, darin

Schifffahrt, Eisenbahn und Post. Die Macht in diesem Bereich gehörte zu dem gemeinsamen Parlament und der zentralen Regierung in Peszt. Die kroatischen Interessen in der zentralen Regierung vertrat der kroatische Minister ohne Portefeuille, der vor dem gemeinsamen Parlament verantwortlich war, zu dem der Sabor seine Vertreter schickte. <sup>2/</sup>

Anders war die gesetzliche Grundlage, anders der Bereich der Autonomie Galiziens. Der Katalog der den autonomen Behörden unterliegenden Sachen d.h. dem Einkammerlandtag und der Landesabteilung als dem Exekutivorgan des Landtages, wurde von dem Landesstatut bestimmt, der das Februarpatent aus dem Jahre 1861 beigefügt wurde. <sup>3/</sup>

Als Gegenstand der Landesgesetzgebung wurde von dem Statut das Gebiet der Landeskultur anerkannt d.h. Land- und Waldproduktion und die mit dem Agrarsystem verbundenen Fragen, die Angelegenheiten der öffentlichen Bauten und Wohltätigkeitsanstalten. Zu den Berechtigungen des Landtages gehörte auch das Erlassen von Bestimmungen zu den staatlichen Gesetzen in den Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten. <sup>4/</sup> Sie waren aber sehr beschränkt, denn die Gesetze regelten oft genau eine bestimmte Frage.

Der Landtag hatte keine grösseren Möglichkeiten, die Tätigkeit der Staatsverwaltung zu kontrollieren, denn sie war die einzige ausser der Landesabteilung, die die einzige autonome Struktur war. Der Staatshalter als der Leiter der Regierungsverwaltung war vor dem Landtag überhaupt nicht verantwortlich. Der Landtag verwandte also nur schwächere Kontrollmittel wie die Diskussion über Regierungstätigkeit, die Resolutionsbeschlüsse, die Übermittlung der Bittschriften an die Adresse der Regierung.

Der zu kleine Autonomiebereich, der von der Dezemberkonstitution aus dem Jahre 1867 bestimmt wurde, erregte Missbilligung Galiziens. Im Jahre 1868 fasste der Landtag den Beschluss, in dem Forderungen nach dem gewünschten rechtspolitischen Status Galiziens zum Ausdruck kamen. <sup>5/</sup> Die Bestimmungen des Beschlusses waren beinahe ein Abbild der kroatischen Autonomie. Galizien wünschte also eine Abtrennung nach dem Vorbild der Selbständigkeit Kroatiens. Die Versuche der Verwirklichung des Beschlusses endeten aber mit dem Misserfolg Galiziens. Es gelang nur im Jahre 1871 einen Vertreter in Wien, den Minister, für Galizien zu gewinnen. Der bedeutendste Gewinn Galiziens war eine vollständige Polonisierung des Schulwesens, der Verwaltung und des Gerichtswesens, was für die Grundlagen der politischen Autonomie entscheidend war. Die Ministerialverordnungen, aufgrund deren die polnische Sprache zur Amtssprache wurde, wurde die ganze Staats- und Selbstverwaltungsmacht im Lande ausschliesslich den Polen übergeben, im geringeren Ausmass den Ukrainern.

Vom rechtshistorischen Standpunkt aus sieht die kroatische Autonomie viel günstiger als die galizische aus. Kroatien war nämlich eine abgetrennte Staatseinheit, die mit Ungarn nur durch die Realunion verbunden war, formell war ihre Stellung gleichstehend der ungarischen; Galizien verblieb dagegen eine autonome Provinz in dem dezentralisierten österreichischen Staat.

Entscheidend für die Stellung in dem österreichisch-ungarischen Staat jeder Autonomie war aber nicht der rechtspolitische Status. Der ranghohe rechtliche Status Kroatiens in dem Ungarischen Königreich war nicht gleich ihrer auch starken politischen Stellung den Ungarn gegenüber. Ähnlich sieht die Situation Galiziens aus, der kleine gesetzliche Bereich der galizischen Autonomie war auch kein Hindernis für eine

wichtige Rolle Galiziens im politischen System der österreichischen Monarchie. Was mehr, eine starke gesetzliche Grundlage der umfangreichen kroatischen Autonomie war nicht imstande, dieses Land vor der ungarischen Suprematie zu schützen; ganz im Gegenteil, schwache Autonomie Galiziens war kein Gegenstand des Begehrens des Wiener Zentralismus. Um die Frage zu beantworten, warum es gerade so geschah, soll man Umstände und Bedingungen annähern, in denen es zum Einigungsabschluss zwischen Ungarn und Kroatien, zwischen Polen und Österreich kam.

Zum österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahre 1867, die für Dualismus der habsburgischen Monarchie entscheidend war, führte Kroatien die völlig unabhängige Politik. Das erlaubte der Stand der Monarchie, die seit 1860 nach einer neuen Verfassungsform angesichts des Krachs der Absolutismusregierung suchte. Innerhalb von sieben Jahren nahm Österreich sowohl die Form des Konstitutionsföderalismus als auch des Zentralismus an, bevor es endgültig zum Dualismusstaat wurde. Vorläufiger Charakter der Verfassung der Monarchie in jener Zeit war günstig für eine freie Manifestation der politischen Bestrebungen ihrer Länder.

Der Anfang der Konstitutionsära stellte vor der kroatischen Politik das Problem des erneuten Eintretens in den Staatenbund mit Ungarn, der 1848 abgebrochen wurde. Der Absolutismus der Bach-Epoche wies auf, wie verderblich die Politik des kroatischen Separatismus war. Die Erneuerung des jahrhundertelangen Bundes sollte also eine Versicherung vor dem Wiener Zentralismus sein. <sup>6/</sup>

Als aber die Einigung über die erneute Verbindung mit der Ungarischen Krone fast allgemein war, hat man den Charakter des zukünftigen Bundes anders begriffen. Im Sabor 1861 stiessen in dieser Frage die Orientierungen der National-

und Unionpartei zusammen. Die erste war mit der Einigung mit Ungarn einverstanden, aber unter der Bedingung der Anerkennung der Unabhängigkeit und der vollständigen Gleichberechtigung Kroatiens, auch ihrer territorialen Integrität durch den Anschluss von Dalmatien, Rijeka /Fiume/, Medjumurje und der Militärgrenze. Die Unionspartei war dagegen, den Ungarn Forderungen zu stellen, die aus den Handlungen ausgeschlossen waren. Der Sabor teilte die Stellung der Nationalpartei und stellte die Grundsätze fest, auf denen Kroatien der Ungarischen Krone unterliegen könnte, indem er gleichzeitig alle Verbindungen mit Wien ablehnte.

Das Angebot Kroatiens war Ungarn kein Verhandlungsvorschlag, sondern eine kategorische Aufforderung zur dessen bedingungsloser Annahme. Kroatien glaubte fest daran, dass dank ihrer Unterstützung im Kampf gegen die zentralisierte Schmerlingsregierung Ungarn dazu neigt, ihr Angebot zu akzeptieren. Diese Voraussichten gingen aber nicht in Erfüllung. Die Ungarn hatten es nicht eilig, die Unabhängigkeit Kroatiens zu garantieren. Obwohl sie bereit waren, ihre volle Autonomie anzuerkennen, so forderten die Postulate die Territorialeinheit betreffend Widerstand heraus. Indem die Postulate in den Vordergrund gestellt wurden, kamen die Unterhaltungen der Kroatien über ihre rechtliche Stellung in der Ungarischen Krone nicht zustande. Das war, wie die Zeit zeigte, ein bedeutender politischer Fehler. <sup>7/</sup>

Nachdem die Kroatien keine Bestätigung ihres Nationalprogramms von den Ungarn erhalten hatten, wandten sie sich mit demselben Angebot an Wien, wo man aufs neue auf die Konzeption des Föderalismus zurückkam. Der Abbruch mit Ungarn ausserdem, dass er keine zu erwartenden Folgen brachte, zeigte sich als ein sehr verfehltes Vorgehen. Österreich schloss nämlich bald ein Abkommen nicht mit Kroatien ab, sondern gerade mit Ungarn.

Die Machtübernahme von Ungarn machte dem politischen Spiel Kroatiens zwischen Peszt und Wien ein Ende. Ihr Schicksal wurde ganz vom guten Willen der ungarischen Regierung abhängig, die carte blanche in der Bildung der gegenseitigen Beziehungen gewann. Das Abkommen war nicht mehr auf den kroatischen Bedingungen möglich, sondern auf den ungarischen; sein Ziel war nicht der Schutz der kroatischen Nationalinteressen, sondern der ungarischen.

Die Ungleichheit der Ausgleichspartner fand Ausdruck in einigen Bestimmungen. Zu denen gehörte eine Bestimmung der gesetzlichen Stellung des Banus als Leiter der autonomen Verwaltung, und des kroatischen Ministers ohne Portefeuille. Der Oberbeamte Kroatiens wurde vom König ernannt, aber nicht auf Antrag der Lokallandesorgane, sondern des ungarischen Premiers. Obwohl das Abkommen zwar die Verantwortung des Banus vor dem Sabor voraus sah, verursachte der Beschluss aus dem Jahre 1874, der diese Frage regelte, dass sein Amt vom kroatischen Landtag praktisch unabhängig wurde.<sup>8/</sup> Der Beschluss bestimmte nur die gesetzliche Verantwortung, politisch blieb er also von der ungarischen Regierung abhängig. Aber auch die gesetzliche Verantwortung vor dem Sabor war illusorisch. Im Falle, das die Verantwortung für das Übertreten der Gesetze gezogen war, konnte er vom König verlangen, den Sabor aufzulösen. In solchem Falle hatte er das Recht, den vorhandenen Haushalt mit einer Anordnung für das nächste Jahr zu verlängern, und damit konnte er ohne Kontrolle seitens des Landtages regieren. Vor einer Versetzung in den Anklagezustand schützte ihn auch ein damit verbundenes sehr kompliziertes Rechtsverfahren.

Ab 1883 war der Banus nicht mehr vor dem Sabor verantwortlich, indem er in vollem Umfang zum ungarischen Beamten wurde. Als Beispiel dafür kann die Herrschaft vom Banus

Khuen-Herderwary in den Jahren 1883-1903 dienen, der den serbokroatischen Konflikt für die Magyarisierungspolitik ausnutzen wollte. Es gelang ihm, im Sabor das Gesetz durchzuführen, das die Errichtung der ungarischen Schulen in Kroatien erlaubte. Zu der Zeit wurde auch die ungarische Sprache bei der Eisenbahn eingeführt.<sup>9/</sup>

Nicht anders als kurios war die Stellung des kroatischen Ministers in der ungarischen Regierung. Er sollte die Interessen Kroatiens in Peszt vertreten, aber andererseits wurde er gemäss dem Ausgleich zum Mitglied des ungarischen Ministerrates und nur vor dem gemeinsamen Parlament verantwortlich. In der Situation, dass eine geringe Zahl der kroatischen Abgeordneten in dem Gemeinparlament von der ungarischen Mehrheit majorisiert wurde, war seine Verantwortung vor den kroatischen politischen Organen eine völlige Fiktion. Ausserdem sollte er als Verbindungsmann zwischen dem Monarchen und der Landesregierung auftreten. Auch in diesem Punkt machten die Ungarn dieses Amt zum Gegenstand ihrer eigenen Politik, indem sie 1873 eine Revision des Ausgleiches durchführten.<sup>10/</sup>

Der kroatische Minister sollte nämlich seine eigene Meinung äussern, beziehungsweise die der ungarischen Regierung über die von dem Banus zur Sanktionierung vorgelegten Vorschläge der Landesgesetze nur in dem Fall, wenn Zweifel hinsichtlich der gemeinsamen Landesangelegenheiten bestanden. Die Anwendung zur Einschätzung der Abschlüsse des Sabors durch ein subjektives Kriterium wie Zweifel seitens des von Peszt abhängigen Dignitars, erleichterte also lediglich die Ingerenz der ungarischen Regierung in die autonomen Angelegenheiten Kroatiens.

Wie sehr verschieden der Inhalt des ungarisch-kroatischen Ausgleiches und seine Realisierung waren, ist am Beispiel

der Stellung der Polen aus Galizien dem Abkommen gegenüber wohl am besten zu sehen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses war der Ausgleich ein Vorbild für sie; Anfang des 20. Jhs., als die Abtrennung Galiziens wieder aktuell wurde, war er nur noch eine Warnung für sie. 11/

Unter diametral anderen Umständen kam das polnisch-österreichische Abkommen zustande. Obwohl damals eine idyllische Gleichmütigkeit auch fehlte, war der Verständigungswille sowohl auf der österreichischen als auch, und vor allem auf der galizischen Seite so stark, dass er alle vorhandenen Vorurteile und Hindernisse überwand. Mit der Einführung des Dualismus mussten die Wiener Liberalen nach einem Bundesgenossen suchen, indem sie in dem Staat herrschen wollten, in dem die slavischen Völker die Mehrheit waren.

Es konnten nicht die Tschechen sein, die bereit waren, das Abkommen abzuschliessen, aber nur unter Bedingung der Restitution der Rechte der Tschechischen Krone. Für österreichische Zentralisten war dieser Preis zu hoch, denn es könnte zu einem Staatenbund kommen und den Verlust ihrer führenden Stellung verursachen. Solche Lösung opponierten die Ungarn. In dieser Situation konnten die Polen die einzigen Bundesgenossen der österreichischen Deutschen werden.

Wien bemühte sich also darum die galizischen Polen für den österreichisch-ungarischen Dualismus zu gewinnen, nicht nur durch Mirage einer umfangreichen Autonomie, sondern auch durch die Klassen- und Nationalitätserpressung, was in Hinsicht auf den Konflikt zwischen den Bauern und den Gutsbesitzern und den polnisch-ukrainischen Konflikt in Galizien möglich war. Auf diese Weise gelang es Wien, die Solidarität der galizischen Politiker mit den österreichischen Föderalisten zu zerschlagen. Die Polen beschickten also 1867 den Staatsrat und damit konnte der Dualismus zur Tatsache werden.

Galizien gewann dafür die Nationalkonzessionen, die dazu beitrugen, dass es unter anderen Ländern der Monarchie privilegiert war.

Ein gesetzmässiges Funktionieren des österreichischen Parlaments wurde vom Anteil der Polen völlig abhängig. Ohne Unterstützung Polens konnte auf Forum des Staatsrates keine österreichische Regierung erhalten bleiben. Deshalb war die Stellung des "Polnischen Kreises" in Wien ungewöhnlich stark. Von diesem Kreise rekrutierten sich oft österreichische Premiers, Minister, der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses. Der Kreis beeinflusste die Besetzung des Ministers für Galizien und kontrollierte seine Tätigkeit. Obwohl seine Kompetenzen nicht aus den Gesetzgarantien folgten, war seine Rolle viel wichtiger als die des kroatischen Ministers. Er hatte das Recht der Initiative und einer eingehenden Untersuchung aller Gesetzentwürfe Galizien betreffend.

Im Einverständnis mit dem "Polnischen Kreis" ernannte die Regierung den Staatshalter Galiziens. So musste der Staatshalter das Vertrauen nicht nur der Regierung sondern auch der Landesorgane geniessen. Auf diese Weise wurde es üblich, dem Landtag den Tätigkeitsbericht der Regierungverwaltung im Lande seitens des Staatshalters zu erstatten; es war auch möglich seine Interpellation von den Abgeordneten. Gewohnheitsmässig wurde er auch dazu verpflichtet, zu denen im Landtag gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Diese eigenartige Verantwortung hatte aber keinen gesetzlichen Charakter, sondern nur einen moralischen. Praktisch sah die Sache aber so aus, dass der Verlust des Vertrauens der Parlamentsmehrheit zur Entlassung des Staatshalters führte. 12/

Das polnisch-österreichische Abkommen war vom Standpunkt

der Wiener Interessen aus eine notwendige Ergänzung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches. Aber auch Galizien hatte seine eigenen Gründe, warum es nach einer Verständigung mit Österreich strebte und sich schliesslich dazu entschied, eine andere als die tschechische Politik zu führen. Sie war sowohl von der allgemeinen Lage des polnischen Volkes nach dem misslungenen Januaraufstand als auch von der damaligen Weltlage beeinflusst.

Für die Polen in Galizien war die Verbesserung des nationalen Daseins infolge der Staatsformänderungen in Österreich besonders wichtig, denn zu derselben Zeit wählten die übrigen Eroberungsregierungen den antipolnischen Kurs. Man setzte also Hoffnung in Galizien, es wird zu einem starken Zentrum der gemeinnationalen Tätigkeit. Indem die galizischen Politiker die Sache in Betracht zogen, wünschten sie einen politischen modus vivendi mit der österreichischen Monarchie.

Mit Österreich waren aber auch ihre anderen Pläne verbunden. Sie meinten nämlich, Österreich kann die Polenfrage wieder aktuell machen. Die Jahre 1866-1870 waren also keine ruhige Zeit. Es drohte ein europäischer Konflikt, in dem Österreich einen Militärzusammenstoss mit Russland ausgesetzt sein könnte, wenn es Frankreich im Kriege mit Preussen unterstützen würde. In diesem Krieg sahen die Polen eine Chance auf die Lösung der Polenfrage durch die Abtrennung Russlands von Preussen und den Anschluss der polnischen Gebiete an Österreich. Galizien sollte also zum polnischen "Piemont" werden. Aus diesem Grund wirkten die Politiker des "Hotel Lambert" in Paris, für das französisch-österreichische Bündnis, dagegen die galizische Konservativen, und insbesondere die Gruppe "Polnische Rundschau", nach der Verständigung mit Österreich strebten und waren dazu bereit, die Zusammenarbeit mit der Regierung anzuknüpfen.

Der ungarisch-kroatische Ausgleich war also ein Diktat von Peszt, und darin steckte der Ansatz der künftigen Schwäche der kroatischen Autonomie. Das polnisch-österreichische Abkommen verband noch stärker die gegenseitige Abhängigkeit der politischen Interessen der beiden Partner, was zur Grundlage der Beständigkeit und einer "aussergesetzlichen" Verstärkung der galizischen Autonomie wurde. Es kam nicht zu ihrer gesetzlichen Erweiterung, hauptsächlich durch die Schuld der konservativen Gutsbesitzer, die in der späteren Zeit keine Bemühungen um die Abtrennung Galiziens machten. Im Falle der Erweiterung der galizischen Autonomie würde es notwendig sein, einen Teil der Macht den demokratischen Gruppierungen zu übergeben. Das Zusammenwirken mit der Regierungsverwaltung und ihre Unterstützung erlaubte dagegen, die Macht in vollem Umfang auszuüben. Andererseits stand dieses Postulat nicht auf dem Programm der fortschrittlichen Kräfte, indem der Kampf um ein demokratisches Wahlrecht zum Landtag zum Hauptziel wurde. 13/

Eine ausschliesslich juristische Erfassung der kroatischen und galizischen Autonomie widerspiegelt also nicht ihr Wesen. Erst eine historische Analyse im politologischen Kontext ergänzt ein wirkliches Bild der beiden Autonomien. Deshalb, wie ich glaube, sollten die Erforschungen der Verfassungsgeschichte auf die politologische Seite der behandelten Frage mehr Aufmerksamkeit lenken, als auf die rechtshistorische Seite. Sie sollten die Interessen der Historiker und Politologen mehr in Betracht ziehen als die Interessen der Juristen.

Anmerkungen

- 1/ Siehe, Text des Ausgleiches. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen. München 1968, ss. 186-198.
- 2/ Wie oben, § 44, § 48, § 50, § 56.
- 3/ Siehe, Das Landesstatut des Königreiches Galiziens und Lodomeriens mit dem Grossen Krakauer Herzogtum. In: Bobrzyński M., Jaworski W. L., Milewski J., Aus der Geschichte der politischen Wiedergeburt Galiziens 1859-1873, Warszawa 1905, ss. 69-97.
- 4/ Wie oben, § 18, § 19.
- 5/ Grodziski S., Der Kampf um die Abtrennung Galiziens /1868-1873/, in: Rechtshistorische Zeitschrift, Band 37, Heft 1, 1985, s. 70.
- 6/ Felczak W., Der ungarisch-kroatische Ausgleich, Kraków 1968, s. 42.
- 7/ Wie oben, s. 127.
- 8/ Litauer J.J., Die Autonomie Kroatiens, in: Warschauer Gerichtliche Zeitung, 1907, Jhg. 35, s. 615.
- 9/ Wereshycki H., Unter dem Zepter der Habsburger, Kraków 1986, s. 235.
- 10/ Der österreichisch-ungarische Ausgleich...op.cit.,s.194.
- 11/ Bartoszewicz K., Die Geschichte Galiziens, Warszawa 1917, s. 212.
- 12/ Grzybowski K., Galizien 1848-1914. Geschichte des politischen Systems auf dem Hintergrund der Verfassungsgeschichte Österreichs, Kraków 1959, s. 204-205.
- 13/ Kulczycki L., Autonomie und Föderalismus in Verfassung des Konstitutionsstaaten, Lwów 1906, s. 157, auch, Studnicki W., Die Abtrennung Galiziens, Lwów 1901, s.74.

DIETER FALLY-SELL /Berlin/

POLITISCHE ÖKONOMIE UND RECHTSGESCHICHTSWISSENSCHAFT

I.

Um spezifische Aussagen über das Verhältnis Politische Ökonomie und Rechtsgeschichtswissenschaft treffen zu können, ist es unbedingt notwendig, nicht nur auf die Bedeutung der Politischen Ökonomie für Darstellung der Staats- und Rechtsgeschichte hinzuweisen<sup>1/</sup> und sie als Bestandteil der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse auszuweisen, die Gegenstände von Politischer Ökonomie und Rechtsgeschichtswissenschaft zu definieren, beide als Gesellschaftswissenschaft zu qualifizieren, sondern insbesondere auf die grundlegende Übereinstimmung der dialektisch-materialistischen Methode einzugehen. Methodologische Grundlage der Politischen Ökonomie des Marxismus-Leninismus wie der marxistisch-leninistischen Rechtsgeschichtswissenschaft ist der dialektische und historische Materialismus, ist im einzelnen unter anderem die Dialektik von Wesen und Erscheinung, Analyse und Synthese, von Kontinuität und Diskontinuität, ist die Einheit des Logischen und Historischen, von qualitativer und quantitativer Analyse, stets bezogen auf die unterschiedlichen Gegenstände. Im Gegensatz dazu versteht sich die bürgerliche Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft hauptsächlich als Geschichte des Rechts und seiner Wissenschaft, der auch, soweit sie überhaupt in die Betrachtungen einbezogen werden, die ökonomischen, sozialen und politischen Ursachen, Bedingungen und Verhältnisse inhaltlich und methodisch untergeordnet sind. Die Trennung des Rechts vom Staat, dem Machtinstrument der jeweils herrschenden Klassenkräfte, ist dabei nur eine aus dieser Grundkonzeption erwachsene politische und theoretische Konsequenz. Der Gegenstand und der Stoff des Rechts werden durch die rechtswissenschaftliche Lehre von den zugrundeliegenden gesellschaftlichen Widersprüchen und Prozessen

abstrahiert und die Erscheinungen und Institutionen des Rechts aus sich selbst heraus erklärt und abgehandelt. Die entscheidenden gesellschaftlichen Umwälzungen der Geschichte werden unter dieser ausschliesslichen, einseitigen und isolierten rechtsgeschichts- und rechtswissenschaftlichen Sicht betrachtet und die gesellschaftlichen Verhältnisse nach den scheinbar selbständigen Anliegen der jeweiligen historischen oder sachlichen Rechtsinstitutionen und -theorien beurteilt.

Aber nicht hierzu möchte ich in skizzenhafter Art und Weise grundlegende Gesichtspunkte des Verhältnisses von Politischer Ökonomie und Rechtsgeschichtswissenschaft abhandeln, sondern nur herausragende, bestimmende Aspekte hervorheben und sie in ihrer Bedeutung für den Erziehungs- und Ausbildungsprozess der Studenten darstellen, wobei der konkrete Orientierungspunkt die Staats- und Rechtsgeschichte der DDR sein wird.<sup>2/</sup>

## II.

Zum Grundanliegen und Ausgangspunkt einer marxistisch-leninistischen staats- und rechtsgeschichtlichen Ausbildung von Studenten gehört stets und immer die Einbeziehung und Darstellung von politisch-ökonomischen Prozessen in die Untersuchung der Entwicklung von Staat und Recht, weil Fortschritte und Veränderungen im politisch-staatlichen Aufbau wie auch im Rechtssystem letztlich nur aus Widersprüchen in der Art und Weise der Produktion materieller Güter einer Gesellschaft zu erklären sind.<sup>3/</sup> Wenn deshalb Erkenntnisse und Zusammenhänge der Staats- und Rechtsgeschichte der DDR den Studenten dargelegt werden, so besteht eine Grundvoraussetzung für die Wissensvermittlung und -aneignung in der allseitigen Betrachtung der Ent-

stehung des gesamtgesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln in Form des Volkseigentums und den davon ausgehenden Wirkungen. Deutlich muss herausgearbeitet werden, dass seit Beginn der Entstehung und unter Existenz des Volkseigentums bestimmender Einfluss auf die Produktionssphäre wie auf die Gesellschaftsentwicklung<sup>4/</sup> ausgeübt wurde. Institutionen und Normen überkommener bürgerlicher Rechtskodifikationen sowie staatlich-institutionelle Formen bekamen dadurch neue Aufgaben und Funktionen.<sup>5/</sup> Hinsichtlich der Formen, Mittel und Methoden der staatlichen Wirtschaftsleitung und -planung war es allerdings objektiv durch das Volkseigentum möglich, sofort neue Wege unter Bruch bisheriger Praktiken zu beschreiten.<sup>6/</sup> All dies macht es unbedingt notwendig, dass jede Untersuchung der politisch-staatlichen und juristischen Verhältnisse und Institutionen in den gesellschaftlichen Entwicklungsstapen des sozialistischen Staates der DDR wie auch ihre Veränderungen durch die in der Gesellschaft wirkenden Widersprüche und deren Lösung bezug nimmt auf die bestimmte Stellung, die mit der Entstehung des Volkseigentums als Kernstück des gesellschaftlichen Eigentums gegeben wurde.<sup>7/</sup>

## III.

Das Volkseigentum als gesamtgesellschaftliches Eigentum bildet seit seiner Entstehung auf dem Gebiet der DDR die materielle Grundlage der sich herausformenden und entwickelnden neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, seiner staatlichen Organe, rechtlichen Institutionen und Rechtsnormen. Durch das Eigentum des Volkes an den Produktionsmitteln wurden Eigentumsverhältnisse originär begründet, die gesellschaftspolitisch alle anderen bestehenden und wirkenden Eigentumsformen sowie den Gesamtcharakter der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt massgeblich bestimmten, indem die Herrschaft des Monopolkapitals und

seines Eigentumsrechts über die Gesellschaft ein für alle mal beseitigt wurde.<sup>8/</sup>

Die Entstehung des Volkseigentums und die damit unmittelbar verbundene Herausbildung von Produktions- und Eigentumsverhältnissen, die Keime und Elemente des Sozialismus in sich bargen<sup>9/</sup>, waren somit eingebettet in den seit 1945 auf dem Territorium der DDR gesetzmässig voranschreitenden einheitlichen revolutionären Prozess des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus, in dessen erster Etappe überwiegend antiimperialistische, antifaschistisch-demokratische Aufgaben gelöst, während in der sozialistischen Revolution vielfältige neue Aufgabenstellungen mit spezifisch sozialistischem Inhalt realisiert wurden - bei fließenden Übergängen beider Entwicklungsetappen und den dort vollzogenen Veränderungen gesellschaftlicher Verhältnisse.

— In diesem Prozess wurde ersichtlich, dass nur in der untrennbaren Einheit von politischer Machtergreifung und ökonomischer Umgestaltung durch die Arbeiterklasse kontinuierliche und langfristig sichere Erfolge möglich sind.

Die politische Machtergreifung, die Einnahme führender Positionen in den staatlichen Organen und die Übernahme von Kommandohöhen in der Wirtschaft durch die Arbeiterklasse<sup>10/</sup> sowie die neue Rechtsstellung der Arbeiterklasse<sup>11/</sup> im Produktionsprozess, Produzent und Träger von Volkseigentum zu sein, gewährleisteten objektiv die Ablösung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und Veränderungen in den Produktionsverhältnissen, hier vor allem in den Eigentumsverhältnissen. Dies führte wiederum zu einer stärkeren Verwurzelung und Verbreiterung der durch die Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei erkämpften Machtpositionen in den staatlichen Organen und im wirtschaftlichen Leben.<sup>12/</sup>

## IV.

Solch ein Herangehen im Erziehungs- und Ausbildungsprozess der Studenten, ihnen die komplexe Wechselwirkung zwischen Ökonomie, Macht und Recht verständlich darzulegen, das ökonomische Moment als das hier in letzter Instanz bestimmende Moment in der Geschichte zu zeigen, die Dialektik dieser zutiefst entscheidenden Verhältnisse stets prägnant und deutlich hervorzuheben und dies auch der Forschung zu unterlegen, ist eine Aufgabe, die auch meines Erachtens immer wieder neu richtig zu stellen und zu beantworten ist<sup>13/</sup> sowie stärker in den Mittelpunkt von Darstellungen gerückt werden müsste.

Anmerkungen

- 1/ Siehe: Politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus. Lehrbuch für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium, Dietz Verlag Berlin 1980 und Politische Ökonomie des Kapitalismus. Lehrbuch, Dietz Verlag Berlin 1984.
- 2/ Siehe hierzu auch: Fally-Sell, Dieter, Zur Darstellung der Entstehung des Volkseigentums in der Industrie und der Tätigkeit der staatlichen Organe im Verlaufe der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung auf dem Gebiet der DDR /1945 - 1949/, in: Internationaler Konferenz für Rechtsgeschichtswissenschaft, 30. Oktober bis 2. November 1979, 3. Band Arbeitskreis III, Humboldt-Universität zu Berlin 1980, S. 32 ff.
- 3/ Siehe: Lehrbücher der Politischen Ökonomie, a.a.O., S. 17/18 und S. 23 ff.
- 4/ Siehe: Geschichte der DDR. Hochschullehrbuch. VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1981, S. 69.
- 5/ Siehe: Staats- und Rechtsgeschichte der DDR. Grundriss, Staatsverlag der DDR. Berlin 1983, S. 97.
- 6/ Siehe: Roesler, Jörg, Die Herausbildung der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR, Akademie Verlag, Berlin 1978.
- 7/ Nachdrücklich wird das im Lehrbuch "Politische Ökonomie des Kapitalismus" hervorgehoben und von dieser Seite her den Studenten vermittelt: "Das Eigentum an Produktionsmitteln ist in jeder Gesellschaftsformation das ökonomische Grundverhältnis der Gesellschaft und ihrer Klassen. Das Eigentumsverhältnis ist das Wesen der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, das in allen weiteren abgeleiteten Produktionsverhältnissen erscheint und in ihnen enthalten ist. Es durchdringt die anderen Produktionsverhältnisse sowie die von ihnen abgeleiteten Überbauverhältnisse, prägt den Charakter." /S. 25/.
- 8/ Siehe: Wirtschaftsgeschichte. Ein Leitaden, Verlag Die Wirtschaft,

Berlin 1979, S. 174.

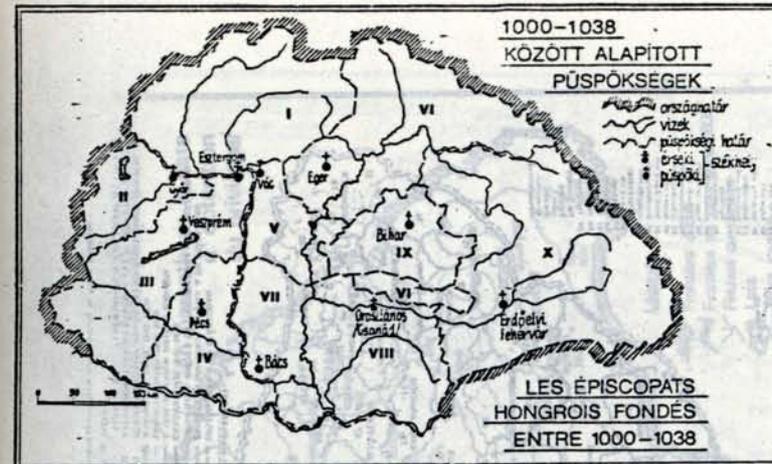
- 9/ Siehe: Zur Wirtschaftspolitik der SED, Band 1: 1945 bis 1949, Dietz Verlag Berlin 1984, S. 123 ff.
- 10/ Siehe: Die SED - führende Kraft der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung /1945 - 1949/, Dietz Verlag Berlin 1984, S. 45 ff. sowie das 4. Kapitel, S. 112 ff.
- 11/ Siehe zu dieser speziellen Problematik: Fally-Sell, Dieter, Zu den staats- und wirtschaftspolitischen Vorstellungen und Konzeptionen der KPD zur Neugestaltung Deutschlands nach Überwindung des Faschismus als Grundlage für entscheidende Veränderungen der rechtlichen Stellung der Arbeiterklasse /Februar 1933 bis Mai 1945/, in: Právněhistorické Studie 27, Československé akademie věd, Praha 1986, S. 161 ff.
- 12/ Siehe: Geschichte der SED. Abriss, Dietz Verlag Berlin 1978, S. 139 ff. und S. 223 ff. und die sehr instruktive Monographie Fiedler, Helene, SED und Staatsmacht, Dietz Verlag Berlin 1974.
- 13/ Siehe: Schröder, Horst, Beobachtungen als Kritik? - Kritik der Beobachtung, in: Rechtshistorisches Journal, 5, 1986, Löwenklau Gesellschaft E. V. Frankfurt am Main, S. 113.

MIHALY GYALAY /Budapest/

LE RÔLE DE L'ENCYCLOPÉDIE DES NOMS DE LOCALITÉ DANS  
L'HISTOIRE DE L'ADMINISTRATION HONGROISE AU SERVICE  
DE L'HISTOIRE DU DROIT ET DES SCIENCES ASSOCIÉES

Le système administratif archaïque hongrois commence par la multiplication des colonies permanentes /szállás/ en Hongrie après la conquête du pays de 895. Immédiatement après la fondation du Royaume de Hongrie en 1001, presque parallèlement aux 48 unités administratives les comitats /les départements/ dix évêchés se formaient /carte 1/<sup>1/</sup>. Au XIIIe siècle ceux-ci se transformaient en comitats nobiliaires avec la diminution du pouvoir central /carte 2/<sup>2/</sup>. Les étrangers occidentaux, invité entretemps en Hongrie /hospes/ fondaient la majorité des villes /carte 3/<sup>3/</sup>. Le nombre des comitats et des municipalités royales libres s'élèvent au cours des siècles. Comme analogies primitives des privilèges royaux les seigneurs laïques et cléricaux privilégient une part de leurs propres villages. Mais ces "bourgades" qui apparaissent avec quelques autorisations minimales, comme par exemple le droit de marché, étaient loin du monde des bourgeois des villes libres<sup>4/</sup>.

Le pays des Hongrois, qui succombait au régime ottoman en la défense de l'Europe pour un temps d'un siècle et demi /1526-1686 /1716//, se divisait en trois parties /carte 4/<sup>5/</sup>. L'empereur Habsbourg - comme roi de Hongrie en même temps - se défend contre les invasions turques constants menaçant, dans les régions sudiques hongroises avec l'installation des régiments de la garde-frontière sous le commandement autrichien. Enfin, après la libération le régime des Habsbourg réorganisait l'administration territoriale de la Hongrie et de la Transylvanie /carte 5/<sup>6/</sup>. L'absolutisme éclairé naïf et dépaycé de Joseph II; presque sous le régime neoabsolutiste /1849-1860/ - qui suivit la



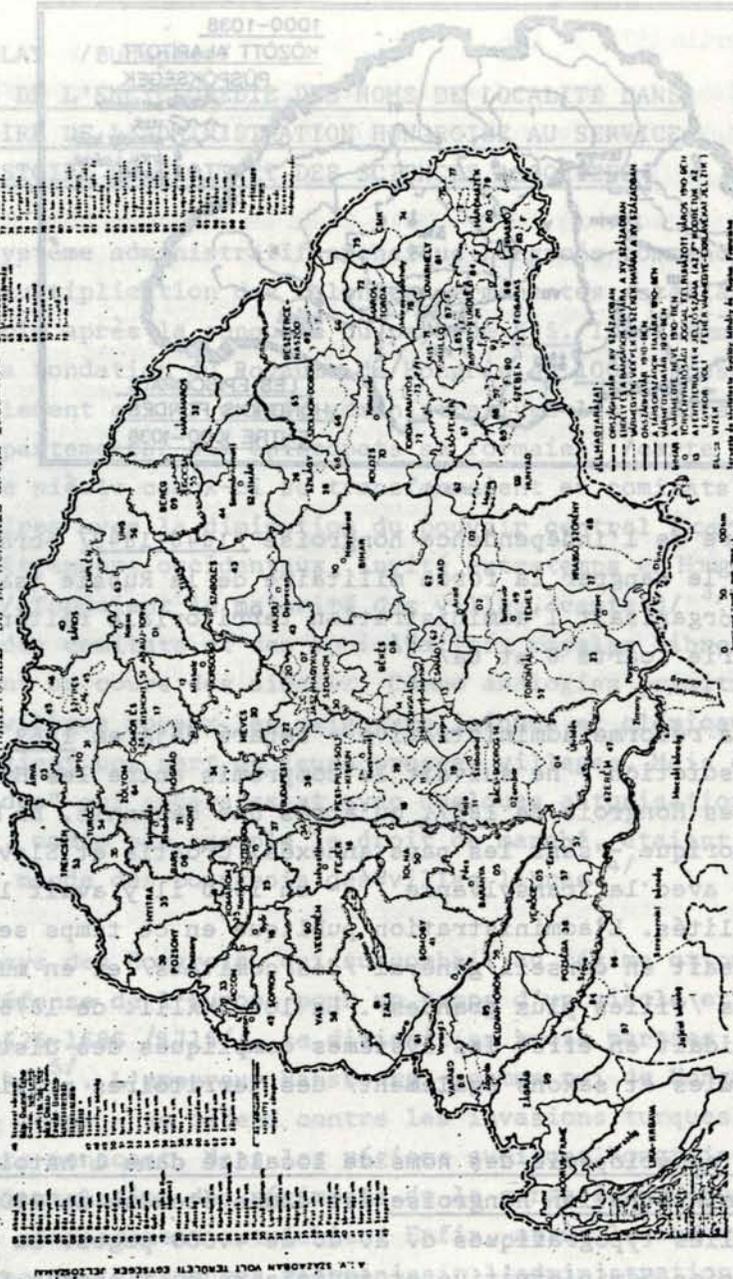
Carte 1

guerre de l'indépendance hongroise /1848-1849/ écrasée dans le sang par la force militaire de la Russie tsariste - réorganisait l'administration territoriale réitérée de la Hongrie /carte 6 et 6a/<sup>7/</sup>.

La réforme administrative - séparé déjà en 1869 de la juridiction - ne suivait le compromis entre les Habsbourg et les Hongrois de 1867, qu'après une décennie. En Hongrie historique - sans les pays annexés: Croatie et Slavonie<sup>8/</sup>, mais avec la Transylvanie<sup>9/</sup> - en 1910 il y avait 12 542 localités. L'administration publique en ce temps se divisait en conseil général /des comitats/ et en municipalités /villes plus grandes/. La loi XXXIII. de 1876 liquidait en effet les systèmes compliqués des districts /sicules et saxons également/ des territoires privilégiés.

L'encyclopédie des noms de localité dans l'histoire de l'administration hongroise est d'une étendue de 250 feuilles typographiques c. à d. de 4.000 pages. La division administrative et judiciaire suit chaque fois les 12 542 localités, qui étaient ensemble encore en 1910, de l'année de Pragmatica Sanctio /1723/ jusqu'à 1983. Le

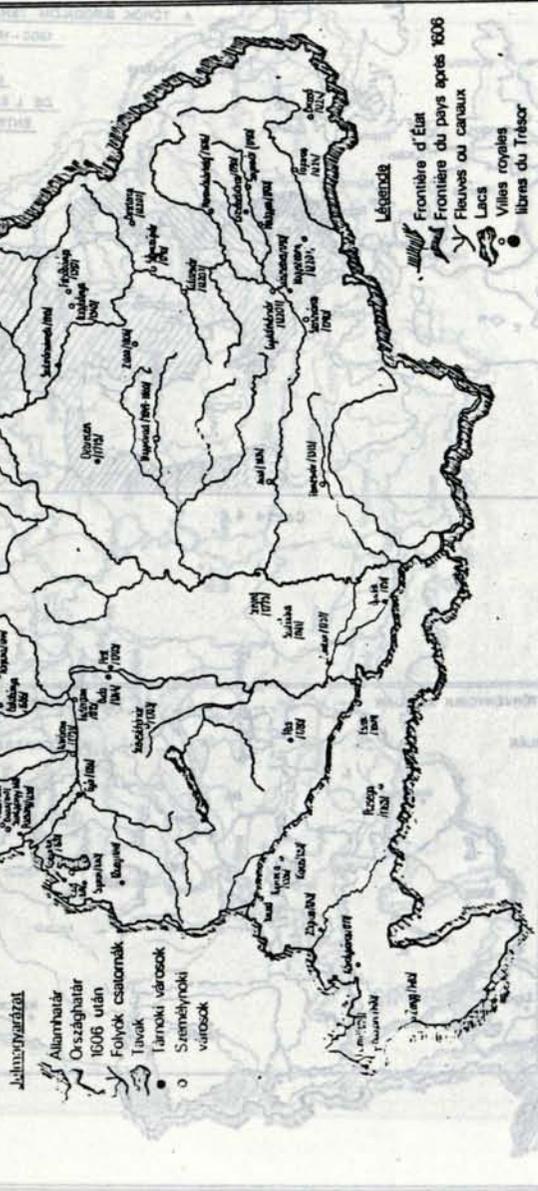
HUNGARY'S ADMINISTRATION OF TERRITORIES 1000-1300 - LA FORMATION DE LA HONGRIE ENTRE 1000-1300



Carte 2

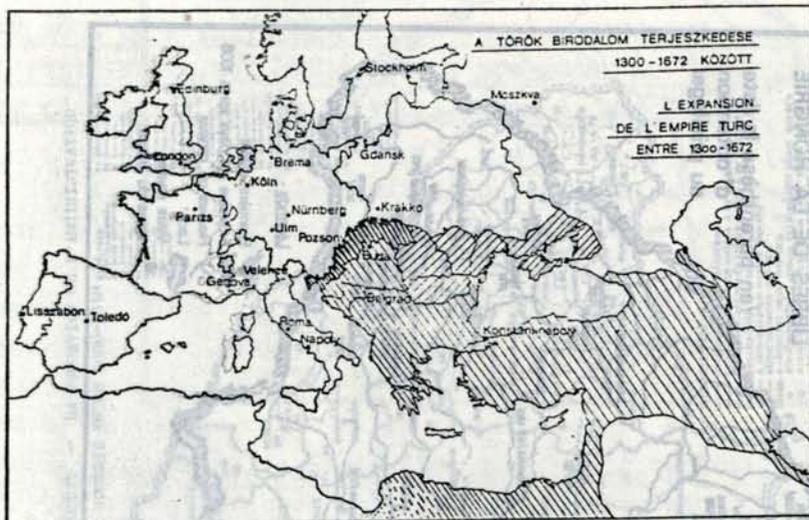
MAGYARORSZÁG SZABAD KIRALYI VÁROSAI / LES VILLES ROYALES LIBRES DE LA HONGRIE

in parentheses the date of obtaining the privilege / en parenthèse la date d'obtention du privilège



Carte 3

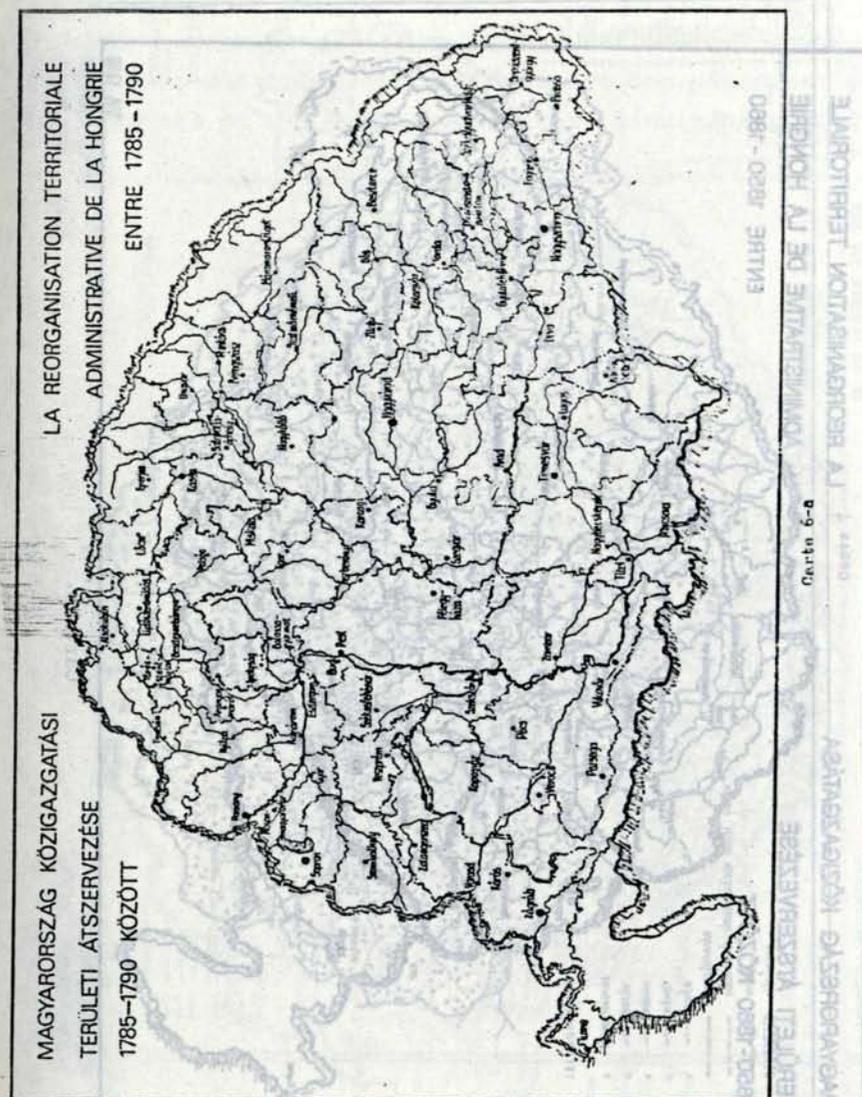
Source: Gyula Mányi; Magyarország 800-1900, Geográfiai Intézet



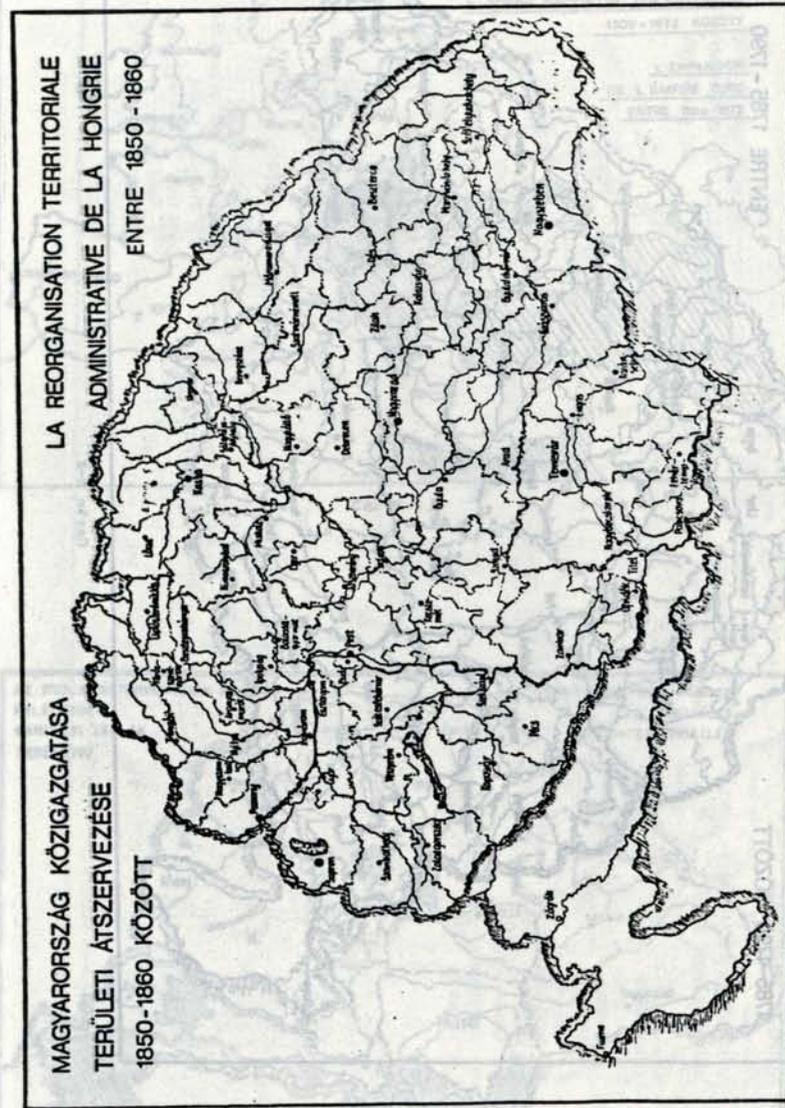
Carte 4



Carte 5



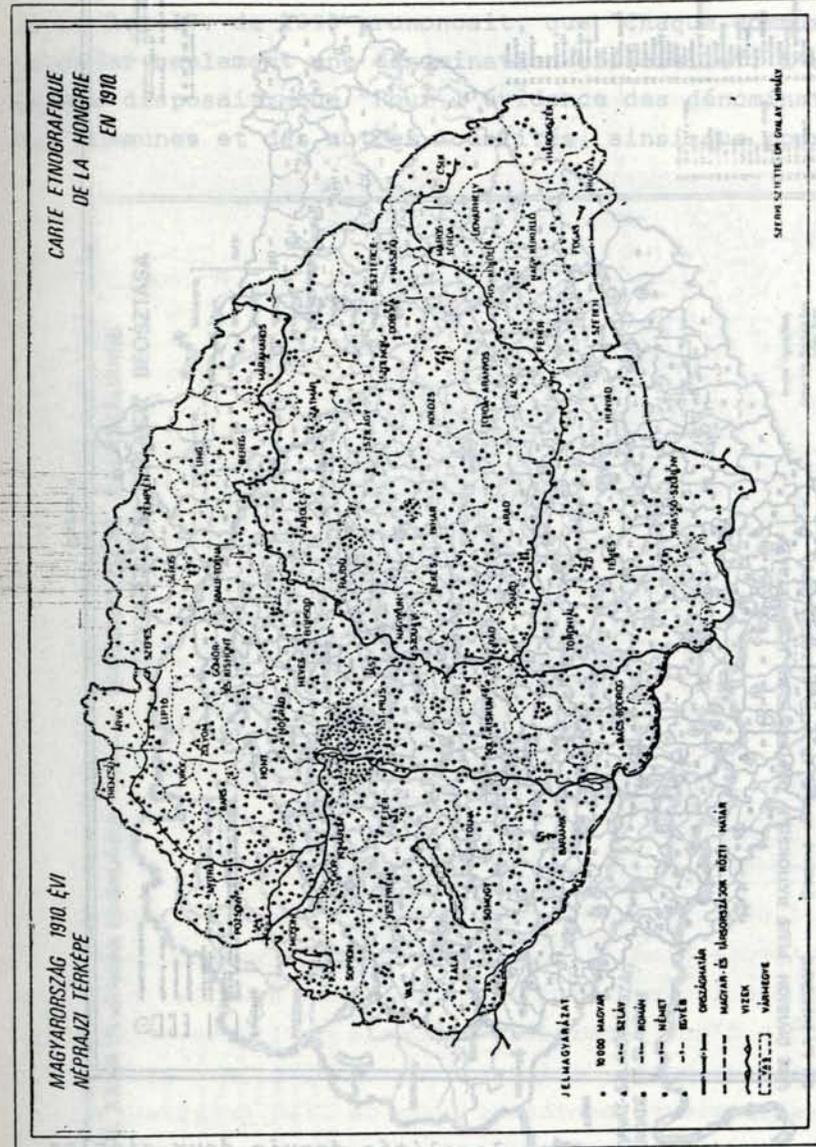
Carte 6-a

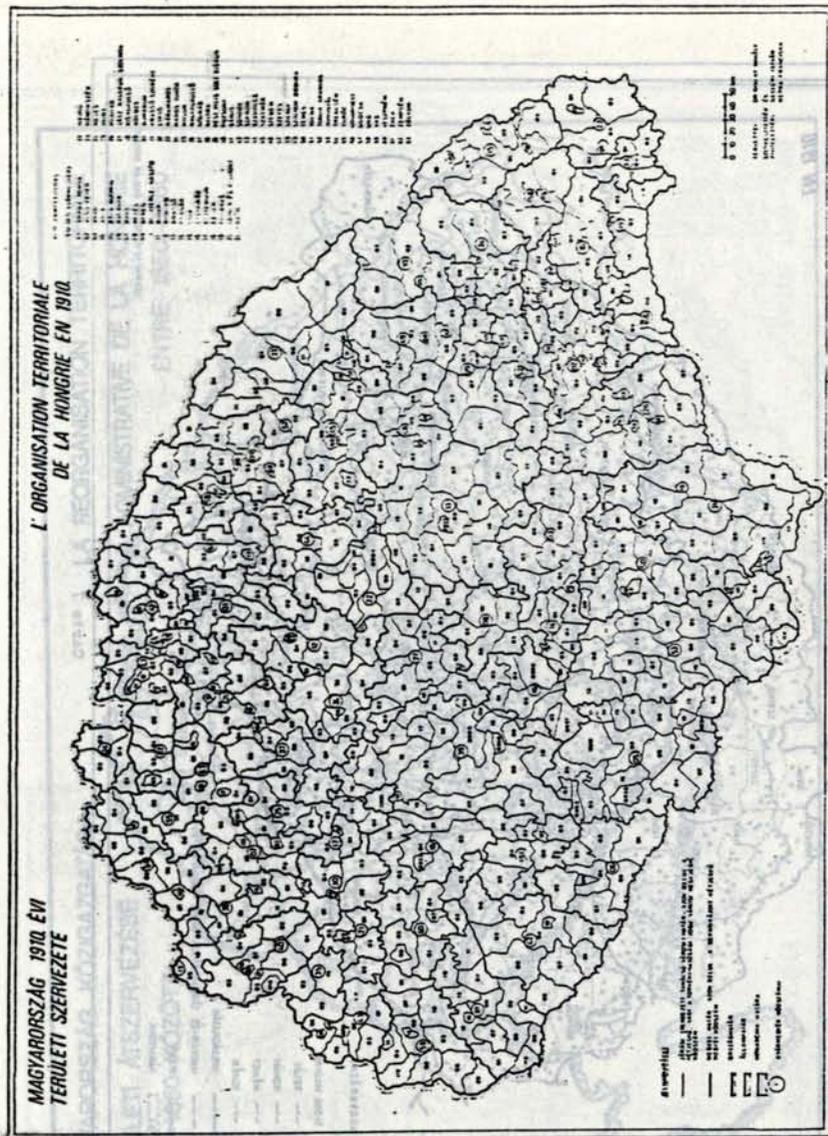


Carte 6.

TERÜLETI ÁTSZERVEZÉS

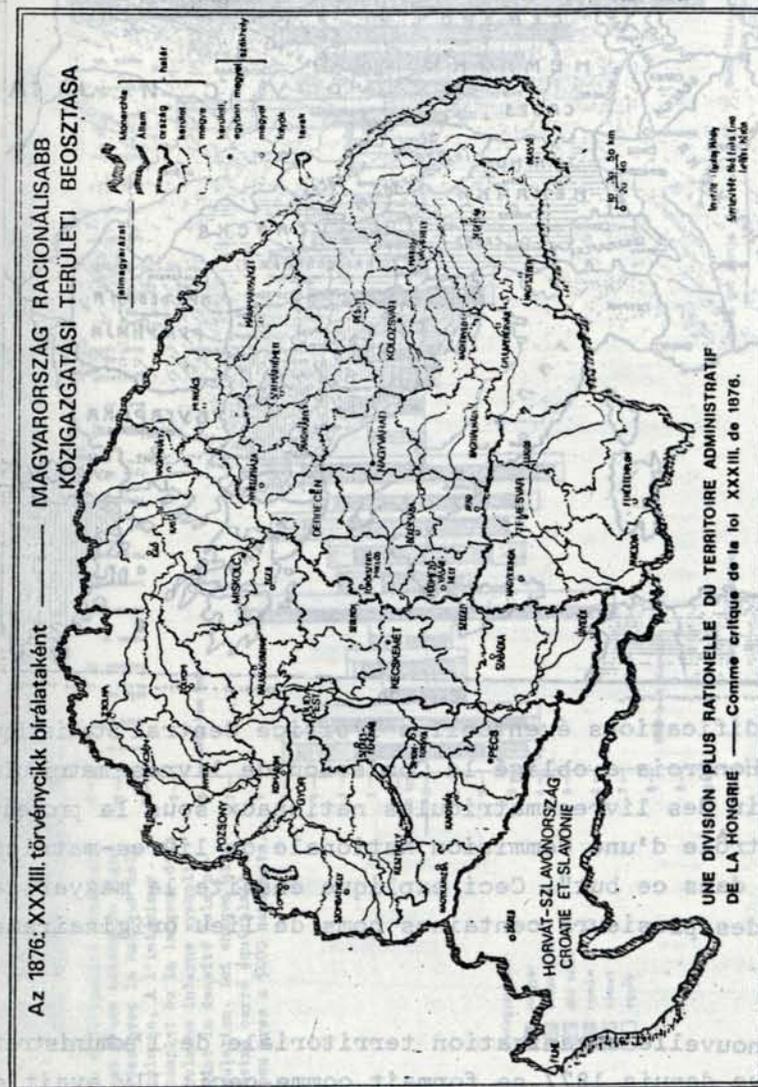
MAGYARORSZÁG KÖZIGAZGATÁSA





problème cardinal, que les localités depuis deux siècles et demi avaient des centaines de milliers de dénominations /vivaient dans les traditions populaires allemande, bulgare, bounievat, croate, chocat, hongroise, polonaise, roumaine, serbe, slovaque, slovène, ukrainienne; y compris

le latin/ en Hongrie /carte 7/ 10/. Le premier paragraphe de la loi IV. de 1898 prononçait, que "Chaque commune peut posséder seulement une dénomination officielle". L'article quatre disposait, que "Pour l'évidence des dénominations des communes et des autres localités, ainsi que pour toutes



Hongrie 23 comités généraux /comités ou départements/ et 28 municipalités urbaines avec statut juridique identique

# НОВА КАРТА ЕВРОПЕ

ПО РУСКОМ ЛИСТУ „НОВОЕ ЗВЕНО“

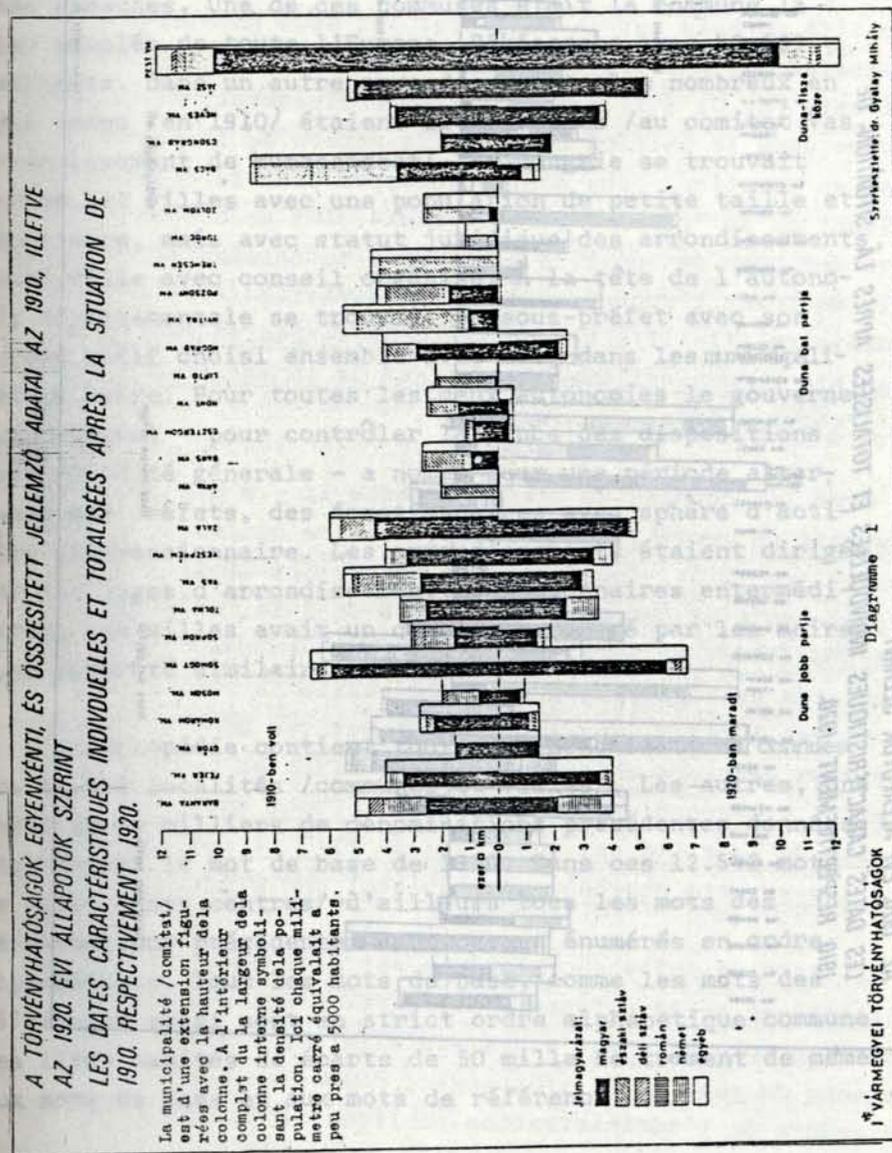


Carte 10

les modifications éventuelles l'Office Central Statistique Royal Hongrois a obligé la Comission de livres-matricules de tenir des livres-matricules nationaux sous la protection et contrôle d'une Commision Nationale de livres-matricules formée dans ce but". Ceci explique ensuite la magyarisation forcé des plusieurs centaines noms de lieu originairement slaves.

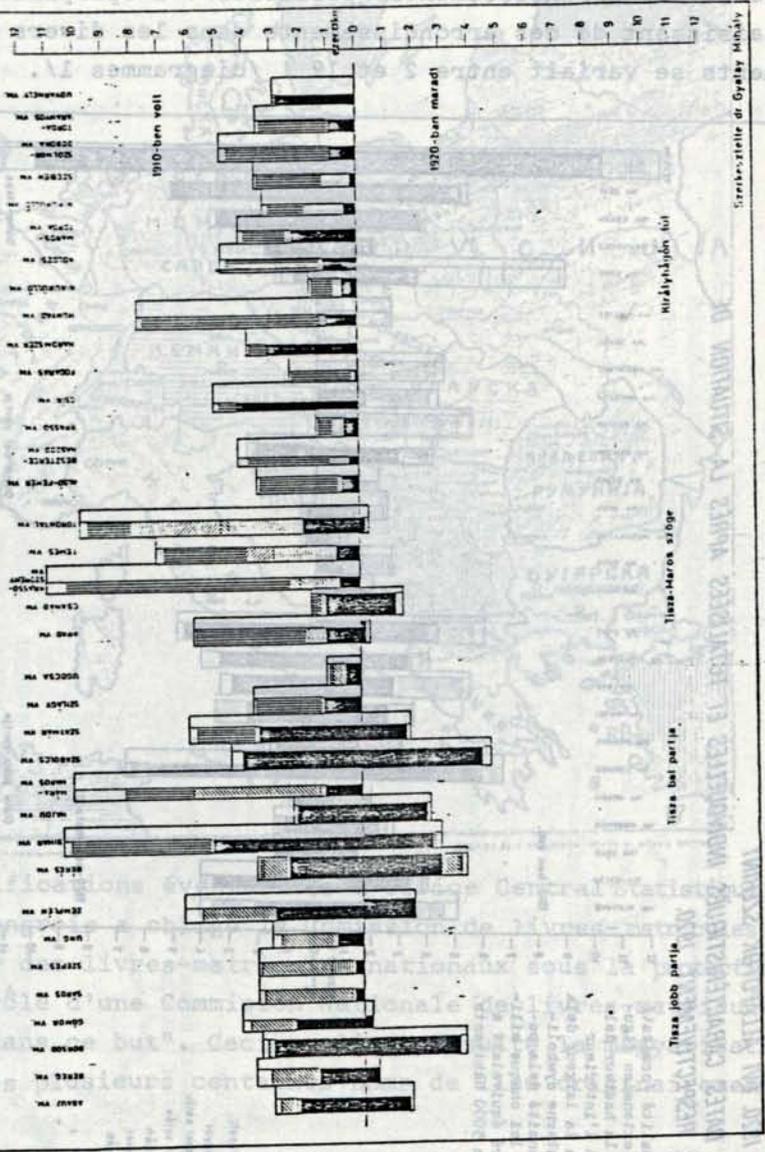
La nouvelle organisation territoriale de l'administration publique depuis 1877 se formait comme ceci: Ily avait en Hongrie 63 conseils généraux /comitats ou départements/ et 26 municipalités urbaines avec statut juridique identique.

/carte 8/. Dans les comitats /départements/ se trouvait au total 438 arrondissements /processus/. L'éparpillement saisissant de ces arrondissements dans les divers départements se variait entre 2 et 17 ! /diagrammes 1/.



NOVA KARTA EBROPE

A TORVÉNYHATÓSÁGOK EGYENKÉNTI, ÉS ÖSSZEKÉNTI JELEMLŐ ADATAI AZ 1910. ILLETTVE AZ 1920. ÉVI ALLAPOTOK SZERINT  
 LES DATES CARACTÉRISTIQUES INDIVIDUELLES ET TOTALISÉES APRÈS LA SITUATION DE 1910. RESPECTIVEMENT 1920.



Szerkesztette dr. Gyelky Minály

Tisza-mentő síkja

Tisza-bal parti

Tisza jobb parti

Magyaralföldi

Trois départements avaient chacun-deux arrondissement, pendant que dans les deux autres plus grands départements se trouvaient 17, c'est-à-dire 16. Dans les arrondissements avec un plus minime nombre de localités se trouvait seulement deux communes. Une de ces communes était la commune la plus peuplée de toute l'Europe, Békéscsaba avec 42 599 habitants. Dans un autre arrondissement plus nombreux en même temps /en 1910/ étaient 114 communes /au comitat Vas, arrondissement de Muraszombat/. En Hongrie se trouvait encore 112 villes avec une population de petite taille et importance, mais avec statut juridique des arrondissements, nommé ville avec conseil organisé. À la tête de l'autonomie départementale se trouvait le sous-préfet avec son bureau actif choisi ensemble avec lui, dans les municipalités le maire. Pour toutes les deux autonomies le gouvernement central - pour contrôler la pince des dispositions avec validité générale - a nommé pour une période alternante des préfets, des fonctionnaires avec sphère d'activité disgressionnaire. Les arrondissements étaient dirigés par les juges d'arrondissement, fonctionnaires entermédiaires; les villes avait un conseil organisé par les maires avec autorité similaire.

L'encyclopédie contient toutes les dénominations connues des 12.542 localités /communes et villes/. Les autres, une centaine de milliers de dénominations précédentes données, rappelaient le mot de base de 1910. Dans ces 12.542 mots de bases /mots centres/ d'ailleurs tous les mots des dénominations précédentes se trouvent énumérés en ordre alphabétique. Tous les mots de base, comme les mots des références aussi sont en strict ordre alphabétique commune. Les lieux habités de écarts de 50 mille se trouvent de même aux mots de base et aux mots de référence.

L'appartenance administrative et judiciaire de tous

temps des localités /lieux de mots de base/ est démontré par le volume avec un système codique. Le système d'écrire en toutes lettres en effet, à cause de son exigence de lieu, lèverait l'étendue multiple. Le chiffre codique de la localité de base est la suivante: les deux premiers montraient le chiffre du comitat /de 01 à 63/; les deux suivants /de 01 à 17 maximum/ l'arrondissement; et enfin encore deux le chiffre codique, le numéro de localité de base en question. Tous sont développés dans le chapitre suivant du "Cercles Territoriaux". Ici se trouvent à côté des noms de localité des lignes de chiffre de I. à XII, montrant l'appartenance administrative /I-VIII/ et judiciaire /XI-XII/. Le système codique rédigé rendrait possible le dépouillement mécanique de la masse de données de l'encyclopédie.

Avec les données de l'encyclopédie il y a dix-neuf segments de carte géographique en quatre couleurs, contenant toutes les 12.542 localités, en noire; les limites des départements et des arrondissements de 1910, en rouge; celle de 1983, en vert; enfin les eaux, en bleu clair. Les localités qui ont plus d'un mille habitants sont notées en toutes lettres, les autres plus petites avec indication des deux derniers chiffres codiques mises en cadre du comitat et arrondissement respectif. Étant donné que chaque limite de localité est aussi tracée /!/, il est possible que les savants chercheurs produisent une carte occasionelle.

L'usage de cette encyclopédie est utile pour toutes les disciplines de la science d'histoire. L'orientation dans cette encyclopédie est d'une assimilation rapide. Les savants du pays et de l'étranger, comme les organes exigeants de l'administration publique et judiciaire ont été ménagés de temps superflu des investigations fatigantes, cas pour cas, et des périls inévitables des erreurs.

L'encyclopédie présentait des informations exactes en relation de l'histoire de droit, dans la matière des procès nationalitaires ou du mouvement ouvrier en déterminant le lieu de la consommation, dans les procès immobiliers l'instance juridique hypothécaire compétente au point de vue de la situation. L'encyclopédie donnait des informations encore en relation des instances juridiques différentes compétence, des instances des mines, du tribunal de presse ou cour d'assise et enfin du tribunal financier. Avec l'aide de l'encyclopédie tous les annaires des communes et localités, toutes les cartes géographiques de Hongrie historique d'autrefois, d'aujourd'hui et du futur sont utilisables. Cela est important car le caractère et la validité de ces annaires perdent vite leur actualité. L'encyclopédie peut donner une aide concernant la documentation: dans quelle matière, dans quelles archives elle se trouve.

L'étude introductive, en contre des informations relatives au développement parallèle de l'administration publique et de la justice en même temps est encore la critique de ce thème. La liquidation des régions privilégiées des districts sicules et saxons étaient un trait positif. Mais l'organisation conservatrice départementale n'était capable de se transformer malgré les discussions parlementaires et de presse acerbes. Ainsi il était possible de sauvegarder les inégalités territoriales flagrantes. Dans le territoire du comitat /département/ Pest-Pilis-Solt-Kiskun par exemple un autre comitat minuscule voisin, Esztergom aurait trouvé place largement onze fois. Le comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun avait seize arrondissements, Esztergom seulement deux. Un autre exemple. La population du petit comitat Turóc était dix-huit fois minime que le comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun. Sur le territoire de ce comitat huit autres plus petits auraient eu place: Brassó, Csanád, Csongrád, Eszter-

gom, Kis-Küküllő, Moson, Turóc et Ugocsa. La partie plus grande de ce département /Pest-Pilis-Solt-Kiskun/ remplit seule l'immense territoire nordique entre les fleuves Danube et Theiss; et au nord-ouest s'étendait la région transdanubienne. Les comitats les plus grand en Hongrie étaient en ordre de leur extension: Pest-Pilis-Solt-Kiskun de 12 mille kilomètres carrés, Krassó-Szörény et Bihar - respectivement de 11-11, Máramaros et Torontál de 10-10, Bács-Bodrog de 9. Hunyád de 8, Somogy, Zemplén et Szatmár respectivement de 7-6 mille. De tout cela on peut tirer la conclusion, que les grandes inégalités ne se produisent pas avec un fil antiminoritaire. La prépondérance des réalités en Hongrie étaient contrecarré pour cette fois aussi par les intérêts complice de la grande propriété terrienne laïque et cléricale.

Après 1920 les pauvres agraires hongrois de bassin du Danube annexés à l'États successeurs - bien que au-dessous de leur proportion numérique - avait reçu tout de même une propriété rurale par les réformes agraires slovaques et roumaines. Mais les Hongrois en Transylvanie, Crisana et Banat deviennent aussi bénéficiaires sans distinction des quatre "lois de conversie" roumains après 19 avril et 26 Octobre 1932.

La réforme administrative manquée est aussi condamnable parce que le régime absolutiste des Habsbourg de 1775-1780, ensuite le régime néoabsolutiste de 1849-1861 étaient déjà exemplaires avec la division des départements plus grands et sans un centre d'énergie potentielle, d'autre part avec la fusion de petits comitats. Sur la base des considération de ce temps-la, mais sur cette d'aujourd'hui une organisation territoriale plus réaliste était donnée /p.ex. carte 9/ - de la politique de démographie des nationalités dans le bassin du Danube, de l'administration et de motifs géopolitiques<sup>11/</sup>.

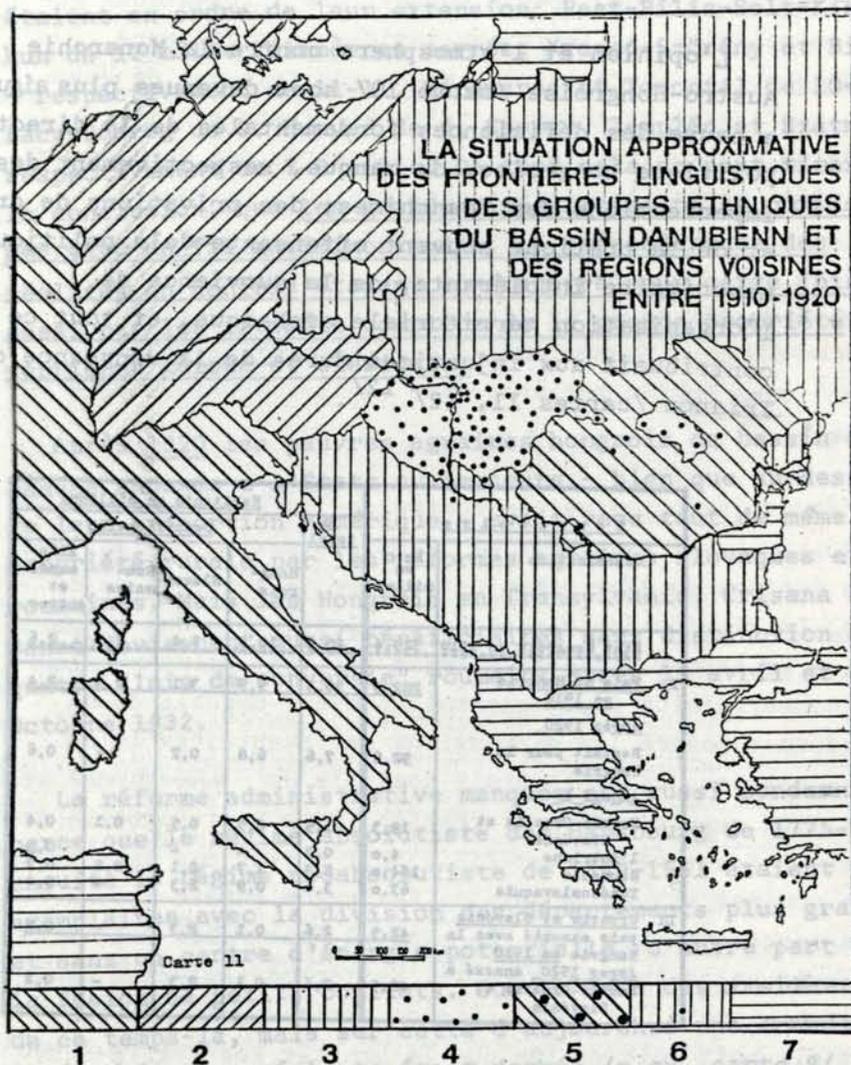
Il est vrai par contre que tout cela n'était pas préféré par les Hongrois de motif que tout était réalisé par le régime occupant des Habsbourg et par un régime étranger, par les moyens odieux d'une autorité-opresseuse.

L'opinion et l'atmosphère contre la Monarchie Austro-Hongroise /carte 10/ sont devenues plus aigues a cause des déficiences fondamentales de la direction politique hongroise, du manque, respectivement des imperfections des franchises; des privations de droit et de la pratique souvent offensante de la politique minoritaire intolérante, de la survie de l'organisation territoriale archaïque, et tout ce la contribuait aux injustices dures de la vengeance de Trianon /cartes 11, 12/<sup>12/</sup>.

Territoire	Km <sup>2</sup> en milles	Habitants en millions				
		AU total	Spécification			
Dénomination		Hong- rois	Slaves	Rou- mains	Alle- mands et autres	
État Hongrois en 1910	325.4	20.9	10.0	5.4	2.9	2.6
I. Pays du Hongrie en 1910	282.9	18.3	9.9	3.1	2.9	2.4
Après 1920						
Restait pour la Hongrie	92.6	7.6	6.8	0.2	-	0.6
Annexé à						
Serbie-Croatie et Slovénie	19.3	1.5	0.5	0.5	0.1	0.4
l'Autriche	4.0	0.3	-	-	-	0.3
Roumanie	104.0	5.3	1.7	0.1	2.8	0.7
Tchécoslovaquie	63.0	3.6	0.9	2.3	-	0.4
II. Croatie et Slavonie pays associé avec la Hongrie en 1910	42.5	2.6	0.1	2.3	-	0.2
Après 1920 annexé a Serbie-Croatie et Slovénie	42.5	2.6	0.1	2.3	-	0.2

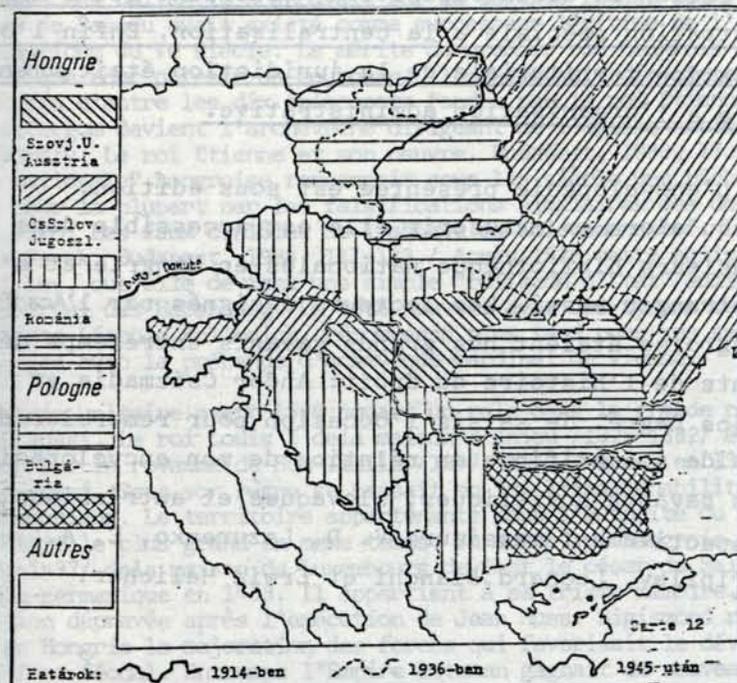
A DUNAMEDENCE ÉS SZOMSZÉDTAJAI NÉPCSOPORT-  
--NYELVHATÁRAINAK HOZZAVETŐLEGES ÁLLAPOTA

1910 - 1920 KÖZÖTT



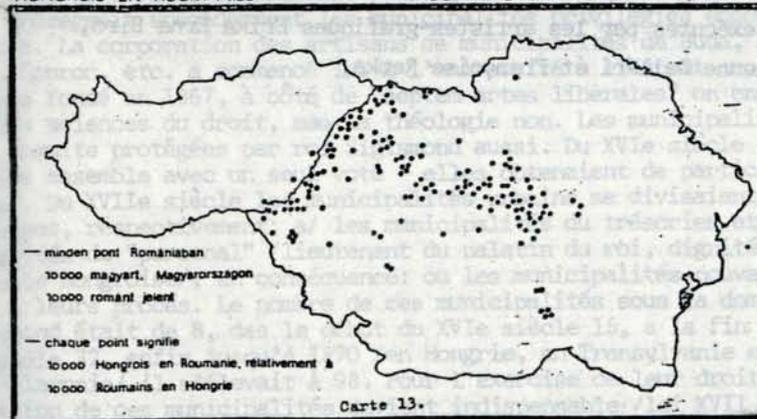
Carte 11

LES "ARRANGEMENTS" DE TRAITÉS DE PAIX DES ENVIRONS  
PARIS EN EUROPE CENTRALE.



L'évocation stéréotype du rôle du pont réciproque des minorités dans le bassin  
danubien s'avère comme une base labile /carte 13/.

HONGROIS EN ROUMANIES — ROUMAINS EN HONGRIE après 1920



La conclusion finale incontestable de mon encyclopédie basée sur une masse de documents d'un demi-million est que la juridiction tendait dans une direction de décentralisation, cependant que l'administration spéciale a la centralisation. Enfin l'organisation territoriale de la juridiction était supérieure a l'organisation administrative.

L'encyclopédie présentée est sous édition. Jusqu'alors en manuscrit elle est accessible dans plusieurs bibliothèques nationales en Hongrie et à l'étranger aussi. Les lecteurs désignés par l'Académie Hongroise étaient nos grands savants entretemps défunts de l'histoire du droit: Andor Csizmadia et Lajos Degré. Je saisis l'occasion pour remercier de l'aide scientifique en relation de mon encyclopédie des savants soviétiques, slovaques et autrichiens, respectivement messieurs V. D. Lazurenko, E. A. Skripilev, Leonard Bianchi et Erwin Melichar.

Les cartes et planches en projet de l'auteur étaient redactées et exécutées par les artistes-grafiques Erika Erna Biró, Étienne Gelléri et Françoise Repka.



/1/ Dans la deuxième moitié du Xe siècle les Hongrois étaient forcés d'accepter le christianisme de Rome en refusant celle de Byzance. La religion nouvelle, dans le premier siècle et demi, a extirpé cruellement notre foi ancestrale avec les traditions et notre culture. Pilgrim évêque de Passau aspirait à étendre son pouvoir sur les évêchés hongrois. Dans l'intérêt de cette affaire il a falsifié huit bulles papales. Dans ces bulles il s'appuyait sur la légende fautive comme si l'évêché de Passau avait existé comme successeur légitime de l'évêché de Lauricum du Ve siècle. Le mérite du premier roi hongrois Étienne et, que pour obtenir sa couronne, il s'adressait directement au pape. Enfin d'entre les dix évêchés fondés par le roi Étienne celui d'Esztergom devient l'archevêché dirigeant de l'église nationale. /György Györffy: Le roi Étienne et son œuvre. Budapest, 1983, 77./ "L'église nationale" hongroise rançonnait sous le siècle une richesse fastueuse pour la plupart par les falsifications similaires des documents. /Zsigmond Jakó: Les faux diplômes de l'abbaye de Kolozsmonostor. Levéltári Közlemények. Budapest, 1984, 111-139./ Après 1526 cette église tombait si bas, qu'elle devient une simple "religion d'État" antique de la cour impériale des Habsbourg. En tête souvent avec des tyrans repoussant comme le comte Léopold Kollonich, récompensé plus tard pour ses services antinationaux avec la prébende d'archevêque-cardinal de Vienne.

/2/ La Hongrie unitaire avant 1526 jouait un rôle dans la grande politique européenne aussi. Le roi Louis I de la maison d'Anjou /1326-1382/ étendait son pouvoir sur le royaume de Sicile /1347, 1350/, après en 1370 sur la Pologne aussi. Sous son règne se passait en loi l'inaliénabilité des biens patrimoniaux. Le territoire appartenant sous l'autorité du roi hongrois était le plus grand en même temps. Un autre roi hongrois, Sigismond /1361-1437/ de la maison de Luxembourg devient le César du Saint-Empire romain-germanique en 1433. Il appartient à sa triste mémoire, l'inquisition dépravée après l'exécution de Jean Huss. Sigismond rendait possible en Hongrie la majoration des forces qui favorisait le développement de l'état féodal. Entretemps l'Empire Ottoman gagnait de nouveaux territoires sur les Balkans, territoire négligé par Sigismond aussi.

/3/ Au faite de période fleurissante du féodalisme de la Hongrie le roi Louis I protégeait précédemment les municipalités privilégiées encore du XIe siècle. La corporation des artisans de municipalités de Buda, Kassa, Pozsony, Sopron, etc. a commencé là. À l'université à l'esprit progressiste de Pécs fondé en 1367, à côté de "septem artes liberales" on enseignait encore les sciences du droit, mais la théologie non. Les municipalités étaient ensuite protégées par le roi Sigismond aussi. Du XVIIe siècle - bien que toutes ensemble avec un seul vote - elles obtenaient de participer aux diètes. Du XVIIe siècle les municipalités urbaines se divisaient en deux groupes, respectivement: a/ les municipalités du trésorier et b/ les municipalités du "personal" /lieutenant du palatin du roi, dignité dans la cour royale hongroise/; en conséquence: ou les municipalités pouvaient appeler à leurs procès. Le nombre de ces municipalités sous la domination de Sigismond était de 8, dès le début du XVIe siècle 15, à la fin du XVIIe siècle 32, enfin jusqu'à 1870 /en Hongrie, en Transylvanie et en Croatie-Slavonie/ il s'élevait à 98. Pour l'exercice de leur droit la codification de ces municipalités devient indispensable /loi XVII de 1687/. Tout de même en cas des municipalités de Pécs, Arad et Eszék la codifi-

cation n'avait pas lieu. /Andor Csizmadia-Kálmán Kovács-László Asztalos: L'histoire de l'état et du droit hongrois. Budapest, 1972, 81, 128, 156, 190-192, 244-249; Dénes Edelenyi Szabó: Les modifications territoriales de éléments composants du droit publique et des conseils généraux, respectivement des municipalités du Hongrie" Budapest, La Revue Statistique, 1926. appendice 708-711; Andor Csizmadia: "La codification des municipalités libres royales a diète de 1790-1791" Études de l'histoire du droit. Vol. Ve Budapest 1983, 33-45; Gábor Balás: "L'histoire du droit assez grade de la Transylvanie" Budapest, 1977, resp. 1979, vol Ie 87-99, vol. IIe 116-125./

/4/ Le statut juridique des bourgades se trouvait entre les villages et les municipalités. Elles étaient les organes de l'administration inférieure. En général les bourgades étaient sous le pouvoir des seigneurs cléricaux /Mohács, Várad, Zirc, les deux Vác - épiscopal et chapitral, Nyitra, Veszprém, Szombathely, etc./; respectivement des seigneurs laïques /Kecskemét, Cegléd, Nagykőrös, Nyiregyháza, Pápa, etc./ Mais le seigneur des bourgades /oppidum/ pouvait être la couronne elle-même et aussi la trésorerie, parce qu'après la libération /des Turques/ quelques bourgades passaient sous la direction de la Chambre Royale et n'a pas obtenu le rang de municipalité /Miskolc, Mezőkövesd, Diósgyőr, etc./ Plusieurs repassaient peu après sous le pouvoir du seigneur ancien /Pécs, Eger/, ou le roi lui-même les cédait au seigneurs particuliers /par ex. Szentendre/. À côté des bourgades privilégiées sont connues encore les bourgades contractuelles. Leur privilèges se basaient sur les contrats /urbarium/ entre la bourgade et le seigneur. Pour qu'une bourgade puisse obtenir le rang de municipalité libre royal: a/ il fallait se racheter avec une certaine somme pour se libérer du pouvoir seigneurial; b/ pour une autre somme il fallait obtenir du roi a lettre de privilège, garantissant déjà préalablement le rang de municipalité royale libre; c/ enfin il fallait obtenir de la diète /parlement/ d'insérer aux lois l'admission entre les municipalités. À la fin du XVIIIe siècle quelques villes ont réussi à obtenir la lettre de privilège /Győr, Komárom, Újvidék, Szabadka, Károlyváros, Pozsega, Temesvár, Pécs/ et a se faire insérer avec la diète; excepté la ville de Pécs. /Andor Csizmadia: "La codification des municipalités libres royales a diète de 1790-1791"./ De le début du XIXe siècle en Hongrie /sans la Transylvanie, les Parties annexées "Partium", Croatie et Slavonie et les Régions Garde-Frontières Militaires/, dans ces 46 comitats et trois régions étaient 692 bourgades au total, ensuite 9.138 villages /pagus/, 4.876 tenures /praedium et diverticulum/; en même temps le nombre des municipalités était 43. La population d'ici était 9,376.284 personnes au total. Le droit de marché et de relache par contre avait pour résultat en Transylvanie par exemple, au long des fleuves Kükküllő /-Grand et Petit/, que dans un secteur de 60 km. cinq localités possèdent ce privilège, et le commerce était très gêné. /Gábor Balás: "Les rapports économiques et sociales de la situation juridique des serfs transylvains médiévaux"- Manuscrit./

/5/ En 1686 avec la reprise de la ville fortifiée de Buda, capitale de la Hongrie par l'aide de la Sainte Ligue, la pays, en majeure partie, était aussi libéré. Tout de même les Habsbourg par leur intérêt égoïste, concluait la paix. Une dixième partie du territoire de la Hongrie, la région de Temesköz - entre les fleuves Danube-Theiss-Maros - restait

entre les mains des Turques jusqu'à 1716. Pendant ce temps les occupants exterminaient le reste de la population autochtone hongroise aussi. Après leur départ laissaient derrière eux les marécages d'Alibunar et les sablons du Deliblát. Toutes ces régions dépeuplées ensuite au XVIIIe siècle étaient colonisées par diverses nationalités dérivant en masse des régions allemandes et occidentales. Ainsi se formait sur la terre de Temesköz anciennement de pure race hongroise la plus multicolore mosaïque ethnique de toute l'Europe.

/6/ Les tribunaux ambulants d'autrefois, précédant le XVIIIe siècle étaient liquidés. Ces tribunaux rendaient la justice en périodes données, en "octava" /huit jours/. Mais en cas de force majeure, p.ex. inondation, épidémie etc. le travail de ces tribunaux était paralysé a tout propos. Souvent depuis plusieurs années les "octava"s ne fonctionnaient pas. Ainsi la loi XXXI /IIe decr./ de 1723 instaurait les quatre districts du pays en Hongrie: a/ Districtus Cisdanubianus avec le siège à Tyrnavia /Nagyszombat/; b/ Districtus Transdanubianus avec le siège à Ginsium /Kőszeg/; c/ Districtus Cystybiscapus avec le siège à Eperjes; d/ Districtus Transtybiscanus avec le siège à Magno-Varadinum /Nagyvárad/.

/7/ L'empereur Habsbourg, Joseph II divisait le territoire de la Hongrie en dix districts: I/ District de Nyitra avec les comitats Pozsony, Nyitra, Trencsén et Bars; et avec les villes Pozsony, Nagyszombat, Szentgyörgy, Bazin, Modor, Szokolca, Trencsén, Körmöcbánya, Ujbánya. II/ District de Győr avec les comitats Moson-Győr, Vas, Esztergom-Komárom, Sopron, Veszprém; et avec les villes Győr, Kőszeg, Esztergom, Komárom, Sopron, Kismarton Ruszt. III/ District de Pest avec les comitats Heves, Nógrád, Borsod, Fejér; respectivement avec la région privilégiée sporadique Jász-Kun; et avec les villes Pest, Buda, Eger, Székesfehérvár. IV/ District de Besztercebánya avec les comitats Turóc, Zólyom, Hont, Liptó, Árva; et avec les villes Besztercebánya, Breznóbánya, Libetbánya, Zólyom, Korpona, Selmesbánya, Bélabánya, Bakabánya. V/ District de Kassa avec les comitats Sáros, Abauj-Torna, Szepes, Zemplén; et avec la région privilégiée des Villes de Szepes; et des villes Késmárk, Lőcse, Eperjes, Bártfa, Kísszeben, Kassa. VI/ District de Munkács avec les comitats Bereg-Ugocsa, Szatmár, Máramaros; et avec les villes Nagybánya, Felsőbánya. VII/ District de Nagyvárad avec les comitats Szabolcs, Bihar, Arad, Békés-Csanád-Csongrád, Arad; et avec les Villes Privilégiées des Heiduques; et avec la ville de Debrecen /en ce temps encore Nagyvárad et Arad n'étaient pas villes/. VIII/ District de Pécs avec les comitats Baranya, Szerém, Tolna, Verőce, Somogy; et avec la ville de nouvelle date de Pécs. IX/ District de Temesvár avec les comitats Temes, Krassó, Torontál, Bács; et avec les villes Temesvár, Újvidék, Szabadka, Zombor /les trois dernières encore de nouvelle date/. X/ District de Zágráb avec les comitats Zala, Varasd, Zágráb, Kőrös, Pozsega; et avec la District marchand du Severin; et avec les villes Varasd, Zágráb, Kőrös, Kapronca, Pozsega, Fiume, Buocani Károlyváros. À son lit de mort Joseph II - qui, parce qu'il n'était couronné roi de Hongrie /d'ici le surnom "roi au chapeau"/ - révoquait la majorité de ses dispositions d'ailleurs exécutée seulement en partie créait une organisation meilleure que l'organisation traditionnelle hongroise. Joseph réorganisait le territoire de Transylvanie en même temps aussi: a/ Région de la Közép-Szolnok

avec le siège Zillmarkt /Zilah/; b/ Région Belső-Szolnok, siège à Dés;  
c/ Région Torda, siège à Thoren /Torda/; d/ Région Fehér, siège à Karls-  
bourg /Gyulafehérvár/; e/ Région Hunyad, siège à Diermarkt /Déva/; f/  
Région Szeben, siège à Hermannstadt /Nagyszeben/; g/ Région Küküllő,  
siège à Dicsőszentmárton; h/ Région Kolozs, siège à Klausenbourg /Kolozs-  
vár/; i/ Région Udvarhely, siège à Székelyudvarhely; j/ Région Fogaras,  
siège à Fogaras et enfin; k/ Région Háromszék, siège à Kronstadt /Brassó/.  
Ici s'élevait encore deux villes de la Transylvanie: Nösen ou Bistritz  
/Beszterce en Région Torda et Sepsiszentgyörgy en région Háromszék.  
/Dénes Edelenyi-Szabó: oeuvre déjà citée 661, 656; Gyalay: l'Encyclopé-  
die etc. déjà aussi cité vol.I. 343/.

/8/ La Région de la Garde-Frontière Militaire organisée contre les Turcs,  
part de la Mer Adriatique suit le bord du fleuve Save, puis remonté  
contre le cours du Danube et de la Theiss au nord, enfin contre en  
direction vers l'est du fleuve Maros, jusqu'au derriér secteur du Sud-  
Ouest des Karpathes Méridionaux. Les signes de l'appartenance Hongrie  
au territoire d'entre les fleuves Drave et Save commencent à pâlir.  
Pareillement à la conscience en cette relation dans la vie publique et  
politique aussi. Tout est devenu facile par la nouvelle forme d'organis-  
me de la Région Garde-Frontière. L'espace d'entre les deux fleuves était  
la partie du territoire occupé la population hongroise déjà par conquete  
du pays. Fait justifié par notre science d'histoire. Ce territoire dis-  
posait au cour de l'institution des comitats avec un système départemen-  
tal similaire. À tout les autres parties de la Hongrie. De plus, nous  
trouvons normalement les délégués de ces Comitats aux diètes, qui se  
formaient plus tard. D'autre part pendant le un siècle et demi de la  
domination turque aussi les relations ethniques de ce territoire se  
désagrégeait. D'après les éléments croates et d'autres slaves sudiques  
il commence à appliquer la dénomination de Croatie et Slavonie sur ce  
territoire aussi. La situation était détériorée plus loin, après le  
refoulement des Turques ici se formait la Région Garde-Frontière. De  
cette manière ces parties du pays ne pouvaient pas retourner au lien  
organique de l'administration publique de la mère-patrie non plus  
qu'après des siècles. /Remarque de Lajos Rácz dans "L'Encyclopédie des  
noms de localité dans l'histoire de l'administration hongroise 1723-1983"  
par Mihály Gyalay vol. I, 6./ Le particularisme de ce territoire est  
exprimé dans notre législation, quand il encérait aux lois la conclusion  
de la paix de Vienne en 1606. Dans le paragraphe 9 figurait pour la  
première fois le texte "...regia majestas, Hungariam, et partes ei  
annexas, Sclavoniam videlicet, Croatiam, et Dalmatiam etc." Joseph II  
par contre avec la réglementation de la compétence du VIIIe District de  
Pécs, respectivement avec la création du Xe District de Zágráb appré-  
ciait ce territoire comme une unité historique.

/9/ La Transylvanie, depuis les decennies après la conquête du pays,  
était la partie de la Hongrie. Sa séparation commençait de 1541. En  
1571 - sous le protectorat turque - se formait la principauté de la  
Transylvanie indépendante hongroise. Après 1691 elle devient la province  
de la couronne /Fürstenthum, après en 1766 Grossfürstenthum Siebenbürgen/.  
Après l'antécédent court de 1848-1849, avec l'union définitive de 1867,  
la Transylvanie dans le giron de la patrie-mère hongroise. Avant 1876  
la Transylvanie se divisait en Terra Hungarorum /plus exacte "Lakság"/,

Terra Sicularum et Terra Saxonum /au vrai "Királföld" ou "Fundus Regius"  
ou "Königsboden"/. Après ce moment selon l'organisation unitaire des  
conseils généraux et des municipalités la Transylvanie devient partie de  
droit publique de la Hongrie. Entretemps sous Joseph II, entre 1785-1790,  
plus tard sous François-Joseph entre 1849-1860 la Transylvanie était ré-  
organisée réitérativement. /Kálmán Benda: La Chronologie historique de  
la Hongrie. Budapest, 1983, vol. I-III; Ladislas Makkai: Histoire de  
Transylvanie. Paris, 1946; Gábor Balás: L'histoire de droit assez grand  
de la Transylvanie. Bpest, 1977-1982. vol I-III; Mihály Gyalay: l'Encyclo-  
pédie déjà citée I-II./

/10/ Le peuple hongrois occupant le pays s'est établi dans le bassin  
danubienne peu habitée par les Slaves.- Les Saxons, fondateurs pour  
plupart des villes de la Hongrie s'est établi de XIe siècle.- La première  
apparition des Roumains dans les environs de Fogaras /1209/ rappelait le  
commencement du XIIIe siècle. Leur premier village, "Kaprevár" mentionné  
par document est de 1337. Leur infiltration continuelle est démontrable  
avec une exactitude dans le détail entre 1209-1371. /Ladislas Makkai:  
"Histoire de Transylvanie" Paris, 1946, 67-79./ Après l'invasion plus  
massive et barbare de 1658, au cours des siècles le moment est survenu,  
quand la population roumaine réalisait sa Majorité en Transylvanie.-  
Les colonistes allemands, français etc. de plusieurs centaines de  
milliers arrivant entre 1714-1781 de l'Europe occidentale ou dans un  
nombre minime des territoires nordique et estique de la Hongrie, créaient  
la mosaïque ethniques plus variée de toute l'Europe en Temesköz. Région  
exterminée par les Turques. A la zone du territoire sudique de la  
Hongrie des familles serbes et croates arrivaient comme soldats des  
gardes-frontières.- Les Slaves avaient des le début des noms de propres  
lieux. Les Allemands eux-mêmes dénommaient les villes fondées par eux.  
Mais les Roumains s'infiltrant sur les territoires dépeuplés de la  
Transylvanie, donnaient aux localités exterminées en partie par eux-  
mêmes des noms antérieurs hongrois déformé après leur idiomes. /Mihály  
Gyalay: L'Encyclopédie... etc. déjà cité avec des milliers de date; Gá-  
bor Balás: Etymology and onomastics as helpers of legal Historia; János  
Szita: Rechtsgeschichte - Atlassen zur Geschichte; tous les deux  
dernières publiés en ce volume; Kálmán Benda: La chronologie historique  
de la Hongrie, vol.II, 477./

/11/ Au tournant de ce siècle apparut la théorie de l'auto-détermination  
des nations. Plusieurs pensent de trouver la solution dans une confédé-  
ration danubienne de modèle Suisse. En 1914 Lénine appréciait la possi-  
bilité de la réalisation d'un trialisme d'un trialisme allemand-hongrois-  
slave. /Oszkár Jászi: "The Dissolution of the Habsburg Monarchy Licenced  
by University of Chicago", 1929; Oszkár Jászi: "La formation des états  
nationales et le problème des nationalités - Alternance./

Andrzej Dziadzio: Autonomie in Galizien-politische Idee und juristische  
Lösung.

/12/ Le territoire du l'état Hongrois était d'une étendue de 325 mille  
kilomètre carré, avec 20,9 millions habitants. En détail avec les dates  
représentatives.

## ABRÉVIATIONS

Bp = Budapest. Erd = Erdély. Magyar Őrténelmi Társulat. Budapest, 1940.  
 Red. Deér József. IRK = Internationale Rechtshistorische Konferenz. 12-15  
 septembre 1977. Volume d'études. Red Kálmán KOVÁCS. JtÉ = Jogtörténeti  
 értekezések. Volumes d'études. Bp. 1969-1984. Red. Kálmán KOVÁCS. JtSz =  
 Jogtörténeti Szemle. Bp. 1986. Périodique de l'histoire du droit.  
 Red. Tamás Mihály RÉVÉSZ. JtT = Jogtörténeti Tanulmányok. Bp. I-V. Volumes  
 des études. Red. Andor CSIZMADIA et François PECZE. Tr = La Transyl-  
 vanie. Volume d'études. Bucarest, 1938. Académie Roumaine. Vst = Verwal-  
 tungshistorische Studien. Konferenz in Pécs-Siklós Volume d'étude. 18-20  
 mai 1972. Red. Andor CSIZMADIA.

## BIBLIOGRAPHIE SPÉCIALE

Gábor BALÁS: L'administration en Transylvanie entre 1867-1919 /Vst,  
 7-32/; Gábor BALÁS: Le développement de sièges en comitats /de districts  
 en départements/ en Transylvanie. /IRK, 5-21/; Zoltán BERNATH: Die Ent-  
 wicklung des Verwaltungswesens im Komitat Szabolcs und in der Stadt  
 Nyiregháza, bei besonderer Berücksichtigung der letzten hundert Jahre.  
 /IRK, 23-48/; Leonard BIANCHI: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der bür-  
 gerlichen Tschechoslowakischen Republik 1918-1938. /Vst, 609-615/ Leonard  
 BIANCHI: Weiterbestand der kommunalen Gauverwaltung auf dem Gebiete der  
 Slowakei in den Jahren 1918-1938. /IRK, 241-253/; Andor CSIZMADIA: Ent-  
 wicklung der regionalen und städtischen Verwaltung in Ungarn. /IRK, 257-  
 294/; Andor CSIZMADIA: Les origines du parlementarisme en Hongrie. /JtSz,  
 5-11/; Wilhelm BRAUNEDER: Das Gutsgebiet /vom monarchisch-standischen  
 Staatselement zum lokalen Verwaltungssprengel/. /IRK, 49-65/; József  
 DEÉR: Le statut juridiques saxons en Transylvanie. /Erd, 97-104/;  
 Alajos DEGRÉ: Les sources de l'histoire du droit de l'administration  
 publique dans les archives municipales de Hongrie. /Vst, 595-604/;  
 Alajos DEGRÉ: Zala megye vezetésének kiválasztása a feudalizmus végén.  
 /JtT, V. 47-58/; Silviu DRAGOMIR: Les Roumains de Transylvanie e la  
 veille du mouvement de résurrection nationale. /Tr. 337-378/; Ferenc  
 ECKHART: L'histoire de la théorie de Sainte Couronne /hongroise/. Académie  
 des Sciences Hongroise. Bp. 1941; Ferenc ECKHART: La constitution de la  
 Transylvanie. /Erd, 89-96/; Lajos ELEKES: Les racines hongroises de la  
 vie d'état roumaines en Transylvanie /Erd, 109-112/; Vasile GIONEA:  
 Les traits essentiels de l'organisation administrative en Roumanie dans  
 la période d'entre les deux guerres mondiales. /IRK, 153-187/; Mihály  
 GYALAY: La succession entre les Etats quand at-il base de droit? Thèse  
 de doctorat. Pécs, 1938/; Mihály GYALAY: Les traits principaux de  
 l'administration de l'agriculture en Hongrie entre 1867-1914. /Vst, 77-  
 83/; Lajos HAJDU: Regionale und lokale Verwaltungskonzeption des Jose-  
 phinismus in Ungarn. /IRK, 39-73/; Alexandru HERLEA: Principes communs de  
 l'administration dans l'Europe Centrale et réformes administratives  
 roumaines jusqu'en 1944. /Vst, 85-108/; Bálint HOMAN: Les Sicules. /Erd,  
 43-49/; Pál HORVATH: A fejlett szocializmus állam- és jogrendje - L'ordre  
 publique et juridique du socialisme avancé. /JtT, V, 83-95/; Elemér  
 JAKABFFY et György PÁLL: Les Hongroises du Banat en Roumanie entre 1918-  
 1938. /Bp. 1939/; István KNIEZSA: Les noms géographiques du Transylvanie.  
 /Erd, 71-78/; István KNIEZSA: Les peuples du Hongrie dans le XIe siècle.

/Bp. 1938/; Alajos KOVÁCS: Les relations démographiques de la Transyl-  
 vanie. /Erd, 229-238/; Kálmán KOVÁCS: Haupttendenzen der Entwicklung der  
 städtischen Verwaltung in den letzten 100 Jahren in Mittel- und Ost-  
 europa. /IRK, 295-302/; La nation hongroise en Slovaquie entre 1918-1938.  
 L'Institut du Sciences d'état du Société Statistique Hongroise. /Bp, 1938/  
 Imre LUKINICH: La vie d'état indépendante de la Transylvanie. /Erd. 81-  
 88/; Ion LUPAS: Contributiuni la istoria ziaristiceii romanești ardelene.  
 /Sibiu, 1926/; Jean LUPAS: Réalités historiques dans le Voïvodat de  
 Transylvanie du XIIe au XVIIe siècle. /Tr, 165-260/; Jean LUPAS: La  
 désagrégation de la Monarchie Austro-Hongroise et la libération de la  
 Transylvanie. /Tr, 453-468/; Louis Théo MAES: Eine vergleichende Über-  
 sicht der regionalen und städtischen Behörde Ungarns einerseits, Belgi-  
 eins andererseits von der Regierung Maria Theresias an bis zum XX. Jahr-  
 hundert. /IRK, 183-196/; Elemér MÁJUSZ: Les Hongrois. /Erd. 51-60/;  
 Gábor MÁTHE: Rapports entre la politique sociale et l'administration  
 sociale. /JtÉ, 77-87/; Gábor MÁTHE: Zur Frage der Aufsicht über die  
 Städte, 1870-1937. /IRK, 195-205/; Sabin MANUILA: Aspects démographique  
 de la Transylvanie. /Tr, 793-856/; Erwin MELTCHAR: Die Entwicklung der  
 städtischen und regionalen Verwaltung in den 100 Jahre in Österreich.  
 /IRK, 67-90/; Stefania MERTANOVA: Les tendances de la centralisation  
 dans l'administration des États entre deux guerres et la question des  
 traditions dans l'organisation de l'administration. /VST, 605-609/;  
 Stefania MERTANOVA: L'évolution de l'administration municipale et commu-  
 nale en Slovaquie dans les années 1918-1930. /IRK, 207-228/; Miklós  
 MESTER: La Transylvanie autonome et les revendications nationales roumai-  
 nes a la Diète de Nagyszeben 1863-1864. /Bp. 1936/; Barna MEZEY: Prélé-  
 gation en Hongrie-dualiste. /JtK-V., 169-179/; Maria MIHOKOVA: Zur  
 Stadtverwaltung von Kosice in den Jahren 1901-1918. /IRK, 211-233/;  
 I. MOGA: Luttés des Roumains de Transylvanie pour l'émancipation nacio-  
 nale. /Tr, 379-451/; MOLDOVAN-TOGAN: Dicționarul numirilor de localități  
 din Ardeal. /Cluj/; Dumitru MOTOTOLESCU: Cours de istoria dreptului  
 român. /Cluj, 1934/; Artur NEMETHY BENISCH: Tentatives de réforme pour  
 l'arrangement de l'organisation d'état. Périodique du Conseil inter-  
 ministériel, anné VII, 67-71, 233-236/; I. NISTOR: La Bessarabie et la  
 Bucovine. /Bucarest, 1937/; Miklós PARDÁNYI: La question bretonne.  
 /Bp, 1937/; Ferenc PECZE: Le développement et la prépondérance du droit  
 d'interpellation. /JtT-V, 237-268/; Béla PUKANSZKY: Les Saxons. /Erd,  
 57-60/; Tamás Mihály RÉVÉSZ: Contribution a l'étude de la question de  
 l'évolution du droit de réunion en Hongrie a l'époque bourgeoise. /JtÉ,  
 166-177/; Tamás Mihály RÉVÉSZ: Presseverwaltung in Verhältniss zwischen  
 der Regierung und den örtlichen Organen. /IRK, 275-289/; József RUSZOLY:  
 Komitee gegen die Nationalversammlung in Ungarn. /Vst, 407-414/; József  
 RUSZOLY: Le droit électoral dans les programmes des mouvements ouvriers  
 jusqu'au début du XXe siècle avec égard particulier sur la Hongrie.  
 /JtÉ, 191-207/; E.A. СКРИПЧЕВ: ВЕЛИКАЯ ОКТЯБРЬСКАЯ СОЦИАЛИСТИЧЕСКАЯ РЕ-  
 ВОЛЮЦИЯ И СУДЬБЫ БУРЖУАЗНОГО ГОРОДСКОГО САМОУПРАВЛЕНИЯ В РОССИИ.  
 /IRK, 315-348/; István STIPTA: Einige Fragen der Umorganisation des  
 Hajdu-Bezirktes zu einem Komitat 1848-1876. /IRK, 291-317/; István STIPTA:  
 Conceptions départ départementales sur l'arrangement des municipalités.  
 1867-1868. /JtT-V., 305-319/; János SZITA: Die regionale Steuerverwaltung  
 in Ungarn in der zweiten Hälfte der XIX. Jahrhunderts /IRK, 319-354/;  
 János SZITA: L'arrangement territorial d'administration hongroise dans la

"période-Bach" et la constitution autrichienne de la 4 mars 1849.  
 /JTT-V, 321-338/; Lajos TAMAS: Les Roumains. /Erd. 61-70/; Pál TELEKI:  
 La situation de la Transylvanie en Hongrie et en Europe. /Erd. 9-20/;  
András TOTTH: Le statut juridique des Roumains transylvanien. /Erd. 105-  
 108/; M. VARARU: Dreptul administrativ român. /București, 1928/; Martin  
VIETOR: Die Stellung der ungarischen Komitate in den Jahren 1860-1867.  
ZIRK, 373-408/; Romulus VIJIA: Le village roumain de Transylvanie et du  
 Banat. /Tr. 707-791/.

En relation avec les négociations de paix est proéminent l'oeuvre du  
Hunter MILLER: My Diary at the conference of Paris; en vingt-deux volumes.  
 Imprimé seulement en quarante exemplaires. En Europe se trouvaient  
 quatre séries /en Paris, Geneve, Berlin et Haye/.

GÁBOR HAMZA /Budapest/

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND JURISTISCHE  
ROMANISTIK

1. Die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts stellen die Blütezeit der auf immer mehr Autonomie und Selbstständigkeit drängenden sog. vergleichenden Rechtswissenschaft dar. Auf dieses Zeitalter fällt die Gründung der den Ansprüchen dieser neuen Wissenschaft (bzw. dieses neuen Wissenschaftszweiges) Rechnung tragenden Fachzeitschriften - wie Bulletin de la Société de Législation Comparée (1872) in Frankreich, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (1878) in Deutschland und Journal of Comparative Law (1896) in den Vereinigten Staaten. Der Grundgedanke, der zur Gründung dieser Zeitschriften führte, trägt aber keineswegs einen einheitlichen Charakter. Der Historismus, die historische Betrachtungsweise tritt par excellence fast ausschliesslich in den in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft veröffentlichten Artikeln zum Vorschein. Im Hinblick darauf kommen die Werke vor allem von denjenigen Autoren bei dieser Analyse in Betracht, die Mitarbeiter dieser, von Cohn und Bernhöft gegründeten Zeitschrift waren.

Die Grenzen zwischen der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung sind in diesem Zeitalter noch weitgehend verwischt. Mit Rücksicht darauf, dass diese zwei Richtungen, Betrachtungsweisen der Rechtswissenschaft kaum voneinander abzugrenzen sind, scheint es zweckmässig, sogar gewissermassen notwendig zu sein, im Bereich dieser kurz gefassten Untersuchung weder die Begriffe "Rechtsvergleichung" noch "allgemeine Rechtsgeschichte" oder "Rechtsgeschichte" anzuwenden. Vielmehr ist gerechtfertigt, den terminus technicus "vergleichende Rechtsgeschichte", der sowohl den rechtsvergleichenden als auch den rechtsgeschichtlichen Aspekten dieser Richtung Rechnung trägt, zu verwenden. Dabei ist aber

auch auf einen geschichtlichen Überblick über die vergleichende-historische Betrachtungsweise, deren ersten Spuren man schon in machen, im Laufe des 16. Jahrhunderts entstandenen Werken begegnet, nicht zu verzichten. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das Verhältnis der vergleichenden Rechtsgeschichte - es wird also weiterhin dieser Ausdruck verwendet - zum römischen Recht im wesentlichen durch die jahrhundertlang dauernde Entwicklung der vergleichenden-historischen Denkweise beeinflusst wird, sodass ein solcher, wenn auch notwendigerweise oberflächlicher Überblick keineswegs überflüssig zu sein scheint.

2. Bezüglich des Verhältnisses der vergleichenden Rechtsgeschichte zur juristischen Romanistik stellt sich eine Frage terminologischer Natur. Problematisch ist nämlich, was man unter dem Begriff "vergleichende Rechtsgeschichte" zu verstehen hat. Dieser Terminus schien eben in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts einen recht vagen Charakter gehabt zu haben. Dies lässt sich nicht zuletzt darauf zurückführen, dass die - mit gewisser Übertreibung - "allmählich" gewordene vergleichende Rechtswissenschaft immer mehr in den Vordergrund tritt. In diesem Aspekt ist die sich bald aufdrängende Frage von Belang, ob die Rechtsgeschichte und die vergleichende Rechtswissenschaft überhaupt voneinander abgegrenzt werden könnten. Bekker wies schon in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts darauf hin, dass eine Grenzregulierung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung wünschenswert wäre.<sup>1/</sup> Er selbst ist aber der Ansicht, dass sich beide in vielfacher Hinsicht berühren, sodass die Trennung überhaupt nicht einfach und unproblematisch ist.

Unter dem Begriff "vergleichende Rechtswissenschaft" versteht man in dieser Epoche häufig sowas, was mit der Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne kaum etwas zu tun hat.<sup>2/</sup>

Untersuchungen über griechisches, indisches oder keltisches Recht sind - um nur an einigen Beispielen dieses Problem zu veranschaulichen - in der Tat Analysen rechtsgeschichtlicher Art, jedoch werden sie ganz regelmässig dem Kompetenzbereich der Rechtsvergleichung zugeordnet. Diese Verflechtung der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung führt dazu, dass bei den Vertretern der vergleichenden Rechtswissenschaft - vor allem in Deutschland - die historische Denkweise schon von Anbeginn eine wichtige, sogar ausschlaggebende Rolle einnimmt. Um die Rolle bzw. Bedeutung oder Reichweite des Historismus, der historischen Denkform im Bereich der Rechtsvergleichung richtig einschätzen zu können, bedürfte es eigentlich eines kurzen Überblicks über die Entwicklung der vergleichenden-historischen Betrachtungsweise in den früheren Etappen der europäischen Rechtswissenschaft.

3. Es ist eine wohlbekannte Tatsache, dass die meisten Vertreter der historischen Schule und vor allem Savigny selbst mehr oder weniger offene Gegner der rechtsvergleichenden Forschungen.<sup>3/</sup> Dies lässt sich wohl darauf zurückführen, dass der Kult des römischen Rechts bei den Vertretern dieser Schule ein derartiges Ausmass erreicht, dass dadurch - wie dies Del Vecchio zutreffend formuliert<sup>4/</sup> - das bewältigte Naturrecht ersetzt wird. Diese Einstellung der Mehrheit der Anhänger der historischen Rechtsschule ist deswegen eigenartig, weil die Vorgänger dieser Schule, d.h. die Vertreter der naturrechtlich-vernunftrechtlichen Richtung, von der der "systematische Trieb"<sup>5/</sup> übernommen wird, und die Vertreter der humanistischen Jurisprudenz, von der die Quellenkritik entlehnt wird, die Rechtsvergleichung grundsätzlich nicht negativ beurteilen.

Hervorzuheben ist aber, dass diese negative Einstellung auch bei manchen Vertretern der historischen Schule auf Widerstand stösst. Dies ist der Fall z.B. bei Gustav von

Hugo, der sich dieser negativen Einstellung überhaupt nicht anschliesst.<sup>6/</sup> Beachtung verdient in diesem Aspekt der Gesinnungswandel von Anselm Feuerbach. In einer Landshuter Antrittsrede - Über die Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnis zur positiven Rechtswissenschaft (1804)<sup>7/</sup> - bekennt er sich noch eindeutig zur historischen Schule, sodass es nicht dem Zufall zuzuschreiben ist, dass die Stellungnahme zur Anwendungsmöglichkeit der rechtsvergleichenden Forschungen unterbleibt. Mit den Problemen der Rechtsvergleichung befasst er sich in seiner posthumen, erst nach seinem Tode von seinem Sohn Ludwig Feuerbach, veröffentlichten Schrift - Idee - und Notwendigkeit einer Universaljurisprudenz<sup>8/</sup> - auf eingehende Weise.<sup>9/</sup> Dieses steigende Interesse für die Rechtsvergleichung ersetzt bei ihm die immer mehr in den Hintergrund tretende historische Betrachtungsweise.

Die triumphierende historische Rechtsschule vermochte nicht in der Frage der grundsätzlichen Ablehnung der rechtsvergleichenden Forschungen ihren Standpunkt allenthalben zum Siege zu verhelfen. Bunsen veröffentlicht z.B. schon im Jahre 1813 sein De Iure hereditario Atheniensium betitelttes Buch, in dem das Verhältnis - im Bereich des Erbrechts - des römischen Rechts zum Recht der Indoeuropäer und selbstverständlich auch zum altgriechischen Recht einer Analyse unterzogen wird.<sup>10/</sup> Der Autor vertritt dabei die These, dass das Erbrecht in Indien, in Athen und in Rom im wesentlichen auf denselben Grundlagen beruht (sic igitur hoc ex omnibus perspicuum eandem fuisse apud Indos, Athenienses Romanosque juris hereditarii rationem...).<sup>11/</sup>

4. Der Anspruch auf eine bestimmte Vereinheitlichung der rechtsvergleichenden Forschungen, deren Quellen sowie theoretisch-philosophische Grundlagen früher unterschiedlich waren, zeigt sich bei den Vertretern der vergleichenden Rechtswissenschaft. Letzten Endes lässt sich sogar der

Trieb zur Gründung einer autonomen vergleichenden Rechtswissenschaft auf diese Eigenart der rechtsvergleichenden Forschungen am Ende des 18. und in der Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückführen. Der Anspruch auf Autonomie im Bereich der vergleichenden Rechtswissenschaft hat dann zur Folge, dass sich die vergleichende Rechtsgeschichte, die künftig hin einen Bestandteil der ersteren bildet, ihren autonomen Charakter - jedenfalls im Laufe der letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts - einbüsst.

Kohler, einer der Begründer der vergleichenden Rechtswissenschaft, sieht als "Geburtsstunde" dieses neuen Zweiges der Rechtswissenschaft das Erscheinen des Werkes von Bachofen, Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur (1861) an.<sup>12/</sup> Es ist aber gleichzeitig zu betonen, dass in diesem Werk die charakteristischen Züge, Merkmale der vergleichenden Rechtswissenschaft noch nicht eindeutig sichtbar sind. Darin kommt die Konzeption der Universalrechtsgeschichte auch nicht konsequent zum Ausdruck, obwohl dem römischen Recht keine zentrale Rolle mehr eingeräumt wird. In dieser Epoche ist dieses grundlegende Buch von Bachofen das erste Werk, in dem das römische Recht seine zentrale Bedeutung einbüsst.

5. Im Rahmen der ethnologischen Rechtsforschung sind zwei Richtungen voneinander abzutrennen. Die Anhänger der einen Richtung, zu denen Bastian,<sup>13/</sup> Ratzel und früher auch Bernhöft zu zählen sind, vertreten die Ansicht, dass die Erforschung der Rechte der sog. nicht Kulturvölker jedweden Zwecks entbehrt und deswegen vom Bereich der ethnologischen Rechtsforschung auszuschliessen ist. Die andere Richtung, deren Vertreter immer zahlreicher werden und unter denen auch Kohler zu finden ist, hält es hingegen nicht für gerechtfertigt, die ethnologischen Rechtsforschungen ausschliesslich auf den Bereich der sog. Geschichtsvölker zu beschränken.

Kennzeichnend ist für diese Konzeption der ethnologischen Rechtsforschung, dass diese grundsätzlich die Existenzberechtigung der "historischen Methode" in Abrede stellt. Die verschiedenen Erscheinungsformen der Rechte von den verschiedenen Völkern werden nämlich - dies trifft in besonderem Masse für die Forschungen von Post zu <sup>14/</sup> - bloss mit Rücksicht auf ihre Parallelzüge miteinander verglichen, sodass dabei dem geschichtlichen Zusammenhang gar keine Bedeutung beigemessen wird. Der Grund für diese Einstellung wird wohl darin zu finden sein, dass wegen des Mangels an konkreten Daten die historische Entwicklung bei den primitiven Völkern schwer zu beweisen ist. <sup>15/</sup> Mit Recht wird von Kohler <sup>16/</sup> gegen die Auffassung von Post betont, dass die Erforschung des Rechts der allerprimitivsten Völker schon begrifflich unmöglich ist. Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass Kohler zu dem "gemässigten" Flügel der ethnologischen Rechtsforschung gehört.

6. Die Funktion des römischen Rechts als Vergleichsbasis schrumpft auch im Bereich der vergleichenden Rechtsgeschichte zusammen. Dieser Funktionswandel ist umso auffälliger, wenn man davon ausgeht, welche Rolle dem römischen Recht bei den meisten Vertretern der historischen Rechtsschule eingeräumt wurde. Der Umstand, dass das römische Recht nicht mehr als eine Art "ius commune europaeum" betrachtet wird, lässt sich auf die Eigenarten der vergleichenden Rechtsgeschichte bzw. der vergleichenden Rechtswissenschaft zurückführen. Schon bei den Anfangsversuchen zur theoretischen Konstruktion einer vergleichenden Rechtswissenschaft oder - wie es damals noch hiess - einer Universaljurisprudenz - wir z.B. bei Anselm Feuerbach und Anton Friedrich Justus Thibaut - lässt sich eine starke und betonte Gegenwartsorientierung beobachten.

Dieses wachsende Interesse für die gegenwartsbezogenen

Probleme wird einige Jahrzehnte später durch die "législation comparée" in Frankreich und durch die ethnologischen Forschungen in Deutschland und in England erheblich verstärkt. Bernhöft betont z.B., dass zu den Aufgaben der vergleichenden Rechtswissenschaft - im deren Rahmen die vergleichende Rechtsgeschichte zu finden ist - vor allem die vergleichende Analyse der Rechtssysteme der modernen Staaten gehört. <sup>17/</sup> Als ein Zeichen dieser Gegenwartsorientierung ist auch der Umstand zu bewerten, dass Bernhöft die Ansicht vertritt, dass in den Bereich der vergleichenden Rechtswissenschaft auch die Vergleichung der Rechtserscheinungen von denjenigen Rechtsordnungen gehört, die d.h. die Rechtsordnungen, nebeneinander innerhalb eines Landes zur Geltung kommen. <sup>18/</sup>

7. Die historische Veranlagung der Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft ergibt sich aus der Erkenntnis, dass sich die Rechtsordnungen im wesentlichen nur relativ langsam entwickeln. Angesichts dieses Umstandes drängt sich der Anspruch auf die Anwendung der sog. historischen Methode im Bereich der rechtsvergleichenden Forschungen auf. Daraus erklärt sich, dass die vergleichende Rechtsgeschichte auch weiterhin von Belang ist, obwohl ihren autonomen Charakter einbüsst. Im Rahmen der vergleichenden Rechtsgeschichte <sup>19/</sup> spielt aber das römische Recht nicht mehr diejenige primäre Rolle, die ihm früher zuerkannt wurde. Bezüglich der Berücksichtigung des römischen Rechts kann aber keineswegs von einer Zurückdrängung absoluter Art die Rede sein. Das römische Recht wird sogar in einigen Werken der Vertreter der ethnologischen Rechtsforschung - dies ist der Fall z.B. bei Maine, der das keltische Recht mit dem römischen vergleicht, <sup>20/</sup> in Betracht gezogen. Beachtung verdient in diesem Bereich die Art der Heranziehung des römischen Rechts. Die paradigmatische Bedeutung des römischen Rechts beschränkt sich bei den Anhängern der ethnologischen Jurisprudenz auf

das Terrain der Analyse von konkreten Rechtsinstituten bzw. Rechtserscheinungen. Sollte das Charakteristikum der ganzen Rechtsordnung einer Völkergruppe untersucht werden, wird dem römischen Recht schon keine Beachtung beigemessen.

Der Analyse der römischen Rechts kommt in den Werken der Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft fast ausschliesslich in Rahmen der sog. Detailforschung <sup>21/</sup> eine Rolle zu. Bernhöft z.B. behandelt auf ganz eingehende Weise das römische Recht, wohl auf einer bestimmten Phase seiner Entwicklung. In einem seiner Werke <sup>22/</sup> wird dem römischen - selbstverständlich dem archaischen - eine ganz zentrale Rolle, die sich sonst natürlich aus dem zu erforschenden Thema selbst ergibt, zuerkannt. In diesem Buch wird ein Zusammenhang zwischen der vermeintlichen indogermanischen Auffassung und den verschiedenen Formen der römischen Staatsverfassung festgestellt, wodurch diese Schrift einen ausgesprochenen, der damaligen Forschungsperiode angemessenen rechtsgeschichtlich-rechtsvergleichenden Charakter gewinnt.

8. Aus den obigen Feststellungen geht eindeutig hervor, dass dem römischen Recht bei den rechtsvergleichend-rechtsgeschichtlichen Forschungen schon in der "Gründungsperiode" der vergleichenden Rechtswissenschaft Bedeutung beigemessen wird. Daran ändert wohl auch der Umstand nicht viel, dass diese Bedeutung sich im allgemeinen auf das Terrain der Analyse von bestimmten Rechtserscheinungen bzw. Rechtsinstituten beschränkt. In den Fällen, wobei Rechtsordnungen bzw. Rechtssysteme generell miteinander verglichen werden, ist diese Rolle entweder wesentlich geringer oder kommt überhaupt nicht in Betracht. Dies wirkt sich negativ auf das Niveau von Forschungen genereller Natur aus. Kohler <sup>23/</sup> z.B. verübt an Post scharfe Kritik deswegen, weil dieser Vertreter der ethnologischen Jurisprudenz in seinen Schriften an Untersuchungen zu allgemeiner Art orientiert ist und dabei

die Detailforschungen vernachlässigt werden. Für die Werke von Post <sup>24/</sup> ist kennzeichnend, dass in diesen das römische Recht kaum oder überhaupt nicht zur Bedeutung kommt. Aus der Nicht-Rücksichtnahme auf die Bedeutung des römischen Rechts ergibt sich, dass auch für die Schriften von Bastian <sup>25/</sup> eine Art "embarras de richesse" charakteristisch ist. Die Werke von Bastian durchzieht folglich keine einheitliche Konzeption.

9. Von der einfachen Rücksichtnahme auf das römische Recht ist derjenige Bereich abzutrennen, in dem dem römischen Recht auch eine Gradmesserfunktion beigeräumt wird. Diese sog. Gradmesserfunktion des römischen Rechts kommt in einem wesentlich beschränkteren Bereich zur Geltung. Dies ergibt sich wohl daraus, dass diese Gradmesserfunktion in meisten Fällen nur in denjenigen Bereichen zur Geltung kommen kann, wo die Rechtserscheinungen schon einen Grad d.h. ein gewisses Niveau erreicht haben. Als ein derartiger Bereich ist vor allem das Obligationenrecht anzusehen.

In terminologischer Hinsicht wird dem römischen Recht eine noch grössere Bedeutung beigemessen. Friedrich <sup>26/</sup> stellt z.B. ausdrücklich fest, dass bezüglich der Terminologie auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft die allergrösste Unsicherheit herrscht. Es ist auf diese Weise nicht dem Zufall zuzuschreiben, dass auch Bernhöft die Begriffe des römischen Rechts bei der Analyse der verschiedenen antiken Rechte verwendet. Die römischrechtliche Terminologie ist in vielen Fällen einfach unentbehrlich im Rahmen der auf die antiken Rechte abgestellten Forschungen. Hitzig z.B. weist in einer seiner Schriften darauf hin, <sup>27/</sup> dass dem griechischen Recht der Begriff der abstrakten Rechtsnorm unbekannt ist. Indirekt ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Terminologie des römischen Rechts im Bereich der rechtsgeschichtlich-rechtsvergleichenden Forschungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es Rechtsgebiete bzw. Rechtsercheinungen oder Rechtsinstitute gibt, wo die Durchführung rechtsgeschichtlich-rechtsvergleichender Forschungen ohne Berücksichtigung des römischen Rechts bzw. ohne Anwendung seiner Terminologie entweder überhaupt nicht oder mit den grössten Schwierigkeiten möglich ist.

10. Zum Bereich des Verhältnisses der vergleichenden Rechtsgeschichte zum römischen Recht gehört auch die Frage, inwieweit diese rechtsgeschichtlich-rechtsvergleichende Betrachtungsweise für die Forschungen auf dem Gebiet des römischen Rechts in der erwähnten Periode von Belang war.

Ohne auf Einzelheiten oder auf eine eingehende Analyse dieses Problems eingehen zu wollen, sei bloss auf ein Forschungsgebiet - im Bereich der Zeitschrift der vergleichenden Rechtswissenschaft - hingewiesen, wo die vergleichende Untersuchung in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts im Rahmen der römischrechtlichen Forschungen zum Vorschein kamen. Erdmann<sup>28/</sup> stellt am Anfang unseres Jahrhunderts aufgrund seiner rechtsvergleichenden Studien bzw. Untersuchungen fest, dass im römischen Recht ursprünglich ausschliesslich die gesetzliche Erbfolge d.h. Intestaterbfolge massgeblich war und die testamentarische Erbfolge erst viel später ermöglicht wurde. Zu dieser Schlussfolgerung kommt er durch das Heranziehen der griechischen Quellen, die ihm bei der Analyse der Entwicklung der Testierfreiheit im römischen Recht als gute Vergleichsbasis dienen.

11. Als Zusammenfassung kann man feststellen, dass es im Bereich der vergleichenden Rechtsgeschichte im Hinblick auf die Rolle und Bedeutung des römischen Rechts unterschiedliche Meinungen gab. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass für die Forschungen im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine einheitliche Konzeption kennzeichnen ist.

Diese Verschiedenheit bezüglich der Konzeption wirkte sich auch auf die Methode und die Mittel der rechtshistorisch-rechtsvergleichenden Arbeit aus. Die "Rechtsvergleichler" dieser Periode, die voneinander verschiedene Wege in ihren Forschungen einschlugen, schätzen auch die Bedeutung des römischen Rechts unterschiedlich. Zu dieser unterschiedlichen Einschätzung der Rolle der Ideenwelt und der Terminologie des römischen Rechts trägt auch der Umstand bei, dass trotz einigen Versuchen, die präzise Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen des neuen Zweiges der Rechtswissenschaft unterbleibt.

Im allgemeinen kommt aber auch bei den Vertretern der vergleichenden Rechtsgeschichte dem römischen Recht eine bestimmte, wenn auch durch unterschiedliche Konzeption geprägte Rolle zu. Diese Vorzugsstellung des römischen Rechts beschränkt sich generell einerseits auf den Bereich der Terminologie und andererseits auf das Terrain der Analyse von konkreten Rechtsercheinungen bzw. Rechtsinstituten. Die vergleichende Rechtswissenschaft, die selbst sich als "l'héritière du droit romain médiéval"<sup>29/</sup> betrachtet, kann wohl aus objektiven Gründen nicht auf das Gedankengut des römischen Rechts verzichten.<sup>30/</sup>

## Fussnoten

- 1/ Zutreffend schreibt in diesem Zusammenhang Bekker: "Dass die Frage nach der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland eine rechtsgeschichtliche ist, bezweifelt Niemand; aber woher die Römer ihr Recht geschöpft, das gilt vielen als Stück der Rechtsvergleichung". Bekker, Aus den Grenzmarken der geschichtlichen Rechtswissenschaft, "ZSS", 6, 1885, 78.
- 2/ S. wiederum die zutreffenden Bemerkungen dazu von Bekker, a.a.O. 90.
- 3/ Diese Einstellung ergibt sich vor allem daraus, dass Savigny die Konzeption der "Wiederherstellung der Idee eines ius commune europaeum" (Wieacker) vertritt, wobei dem römischen Recht die ausschlaggebende Rolle zukommt. Wieacker, Friedrich Carl von Savigny, "ZSS" 72, 1955, 36.
- 4/ S. Del Vecchio. Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft (Der Titel der italienischen Originalfassung: Sull'idea di una Scienza del Diritto Universale), Berlin-Leipzig 1914, 6.
- 5/ Vgl. A. B. Schwarz, Pandektenwissenschaft und heutiges romanistisches Studium, in "Festausgabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Schweizerischen Juristentag 1928", Zürich 1928, 12 ff. und in "Rechtsgeschichte und Gegenwart" (Gesammelte Schriften zur Neueren Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung von A. B. Schwarz) hrsg. von Thieme und Wieacker, Karlsruhe 1960, 100 ff.
- 6/ Vgl. Koschaker, Europa und das römische Recht,<sup>2</sup> München-Berlin 1953, 253 f. und Wolf, Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte,<sup>4</sup> Tübingen 1963, 484 f. Bezüglich der theoretischen Wurzeln der Konzeption von Gustav von Hugo s. zusammenfassend Stintzing-Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3 Abt. 1 Hbd. /Text/ München-Leipzig 1898, 40 ff. Der Gründer der historischen Rechtsschule versucht das "neue Naturrecht" auf nicht künstlich ersonnenen deduktiven Grundlagen, sondern vielmehr auf Vergleichung aller positiven Rechte aufzubauen.

- 7/ Der Fundort dieser Antrittsrede ist: Feuerbach, Kleine Schriften, Nürnberg 1833.
- 8/ S. in: Anselm von Feuerbachs Biographischer Nachlass Bd. II hrsg. von Ludwig von Feuerbach, 1953, 378 ff.
- 9/ Wohl mit Recht betrachtet Gustav Radbruch Anselm Feuerbach als "précurseur du droit comparé". S. Radbruch, Anselme Feuerbach, précurseur du droit comparé in: "Introduction à l'Étude du Droit Comparé, Recueil d'Études en l'honneur d'Edouard Lambert", I, Paris 1938, 291 ff.
- 10/ S. noch Bucci, La pretesa unità religiosa e giuridica dei popoli cosiddetti indoeuropei a proposito di una recente pubblicazione, "Rivista Italiana per le Scienze Giuridiche", 13, 1969, 348 f.
- 11/ S. Bucci, a.a.O. 348 f.
- 12/ S. Kohler, Nachruf an Bachofen, "Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft" (künftig "ZvglRwiss"), 8, 1899, 148. Nach Gutteridge wird hingegen der Internationale Kongress für Rechtsvergleichung von 1900 als "Geburtsstunde" dieser neuen Wissenschaft betrachtet. S. Gutteridge, Le droit comparé, Paris 1953, 38.
- 13/ S. die grundlegenden Werke von Bastian: Der Völkergedanke im Aufbau einer Wissenschaft von Menschen und seine Begründung auf ethnologische Sammlungen, Berlin 1881, und Allgemeine Grundzüge der Ethnologie. Prolegomena zur Begründung einer naturwissenschaftlichen Psychologie auf dem Material des Völkergedankens, Berlin 1884.
- 14/ Vgl. vor allem diesbezüglich sein zweibändiges Buch Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis, Oldenburg, 1880.
- 15/ Deswegen werden bei Post bloss die allgemeinen Zusammenhänge der Rechtsercheinungen von den verschiedenen Völkern untersucht. S. in diesem Aspekt vor allem sein Werk Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Leitgedanken für den Aufbau einer allgemeinen Rechtswissenschaft auf soziologischer Basis, Oldenburg, 1880.

- 16/ S. Kohler - Post, Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. 1884. (Rez.), "ZvglWiss" 7, 1887, 460 f. und ders., Leopold Wenger: Allgemeine Rechtsgeschichte (Rez.), "ZvglWiss" 40, 1923, 378.
- 17/ S. Bernhöft, Über die Grundlagen der Rechtsentwicklung bei den indogermanischen Völkern, "ZvglWiss" 2, 1879, 254 f.
- 18/ S. Bernhöft, a.a.O. 254 f.
- 19/ In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen, dass der Bereich der vergleichenden Rechtsgeschichte wesentlich kleiner, beschränkter ist, als der der Universalrechtsgeschichte, wobei dem römischen Recht kaum noch etwas Bedeutung zukommt. S. Schmitt, Die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie, "ZvglWiss" 37, 1920, 351 ff.
- 20/ S. Maine, Lectures on the Early History of Institutions, London 1874.
- 21/ Auf die Wichtigkeit der sog. Detailforschungen hat Kohler schon in den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts hingewiesen. Zutreffend formuliert er in seiner Rezension über das Buch von Post: "Heutzutage wo wir schon die Schmerzen der Geburt (sc. der vergleichenden Rechtswissenschaft /G.H./ überwunden haben, ist es unsere Hauptaufgabe auf diesem Gebiete in das Detail einzudringen und durch eine Reihe von Detailarbeiten das rechtsleben aller Urvölker und Kulturvölker zu durchforschen". Kohler - Post, Die Grundlagen des Rechts (Rez.) "ZvglWiss" 7, 1887, 460.
- 22/ S. Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten, Stuttgart, 1882.
- 23/ S. die in Fn. 21 zitierten Äusserungen von Kohler über die Tragweite der sog. Detailforschungen.
- 24/ Vgl. in diesem Zusammenhang vor allem sein Werk Der Ursprung des Rechts. Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft, Oldenburg, 1879.
- 25/ Eine gute zusammenfassende zeitgenössische Bewertung der Bastianschen Konzeption findet sich bei Kohler, Kohler, Bastian. Der Völk-

- kergedanke im Aufbau einer Wissenschaft vom Menschen und seine Begründung auf ethnologische Sammlungen, Berlin 1881 (rez.) "ZvglWiss" 4, 1884, 277 ff.
- 26/ S. Friedrich, Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft, "ZvglWiss" 10, 1892, 189.
- 27/ S. Hitzig, Die Bedeutung des altgriechischen Rechts für die vergleichende Rechtswissenschaft, "ZvglWiss" 19, 1906, 1 ff.
- 28/ S. Erdmann, Die Entwicklung der Testierfreiheit im römischen Recht, "ZvglWiss" 22, 1909, 1 ff.
- 29/ Vgl. in diesem Zusammenhang den Ausspruch von Edouard Lambert in "Acta Academiae universalis iurisprudentiae comparativae", Bd. II, 1943. 600.
- 30/ Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob im Falle des Heranziehens der Sätze des römischen Rechts von einer historischen oder einer dogmatischen Rechtsvergleichung zu sprechen ist. Da die zwei Verfahrensarten sich voneinander nicht trennen lassen, erübrigt sich eine derartige Fragestellung. Zutreffend stellt Erich Genzmer fest: "In dieser Form ist die Fragestellung missig, weil unproduktiv. Hier sei die Bemerkung gestattet, dass etwas, was vordem dogmatische Rechtsvergleichung war, nicht durch den blossen Umstand zur historischen Rechtsvergleichung wird, dass das eine der verglichenen Rechtssysteme ausser Kraft gesetzt wird ... Man kann auch nicht so abgrenzen, dass man zur législation comparée ein Verfahren rechnet, bei dem die verglichenen Rechte dogmatisch-systematisch betrachtet werden, und zur histoire comparée du droit die historisch-genetische Betrachtung der verglichenen Rechte". Genzmer, Zum Verhältnis von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 41, 1954, 55, 332.

HANS HATTENHAUER /Kiel/

BIBEL UND RECHT IN DER GOLDENEN BULLE VON 1356

Im Artikel "Goldene Bulle" im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte <sup>1/</sup> ging vor etwa 20 Jahren der Autor mit folgenden Worten auf das Proömium dieses die Kaiserwahl regelnden Reichsgrundgesetzes ein:

Das ... Proömium beschwört mittels Bibelzitate und historischen Bildern die Einigkeit des Reichs. "Omne regnum in se divisum dissolvitur; nam principes eius facti sunt socii furum". Diese Anfangsworte aus Matth. 12,25 sind durch Goethe berühmt geworden ... Offensichtlich handelt es sich hier um eine doppelsinnige Formulierung.

Der Autor wußte natürlich, dass in der katholischen wie der lutherischen Kirche der hier zitierte Bibeltext bis heute alljährlich am Sonntag Oculi zu hören ist. Er war den auch des Lesens unkundigen Deutschen bis in das letzte Dorf hinein satzsam bekannt und blieb dies bis in unser Jahrhundert hinein auch bei denen, die niemals Goethes "Dichtung und Wahrheit" zu Gesicht bekommen hatten. Mit Erbitterung beschwerte sich der Pastorenfeind Johann Peter Ludewig in seiner "Erläuterung der Gülden Bulla" (1716) <sup>2/</sup>, daß man über dieses Bibelwort jahrein und jahraus sich dieselbe Predigt anhören müsse. Wenn also ein so kluger Mann wie der Autor des oben erwähnten Wörterbuchartikels, im Geiste kanonisierter rechtshistorischer Tradition aufgewachsen, so wenig zu den üppigen Bibelzitate zu sagen hat und sich dabei so unbehaglich fühlt, dann wird man die dadurch aufgeworfene Frage an die gesamte Fachdisziplin richten müssen.

Jeder Rechtshistoriker weiß aus täglichem Umgang mit den Quellen, daß einem von der Antike bis ins 18. Jahrhundert im

Recht Bibelzitate begegnen. Jeder Bibelkenner erkennt zudem neben solchen offenbaren Zitaten verdeckte Hinweise auf biblische Aussagen. Dennoch meidet die Forschung in Ost- und Westeuropa mit gleicher Ängstlichkeit und Unbeholfenheit die Erörterung von Fragen, die das Verhältnis des Rechts zur Bibel betreffen. Dabei drängen uns die Quellen geradezu zu fragen:

- Warum werden Bibelzitate in Rechtstexten verwendet?
- Welche Zitate werden gebraucht und wie werden sie miteinander und mit dem Rechtsproblem verknüpft?
- Kommt es zur Abwandlung und Umdeutung der in Rechtstexte aufgenommenen Bibelzitate?
- Welche Zitate werden nicht verwendet und welches biblische Vokabular wird nicht aufgenommen?

Wenn man heute diese Fragen bei Rechtshistorikern nicht stellt, hat das Tradition. Es mag noch verständlich sein, daß sich in den staatsideologisch begründeten Rechtskulturen die Erforschung der biblischen Elemente des Rechts nicht gerade anbietet. Aber auch in den westlichen Demokratien kennt man dieses Problem noch nicht, wenn es sich auch allmählich im wissenschaftlichen Gespräch (Nehlsen) entfaltet. Im westlichen Abendland ist der Sinn für das Wesen einer Staatsideologie und damit auch für das staatskirchliche System des Konstantinischen Zeitalters so gründlich abhandengekommen und zugleich auch die allgemeinste Bibelkenntnis so sehr verschwunden, daß der Forscher nicht auf die Idee kommt, beim Lesen rechtshistorischer Texte nach der Bibel zu greifen. Er kam es übrigens schon im 19. Jahrhundert nicht mehr, als man alles Christliche dem Kirchenrecht zuschob und, besonders bei den Germanisten, ebenso eifrig wie unbewußt darauf achtete, daß das westliche Recht allein weltlich-diesseitig erklärt wurde. Ein Blick in die Sachregister unserer rechtshistorischen Literatur beweist das.

So kennen auch die "Rechtsaltertümer" des herzensfrommen Jacob Grimm weder das Stichwort "Bibel" noch "Gott", wobei letzteres dem Autor durch "götter, gotteslehen, gottesurtheil" hinreichend abgedeckt zu sein schien. Je mehr der christliche Glaube zur Privatsache geworden war, um so sorgfältiger achtete man auf die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche und damit auf die Verwerfung solcher Fragen, bei denen gründlich die biblischen Elemente der rechtshistorischen Texte hätten erforscht werden müssen. Es mußte schon ein Nicht-Jurist, der Mediävist Peter Classen<sup>3/</sup> kommen und die Juristen beiläufig fragen, ob etwa im Prolog der Lex Salica die Botschaft des Alten Testaments beteiligt gewesen sei. Er bekam bisher keine Antwort. Auch Guido Kischs Untersuchungen "Sachsenspiegel and Bible"<sup>4/</sup> blieben eine seltene Frucht solcher Fragestellung. Sie scheint durch Tradition unzulässig geworden zu sein. Die Mißachtung der Bibel bei der Auslegung von rechtshistorischen Quellen war schon dem alten Ludewig eine Selbstverständlichkeit. Für die Bibelzitate im Proömium der Goldenen Bulle hatte er nur die ebenso mürrische wie von Unverständnis geprägte Anmerkungen übrig<sup>5/</sup>:

Dieses ganze prooemium kommt sehr mager, abgeschmackt und sowohl gegen Göttlicher Majestät als auch Fürsten und Stände des Römischen Reiches ganz unverantwortlich heraus.

Allerdings haben die Rechtshistoriker es nicht allein zu verantworten, daß bei ihnen die Theologie im allgemeinen und die Bibelwissenschaft im besonderen als Hilfswissenschaften kaum eine Rolle spielen. Sie dürfen die Frage zum Teil weitergeben an die Theologen. Auch dort ist auf dem Gebiet der Wirkungsgeschichte biblischer Texte noch viel zu entdecken. Von einer Wirkungsgeschichte der Bibel im Recht sind wir noch weit entfernt<sup>6/</sup>. Es wäre auch für die Rechtsgeschichte viel gewonnen, wenn die Forschung über einen vollständigen Index der in Migne's Patrologie enthal-

tenen Bibelzitate verfügte. Leider ist aber die Biblia Patristica<sup>7/</sup> noch in ihren Anfängen und zeichnet sich nicht durch rasches Fortschreiten aus. Da wir so lange nicht warten können, muß die Arbeit am einzelnen Text ansetzen. Hier sind zwei Werkzeuge für den Rechtshistoriker unentbehrlich und dürfen in keinem Handapparat fehlen:

- eine lateinische Fassung der Bibel (Vulgata) einschließlich der Apokryphen
- eine lateinische Bibelkonkordanz<sup>8/</sup>.

— Die übrigen Arbeitshilfen der Bibelwissenschaft kann man sich sodann im Einzelfall bei den Kollegen der Schwesterfakultät besorgen, die übrigens von unseren Fragen leicht in Verlegenheit versetzt werden.

Wenden wir uns nun der Goldenen Bulle zu, so zeigt bereits der erste Blick in die von Wolfgang D. Fritz besorgte Neuausgabe der Monumenta Germaniae Historica<sup>9/</sup> im Proömium eine üppige Fülle biblischer Zitate und Anspielungen. Auf die Frage nach dem Sinn und Gehalt dieser Zitatensammlung, als die sich der Text bei genauerem Hinsehen erweist, hilft eine moderne Beobachtung weiter: In staatsideologisch begründeten Rechtsordnungen steht die ein Gesetz leitende Metaphysik bis heute oft in einem Vorspruch an dessen Anfang. Derartige Vorsprüche sind Begründung und Auslegungsregel zugleich. Daß dies bei einem Grundgesetz des Heiligen Römischen Reiches anders sein sollte, ist nicht zu erwarten. Eher hätte das Fehlen eines Vorspruchs Anlaß zum Fragen gegeben.

"Omne regnum ..."

Auf einen kurzen Satz verdichtet, geht es in der Goldenen Bulle um die endgültige, rechtsförmliche Festle-

gung des Rechts und Verfahrens der Kaiserwahl. Nach der Erfahrungen streitiger Wahlen und wiederholtem Doppelkaisertum wurde in der Goldenen Bulle ein handhabbares und eindeutige Ergebnisse ermöglichendes Wahlverfahren festgeschrieben. Allein die sieben Kurfürsten sollten mit Stimmenmehrheit den Kaiser wählen. Es ging also um die Überwindung einer die Existenz des Reiches in Frage stellenden Zwietracht durch verfassungsrechtliche wie verfahrensrechtliche Ordnung der Kaiserwahl. So überrascht es auch nicht, daß Satz 3 des Proömiums mit dem ersten Satz vor allem auf die Gefahren der Uneinigkeit hinweist. Was aber einerseits nichts weiter ist als eine Lebensweisheit aller Staaten der Welt, wird durch den Satzteil "Omne regnum" von Anfang an mit dem Regnum schlechthin, dem Heiligen Römischen Reich, in Verbindung gebracht. Was für jedes Reich gilt, gilt für dieses erst recht. Der Satz stammt von Jesus selbst, dem Fundament der Heiligen Kirche und damit auch des Heiligen Reiches. Jesus hat ihn wohl als ein bereits vorhandenes Sprichwort gebraucht und in einem ganz anderen Zusammenhang als Begründung benutzt. Den Vorwurf, daß er im Namen des Teufels die Teufel austriebe, wies er mit diesen Worten als einen jedermann praktisch erfahrbaren Widerspruch zurück. Den Verfassern der Goldenen Bulle war das Jesuswort aber eine göttliche Wahrheit. Sie galt, weil Jesus sie gesagt hatte. Sie war auf das Heilige Römische Reich erst recht anwendbar, weil sie durch ihren Autor ein Element der Reichsmetaphysik geworden war. Sie galt nicht, weil Verstand und Erfahrung sie nahelegten, sondern weil der Herr der Kirche und des Reiches, Herr der Welt sie als Warnung und Urteil ausgesprochen hatte.

Vergleicht man nun den Text der Vulgata mit dem der Goldenen Bulle, so zeigt sich ein kleiner, aber wichtiger Unterschied: Wo im Evangelium im Präsens geredet

wird (desolatur), gebraucht die Goldene Bulle das Futurum (desolabitur). Aus dem Jesuswort, einer Lebenserfahrung, wird eine Drohung, eine Unheilsprophetie für das Reich gemacht, das sich in Spaltung verfangen hat. Wäre dagegen der Präsens gebraucht worden, so wäre damit angesichts der seit mehr als einem Jahrhundert offenkundigen Uneinigkeit dem Reich bereits jetzt und hier jegliche Hoffnung auf Besserung genommen worden.

Mit den Worten "in se divisum" wird zugleich das leitende Stichwort gegeben, die am häufigsten im Proömium gebrauchte Vokabel angedeutet: "divisio". Der ganze folgende Text hält sich in seinem ersten Abschnitt mit äußerster Konsequenz an dieses Leitwort. Alles übel in der Welt stammt aus der "divisio".

Dem bibelkundigen wie auch dem rechtshistorisch mit dem Mittelalter vertrauten Leser fällt allerdings auf, dass das Wort einen fremden und unbiblischen Klang hat. Tatsächlich läßt es sich in der Vulgata nicht als Zentralbegriff nachweisen. In der Bibel, bei den Römern und in der mittelalterlichen Herrschaftsideologie nannte man die hier angesprochene Staatsgefahr vielmehr "discordia/Zwietracht" und setzte sie in Gegensatz zur "concoria/Eintracht"<sup>10/</sup> Die Wahl des Wortes "divisio" statt "discordia" dürfte schwerlich allein in der sprachlichen Vorgabe des Jesuszitats begründet gewesen sein, zumal es dort nur in verbaler Form begegnet. Indem die Goldene Bulle dieses farblosere und historisch wie theologisch nicht besetzte Wort verwendete, versuchte sie wohl, den erfahrenen Streitigkeiten den Charakter der Totsünde etwas zu nehmen und sie zu einem eher juristisch formalen Problem abzuwerten. Denn die Überwindung der "divisio" sollte durch Verfahrensregeln und nicht durch Buße und Gotteswunder erfolgen. Das Wort "divisio" war von Jesus

vorgegeben und klang dennoch innerweltlich, ungefährlicher als "discordia". Eine neue Sprache deutete sich im Reichsgrundgesetz an, das zwar die Beziehung des Reiches zum göttlichen Herrn und Garanten betonte, aber gleichzeitig weitlicher vom Verfassungsstreit sprach, als man dies bisher getan hatte.

"Nam principes ..."

Durch das Wort "nam" wurde das Jesuswort mit einem anderen Bibelzitat verknüpft. Es mag eher die Theologen interessieren, ist aber auch dem Rechtsgeschichtler wichtig und aus der mittelalterlichen Auslegung des corpus iuris bekannt, dass hier der Text durch einen anderen Text erläutert wurde. Die Bibel legte sich als heiliges Buch selbst aus. Es kam nicht zur Frage nach dem historischen Hintergrund und dem Kontext des verwendeten Jesuswortes. Alle Worte der Bibel beanspruchten gleiche Heiligkeit. Jedoch zeigt der Gedankengang des Satzes eine wichtige Stufenfolge. Am Anfang steht Jesus als der Autor und Garant der Wahrheit "Omne regnum". Dabei wird mit diesem Satz allein auf das Regnum, nicht dagegen auf das Sacerdotium, verwiesen und dessen politische Gefährdung angesprochen. Das anschließende Zitat aus Jesaja führt den Gedanken weiter zu dem Herrscher des Reiches. Das Mittelalter hat die Worte der Bibel nicht historisch erklärt, sondern in ihrem gegenwärtigen Sprachgebrauch verstanden. "Principes" waren nicht "duces", sondern Herrscher ganz allgemein und nicht nur die dem Fürstenstande angehörenden Regenten, alle inhaber weltlicher Gewalt. Sie alle können sich durch "divisio" zu Diebesgenossen machen.

Die Bußpredigt des Jesaja wurde unmittelbar auf die Gegenwart des 14. Jahrhunderts angewendet. Während sich

Ludewig 1716 über die klerikale Frechheit empörte, mit welcher das Proömium die Fürsten des Reiches zu Diebesgenossen abstempelte, glaubte man 1356, daß auch die höchsten Inhaber politischer Macht Menschen sind, irren und sündigen, ihre Pflichten verletzen können, der Bußpredigt bedürfen und unter dem Gericht Gottes stehen. Divisio war also nicht Zufall oder Schicksal, sondern zu verantwortendes Unrecht, Sünde und Schuld. Wer sich durch Streiten zum Diebesgenossen machte, hatte von Gott die Strafe der Diebe zu erwarten. Für diese predigte Jesaja die göttliche Gerichtsdrohung.

Verdeckt wurde mit dem Wort "socius" den Reichsfürsten zugleich eine Entscheidung vorgelegt. "Socius" ist ein oft gebrauchtes Wort der Vulgata. Nach dem Wortgebrauch der Bibel ist man immer socius. Entscheidend ist nur, daß man sich die richtigen, Gott wohlgefälligen und deshalb den Bestand des Reiches garantierenden Genossen aussucht. Man kann Genosse von Mördern (Matth. 23,30), Teufeln (1. Cor. 10,20) sein, kann sich auch dafür entscheiden, deren Angebote abzulehnen (Sprüche 1,10). Wem er sich zum Genosse macht, entscheidet der Mensch selbst. Ist man aber ein Genosse der Diebe, dann verfällt man dem über diese verhängten Urteil: Sie werden das Himmelreich nicht ererben und verfallen dem göttlichen Gericht (1. Kor. 6,10).

"ob quod dominus..."

Das hier angeknüpfte Jesajazitat macht endgültig deutlich, daß Fürsten für divisio persönlich verantwortlich sind. Sie ist nicht die Folge eines von Gott gesandten Taumelgeistes, sondern der Taumelgeist ist die Strafe des Streitens. Wer die ihm von Gott übertragene politische Macht durch Streit mißbraucht, muß sich nicht wundern, wenn er Entscheidungen trifft, die jeden gesunden Menschenverstand vermissen lassen. Divisio läßt es zu Hand-

lungen kommen, die einem nüchternen Menschen nicht begreiflich sind. Das angezogene Jesajazitat sagt dies noch deutlicher, wenn es das Taumeln der von Gott Verwirrten mit dem Schwanken und Erbrechen Betrunkener vergleicht. Der Irrtum im Umgang mit den täglichen Dingen, in denen sich sonst jedes Kind auskennt, ist eine innerweltlich offenbare Form der Gottesstrafe. Deshalb muß bereits die praktische Vernunft den Fürsten von der *divisio* abraten und ihnen nahelegen, alles zu tun, was eindeutiger Be-schlußfassung dient.

*Divisio* macht betrunken, blind und lebensuntüchtig. Allerdings hatte Jesaja sein Drohwort nicht gegen die Mächtigen Israels gerichtet, sondern die Ägypterfürsten gemeint. Man kann daher fragen, ob dieses Zitat auf die Fürsten des Heiligen Römischen Reiches hätte angewendet werden dürfen. Wenn es trotz des anderen biblischen Zusammenhangs gebraucht wurde, scheint dies einerseits seinen Grund in der alten Predigt der Bibel zu haben, daß auch Fürsten irren und sündigen können. Der Satz, "quod principi placuit, legis habet vigorem" (Dig. 1,4,1), ist für die abendländisch-christliche Rechtstradition, im Unterschied zu Byzanz und den aus ihm hervorgegangenen Rechtsordnungen, immer eine Ketzerei gewesen. Zudem war aus der Sicht des Jesaja wie seiner mittelalterlichen Leser Ägypten der Inbegriff einer gottlosen Supermacht, neben der sich Israel ohnmächtig und immer gefährdet fühlte. Daß selbst solche Macht dem Taumelgeist verfallen kann, war die mit dem Jesajazitat verbundene Botschaft. Sie erwies sich aber im Gegensatz zur Zeit des Jesaja nicht als ein Trost, sondern als eine Ermahnung: Wer die *divisio* fördert, kann auch die größte Macht, selbst die des Heiligen Römischen Reiches, verspielen. Deshalb muß man der Stimme Gottes gehorchen, um nicht wie ein Blinder am hellichten Tage zu taumeln und anzustoßen (5. Mose 28, 15).

Mit dem Satz "ob quod dominus" stellt das Proömium einen neuen Gedanken vor, der in der Folge nach allen Seiten entfaltet wird: den Gegensatz von Licht und Finsternis. Wir kommen hier zu einem grundlegenden biblischen, nicht nur den Juden vertrauten Sachverhalt. Man kann entweder im Licht oder im Dunkel leben. Das Licht aber besteht nicht, wie Brecht es meint, in der sozialen Spitzenstellung, sondern ist Gottes Werk. Er kann dafür sorgen, daß man mitten am Tage sich wie ein Blinder verirrt oder auch mitten in der Nacht alles in hellstem Lichte sieht (Jes. 58,10). Alle wollen und sollen im Lichte leben. Dieses Licht einer durch vernünftige Entscheidungen segensreichen Lebensführung ist die Frucht der Wahl zwischen dem Licht des Gesetzes Gottes und der Dunkelheit des Ungehorsams gegenüber den Geboten Gottes (Jes. 59,14). Das Licht, auf das die Fürsten bei ihren Entscheidungen angewiesen sind, ist eine Gabe des über sie ausgegossenen Geistes, der je nach ihrem vorangegangenen Verhalten ein Geist des Taumelns oder des rechten Handelns ist.

Der alttestamentliche Gegensatz von Licht und Dunkel hat im Johannesevangelium und den Briefen des Johannes eine besondere Zuspitzung erfahren: Jesus ist das Licht der Welt. Wenn aber *divisio* nach seinen Worten den Zerfall bedeutet, so kann die Warnung vor dem Streit nur um so eindringlicher befolgt werden, weil auch die Christen entweder im Lichte oder in der Finsternis wandeln (1.Joh. 1,4 f.).

"et candelabra...."

Die eindringliche Warnung vor der Dunkelheit infolge von *divisio* mündet in dem Bild vom Leuchter. Er war und ist, in siebenarmiger Gestalt und aus Gold geschmiedet, das Symbol des jüdischen Gottesglaubens. Durch die Offen-

barung des Johannes, aus dem das Proömium nun zitiert, waren aus dem siebenarmigen Leuchter des Alten Testaments sieben Leuchter der Gemeinden geworden. Geblieben war die Siebenzahl, die Zahl der göttlichen Vollkommenheit, der Vollendung der Schöpfung und der Ruhe des Schöpfergottes. Aber diese Zahl war auf diese das Dunkel erhellende Leuchter der christlichen Gemeinden übertragen worden und konnte nun ebenso leicht im Wege der allegorischen Auslegung auf die sieben Kurfürsten angewendet werden.

In seiner Einleitung zur deutschen Ausgabe der Goldenen Bulle stellt Müller-Mertens fest <sup>12/</sup>, daß die Herausbildung des Kurfürstenkollegiums trotz des dazu entstandenen Berges von Literatur ein "verfassungsgeschichtliches Rätsel" geblieben sei. Hier mag offenbleiben, ob der Verweis des Proömiums der Goldenen Bulle auf die sieben Leuchter der Offenbarung Ursache oder Kommentar und Rechtfertigung der Begrenzung des Wahlkollegiums auf die sieben Kurfürsten gewesen ist. Letzteres war sie immerhin. Mit dieser Bezugnahme auf die sieben Leuchter der Offenbarung wurde den sieben Kurfürsten, wie ehemals den sieben Gemeinden, die Aufgabe der Welt- und Reichserleuchtung zugewiesen und zugleich aus biblischer Autorität die Zahl des Kollegiums bekräftigt. Das Heilige Reich war in seiner Heilssymbolik wie bei der Reichskrone <sup>13/</sup> so auch bei der Definition des Kurfürstenkollegiums auf die biblischen Vorgaben, hier die Siebenzahl verpflichtet. Es durfte nicht mehr aber auch nicht weniger Kaiserwähler geben, als das Bild der sieben Leuchter der Offenbarung vorschrieb. Bestätigt wird die Heiligkeit der kurfürstlichen Siebenzahl durch die unmittelbare Anwendung der Droh- und Strafpredigt aus dem 1. Sendschreiben der Offenbarung an die Gemeinde in Ephesus. Dort heißt es "Gedenke daran...!" Warnend wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gottes Zorn zur Entfernung der Leuchter führen kann. Hier dagegen

wird gesagt, daß es bereits Fälle der Leuchterentfernung gegeben hat. Politische Macht ist vergänglich. Der Verlust der Herrschaft wird im Bild der Offenbarung beschrieben. Die Gleichsetzung der Verstoßung einer ungetreuen Gemeinde und eines ungehorsamen Fürsten macht keine Mühe. "ut ceci sint et duces cecorum"

Hier nun begegnet der Fachausdruck zur Bezeichnung der Kurfürsten: "dux". Sie sollen das Reich als Leuchter erhellend und können doch selbst blind sein. Dann sind sie als "blinde Blindenführer" zu ihrem Amte unbrauchbar. Das Bild stammt von Jesus. Er hatte es auf die Pharisäer angewendet, die als Inhaber der politischen wie geistlichen Macht das Führeramts im Judentum für sich beanspruchten. Jesus hatte ihnen vorgeworfen, daß sie Gottes Willen längst nicht mehr recht verstanden, aus Nebensächlichkeiten Hauptfragen machten, das Volk mit ihren Gesetzen gänkelten und quälten und dem Gericht Gottes verfallen seien. Politische Macht und geistlicher Führungsanspruch im Heiligen Römischen Reich konnte demnach auch bei Kurfürsten verwirklicht werden, wenn sie an der divisio des Reiches sich beteiligten. War erst ihr Leuchter umgestoßen, so waren sie selbst auch blind und konnten das Reich nicht erleuchten. Das Jesuszitat wog um so gewichtiger, weil auch Paulus (Röm. 2, 19) es unter Anwendung auf das falsche Selbstvertrauen des gesetzgläubigen Juden angewendet hatte. Dort bestand der Vorwurf ebenfalls in dem Widerspruch zwischen angemaßter Autorität und geistiger Dunkelheit des Blindenführers.

"et qui ambulat in tenebris ..."

Mit diesem Zitat aus dem Johannesevangelium wird unter dem in der Bibel vorkommenden Leitbegriff "ambulare" der Gegensatz von Dunkel und Licht noch verstärkt. Der theolo-

gische Gedankengang war damals jedermann verständlich. Man wandelt entweder im Dunkeln oder im Licht, entweder nach den Geboten Gottens oder denen des Teufels. Christus aber ist das Licht der Welt und sein Reich soll scheinen und die Finsternis erleuchten. Den "Gott ist Licht und es ist keine Finsternis in ihm" (1. Joh. 1,5 ff.). Deshalb wird die Erlösung der Welt schließlich daran bestehen, daß "alle Völker im Lichte Gottes wandeln" werden (Offb. 21,24). Auch jetzt schon hat man die Wahl, ob man im Dunkeln oder im Licht wandeln will. Wie aber sollen sich die Menschen im Reich nicht wehtun, wenn die Leuchter der Kurfürsten umgestoßen werden?

"et ceci mente ..."

Wo die Lichter ausgehen, nehmen Herz und Sinn das Gebot Gottes nicht mehr wahr. Daraus folgen nicht nur Dummheiten, durch die man sich Schaden zufügt. Die Wahl des Wortes "perpetrare" läßt erkennen, daß es hier um die Verhinderung schlimmster Verbrechen geht. Das Wort kommt in der Bibel nur im Alten Testament und auch dort nicht oft vor. Wo es aber steht, ist es mit dem Schrecken des Verbrechens und mit der Strafe des Todes und der Ausrottung verbunden (5. Mose 13,12 ff.). Es geht bei der Bewahrung des Lichtes und der Leuchtkraft der Leuchter um die Existenz des Reiches. Die Wendung "scelera perpetrare" macht endgültig deutlich, daß die Regelungen der Goldenen Bulle es mit dem Bestand oder Untergang des Heiligen Römischen Reiches zu tun haben. Versagen die Kurfürsten bei der Kaiserwahl, so ist dies ein todeswürdiges Verbrechen.

Ursache und Entstehungsort dieser Existenzbedrohung des Reiches ist die divisio. Das Wort wird erstmals hier in substantivischer Form verwendet, um dann im weiteren Verlauf des Proömiums in seiner ganzen Schrecklichkeit ent-

faltet zu werden. Der deutsche Übersetzer hat es schwer, die Wendung "contingere in" zu übersetzen. Es geht der Goldenen Bulle um die Beschreibung der Bedingungen, unter denen die vor die Augen gemalte Todesgefahr des Reiches entstehen kann. Divisio ist Ursache und Mutterboden alles Scheiterns und aller Sünden, aus denen mit Sicherheit Gottesstrafe und politisches Unheil sich ergeben. Sie wird in den folgenden Sätzen als die Ursünde weltlicher Herrschaft allgemein und des Heiligen Römischen Reiches insbesondere dargestellt. Man soll erschrecken, wenn sich divisio ausbreitet. Mit ihr beginnt der Untergang des Reiches. Deshalb schreibt die Goldene Bulle eine Ordnung vor, an der sich der Teufel die Zähne ausbeißen und Gott seine Freude haben soll. Das Licht darf im Reiche nicht ausgehen, die Leuchter dürfen nicht umgestoßen werden, die Kurfürsten müssen im Lichte wandeln und die Menschen im Reiche sehenden Auges nach Gottes Willen leiten.

So erweist sich der erste Satz des Proömiums der Goldenen Bulle, der inhaltliche Aussagen enthält, als eine an die Adresse der Kurfürsten gerichtete Ermahnung und Warnung. Sie können scheitern und sollen sich diese Gefahr vor Augen halten, wenn es einen Kaiser zu wählen gilt. Aber sie müssen nicht scheitern und sind frei, mit Gottes Hilfe und der nach dem Verfahren auf sein Gebot gegründeten Goldenen Bulle die divisio und den Untergang des Reiches zu vermeiden.

## Literaturverzeichnis

- 1/ HRG I (1971), Sp. 1741
- 2/ Teil I, S. 17
- 3/ P. Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, in: H. Beumann, Persönlichkeit und Geschichte = Karl der Große Bd. 1, 1965, S. 539, Fußn. 1: "Die Worte 'Gens Francorum inclita auctore Deo condita ...' lesen sich wie eine Antwort auf die Rede Moses in Deut. 4,8: 'Quae est enim alia gens sic inclita, ut habeat ceremonias iustaque iudicia et universum legem quam ego proponam hodie ante oculos vestros.'"
- 4/ Guido Kisch, Sachsenspiegel and Bible, 1941
- 5/ a.a.O., S. 15
- 6/ Ein Versuch: H. Hattenhauer, Das Herz des Königs in der Hand Gottes, ZRG (Kan.), 98 (1981), S. 1 ff.
- 7/ Biblia Patristica. Index des citations et allusions bibliques dans la litterature patristique, Straßburg 1975 ff.
- 8/ E.P. Dutrignon, Bibliorum sacrorum concordantiae, 1880; Neudruck 1976
- 9/ NGG us. schol. XI (1972) mit weiterführender Literatur; deutsche Ausgabe von Wolfgang D. Fritz mit einer Einleitung von Eckhard Müller-Mertens, 1978
- 10/ Wortliste mit Belegen bei H. Hattenhauer, Pax et iustitia, = SB Joachim-Jungius-Gesellschaft, 1 (1982/83), Heft 3, S. 48 ff.
- 11/ a.a.O., S. 19: "Und gewißlich werde ich über dieser unartigen Rede in einen Zweifel gebracht, ob auch jemals wenigstens der völlige Text in der G.B. denen Reichs-Fürsten, ehe man ihn kund gemachet, in die Hände gegeben worden?"
- 12/ Friedrich Ohly, Vom geistigen Sinn des Wortes im Mittelalter, in: ders., Schriften zur mittelalterlichen Bedeutungsforschung, 1977, S. 1
- 13/ a.a.O., S. 13

- 14/ Reinhart Staats, Theologie der Reichskrone, 1976

Bulla aurea Caroli IV. (AD 1356)  
Proömium S. 3 MGH us.schol., XI, p. 44 s.  
Die Goldene Bulle Kaiser IV. vom Jahre 1356  
Vorspruch Sätze 3

### Bibelzitate

(o.B. = Offenes Bibelzitat; v.B. = verdecktes Bibelzitat)

a Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur;  
Jedes Reich, das in sich selbst zerspalten ist, wird zerfallen;

o.B. Luc. 11,17; vgl. auch Matth. 12,25 u. Marc. 3,24  
Quidam autem ex eis dixerunt: in Beelzebub principe daemoniorum eicit daemona. ... Ipse autem, ut vidit cogitationem eorum, dixit eis: omne regnum in se ipsum divisum desolatur et domus supra domum cadet. Si autem et Satanas in se ipsum divisus est quomodo stabit regnum ipsius?

b nam principes eius facti sunt socii furum  
denn seine Fürsten sind Diebesgenossen geworden

o.B. Jesaja 1,23  
Principes tui infideles socii furum; omnes diligunt munera, sequuntur retributiones; pupillo non iudicant et causa viduae non ingreditur ad eos.

v.B.  
Matth. 23,30 dicitis: si fuissetis in diebus patrum nostrorum, non essemus socii eorum in sanguine prophetarum

1. Cor. 10,20 nolo autem vos socios fieri daemoniorum

1. Cor. 6,10 nolite errare: neque fornicarii, neque idolis servientes, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores, neque fures, neque avari, neque ebriosi, neque malefici, neque rapaces regnum Dei possidebunt

o.B. Jesaja 19, 13 f.  
stulti facti sunt principes Taneos; emarcuerunt principes Memphes; ceperunt Aegyptum angulum populorum eius. Dominus miscuit in medio eius spiritum vertiginis et errare fecerunt Aegyptum in omni opere suo sicut errat ebrius et vomens.  
5. Mose 28, 15 ff. (29) Quod si audire nolueris vocem Domini tui ... palpes in meridie sicut palpare solet caecus in tenebris et non dirigas vias tuas.

c ob quod dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie sicut in tenebris  
Darum hat der Herr über sie einen Geist des Schwindels ausgegossen, daß sie am hellen Mittag tappen, als wäre es dunkel

v.B. Hiob 5,8 ff. (14) Quam ob rem ego deprecabor Dominum et ad Deum ponam eloquium meum ... qui adprehendit sapientes in astutia eorum et consilium pravorum dissipat; per diem incurrunt tenebras et quasi in nocte sic palpabunt in meridie

Hiob 12, 24 f. (Deus) qui immutat cor principum populi terrae et decipit eos ut frustra incedant per invium, palpabunt quasi in tenebris et non in luce et errare eos faciet quasi ebrios.

Jesaja 58, 10 cum effuderis esurienti animam tuam et animam afflictam repleveris, orietur in tenebris lux tua et tenebrae tuae erunt sicut meridies.

Jesaja 59, 14 f. propter hoc elongatum est iudicium a nobis et non adprehendet nos iustitia, exspectavimus lucem et ecce tenebrae, splendorem et in tenebris ambulavimus, palpavimus sicut caece parietem et quasi absque oculis adtrectavimus

Jesaja 29, 10 quoniam miscuit vobis Dominus spiritum soporis

1. Joh. 1,5 Deus lux est et tenebrae in eo non sunt ullae

Joh. 1,4 f. In ipso vita erat et vita erat lux hominum et lux in tenebris lucet et tenebrae eam non comprehendunt

d et candelabra eorum movit et loco suo  
und ihre Leuchter hat er von ihrer Stelle gedrückt

o.B. Offenbarung Joh. 2,5 memor esto itaque unde excideris et age poenitentiam et prima opera fac, sin autem venio tibi et movebo candelabrum tuum de loco suo

v.B. 2. Mose 25, 31 f. facies et candelabrum ductile de auro mundissimo hastile eius et calamos scyphos et spherulas ac lilia ex ipso procedentia; sex calami egredientur de lateribus, tres ex uno latere et tres ex altero

Off. Joh. 1,12 f. et conversus, vidi septem candelabra aurea et in medio septem candelabrorum similem Filio hominis  
eod. 37 ... sacranebtzn seoten stellarum quas vidisti in dextera mea et septem candelabra aurea. septem Stellae angeli sunt septem ecclesiarum et candelabra septem septem ecclesiae sunt.

e ut ceci sint et duces cecorum

O.B. Matth. 15,14 Sinite illos, caeci sunt duces caecorum, caecus autem, si caeco ducatum praestet ambo in fossam cadunt

f et qui ambulat in tenebris, offendunt und die im Dunkeln wandeln, stoßen sich

v.B. Röm. 2,19 si autem tu Judaeus cognominaris et requiescis in lege... confidis te ipsum ducem esse caecorum, lumen eorum qui in tenebris sunt

O.B. Joh. 11, 9f. si quis ambulaverit in die, non offendit, quia lucem huius mundi videt. si autem ambulaverit nocte, offendit, quia lux non est in eo.

v.B. Ps. 81,5 nescierunt neque intellexerunt; in tenebris ambulat  
Ps. 118,1-3 Beati immaculati in via, qui ambulat in lege Domini. Beati qui operantur iniquitatem in viis eius ambulaverunt

Jesaja 50,10 quis ex vobis timens Dominum audiens vocem servi sui, qui ambulavit in tenebris et non est lumen ei?  
Joh. 8,12 ego sum lux mundi, qui sequitur me, non ambulabit in tenebris, sed habebit lucem vitae

1. Joh. 1,5 u.7 quoniam Deus lux est et tenebrae in eo non sunt ullae... si autem in luce ambulemus, sicut et ipse est in luce, societatem habemus ad invicem; vgl. auch 3.Joh.3: in veritate ambulare

Off. 21,24 et ambulabant gentes per lumen eius et reges terrae adferent gloriam suam et honorem in illam

g et ceci mente scelera perpetrant, que in divisione contingunt. und die blinden Geistes sind, begehen Übeltaten, die aus Zwietracht erwachsen.

O.B. -

v.B. 1.Chron. 28,29 tu autem Salomon, fili mi, scito Deum patris tui et servi ei corde perfecto et animo voluntario; omnia enim corda scrutatur Dominus et universas mentium cogitationes intelligit

Matth. 22,37 diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et in tota anima tua et in tota mente tua. hoc est maximum et primum mandatum

Luc. 1,51 facit potentiam in brachio suo; dispersit superbos mente cordis sui

Röm. 7,25 igitur ego ipse mente servio legi Dei, carne autem legi peccati

Eph. 4,23 renovamini autem spiritu mentis vestrae

2. Tim. 3,8 homines corrupti mente

5. Mose 13, 12 ff. si audieris ...

dicentes aliquos egressi sunt filii Belial de medio tui ...quaere sollicita. et diligenter rei veritate perspecta. si inveneris certum esse quod dicitur et abominationem hanc perpetratam, statim percuties habitores urbis illius in ore gladii

ISTVAN KÁLLAY /Budapest/

### HISTORISCHE UND RECHTSHISTORISCHE METHODOLOGIE

Wie jede andere Gesellschaftswissenschaft, ist die Rechtsgeschichte ein Abbild des gesellschaftlichen Seins. Die Bestimmung des gesellschaftlichen Bewusstseins durch das gesellschaftliche Sein /die allgemeine erkenntnistheoretische Beziehung/ und die Bestimmung der historischen Erkenntnis durch die Geschichte, sind nicht einfach ein und dasselbe, weil die Geschichte aus materiellen und ideellen gesellschaftlichen Erscheinungen und Verhältnissen besteht. Auch die ideellen gesellschaftlichen Erscheinungen und Verhältnisse sind als Bestandteil der Geschichte gegenüber der Geschichtswissenschaft primär. Sie sind aber sekundär gegenüber den materiellen gesellschaftlichen Erscheinungen und Prozessen, die ihre Grundlage sind oder waren, und müssen von der Geschichtswissenschaft daher auch als Abbilder des gesellschaftlichen Seins interpretiert werden.

Die Rechtsgeschichte erforscht die historischen Tatsachen in ihrer konkreten Mannigfaltigkeit, und in ihrem gesetzmässigen Zusammenhang. Diese Tatsachen sind in ihrem Quellenaspekt menschliche Tätigkeit /materielle oder ideelle/ in Gestalt der Quellen, gleichgültig ob es sich um Gegenstände der materiellen Kultur, um schriftliche Quellen oder Zeugnisse der geistigen Kultur handelt. Die rechtshistorischen Tatsachen /Fakten/ sind aber nicht vollständig, sondern lückenhaft, sie bringen den historischen Prozess immer nur bruchstückweise zum Ausdruck.

Da sie geronnene gesellschaftliche /menschliche/ Tätigkeit sind, erfassen sie nicht unmittelbar die gesellschaftliche Bewegung und Entwicklung, sondern ihr Resultat. Da sie die einzelnen historischen Erscheinungen in

ihrer gewordenen Gestalt zum Ausdruck bringen, ist in ihnen das innere Wesen des historischen Prozesses verhüllt und kann nur auf dem Wege einer komplizierten theoretischen Analyse blossgelegt werden. Die Rechtsgeschichte ist verpflichtet, die Tatsachen in ihrem räumlichen und zeitlichen Koordinatensystem so genau und so umfassend, wie möglich, zu erforschen und kritisch zu verarbeiten. Das ist die erste Voraussetzung, damit sie überhaupt wissenschaftliches Abbild der Geschichte sein kann.

Um die Geschichte richtig abzubilden, darf die Rechtsgeschichte also nicht bei den unmittelbaren Tatsachen stehen bleiben, sondern muss versuchen, durch Hypothesen die Lücken der historischen Quellen auszufüllen, die historischen Tatsachen in ihren gesellschaftlichen einzuordnen, d.h. die rechtshistorische Entwicklung zu rekonstruieren, und von den historischen Erscheinungen zum Wesen der historischen Prozesse, zu ihrem inneren gesetzmässigen Zusammenhang vorzudringen. Die rechtshistorische Forschung erstrebt also kein passives, photographisches Abbild der Geschichte, sondern erfordert aktives Arbeiten mit dem historischen Stoff, mit den der Geschichtswissenschaft vorliegenden Tatsachen, um zu einer wahren Erkenntnis der Geschichte zu gelangen.

Da ist die Rechtsgeschichtswissenschaft nicht nur genötigt, die Tatsachen so vollständig wie möglich zu sammeln und quellenkritisch zu verarbeiten, sondern zugleich unter diesem Tatsachenmateriel richtig auszuwählen, es nach bestimmten gemeinsamen Merkmalen zu gruppieren, zu analysieren und zu interpretieren. Kein Historiker ist in der Lage, sämtliche vorliegenden Tatsachen in seiner Darstellung zu verarbeiten. Eine historische Untersuchung, die diesen Versuch unternehmen wollte, würde unvermeidlich zu einem unübersehbaren Gewirr unzähliger Einzeltatsachen

werden. Nur in wenigen Fällen können sämtliche Tatsachen berücksichtigt werden: nämlich dort, wo das historische Material ausserordentlich spärlich und lückenhaft ist. Das gilt besonders für die Rechtsgeschichte des Altertums und des Mittelalters.

Die Forschungsarbeit des Rechtshistorikers verlangt drei Voraussetzungen:

- 1.) den inneren Trieb, Fragen an die Vergangenheit zu stellen, - also nicht nur rezipierend Geschichte in sich aufzunehmen, sondern aktiv an der Entstehung und Vervollkommung des gültigen Geschichtsbildes mitzuwirken;
- 2.) die natürliche Begabung den Sachverstand, die Erkenntnisquellen aufzuspüren, die zur Beantwortung der gestellten Fragen verhelfen können;
- 3.) die kritische Fähigkeit, die gefundenen Quellen fehlerfrei auszuwerten, d.h. ihnen durch einen Schleier von Entstellung und Lückenhaftigkeit, von Verworrenheit und Mehrdeutigkeit, von Widersprüchen, Tendenzen und Lügen ein möglichst hohes Mass von wahren Aussagen abzuzwingen.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, bedarf es nicht nur einer bestimmten geistigen Veranlagung und einer bestimmten wissenschaftlichen Allgemeinschulung, sondern auch der - theoretischen und praktischen - Beherrschung einer Anzahl mehr "handwerklich" methodischer /Brandt/ - Fähigkeiten und Sachkenntnisse, die zum Teil aus anderen wissenschaftlichen Bereichen beschafft werden müssen. Diese Bereiche handwerklicher Voraussetzung und Übung stehen gegenüber der wissenschaftlichen Hauptaufgabe der historischen Arbeit in einer, mehr oder minder dienenden Funktion: sie sind Hilfswissenschaften der Geschichte.

Die Frage so alt, wie die Geschichte selbst, als autonomes Objekt der wissenschaftlichen Erkenntnistriebe, also losgelöst aus der ursprünglichen Zweckverbindung mit Religion, Rechts- und Staatswissenschaften. Das führt uns an die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert, in die Zeit, als der Polyhistor B. Hederich seine Anleitung zu den vornehmsten historischen Wissenschaften /1711/ veröffentlichte, deren erster Teil nicht anders ist, als ein Lehrbuch der Hilfswissenschaften: Chronologie, Geographie, Genealogie, Herladik, Numismatik und Diplomatie. Ihren endgültigen Einbau in den Gesamtrahmen der Geschichtswissenschaft erfuhr die Gruppe Hilfswissenschaften dann durch die sogenannte Göttinger Schule, d.h. vornehmlich durch Arbeiten des Historikers J.G. Gatterer /1727-1799/ und seiner Nachfolger.

Da Rechtsgeschichtswissenschaft die Erforschung und Lehre von allem Geschehenen ist, soweit es auf die Gestaltung und Entwicklung des menschlichen Gemeinschaftslebens erkennbar eingewirkt hat, so muss sie allerdings insbesondere zahlreiche Hilfswissenschaften heranziehen, um alle denkbaren historischen Vorgänge und Quellen verstehen, einordnen und bewerten zu können.

Um der Vollständigkeit willen, müssen wir schliesslich von der Hilfswissenschaften noch diejenigen Fächer abgrenzen, die wesentlich Zweige der Allgemeinen Geschichte behandeln, also grundsätzlich nicht so sehr "Werkzeug", als vielmehr selbst Gegenstand der historischen Forschung sind. Wir bezeichnen sie, in Übereinstimmung mit eingebürgertem Sprachgebrauch, als historische Zweig- /oder Teil- / - Wissenschaften. Auch hierbei ist freilich eine befriedigende theoretische Abgrenzung unmöglich. Es handelt sich bei der Unterscheidung von Hilfswissenschaften und Zweigwissenschaften vielmehr eher um einen Unterschied des Grades, als um einen solchen des Grundsatzes. Im übrigen gehören

hierhin fast zahllose Wissenschaftszweige, weil grundsätzlich jede Erscheinung des menschlichen Kulturlebens auch unter historischem Aspekt wissenschaftlich behandelt werden kann. Für den Historiker von besonderer Bedeutung sind zB. Kirchen- und Religionsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Rechtsgeschichte, Bevölkerungsgeschichte, Kunstgeschichte, Sprachgeschichte, Geschichte der Technik und der Medizin usw.

Wenn diese Fächer Teile, nicht Hilfsmittel der Geschichtswissenschaft sind, so schliesst das selbstverständlich doch nicht aus, dass jederzeit eine dieser historischen Teilwissenschaften zu einer oder anderen Teilwissenschaften, oder auch zur allgemeinen Geschichte in das Verhältnis einer Hilfswissenschaft treten kann. Die Rechtsgeschichte, für alle Fragen der Verfassungsgeschichte und der Rechtsordnung überhaupt unentbehrlich, ist so eine ständige Helferin für die Lösung politischer und sozialhistorischer Probleme.

Nunmehr haben wir uns der Überlieferung des historischen Geschehens zuzuwenden, also den Quellen. Als Quellen bezeichnen wir alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann /Kirn/. Droysen: die Quellen beschränkt auf die mündliche und schriftliche Überlieferung zum Zweck, historische Kenntnis zu verschaffen.

Von den Quellen trennen wir herkömmlicherweise die Darstellungen ab, also diejenige Literatur, die auf der Grundlage von Quellen /direkt oder indirekt auf ihnen beruhend/ geschichtliche Vorgänge oder Zustände beschreibt. Zwischen Quellen und Darstellungen besteht jedoch keine absolute, sondern nur eine relative Unterscheidungsmöglichkeit, da jede Darstellung - insbesondere, je älter sind, auch als Quelle verwendet werden kann, und verwendet werden wird.

Die Lehre von den historischen Quellen überhaupt ist die /Allgemeine/ Quellenkunde. Spezielle Quellenkunde unterrichten über die Quellen, die für bestimmte zeitliche, räumlich oder sachlich begrenzte Anschnitte in Betracht kommen. Für alle Quellen gelten die Regeln und Erfordernisse der Quellenkritik, insbesondere die allgemeinen philologischen Arbeitsgrundsätze, die zuerst an den literarischen Quellen entwickelt worden sind. Ihre Darstellung gehört zur allgemeinen historischen Methodenlehre.

Jedoch bedürfen einzelne wichtige Quellengruppen noch besonderer Sachkenntnisse. Im Bereich der mittleren und neueren Geschichte gilt dies besonders für die Schriftgeschichte /Paleographie/, da Urkunden- und Aktenwesen, sowie für die Sach Quellengruppen der Wappen, Siegel und Münzen. Daraus haben sich selbstständige wissenschaftliche Zweige entwickelt.

Man hat seit jeher versucht, die Fülle der historischen Quellen durch Gliederung übersichtlicher und greifbarer zu gestalten. Um die Art, wie solche Einteilung am zweckmässigsten, und logisch am einwandfreiesten zu geschehen habe, ist in der geschichtstheoretischen Literatur eine umfangreiche und voraussichtlich auch endlose Diskussion entstanden. Dabei wird die Tatsache häufig aus den Augen verloren, dass diese Einteilung nur Mittel zum Zweck sein kann und sein sollte, also einen Wert für die Praxis haben müsste, um überhaupt sinnvoll zu sein. Insbesondere erscheint uns das Bemühen müßig, eine Ordnung zu finden, die absolute Gültigkeit beanspruchen könnte - sei es nun, dass sie vom Stoff /Stein, Metall, Pergament, Papier/, oder von der Zwecksetzung /Literatur, Recht, Verwaltung/ ausgeht, oder aber den Aussagewert zu Kriterium der Einteilung macht. Eine absolut geltende, einwandfreie Gruppierung der Quellen ist aber nicht möglich, da die Quellen nicht Selbstzweck, son-

dem nur Mittel um Zweck der historischen Erkenntnis sind; ihre Gliederung und Wertung muss daher vom jeweiligen, unendlich variierbaren Erkenntnisziel abhängig sein.

Diese Betrachtung lässt uns eine einfache Überlegung erkennen: dass die einzige, für uns wesentliche Gruppierungsform, die nach dem jeweiligen Erkenntniswert der Quelle für den forschenden und darstellenden Historiker ist. Dieser Erkenntniswert ist aber unabhängig von der äusseren Form. Wir dürfen dabei die einzige /praktische/ Ausnahme machen, dass in der Regel allein die schriftlichen Quellen und die kontinuierliche Beobachtung und Feststellung geschichtlicher Vorgänge ermöglichen, während die nichtschriftlichen Quellen vorwiegend nur die Erkenntnis historischer Zustände ermöglichen. Bei sehr massenhaft erhaltenen und chronologisch sehr dicht gestreuten gegenständlichen Quellen lassen sich nämlich sehr wohl auch Entwicklungsvorgänge, nicht nur Zustände erfassen.

Innerhalb der Rechtsgeschichte aber wird der Historiker von der Gliederung nach äusseren Merkmalen absehen müssen. Für uns kann nur der hiervon unabhängige jeweilige Erkenntniswert massgebend sein. Der Erkenntniswert kann von sehr verschiedenen Voraussetzungen abhängig sein. Diese für den jeweiligen Einzelfall und die einzelnen Quellen festzustellen, ist Aufgabe der Quellenkritik. Dabei lässt sich dann allerdings eine Reihe von Bewertungsmaßstäben aufstellen, die für eine oder minder grundsätzliche Gruppierung der Quellen brauchbar erscheinen.

Ein solcher Maßstab ist die Nähe der Quelle zu dem erforschenden historischen Vorgang oder Zustand. Auf dieser Erwägung beruht die herkömmliche Unterscheidung von Primär- und Sekundärquellen, beim Fehlen von Primärquellen die Bevorzugung der relativ nächstehenden Sekundärquellen vor

fernstehender. Unabsichtlich dient uns jede Quelle, die unmittelbar von den Begebenheiten übrigblieb, in ihrer Entstehung nicht den Zweck historischer Unterrichtung der Mit- oder Nachwelt verfolgt, sondern entweder aus anderer Zwecksetzung oder zweckfrei entstanden ist.

Für die mittelalterliche und neuere Geschichte weitaus wichtigste und umfangreichste Gruppe das gesamte Schriftgut, das aus geschäftlichen oder privaten Bedürfnissen der jeweiligen Gegenwart entstanden ist, dessen Zweck mithin eine geschäftliche, rechtliche, politische, wirtschaftliche oder persönlich-private Dokumentation ist - nicht darauf gerichtet, die Nachwelt oder Umwelt historisch zu belehren, sondern um einen gegenwärtigen oder auf die Dauer /auf ewig/ gedachten Zweck zu erfüllen. Es handelt sich mit anderen Worten bei dieser Gruppe vor allem um die überwiegende Menge desjenigen Schriftgutes, das die Archive dem Historiker zur Verfügung stellen können: Gesetze und Verträge, Privilegien und Mandate, Schenkungs-, Kauf- und Verkaufs-urkunden, Geschäftsbriefe, Gerichts- und Verwaltungsakten, politische Korrespondenzen, Protokoll- und Rechnungsbücher usw., kurzum alles das, was unter den beiden grossen Sammelbegriffen der Urkunden und Akten zusammenzufassen ist.

Demgegenüber dienen absichtlich als Quellen geschichtlicher Erkenntnis alle diejenigen Erzeugnisse, die eigens zum Zweck historischer Unterrichtung der Mit- oder Nachwelt geschaffen, von einem oder mehreren Berichtserstattern /Autoren, Erzählern/ für diesen Zweck verfasst oder überliefert werden. Hierhin, zur Tradition, gehören also vor allem diejenigen Erzeugnisse, die wir unter dem Begriff der literarischen Quellen historischen Inhalts zusammenfassen können: Annalen, Chroniken und Memoiren.

Da politische von historischer Unterrichtung /der Ab-



JOZEF KLIMKO /Bratislava/

DIE STELLE DER SLOWAKISCHEN RECHTSGESCHICHTE IN DEM  
EMANZIPIERTEN PROZESS DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN MARXI-  
STISCHEN HISTOGRAPHIE

In meinem Beitrag möchte ich einige methodologischen Probleme der Arbeit der Rechtshistoriker in Kürze andeuten und sie wenigstens in den Grundkonturen auf der beinahe 40-jährigen Retrospektive der slowakischen marxistischen Rechtsgeschichte dokumentieren. Es ist notwendig zu betonen, dass sich diese verhältnismässig schnell emanzipierte, und zwar hauptsächlich dank der schöpferischen Arbeitsymbiose mit den tschechischen und ungarischen Rechtshistorikern.

Erlauben Sie mir jedoch, dass ich einleitend zum Arbeitsthema unserer Konferenz die Ansicht äussere, dass in der Struktur der historischen Wissenschaft die Geschichte des Staates und Rechtes eine von den Spezialisierungen der politischen Geschichte ist. Sie bildet vor allem jedoch, begreiflicherweise, ein selbstständiges Fach in der Wissenschaft über den Staat und das Recht.

Die Rechtsgeschichte ist evident von interdisziplinärem Charakter, da sie als Fach nicht nur den Charakter einer hochspezialisierten Rechtswissenschaft, sondern auch einer spezialisierten historischen Wissenschaft hat. Der Rechtshistoriker muss nicht nur der Entwicklung des Staates und Rechtes in ihrem Zusammenhang mit der politischen und rechtlichen Kultur, mit den politischen und rechtlichen Ideologien, sondern auch den Fragen der Ökonomik der Gesellschaft in Prozess der politischen Geschichte seine systematische Aufmerksamkeit widmen.

Die historische Wissenschaft benötigt die Kenntnisse

der Wissenschaft über den Staat und das Recht. Der Historiker begreift aber nicht immer richtig ihre Arbeitsmethoden und indem er die Phänomene des Staates und Rechtes selbständig und mit eigenen Methoden erforscht, gelangt er nicht selten zu fehlerhaften und einseitigen Ansichten. Dieser Mangel soll von der Rechtsgeschichte mit ihrer schon erwähnten zweifachen Sendung überwunden werden. Die Quellen der Rechtsgeschichte beschränken sich deshalb nicht auf die unmittelbaren Quellen des Rechtes, sondern sie untersucht auch die historischen Quellen, die Gerichtsentscheidungen, die rechtspolitischen Dokumente - mit einem Wort das Archivmaterial, das die Rechtspraxis, die gesellschaftliche, politische, soziale Umwelt, in der sich die Rechtsnormen realisieren, widerspiegelt. Da die Rechtspraxis in einen fortwährenden Kontakt mit den politischen und sozialen Konflikten der Zeit kommt, erklärt die Rechtsgeschichte die Veränderungen im Rechtssystem, sowie auch die rechtlichen Ansichten mit Hilfe der Erläuterung der Veränderungen in den gesellschaftlichen, politischen und Klassenverhältnissen. Sie vernachlässigt dabei nicht die Bildung der rechtlichen Begriffe, ohne die es unmöglich ist, die rechtshistorischen Probleme zu lösen.

Die Rechtsgeschichte beweist auf Grund historischer Fakten, dass die antagonistischen Klassen, Gruppen, Interessengemeinschaften immer ihre rechtlichen Vorstellungen und Ansichten, ihre rechtlichen Postulate zur Geltung bringen. Die Herrscher, Magnaten, Bürger, Landesherren, Untertanen, Aufständischen begründeten ihre Forderungen immer mit "ihrem Recht", mit dem Recht ihrer Ahnen oder mit dem göttlichen, natürlichen Recht, mit Zweckdoktrinen und ähnlich. Den Rechtshistoriker interessiert vor allem die Frage, in welchem Masse die Entstehung der einzelnen Normen der untersuchten Rechtsordnung das Ergebnis der gegebenen Machtverhältnisse ist, bzw. mit welcher Rechtsbegründung und in

welchem Masse wichtige politische Entscheidungen entstanden sind.

Bei der Rechtsgeschichte handelt es sich um eine erforschte und vom Aspekt des Rechtes geschriebene Geschichte. Darin fasst, meiner Ansicht nach, die Hauptbedeutung der Geschichte des Staates und Rechtes in der Zeit des Feudalismus und Kapitalismus für die allgemeine Geschichte dieses oder jenes Volkes, bzw. Staates.

Die Geschichte des Staates und Rechtes ist nicht weniger bedeutungsvoll für die Wissenschaft über den Staat und das Recht und insbesondere für die Theorie des Staates und Rechtes, die die Ergebnisse der historischen Forschung nicht entbehren kann. Die Rechtsgeschichte beeinflusst die Gestaltung und Festigung des rechtlichen Bewusstseins, das das Recht als gesellschaftliches Phänomen, als eine selbständige abstrakte Institution mit Klassencharakter begreift. Sie ist dabei durch Erläuterung der Genesis der einzelnen rechtlichen Institute, verschiedener Rechtssysteme und Rechtsordnungen, die in den gesellschaftlichen Formationen der Vergangenheit existierten und die einen Bestandteil unserer rechtlichen Kultur bilden, behilflich.

Die Geschichte des Rechtes übt keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der rechtlichen Institute aus, aber sie erhält das Bewusstsein der Kontinuität mit der Vergangenheit aufrecht. Die Gegenwart kann nur in ihren historischen Prämissen erkannt werden. Das gültige Recht bildet immer einen Übergang von der Vergangenheit in die Zukunft. Anschaulich kann dies auf dem Recht des Aufklärungsabsolutismus demonstriert werden, das sich beinahe organisch in das österreichische, ungarische bzw. tschechoslowakische bourgeoise Recht eingliederte. Es ist evident, dass in diesem Punkte die Rechtsgeschichte auch die Probleme der Rechts-

politik berührt. Die Rechtsgeschichte demonstriert, dass die meisten historischen Ereignisse oftmals auch solche Zusammenhänge behelligen, die man nicht aus den rechtliche Quellen "hinauslesen" kann. Da die Kategorien des historischen Materialismus auch für die Rechtsgeschichte basal sind, sind ihre Schlüsse und Erkenntnisse von breiterer Bedeutung für die ganze marxistische Rechtswissenschaft.

Die Erkenntnis der Umstände der Entstehung des Staates und Rechtes auf unserem Gebiete und die Entwicklung des feudalen Rechtes und Staates bildet die Voraussetzung eines gründlichen Begreifens der Entwicklung des kapitalistischen Rechtes bei uns. Ebenso aktuell ist sie auch für den ersten Zeitabschnitt der volksdemokratischen Entwicklung, insofern dabei vorübergehend die alten Normen angewendet wurden /weil - wie es bekannt ist - jede Staatsmacht die Interessen der herrschenden Klasse durch Aufzwingen und nicht selten auch mit Hilfe älterer, entsprechender und anwendbarer Rechtsbeziehungen zur Geltung bringt und beschützt/.

Der Rechtshistoriker enthüllt durch Suchen der Antwort auf die Frage "Wie und warum geschah dies, was geschehen ist?" die Wurzeln historischer Phänomene, er sucht logische Zusammenhänge und den Sinn historischer Ereignisse, wobei der Ausgangspunkt seiner Forschung eigenes rechtliches und historisches Bewusstsein und seine eigene Weltanschauung ist. Er sucht vor allem den Sinn jener historischen Ereignisse, die einen Wert für ihn, bzw. für den Menschen der Gegenwart haben.

Mit anderen Worten, der Ausgangspunkt jeder marxistischen rechtshistorischen Studie auch aus der Zeit des Feudalismus ist die Gegenwart und die Vorstellung der Zukunft. Diese Stellungnahme determiniert in keinem kleinen Masse auch das angedeutete Bild der Vergangenheit. Mit diesem Zutritt dient

der Rechtshistoriker zweifellos der Gegenwart. Es ist zweifellos, dass im Prozess der wissenschaftlichen Erkenntnis jeder Rechtshistoriker ein Subjekt bildet, das von vielen Faktoren beeinflusst und von einer ganzen Reihe von Bedingungen determiniert wird. Wie es notorisch bekannt ist, ist die Bedingtheit von der Zeit, dem Ort und dem Gesamtzustand der historischen Kenntnis bestimmt. Besonders - von den sozialen, Klassen-, Nationalitäten-, politischen, Partei- und ideologischen Positionen, Ansichten und Stellungnahmen.

Aus diesem Schwinkel wird dann logisch auch die Beziehung der Vergangenheit und der Rechtsgeschichte zur Gegenwart beurteilt, d.h. die gesetzmässige Bindung dieser Disziplin auf den Zustand und die Bedürfnisse der Gesellschaft, mit anderen Worten gesagt, auf die bewusste Orientierung der Forschungstätigkeit. Die objektive Wahrheit zu suchen, das bedeutet vor allem die reale Existenz des vergangenen Lebens der menschlichen Gesellschaft anzuerkennen und ebenfalls die reale Möglichkeit sie zu erkennen. Der Rechtshistoriker kann sich nicht nur um die Konzentrierung, Beschreibung und Zusammenstellung der historischen Fakten bemühen, aber er muss zu ihrer Analyse, Erläuterung, Bewertung und Verallgemeinerung hinzielen, d.h. er muss in der historischen Realität das Grundwesen, die Allgemeinheiten und Gesetzmässigkeiten erforschen.

Der grundsätzliche Zug der Rechtswissenschaft beruht darauf, dass sie den Gegenstand ihres Interesses nicht direkt erforschen kann, sie kann dies nur vermittelnd, d.h. mit Hilfe von Erkenntnissen und Mitteilungen über die Vergangenheit in den historischen Quellen, Dokumenten und ebenso mit Hilfe des Gesamtkomplexes des menschlichen /in der Literatur u.ä. fixierten/ Wissens tun. Die ausserhalb liegenden Quellen bilden eigentlich die gesamte "Ausrüstung" der historischen Wissenschaft, mit der wir zur Forschung herbeitreten,

ohne Rücksicht darauf, ob es sich um sachliche Kenntnisse und theoretische oder methodologische Prinzipien oder Methoden oder Techniken der Forschungsarbeit handelt.

Wenn wir konkret auf das wissenschaftliche Schaffen in der slowakischen Rechtsgeschichte in dem Zeitraum bis zum Ende des zweiten Weltkrieges schauen, so erhalten wir kurzgefasst folgendes Bild.

Es wurde die Grundfrage der Begründung der selbständigen Geschichte des Staates und Rechtes auf dem Gebiete der Slowakei aufgeworfen. Die Frage war grundlegend deswegen, weil die Slowakei in der Geschichte kein selbständiges staatsrechtliches Ganzes bildete und deshalb keine selbständige staatliche und rechtliche Entwicklung hatte. Die staatliche und rechtliche Entwicklung der Slowakei und des slowakischen Volkes, bis auf den kurzen grossmährischen Anfangszeitraum, war mit der staatlichen und rechtlichen Entwicklung von ganz Ungarn am engsten verbunden. In Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den in dieser Frage die allgemeinpolitische slowakische Historiographie einnahm, wurde sie begründet positiv beantwortet und zwar in dem Sinne, dass zweifellos die Geschichte des Staates und Rechtes von der ungarischen staatlichen und rechtlichen Entwicklung nicht abgesondert werden kann, dass aber besonders die rechtliche Entwicklung in der Slowakei Besonderheiten aufweist, zum Beispiel im Stadt-, Bergbau-, Kirchen- und Untertanenrecht u.ä., die die besondere slowakische rechtliche Individualität auch in der historischen Entwicklung begründen. Ausserdem wurde richtig betont, dass es wünschenswert sei, die Berührungspunkte mit der staatlichen und rechtlichen Entwicklung in den anderen Teilen der Tschechoslowakei zu suchen und so ein einheitliches System des Staates und Rechtes der Tschechoslowakischen Republik zu erbauen. Als Grundlage für diese Einheit waren verschiedene Tatsachen in dem sozialen, staatlichen, rechtlichen, kulturellen Leben der Tschechen und Slowaken. In dieser Linie

trat aus den Klassenpositionen die slowakische marxistische Rechtsgeschichte hervor, obwohl man es nicht übersehen kann, dass die ersten Nachkriegsjahre nicht reich an ein rechtsgeschichtliches wissenschaftliches Schaffen sind. Die Publikationen, die aus dem Grunde erschienen sind, weil sie grösstenteils noch vor dem Krieg oder während des zweiten Weltkrieges geschrieben wurden, haben noch die Merkmale des bürgerlichen Denkens. Aus diesem Grunde stellten wir mit Freude fest, dass eine ganze Reihe ungarischer Historiker, die bemüht waren, seriöse Grundlagen der ungarischen marxistischen Historiographie zu legen /z.B. E. Molnár, E. Lederer, P. Zsigmond Pach, E. Arató, St. Kató, J. Révai und viele andere/ eine breite Aufmerksamkeit der Entwicklung der Slowakei im Rahmen des ehemaligen Ungarn widmeten, ja sogar einige haben Studien mit einer rein slowakischen Problematik bearbeitet. <sup>1/</sup>

Ein bedeutungsvoller Katalysator der Rechtsgeschichte in der Slowakei waren die regelmässigen Begegnungen mit den ungarischen Rechtshistorikern, die seit dem Jahre 1966 thematisch einige Jahre voraus geplant wurden, so dass sie auch mit einer seriösen Archivforschung gesichert werden konnten. Diese Begegnungen erweiterten sich allmählich, wovon wir uns auch heute bei den regelmässigen Symposien der Rechtshistoriker der europäischen Länder überhaupt überzeugen können.

Insgesamt geeignete, auch wenn nicht optimale Bedingungen für die Arbeit der Rechtshistoriker äusserten sich positiv deshalb auch in ihrem Schaffen. Den grössten Erfolg und die grösste Konzeptionsarbeit dokumentiert besonders das Kollektivwerk der slowakischen und tschechischen Autoren "Geschichte des Staates und Rechtes auf dem Gebiete der Tschechoslowakei in dem Zeitraum des Kapitalismus 1848-1945". <sup>2/</sup> Die ungarischen und slowakischen Teile dieses Werkes, ja sogar einige tschechische und tschechoslowakische, wurden von slowakischen Historikern und Juristen bearbeitet. Neben dieser

Hauptarbeit publizierten sie selbstverständlich eine Menge von Monographien, Studien, Artikeln auch mit anderen Themen.

<sup>3/</sup> Wir müssen uns nur wünschen, dass der angetretene Weg der Anspruchslosigkeit und breiten Zusammenarbeit der Fachleute zu Hause und auch im Ausland die Richtung einer deutlichen Kontinuität der älteren und der antretenden Generation der slowakischen Rechtshistoriker finde. In dem angeführten Wunsch befinden wir uns wahrscheinlich nicht vereinsamt, weil eben dank der redlichen Arbeit unserer Lehrer die Vereinigung unserer gemeinsamen Interessen die Grenzen der Staaten überschreitet.

## Anmerkungen

- 1/ Molnár, E., A magyar társadalom története az Árpád-kortól Mohácsig, Bpest 1949; Ledererová, E., Počiatky priem. kapitalizmu v Uhorsku, Bratislava 1954, 252; P. Pach Zsigmond, K problémom pôvodnej akumulácie v Uhorsku, Bratislava 1952, 138; Mérei Gy., Mezőgazdaság és agrár-társadalom Magyarországon 1790-1848, Bpest 1948, 209; Magyar iparfejlődés 1790-1848 Bpest 1951, 425; K dejinám hnutia pol'nohospodárskych robotníkov v Uhorsku. Kapitoly z uh. dejín, Bratislava 1952; Kató Št., Jakobínske hnutie v Uhorsku, tamtiež, 151-201; Nemes D., Robotníctvo v revolúcii 1848/49, tamtiež, 201-251; Arató E., Sociálne motívy slov. nár. hnutia v r. 1845-1848, Martin 1952, 79; K hospodárskym dejinám Slovenska od 1849 do 1900, Hist. čas. SAV I /1953/, č. 2, 3; Eckhart F. és Bónis Gy., Magyar állam- es jogtörténet I, Bpest 1953; Kovács E., Magyar-cseh történelmi kapcsolatok, Bpest 1952, 374; A magyar nép története, 1954, 600.
- 2/ Dejiny štátu a práva území Československa v období kapitalizmu 1848-1945. I. Bd. Bratislava, Veda VSAV 1971. 446 s. /Obdobie 1848-1918/; II. Bd. Bratislava, Veda VSAV 1973. 782 s. /Obdobie 1918-1945/.
- 3/ Bianchi, L.: Súdna perzekúcia robotníckeho hnutia na Slovensku podl'a zákona a ochranu republiky. VSAV 1955, s. 140; Právne formy monopolizácie za buržoáznej ČSR. VSAV 1965, s. 271; Zákonodarstvo a vývoj priemyslu v Uhorsku za dualizmu /1867-1918/, Právněhist. Stud. 17, 1973, s. 113-114; Právne postavenie občana na Slovensku za kapitalizmu. I. Obdobie dualizmu v Uhorsku. PHS, 21, 1973, s. 97-140; Občianske slobody v Uhorsku za dualizmu /1867-1918/ PHS 14, 1966, č. 1. s. 179-201; Československá republika ako buržoáznodemokratický štát. PHS, 16, 1968, č. 3, s. 509-545; Politický systém buržoázneho Československa do založenia KSC. In: Lubochňa medzník na ceste k založeniu

KSC. Zborník Ústavu marxizmu-leninizmu ÚV KSC. Bratislava 1971, s. 91-147; Socialistické kodifikácie v Československu. PHS 26, 1984, s. 161-183.

Beňa, J.: Košický vládný program a právna kontinuita ČSR. PHS 25, 1983, s. 65-86; Trestný zákonník RSFSR 1922 - základné inštitúty všeobecnej časti. PHS 24, 1981, s. 77-99.

Blaho, P.: Niektore teórie o držbe a ich kritika. Právny obzor, 55, 1972, s. 759-772.

Fischer, J.: Vznik klubu poslancov KSC a ich postoj k zahraničnej politike čs. buržoázie na pôde parlamentu v I. vol. období. Obz. 54, 1971, č. 5, s. 468-479; I storočníci Parižskej komúny. Právny obzor, 54, 1971, č. 6, s. 559-568.

Hubenák L.: Mníchovská dohoda 1938. Právny obzor 56, 1973, č. 7 s. 557-579; Administratívne metódy prenasledovania robotníckeho hnutia v buržoáznom Československu. In: Zbor. Ústavu marxizmu-leninizmu UK, 4, 1973, Nacistické výboje a Nemecká ochranná zóna na Slovensku. Právnické štúdie, 19, 1971, s. 166-210.

Karpat, J.: Právne dejiny Uhorska ako mnohonárodnostného štátu. Historický časopis, 21, 1973, č. 1, s. 77-88; Marxistická kritika tzv. duchovných dejín v Maďarsku. Historický časopis 22, 1974, č. 1, s. 85-110; Súčasný stav bádania o pojme "Corona regni Hungariae". PHS, 18, 1974, s. 297-304; Uhorský národnostný zákon z roku 1868 a Slováci. In: Pocta k 70. narodeninám akademika Václava Vaněčka. Praha 1975.

Klimko, J.: Niektore aspekty utvárania severných hraníc Slovenska v rokoch 1919-1920. Právnické štúdie, 17, 1969, č. 1, s. 208-222; Úprava južných hraníc Slovenska pri vzniku ČSR. PHS, 18, 1974, s. 39-52; Vývoj slovenského územia a charakter jeho správy. In: Pocta k 70. narodeninám akademika Václava Vaněčka. Praha 1975; Slovenská republika rád. Pokus o socialistickú štátnosť. Bratislava 1979, 216 s.; Vývoj územia Slovenska a utváranie jeho

hraníc. Bratislava 1980, 154 s.; Úsilie Slovákov o politické vyjadrenie práva na národné územie pred rokom 1918. PHS 26, 1984, s. 109-127; Tretia ríša a ľudácky režim na Slovensku. Bratislava 1986, s. 265.

Markov J.: Odras politických záposov v obecnej samospráve Banskej Bystrice. Bratislava, Veda 1973, 272 s.

Mertanová, Š.: Urbáska regulácia Márie Terezia vo Zvolenskej stolici. PHS, 15, 1971, č. 16, s. 125-140; Vznik a vývoj spišského mestského práva. PHS č. 18, 1973, s. 205-235; Význam spišského práva. In: Zborník k 700-ročnému výročiu spišských miest. Stredoveké mestá na Slovensku 1974; Ius Tavernicale. VSAV Bratislava 1985, s. 138.

Rebro, K.: Die Kontroverse zwischen Julian und Ulpian bei der Eigentumsübertragung durch traditio im römischen Recht. In: Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum I. Berlin, Akademie Verlag 1968, s. 193-225; Rímske právo súkromné. Časť 1-2. Bratislava 1971-1972, 118 a 119 s.; Diritto romano in Cecoslovacchia. In: Index 1972, No. 3, s. 15-19.

Sivák F.: Politické a právne hľadiská pozemkovej reformy na začiatku buržoáznej republiky. Právny obzor 53, 1970, č. 2, s. 143-152; Počiatky právneho a politického zakotvenia čs. parlamentarizmu. PHS, 19, 1971, s. 124-165; Z bojov KSČ proti buržoáznemu parlamentarizmu. Pravda, Bratislava 1981, 283 s.

Železkovová, G.: K otázkam úpravy vlastníctva a držby v poklasickom rímskom práve. PHS, 7, 1959, č. 4, s. 686-701; Otázky národnej očisty v dočasnom NZ. PHS 8, 1964, č. 10, s. 195-210.

Urbanová - Závacká, K.: Vznik Ministerstva pre správu Slovenska. Historický časopis 19, 1971, č. 2, s. 199-220; Obmedzovanie kompetencie celoslovenského orgánu československej vlády v r. 1918-1921. Právny obzor 2, 1968, č. 8, s. 725-730.

ANTHONY HUGH MANCHESTER /Birmingham/

## LAW REFORM IN ENGLAND AND WALES 1850-1890

### 1. Introduction

The conference organisers have invited each of us to outline the particular legal-historical problems or issues which interest us. I do so in both general and in specific terms. I have tried also to do this in a simple, descriptive manner which may assist future cooperation with other participants at the conference who may in their own countries pursue interests similar to mine.

In general I am interested in the legal history of England and Wales during the years 1750-1950. Such an emphasis upon the modern period is quite new in my country. Until recently our legal historians followed only the medieval path which had been indicated by the great F.W. Maitland at the beginning of this century. Those medieval interests are still rightly pursued with vigour. A few years ago one or two daring academics did begin to take an interest in the sixteenth and even the seventeenth centuries. Few ventured into full time studies of the modern period, although W.S. Holdsworth's magisterial sixteen volume History of English Law does contain much useful modern material, including some material on the nineteenth century. In my view a study of the modern period was long overdue. It was during that period above all that our modern law was formulated. That period also witnessed remarkable social, political and economic changes which make it tremendously interesting for all who are interested in the relationship between law and society. Indeed, for much of that period there was an interest in law reform.

It is that issue of law reform which I am studying at present in rather more specific terms. In particular I am

looking at law reform in mid-nineteenth century say from about 1850. This was a time when many people in my country urged that considerable changes be made in the law and legal system. It amounted to a radical, not a revolutionary, pressure for change. Some changes were introduced. Yet by and large the more radical reformers were disappointed. To write of what happened during those formative years and to explain why some suggested reforms were accepted and others failed is a fascinating task.

I am interested also in some aspects of comparative legal history. To what extent were my nineteenth century countrymen aware of, and perhaps influenced by, the law and legal systems of other countries? At this conference, for example, I have been interested to hear of the traditional Hungarian interest in customary law - so similar, perhaps, to the English common law. How did our respective systems react in the , I wonder?

In the time available I cannot offer a detailed account.

However, some general remarks may be of some interest to you.

## 2, Law and Opinion in Mid-Nineteenth Century.

The years around 1850 are of considerable historical interest to all of us.

The year 1848 is especially significant in European history. In that year there were 'liberal or radical risings in France, Italy, Austria, Hungary, Prussia, Ireland and Rumania - and unrest was felt in many other countries such as Switzerland, Denmark and England.' Despite important differences in the underlying causes of these rising and in

the extent to which revolutionary aims were pressed in so many different countries, it can be argued that "the risings merged into one great European upheaval, a tide to exasperation and discontent, taking diverse forms and suffering diverse fates in different countries.

In my own country of England and Wales any prospect of revolution subsided after 10th April 1848 when a great demonstration on the streets of London in support of certain reforms passed off peacefully enough. Yet reform of all kinds, including legal reform, was now a key issue in the public mind.

In 1850 England was arriving at a pinnacle of national selfconfidence which was to be mirrored well enough in the Great Exhibition of 1851. A nation which believed itself to be so prosperous and so technically advanced, and which appeared politically stable, could well afford a measure of constructive self criticism. Such self criticism was not by any means a new development of the 1850's. It had become increasingly respectable since the 1820s. That was the view of Thomas Erskine May, a gifted constitutional lawyer and outstanding authority on Parliament, when in 1852 he surveyed the progress of legislation from the accession of William IV in 1830 to the end of the previous parliamentary session. 'Public opinion', he wrote, 'has pronounced itself in favour of a progressive and reformatory policy.' Original writers on political economy had been comparatively little read, but as their writings acquired influence over the minds of the thinking few; their views were imperceptibly adopted by the Press. Public opinion was thus gradually instructed. In addition: wrote May:

'Change is no longer dreaded as an evil. Our best institutions are found to be susceptible of improvement. Reform has been discovered not to be revolution... By

wise, liberal and humane legislation, the statesmen of our time, have cut the ground from under the feet of the Radical Reformers.'

Of the amendment of the law and improvements in the administration of justice, he wrote that "the ice of centuries has been broken, and something has been done already; but much more remains to be accomplished. What was clear in 1850 was that the call to reform, which was only beginning to make its voice heard in 1820 was now the wish of the greater part of the public opinion of the day. Incidentally, I understand from a brief historical introduction to my Hungarian guide book that here in Hungary, also the period 1825-1848 was one of, at all events, a "so-called Age of Reform!

In England May's view was shared by many other contemporary observers. Indeed in 1851 the Queen had recommended the administration of justice in the several departments of law and equity to the serious attention of parliament. In 1852 a new Lord Chancellor declared that there never was a better opportunity than the present for a man who had the reform of the law at heart to have a better opportunity of carrying his views into effect. In 1853 his successor even hoped that a Code Victoria might be established. (I should explain the Lord Chancellor was both a distinguished judge and a leading politician: his views were influential, therefore). How successful were such efforts, then? Surely a public opinion which clearly favoured substantial reform must succeed.

### 3. Law Reform 1850-1890

A number of successful reforms was implemented. Indeed, the most significant such measure within the court system had been introduced in 1846 when a court for the recovery of

small debts, known as the county court, was introduced. It used a relatively speedy and inexpensive procedure which made it popular with litigants. Unfortunately, lawyers saw it as a threat and over the years did much to prevent the jurisdiction of the county court being increased. There were useful reforms also of the superior courts and in other areas of law. And the judges helped create a modern law of civil liability i.e. of contract and of tort or civil wrongs. Such achievements must be recognised. Yet the hopes, even of moderate reformers, were disappointed in other respects. Let me briefly offer just two examples i.e. hopes for an improved form of legal education and hoped for codification.

Severe and responsible criticism was made in mid-nineteenth century of the poor standards of legal education. Responsible remedies were suggested with an awareness of the high standards which had been achieved at German universities and at some American universities. Yet all too little was done by way of remedy. Indeed, in 1971 the Ormrod Report on Legal Education commented wryly that "the history of legal education in England over the past 120 years is largely an account of the struggle to implement the recommendations of the 1846 Committee and the results of that struggle." Much the same is true of our attempts to codify, although I have referred already to the hopes of a Lord Chancellor in this respect. What happened, then, in respect of our efforts to codify? Like other nations in Europe we too had many advocates of codification and of the rather less ambitious consolidation of status i.e. recasting the numerous statutes which may exist on one topic into just one comprehensive statute - for example, rather than have numerous statutes deal with the criminal offence of theft, there would be just one statute dealing with theft. The great legal philosopher Jeremy Bentham (1748-1832) was a strong advocate of codification. And during the 1820s the Tory Home Secretary, Robert Peel, had been responsible for the enactment of a number of very

useful consolidating statutes in the criminal field. During the 1850s those reforming efforts were increased considerably and even enjoyed a considerable amount of government support. Yet they achieved little success. Why was this so?

Was there any justice in the view that many English judges and lawyers would not favour a code? If so, why should this be? First, it is clear that many influential English lawyers were hostile to the very concept of codification. That judicial hostility was very clear in 1854 when each of the judges was invited to comment on a Criminal Law Bill which was seen as a codifying measure. It was based on a considerable amount of preparatory work. Commissions had produced authoritative and valuable reports on Criminal Law over a 15 year period. Yet each of the judges rejected the Criminal Law Bill. Each gave his own reasons. One reason was common to all the judges. They valued the common law and feared codification would destroy it. So one wrote that 'to reduce the statute law into a narrow compass is an object entirely free from objection, and which if accomplished with care, can produce nothing but good'. He then went on to add that: 'to reduce unwritten law to statute is to discard one of the greatest blessings we have for ages enjoyed in rules capable of flexible application. In the same spirit a contributor to a legal magazine commented in 1853 on a proposal to consolidate the entire statute and common law i.e. to fuse it into one system that its author could only have written his work:

'in forgetfulness of the essential difference between the common law and statute. The operation is impossible. A code of common law is a contradiction in terms. The function of a statute is to correct and supply the deficiencies of the common law, but not to replace it; and every statute becomes in the course of time the nucleus of a group of common law precedents, by which

it is construed and applied.'

The common law was to be preserved at all costs, therefore, despite the fact that many of its critics argued that very often this was a confused, even a chaotic system.

May I briefly remind you at this stage of what we in England and Wales meant by the common law. In fact we were very close to Savigny's position. The common law was custom. Its interpreters and oracles were the very small number of common law judges whose duty it was, guided by precedent, to interpret it. Granted the central role of the judges in interpreting the common law it was perhaps understandable that they should value the common law so highly. And yet in 1879 it did seem briefly that a Criminal Code prepared by J.F. Stephen, who had been impressed by the merits of the Indian Code, might become law. A Royal Commission, whose members included distinguished judges, was in favour of it becoming the law.

The Commissioners on the Criminal Code 1879 dealt ably enough with the lawyers formidable argument that, unlike the common law, a code lacked a desirable flexibility. They continued:

'We think that the precise and explicit character of our own law in one of its most valuable qualities, and that one great advantage of codification would be that in giving the result of an immense amount of experience in the shape of definite rules, it would preserve this valuable quality.'

However, they added: '...but where the principles of our law admit of any matter being left to the so-called discretion of the judge or jury, as the case may be, this discretion can be preserved in a Code by the use of general

language.....

Yet even this government backed proposal failed. Perhaps the chief reason for its failure, in addition to the hostility of the lawyers, was the fact that it proposed not merely to codify the existing law but to introduce also a number of reforms. They were sensible measures: Yet they did not command universal assent. And one feature of the parliamentary system in relation to law reform was that a lack of consensus could well mean that the proposed measure failed. This point regarding consensus is one of great importance, I think, regarding our system in England and Wales.

Reformers were well aware of codification efforts overseas. There was ample knowledge of the French Codes and still more detailed knowledge of codification attempts in several American States. J.F. Stephen himself had been impressed especially by the success of the Indian Penal Code. In all these countries, however, I believe that there were strong national reasons e.g. unification, which favoured codification. In England this was not the case.

#### Conclusion

Clearly there are many other matters to which I might refer, if time allowed. For example, there is the whole issue of the public opinion of the day e.g. the important role played by the newspapers and journals of all kinds in the law reform debate. And in stressing positive factors which went to the success or failure of particular law reform proposals we should never forget negative, hidden factors such as apathy and drift. You might be interested also in the point that in England and Wales there was little sense of governmental responsibility for the administration of justice or the implementation of reform.

By mid C19 law reformers were well aware that the creation of a Minister of Justice would help to create a reformed system of legal administration. Indeed in 1855 the Law Review wrote that the appointment of a Minister of Justice was a sine qua non of law amendment. Yet no such Minister has ever been appointed. And so I could continue. Now I must remind you that this is not to say that no reforms were implemented. Indeed, I am proud of our legal system and of our law as they have developed over the years. Even so, when I look at the period which I have chosen to review i.e. 1850 to 1890, I am driven to conclude as a legal historian that I have been unable to draw a picture of a law and of a legal system which was being reformed comprehensively in a manner which would delight a reforming lawyer or indeed a commercial man of property. Some amendment of the law there was. Yet there were few radical changes. Even a reform which has been portrayed as radical i.e. the statutes which conferred greater rights in the 1870s and the 1880s upon married women, really amounted to no more than an extension to all married women of rights which formerly had been conferred only rich, propertied, married women. In wide areas of law old rules remained good law. There is considerable truth, therefore, in Alan Watson's suggestion that there did not exist a close, inherent, necessary relationship between existing rules of law and the society in which they operate. Society coped well enough with laws and with aspects of a legal system which were far from reflecting any dominant interests of the day.

To determine the historical facts in still more detail is the interesting and exciting task before us, if we are to test adequately that and other hypotheses which go to the nature of law and the legal process.

Notes:

- A.H. Manchester Modern Legal History (Butterworths, London, England, 1980)
- A.H. Manchester Sources of Legal History (Butterworths, London, England, 1984)
- O.F. Robinson et al. An Introduction to European Legal History (Professional Books, Abingdon, England, 1985)
- A. Watson Society and Legal Change (1977).

PAVEL MATES /Brno/

DIE BEDEUTUNG DER ZEITUNGEN FÜR DIE RECHTSHISTORISCHE  
FORSCHUNG DES ZEITRAUMES DER BOURGEOISEN TSCHECHOSLOWAKEI

Wenn wir die Arbeiten der tschechoslowakischen marxistischen Rechtshistoriker auswerten, tritt deutlich die Tatsache in den Vordergrund, dass sie sich in keinem Falle mit der blossen Analyse der einzelnen Normativakte begnügen, sondern sich bemühen darauf hinzuweisen, wie sie entstanden sind und in der Praxis funktionierten, welche konkrete sozialökonomische und politische Verhältnisse bestanden, die ihren Inhalt bestimmten usw., sie richten demnach ihr Augenmerk auf die dynamischen, strukturell-funktionellen Aspekte der Problematik.

Dieser Umstand bedingt auch die Methodik des Forschens, bei der dauernd die Aufmerksamkeit den Quellenmaterialien gewidmet ist. Es sind dies selbstverständlich in erster Linie die Archivfonde, ob es sich schon um das staatliche Zentralarchiv in Praha oder in Bratislava, Regionalarchive, städtische oder schliesslich spezialisierte wie zum Beispiel beim Marxismus-Leninismusinstitut oder bei der Föderalversammlung handelt. Soweit es sich um den Zeitraum der Republik vor dem Münchner Diktat handelt, bietet sich den tschechoslowakischen Rechtshistorikern noch eine weitere heuristische Quelle dar und dies ist die Tagespresse dieser Zeit.

Ihre Verwertbarkeit ist da bedeutend. Vor allem kann man ohne sie dort nicht auskommen, wo wir uns systematischer mit den politischen Parteien beschäftigen müssen. Wie bekannt, wurde die Tschechoslowakei im Zeitraum zwischen den beiden Kriegen nicht unberechtigt als sog. Parteistaat bezeichnet. Die Parteien beherrschten nicht

nur das politische Leben im energen Sinne des Wortes (Parlament, Regierung, örtliche Verwaltung), sondern griffen auch in alle übrigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein. (Kultur, Bank- und Hochschulwesen und ähnl.). Trotz dieser Bedeutung trat jedoch keine der Parteien praktisch nie an den systematischen Aufbau ihres Apparates von oben bis unten heran. Hinzuzufügen ist, dass unter ihnen die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei eine spezifische Stellung einnahm, welche freilich aus dem angeführten Rahmen heraustrat und dies gerade auch, was die organisatorische Seite betrifft. Infolge dieser Situation blieben verhältnismässig nur sehr wenig Archivdokumente erhalten, die innere Organisation der politischen Parteien, die Entwicklung der innerparteilichen Fraktionen, den Kampf um die Gestaltung der Programmlinie resp. Ideologie, das Verhältnis zur Regierung und einer ganzen Reihe weiterer wichtiger Umstände festhalten. Im wesentlichen gab es keine politische Partei, welche nicht zumindest eine Zeitung herausgegeben hätte, der Regelfall jedoch war, insbesondere bei grösseren Parteien, dass sie einige Herausgaben /Tageszeitungen, Organe der örtlichen Organe und ähnlich/. Und gerade in diesen finden wir ausser direkter Angaben wie z.B. die Zusammensetzung der leitenden Parteiorgane, Abhaltung von Kongressen, Programminhalte auch eine Menge indirekter, aber sehr interessanter Tatsachen. Manchmal ist es z.B. nicht möglich genau festzustellen, welche Partei irgendeinen Gesetzesantrag vorlegte. Gerade hier wird die Verfolgung der Tagespresse helfen, weil sich die Zeitungen dieser Partei in überwiegender Mehrheit zur erwähnten Frage am häufigsten äusserten, sie am meisten kommentierten und die beschleunigte Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes propagierten. Die Zeitungen ermöglichen es uns auch manche fehlende Archivdokumente zu ergänzen. Dies gilt z.B. von vielen Protokollen über Verhandlungen der Parlamentsausschüsse, welche nicht so

geführt sind, dass aus ihnen ersichtlich wäre, wie sich der Vertreter dieser oder jener Partei äusserte.

Die Zeitungen der politischen Parteien enthalten weiters Anträge zur rechtlichen Regelung verschiedener Institutionen. Von ihnen wurden allerdings (viele) nur als propagandistischer Winkelzug publiziert, aber manche enthalten auch Passagen, in denen Forderungen präsentiert wurden, mit denen die Vertreter dieser Partei in der Regierung hervortraten, oder in jenen Organen, über deren Verhandlungen überhaupt keine schriftlichen Dokumente erhalten geblieben sind.

Aus dem Charakter und Inhalt der Nachrichten, Artikel und Kommentare in der Tagespresse kann man auch eine Vorstellung über die Haltung gewinnen, welche die einzelnen Oppositionsparteien zur Politik der Regierungskoalition einnahmen. Es existierten nämlich manche bedeutendere Parteien (typisch die nationalen Sozialisten), welche nicht einmal in der Zeit, da sie nicht in der Regierung vertreten waren, eine konsequent oppositionelle Stellung einnahmen und sich in ihrem ganzlichen Auftreten bemühten, sich Voraussetzungen zu schaffen, um baldigst in die Regierung zurückkehren zu können. Aus dem Ton des Schreibens der Presse kann man auch ein gewisses Bild darüber gewinnen, wie die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Regierungskoalition waren. Wenn wir die Genese der Bildung oder gegenteilig des Zerfallens der Koalitionen verfolgen wollen, können wir viele interessante Indizien gerade auf den Seiten der Zeitungen und anderer Druckschriften der einzelnen Parteien finden. Besonders markant treten uns diese Umstände in der Zeit der Vorwahlkampagne entgegen, in der sich manchmal schon die Keime einer späteren Regierungsmehrheit zu kristallisieren begannen. Hier finden wir z.B. oft in den Artikeln der

Parteien, die bisher in scharfem Stritte lagen, praktisch kein einziges kritisches Wörtchen gegeneinander und umgekehrt greifen sich die bisherigen Partner in der Regierung scharf an.

Weitere interessante Konsequenzen kann man auf Grund der Anzahl der Materien ziehen, welche die Pressorgane der Parteien zu einzelnen Begebenheiten publizierten. Es ergaben sich nämlich Situationen, in denen sich die Parteiführungen bewusst waren, dass die Durchsetzung einer vorbereiteten Massnahme in der breiten Öffentlichkeit sehr unpopulär sein wird oder im Gegenteil in dieser sehr positiven Anklang fand, aber im Widerspruch mit der Linie der gegebenen Partei war. Da sie nicht den Verlust der Wähler riskieren wollte, nahm sie zu dieser Massnahme einfach überhaupt nicht Stellung oder beschränkte sich auf den blossen Abdruck der offiziellen Nachrichten. Ausser den Zeitungen der politischen Parteien existierten auch sogenannte unabhängige Periodica. Ausser den Tageszeitungen vom Typ der Lidové noviny, waren das auch mannigfache Revuen (z.B. Naše doba), volkswirtschaftliche Zeitschriften, die monatlich oder wöchentlich herausgegeben wurden, selbstverständlich abgesehen von Druckschriften örtlichen Charakters, welche vor allem in grösseren Städten erschienen. Freilich ist es selbstverständlich, dass unter den bestehenden Verhältnissen keine Druckschrift wirklich unabhängig sein konnte, wie dies ihre Herausgeber behaupteten. Andererseits finden wir in ihnen, eben mit Rücksicht auf die proklamierte Neutralität insgesamt übersichtliche Komplexe der Standpunkte aller Parteien, Fraktionen und Gruppen. Die Kommentare dieser Zeitungen konnten offener als anderswo auf den Zerfall der Koalitionen hinweisen oder umgekehrt andeuten, dass sich neue bilden, sich mit Strittigkeiten innerhalb der Parteien befassen, Gründe von Uneinigkeiten und weitere Tatsachen verfolgen, denen

die Parteipresse auswich.

Wie wir schon andeuteten, kann man in Wirklichkeit kein Periodicum der vermünchener Tschechoslowakei als unparteilich bezeichnen. Dabei setzten die Parteien häufig gerade vermittels jener, die als unabhängig präsentiert wurden, ihre Gedanken und Anträge durch. Typisch war dies bei den ökonomischen Zeitschriften, deren Schriftleitungen sozusagen einer der entscheidenden Kapitalsgruppen, welche gleichzeitig Kontakte zu einer bestimmten politischen Partei hatte, nahestanden (ein typisches Beispiel war die Živnobanka und die nationaldemokratische Partei resp. später Národní sjednocení, welche sich auf den Seiten des Obzer národohospodářský präsentierten).

Ein selbständiges Kapitel stellten dabei begreiflicherweise die Zeitungen der nationalen Minderheiten dar, in erster Linie die deutschen, für deren einen Teil die gerade erwähnte Charakteristik galt, die anderen waren aber ausgesprochen nationalistisch geprägt, insbesondere die Presseorgane der SdP.

Kehren wir jedoch zu den tschechischen und slowakischen Periodica zurück. Für die rechtshistorische Forschung sind weitere grundsätzliche unterschriebene Artikel interessant. Ihre Autoren waren nämlich häufig hohe Beamte verschiedener Ministerien und anderer Organe. Die Tatsache, dass sie ihre Standpunkte gerade in einer bestimmten Tageszeitung publizierten, bezeugt, welcher politischen Partei sie als Mitglieder angehörten oder wenigstens mit welcher sie sympathisierten. Dabei waren es ja gerade sie, die besonders markanten Anteil an den legislativen Arbeiten hatten resp. später die Realisation der Gesetze beeinflussten. Soweit sie mit den betreffenden Zeitungen zusammenarbeiteten, pflegte bei Gelegenheit ihrer Geburtstage ein Medaillen

abgedruckt zu sein, in dem ihre Karriere, häufig auch einschliesslich ihrer Parteizugehörigkeit verfolgt werden kann.

Aufmerksamkeit kann auch die Zensurpraxis erwecken, wie sie gegenüber den erwähnten Zeitungen geltend gemacht wurde. Praktisch ergab sich nämlich nie eine solche Situation dass es zur Beschlagnahme irgendwelcher Zeitungen der Regierungskoalition gekommen wäre, aber auch nicht der Parteien, die sie unterstützten, während andererseits die Presseorgane der Opposition systematisch von der Zensur verfolgt wurden.

Neben diesen allgemeinen Fragen kann man hauptsächlich in den Tageszeitungen z.B. Kommentare zu wichtigen politischen Prozessen, Analysen der Ursachen von Firmenbankrotten, eingehende Beschreibungen bedeutsamer Straffälle usw. verfinden, welche als Illustration mancher Fragen der Rechtsapplikation dienen können.

Im Zusammenhang mit der Gesamtauswertung der Bedeutung der Zeitungen für das rechtshistorische Forschen, ist es nötig sich die Tatsache zu vergegenwärtigen, dass diese in der Zeit der bourgeoisen Tschechoslowakei eine andere Aufgabe hatten, als in der Gegenwart. Sie bildeten das wichtigste Informationsmittel und formten in entscheidender Weise die öffentliche Meinung breiter Kreise der Bevölkerung. Hinzuzufügen sei noch, dass sich der Rundfunk zwar sehr sehr schnell verbreitete, die Zeitungen aber doch seine Bedeutung überragten. Dabei erschienen dank der liberalen Regelung in der Tschechoslowakei einige hundert blosse Tageszeitungen, von denen neben den hauptsächlichlichen Presseorganen der wichtigsten Parteien auch örtlich eingestellte mit nicht langer Lebensdauer existierten.

Ausser der angedeuteten kurzen Übersicht soll auf keinen Fall irgendeine Überschätzung der Zeitungen vom Gesichtspunkt der rechtshistorischen Forschung hervorgehen. Eine Reihe von Angaben, welche sie bringen, war nämlich ungenau, tendenziös und unvollständig, den Bedürfnissen der Politik dieser oder jener Partei angepasst. Daher können wir sie nur als Ergänzungsquelle verwenden. In diesem Sinne ist es aber nötig sie überall zu verfolgen, wo sie zur Disposition stehen und wo wir ein vollständiges Bild der untersuchten Problematik gewinnen wollen.

GÁBOR MÁTHE /Budapest/

INSTITUTIONSGESCHICHTE UND GEGENWART

Die Formel von Wallerstein regt zur Überlegung an. Seiner Behauptung nach können wir von der Vergangenheit nur so sprechen, wie das in der Gegenwart wahr ist, nicht so, wie es in der Vergangenheit wahr war. "Die sich auf die Vergangenheit beziehende Äußerung ist nämlich eine gesellschaftliche Handlung in der Gegenwart. Und das ist die Handlung solcher Menschen, die in der Gegenwart leben, und auch die Handlung selbst wirkt auf das gesellschaftliche System der Gegenwart." /Siehe: Kulcsár, Kálmán: A jelenkortörténet és a politika (Die Gegenwartsgeschichte und die Politik). Valóság Nr. 10/1985./

Die zitierte Sentenz ist von zwei Gesichtspunkten aus beachtenswert. Erstens veranschaulicht sie Themaempfindlichkeit und methodologische Hindernisse der Gegenwartsgeschichte, zweitens verweist sie auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Erkenntnis und Einschätzung der vergangenen Strukturen.

In diesem Zusammenhang möchte ich einige Bemerkungen zur Rolle der Institutionsgeschichte vorbringen, vor allem dabei die Dauerhaftigkeit der Feststellung Savignys betonend, derzufolge die Geschichte der einzige Weg dazu ist, von unserem eigenen Zustand wahrhafte Kenntnisse gewinnen zu können.

In gnoseologischer Annäherung ist die Frage eindeutig: Kann die Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft - als traditionelle Verkörperung der Institutionsgeschichte - auch der Herausforderung der Gegenwart entsprechen? Sind die rechtshistorischen und weiterhin die fachrechtswissenschaftlichen Forschungsergebnisse ausreichend zur Beant-

wortung der Probleme? Ist die triviale Berufung, derzufolge die Politikwissenschaft und die Soziologie bei der Untersuchung der gesellschaftlichen Erscheinungen ebenso gegenwärtig sind, als verneinende Antwort ausreichend? Es ist eine Tatsache, daß von der Politikwissenschaft in erster Linie die politischen Korrelationen der gesellschaftlichen Erscheinungen in den Vordergrund verlegt werden und nicht einzelne rechtliche oder historische Aspekte der politischen Erscheinungen analysiert werden wie von der Rechts- oder der Geschichtswissenschaft. /Vergleiche: Politika és politikatudomány (Politik und Politikwissenschaft.) Studien, Budapest 1982./ So wird die Interdisziplinarität zur Forderung der komplexen gesellschaftswissenschaftlichen Untersuchung. Wo kann also in dieser notwendigen Wechselwirkung heute die Staats- und Rechtsgeschichte untergebracht werden? Welche hauptsächlich Tendenzen können in der Entwicklung unserer Fachwissenschaft beobachtet werden?

Es scheint, in unserem Jahrhundert ist der Prozeß irreversibel geworden, den die Literatur mit der Selbständigung der "Teil-Rechtsgeschichten" kennzeichnet. Eindeutig können unterschieden werden: die Verfassungsgeschichte, die Strafrechtsgeschichte, die Privatrechtsgeschichte. /Deutsche Verwaltungsgeschichte- Rezension. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte "ZNR", 1986 Nr. 3/4 S. 196/. Für all diese gilt die Behauptung, daß sie ihre Untersuchungen auch auf die neueste Zeit ausdehnen. Als spezifische Erscheinung ist weiterhin einzuschätzen, daß die Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsentwicklung nicht in ihrer Gesamtheit, sondern in funktioneller Absonderung der Institutionssysteme vermittelt werden. Von der Analyse der Gründe für die Isolation, die sich dem integrativen Anspruch gegenüber herausgebildet hat, müssen wir hic et nunc absehen. Es sei lediglich bemerkt, daß die allmähliche Ausweitung der Politologie neben der Differenzierung der

Fachwissenschaften nicht als Zufall betrachtet werden kann.

Unter den "Teil-Rechtsgeschichten" befindet sich die Verfassungsgeschichte in einer privilegierten Lage. Die Vorteile ihres synthetisierenden Charakters widerspiegeln sich sowohl in der Zahl der Publikationen als auch dem methodologischen Reichtum der Arbeiten.

Gegenüber der inneren Aufteilung der Rechtsgeschichte entfaltet sich dabei gleichzeitig im letzten Jahrzehnt auch eine entgegengesetzte Tendenz. Es geht um die Problematik der sich von der Verfassungsgeschichte scheinbar lösenden und sich als vierte Teil-Rechtsgeschichte meldenden Verwaltungsgeschichte.

Die Priorität der verwaltungsgeschichtlichen Forschungen wird aller Sicherheit nach durch grundlegend zwei Umstände motiviert. Der eine ist auf die Funktionsänderungen der Staatsentwicklung des 20. Jahrhunderts, die Gestaltung des Verhältnisses von Staat, Gesellschaft und Individuum sowie die Wechselseitigkeit der Institutionssysteme sowie die Eigentümlichkeiten des sozialen Staates sowie der Funktionsmechanismen des sozialistischen Staates zurückzuführen. Der andere Grund aber ergibt sich aus der Forderung nach wissenschaftlicher Erkenntnis dieser Prozesse.

In der Analyse der Funktion der Rechtsstaat-Konstruktion kommt bisher - etwas vereinfacht - in der Formulierung des Holländers Hermann van den Brink folgende Form: das Staatsrecht - Staat in Ruhe, das Verwaltungsrecht - Staat in Bewegung zur Geltung. Die quellenkritische Vorstellung der Strukturen, ihre theoretische Annäherung, rechtsdogmatische Analyse ist ein Charakteristikum unserer nivauevollen Rechtsgeschichtsschreibung. Die Darstellung der Institutionen in der sog. Behördengeschichte und ihre dy-

namische Beschreibung erfolgt hauptsächlich unter Anwendung der rechtsdogmatischen Methoden, d.h. das Recht wird als eine Rolle des Mittelsystems erstrangig.

Neben der Berechtigung dieser traditionellen Funktion der Rechtsgeschichtsschreibung wird jedoch immer dringender eine Bewegung in Richtung des erwähnten "Staates in Bewegung". Das heißt, unter gleichzeitiger Geltendwerdung der Kriterien der Verfassungswissenschaft ist die Verlegung der Verwaltungswissenschaft, der Verwaltungslehre und der Geschichte des Verwaltungsrechtes in den Mittelpunkt sowie ihre Forschung unter Anwendung einer neuen Anschauung unumgänglich. Die Erkenntnis dieses Anspruches ist durch die Ergebnisse der Rechtsgeschichtsschreibung einzelner Länder zum Teil bereits nachgewiesen worden, durch Monographien, in denen die Tendenzen der Entwicklung der Verwaltung vorgestellt werden. Ebenso kann als ergebnisvoller Versuch der Unterricht der Verwaltungsgeschichte als Disziplin an den Universitäten und Hochschulen verbucht werden (zum Beispiel: Paris, Speyer, Budapest). All dies versinnbildlicht jedoch im wesentlichen nur die Themakonzentration und die methodologische Veränderung. Unter den neuesten Publikationen - die Möglichkeit der willkürlichen Auswahl ausnutzend - möchte ich dennoch zwei Monographien hervorheben, welche die Zunahme der neuen Richtung veranschaulichen: Das 1983 herausgegebene Lehrbuch von Professor Wilhelm Brauner mit dem Titel Österreichische Verfassungsgeschichte und die vor kurzem erschienene Deutsche Verwaltungsgeschichte (Band I-IV, Stuttgart 1983-1985), verfaßt von einem Autorenkollektiv.

Die mit verfassungswissenschaftlicher Annäherung konkurrierenden Forschungen von verwaltungswissenschaftlichem Standpunkt werfen zahlreiche Probleme der theoretischen

schen und methodologischen Fragen der traditionellen Rechtsgeschichtsschreibung auf, mit denen sich die neueste Fachliteratur immer intensiver beschäftigt. Vom Gesichtspunkt unseres Themas aus kann so die Initiative des Max-Planck-Instituts für bestimmend bezeichnet werden, die die Geschichte der europäischen Verwaltungswissenschaft sowie die Aufzeichnung ihrer Forschungsprobleme und deren gegenwärtigen Standes übernommen hat. Die Experten, die in 13 Ländern - darunter auch in sozialistischen Ländern - aufgefordert wurden, an dieser Arbeit teilzunehmen, haben die nationalen verwaltungsrechtlichen Literaturen und Forschungsrichtungen der vergangenen zwei Jahrhunderte untersucht. Ihre Ergebnisse veröffentlichten sie 1982 in dem Studienband Geschichte der Verwaltungsrechtswissenschaft in Europa - Stand und Probleme der Forschung. (Herausgegeben von Erk Volkmar Heyen, Frankfurt am Main 1982.)

Ausgehend von der Tatsache daß das vergangene Jahrhundert die Epoche des öffentlich rechtlichen Übergewichtes, das gegenwärtige aber des Verwaltungsübergewichtes darstellt, ist eindeutig, daß die Richtungswende in der Forschung die methodologische Erneuerung der Rechtsgeschichte verlangt und die Wichtigkeit ihrer Rolle unterstreicht.

Die Entwicklung des Institutionensystems des modernen Staates erfordert nämlich

- die Beibehaltung der wertbewahrenden Traditionen oder die Klärung dessen, wie sie abzulösen sind,
- die Überprüfung der Expansion der Verwaltung und zugleich ihrer Grenzen,
- den Vergleich des Institutionensystems mit seinem

eigenen früheren Wesen und vielmehr noch mit dem internationalen Entwicklungstrend.

Ich bin der Ansicht, daß aufgrund des erwähnten Projektes das rechtshistorische Kolloquium die Priorität der verwaltungshistorischen Forschungen bestärken kann sowie die Unterstützung eines solchen wissenschaftlichen Programms übernehmen könnte. Im Besitz der nationalen Ergebnisse kann es in naher Zukunft zu einer vergleichenden Arbeitssitzung kommen, anlässlich der die europäische Entwicklung untersucht wird.

Es ist meine Überzeugung, daß diese Forschungsrichtung auch unter Beachtung der unterschiedlichen gesellschaftswissenschaftlichen Forschungen unerlässlich ist und so zugleich die gegenwärtig in ihre Teile zerfallene Rechtsgeschichte zu ihrer alsbaldigen Integration bewegen kann.

ŠTEFÁNIA MERTANOVÁ /Bratislava/  
STAND UND PERSPEKTIVEN DER RECHTSGESCHICHTE IM KONTEXT  
DER AUFGABEN DER MARXISTISCHEN HISTORIOGRAPHIE UND DER  
WISSENSCHAFTEN ÜBER STAAT UND RECHT IN DER SLOWAKEI

Die gegenwärtige Etappe der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Tschechoslowakei stellt erhöhte Ansprüche an die Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes, der Vervollkommnung und Effektivitätserhöhung des ganzen Leitungssystems. In diesem Sinne hat der XVII. Parteitag der KPTsch den Gesellschaftswissenschaften die Aufgabe gestellt, mit grösserem Mut und Andauer das Leben unserer Gesellschaft zu analysieren, das Streben auf die Ausarbeitung der zur Beschleunigung der sozial-ökonomischen Entwicklung dienenden Konzeptionen und Vorschläge, die Verbesserung des politischen Systems, die Vervollkommnung des Wirtschaftsmechanismus, die Prognostizierung der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung zu richten. Eine bedeutende Rolle spielen die Gesellschaftswissenschaften auch bei ihrem wachsenden Anteil an der Festigung des sozialistischen Bewusstseins unseres Volkes, vor allem der jungen Generation, bei der Erziehung und Formierung des sozialistischen Menschen. <sup>1/</sup>

Es ist nicht möglich, die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedürfnisse zu sichern, zu prognostizieren und die festgelegten Perspektiven zu erreichen, ohne dass die Belehrungen beachtet werden, die aus der Vergangenheit abzuleiten sind. Es handelt sich also um die Ausnutzung der Erkenntnisse der Vergangenheit für die Realisation der zukünftigen Absichten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe spielt die Geschichtswissenschaft eine unvertretbare Rolle. <sup>2/</sup> Mit dieser Rolle verbindet sich ihr untrennbarer

Anteil an der Erkennung der Quellen unserer Gegenwart sowie der geschichtlichen Notwendigkeit der sozialistischen Orientation unserer Völker und Nationalitäten, die als die bedeutendste Komponente des sozialistischen Bewusstseins aller Klassen und Schichten der tschechoslowakischen Gesellschaft gilt. Aussergewöhnlich deutlich werden in dieser Hinsicht die kulturbildende Bedeutung der Geschichtswissenschaften und die gesellschaftliche Notwendigkeit ihrer weiteren Entwicklung betont, die der Aufklärung über die fortschrittlichen Traditionen unseres Volkes, dem Begreifen des Sozialismus als eine gesetzliche Vollendung des Kampfes der Arbeitenden für die nationale und soziale Freiheit dient. In diesem Sinne werden die Vergangenheit und Zukunft zur einheitlichen und untrennbaren Gesamtheit, wobei durch das Interesse für die Vergangenheit die Beziehung zur Gegenwart erzogen und geweckt wird. Die Aufgaben der slowakischen Geschichtswissenschaft können deshalb nicht für eine interne Angelegenheit der Wissenschaft gehalten werden, ihre Lösung übersteigt deren Rahmen und beeinflusst dadurch positiv das Streben nach der Gestaltung des historischen Bewusstseins des Volkes und der ganzen Gesellschaft.

Durch die Ansprüche dieser Aufgaben wird der Historiographie deutlicher als bisher die Aufgabe gestellt, die Erfahrungen aus unserer Vergangenheit zu verallgemeinern, sich für die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit, Offensivität und Wirksamkeit der Geschichtswissenschaft und für ihre Wirkung sowohl zu Hause als auch im Ausland einzusetzen, die vereinfachten Vorstellungen über die Geradenlinigkeit der geschichtlichen Entwicklung zu eliminieren, konsequent die gesamte Effektivitätserhöhung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit zu sichern.

Diese markante Verschiebung bei der Lösung von Probleme

men, die aus der Praxis des Aufbaues der Gesellschaft des entwickelten Sozialismus hervorgehen, hat vor die historische Wissenschaft in Übereinstimmung mit ihren methodologischen Ausgangspunkten und Prinzipien sowie den Ergebnissen der vorgehenden Forschungen <sup>3/</sup> die Lösung von realen Aufgaben für den weiteren Zeitabschnitt gestellt. <sup>4/</sup> Festgelegt wurde die Orientierung: auf die marxistische Konzeption der slowakischen Geschichte, vor allem auf ihre Realisation in der vielbändigen "Geschichte der Slowakei", in der "Übersicht der Geschichte der Tschechoslowakei", in der "Tschechoslowakischen Wirtschaftsgeschichte" und in den Geschichtslehrbüchern für die Grund-, Mittel- und Hochschulen, auf die Ausarbeitung der "Slowakischen Nationalgeschichte" und der "Tschechoslowakischen Staatsgeschichte der Epoche des Sozialismus" und zwar vom Standpunkt der Bedürfnisse der wissenschaftlichen Prognostizierung aus, auf die Konzeptionsgestaltung der Erforschung der allgemeinen Geschichte nicht nur vom Standpunkt der Bedürfnisse des Wissenschaftsgebietes, sondern auch vom Standpunkt der gesellschaftlichen politischen Aufgaben der nationalen Organe der Slowakischen Sozialistischen Republik aus, auf die Ausgabe der Edition von Quellen zur ältesten Geschichte, aber auch zur Geschichte der Arbeiterbewegung und des Slowakischen Nationalaufstandes, auf die Lösung von methodologischen Fragen. Durch diese Aufgaben wird nicht alles ausgeschöpft, was in der Vergangenheit akkumuliert wurde. In der Praxis treten mehrere Gebiete in Erscheinung, durch die die Geschichtswissenschaft ins Leben der Gesellschaft eintritt und sie auf eine bestimmte Weise beeinflusst. <sup>5/</sup>

Sowohl vor der Geschichtswissenschaft wie auch den Wissenschaften über Staat und Recht erscheinen anspruchsvolle Aufgaben der gegenwärtigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Analyse ihres Lebens und der Ausarbeitung von Konzeptionen und Vorschläge, die auf die Beschleunigung der

sozial-ökonomischen Entwicklung und die Prognostizierung der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet sind. <sup>6/</sup> Die Wissenschaften über Staat und Recht haben also die Pflicht, die politischen, ökonomischen und sozialen Erscheinungen, die staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die Beziehungen und Prozesse zu erforschen, die im Rahmen des politischen Systems und in den Interaktionen mit anderen Systemen der gesamtstaatlichen sozialistischen Leitung verlaufen. Das Ziel der auf diese Weise orientierten Forschung besteht darin, tiefer die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Entwicklungstendenzen, die Beziehungen zwischen der Ökonomie, Politik und Ideologie kennenzulernen. Die Ergebnisse dieses Erkennungsprozesses bilden einen Bestandteil der theoretischen Grundlage für die methodologische Leitungs- und Applikationsingerenz des Staates in alle Gebiete des Lebens unserer Gesellschaft.

Auf dem Gebiet der Wissenschaften über Staat und Recht sind die Aufgaben <sup>7/</sup>, die vor dem sozialistischen Staat, seinen Organen, dem ganzen Rechtsmechanismus, der Rechtsordnung sowie vor anderen Subjekten des sozialistischen politischen Systems in der Etappe des Aufbaues des entwickelten Sozialismus stehen, festgelegt. Im Vordergrund der staatsrechtlichen Forschung stehen vor allem die juristischen und philosophischen Fragen des sozialistischen politischen Systems, die Vervollkommnung der Rechtsordnung, ihre Aufgabe im Leitungsprozess der Gesellschaft in der ČSSR. Diese Aufgaben sind auf die Ausarbeitung der Mittel und Wege einer objektiven Vermittlung und Ausdrucksweise der ökonomischen Notwendigkeit durch die politischen und rechtlichen Entscheidungen bzw. Akten gerichtet.

Der Anteil an der Sicherstellung der Erfüllung von Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften in der gegenwärtigen

Etappe der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gehört auch der Rechtsgeschichte, deren Aufgaben und Perspektiven ihrer Entwicklung in enger Verbindung mit den Aufgaben der Marxistischen Geschichtswissenschaft und der Wissenschaften über Staat und Recht auftreten. Dieser Zusammenhang ist durch eine enge Beziehung und viele Berührungspunkte der Rechtsgeschichte mit den gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen bedingt. Der charakteristische Zug der Orientierung der Aufgaben der marxistischen Geschichtswissenschaft, deren Begleitzüge durch die wissenschaftliche Verallgemeinerung der Erfahrungen aus unserer Vergangenheit und die Ausnutzung ihrer Erkenntnisse für die zukünftigen Absichten charakterisiert werden, wird auch in die Aufgaben der Rechtsgeschichte transponiert, die auf die Lösung der aktuellsten, schon früher angeführten Fragen der Forschung der Staatsrechtswissenschaft vom Standpunkt der Geschichte aus gerichtet sind. Es handelt sich hier um die Anwendung des Postulats des marxistischen Rechtsdenkens, das die historische Existenz unserer gegenwärtigen Staats- und Rechtsordnung für natürlich hält, was zur Folge hat, dass der überwiegende Teil der bedeutenden Ergebnisse von Wissenschaften über Staat und Recht mit der Forschung der vorhergehenden historischen Gegebenheiten der angeführten Fragen verbunden wird. Bei der Festlegung der Aufgaben für den Zeitraum des neuen 8. Fünfjahrplanes /1986-1990/ geht die Rechtsgeschichte aus dem gegebenen Stand der Erkennung ihrer Disziplin hervor und knüpft an die Ergebnisse der Forschung aus dem vorhergehenden Zeitraum des 7. Fünfjahrplanes an. In seinem Rahmen wurden bedeutende Ergebnisse erreicht, die die Verschiebung in der rechtsgeschichtswissenschaftlichen Forschung darstellen. Wir werden nur kurz auf die bedeutendsten von ihnen aus Gründen der Respektierung der Zeitbegrenzung des Referats hinweisen. Es hat sich um die Lösung von zwei thematischen Kreisen gehandelt, die auf

die Analyse und Tendenzen der verfassungsrechtlichen Entwicklung und den Aufbau von Organen der Staatsmacht und Verwaltung, sowie auf die Durchsetzung der sozialistischen Verfassungsgrundsätze in die grundlegenden Rechtsgebiete durch die Aufklärung über die Entstehung und Entwicklung des tschechoslowakischen Staates und Rechtes seit 1944 bis zur Gegenwart gerichtet waren.<sup>8/</sup> Diese thematischen Kreise haben die Lösung der konkreten Fragen der Stellung der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht und Verwaltung, des Gerichtswesens, der Entwicklung des Wahlrechtes, der Entwicklung der Rechtsregelung der Stellung von Gewerkschaften und ihre Beziehungen zu den staatlichen und wirtschaftlichen Organen, der Entstehung und Entwicklung des Zivil- und Strafrechtes, der Bodeneigentumsverhältnisse, der Problematik der national-demokratischen und sozialistischen Revolution in der Tschechoslovakei vom Standpunkt der Kontinuität in der Rechtsordnung aus, sowie anderer Fragen gefördert, die im allgemeinen einen kritischen Blick auf die Entwicklung der Rechtsordnung und Rechtspraxis gebracht haben und auf die Tendenzen und die Versprechungen bei der Lösung von Problemen der passenden Rechtsregelung der gesellschaftlichen Beziehungen durch die Rechtsnormen hingewiesen haben.<sup>9/</sup> Die Forschungsergebnisse können in den Unterlagen für die Ausarbeitung der Berichtsbegründungen für die Partei- und Staatsorgane und die gesellschaftliche und politische Praxis bei der Ausarbeitung von Prognosen der politischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ausgenutzt werden. Bei der Konzentration auf die angegebenen Problemkreise, die sich auf die neueste Gegenwart der nationalen Geschichte des Staates und Rechtes beziehen, wurde die Forschung der Rechtsentwicklung und auch der vorherigen gesellschafts-ökonomischen Formationen, wie zum Beispiel die Orientierung auf die Forschung der Rechtsentwicklung der Städte im Feudalismus, nicht ausser acht gelassen. Dieser Forschung verdanken wir bedeutende Erkenntnisse, die viel

über die hochentwickelte Rechtskultur dieser Periode aus-  
sagen.<sup>10/</sup>

Trotz der angeführten erreichten Ergebnisse blieben doch viele Fragen offen, deren Lösung nicht nur die "weissen Stellen" in den bisherigen Erkenntnissen der Rechtsgeschichte füllt. Vielmehr wird grosse Bedeutung der weiteren Aktualisierung der Aufgabe der Rechtsgeschichte im Sinne der Vertiefung ihres Beitrages bei der Bewältigung jener Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften beigemessen, die in der jetzigen Etappe der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bestehen. Diese Umstände determinierten die Bestimmung weiterer Aufgaben und damit auch die Perspektiven der Entwicklung der slowakischen Rechtsgeschichte für den Zeitraum 1986 - 1990. Als Hauptaufgabe dieser zukünftigen Arbeit sehen wir die Lösung des folgenden Grundproblemkreises an:

- die Entwicklung des tschechoslowakischen Staats- und Rechtswesens sowohl im Zeitraum des tschechoslowakischen bürgerlichen Staatswesens als auch in der Zeit der Entwicklung der volksdemokratischen Tschechoslowakei, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Analyse des politischen Systems, die Kodifizierung des tschechoslowakischen Strafrechtes, den Werdegang des Wahlrechtes sowie auch auf die anderen Teilaufgaben im Bereich der Entwicklung der jeweiligen Rechtsdisziplinen gerichtet wird,
- die Gerichtspraxis in Berufungsverfahren der Städte mit Zielsetzung auf die Verarbeitung einzelner Rechtsinstituten des Stadtrechtes,
- der Konstitutionalismus der Entwicklungsländer und dessen staatsrechtliche Bedeutung.

Bei der Lösung dieser Aufgaben wird die Applikation neuer

Anwendungsmethoden in der Forschung einzelner Gebiete erfordert, was in erster Reihe nicht nur eine objektive Analyse des Standes der Gesellschaft in den bestimmten historischen Situationen und Entwicklungsphasen, sondern auch die Identifikation existierender Probleme und Widersprüche voraussetzt. Auf Grund ihrer Vergleiche und Einschätzungen wird eine theoretische Grundlage rechtshistorischer Erkenntnisse für die Prognose der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gestaltet. Ausser der Lösung der Fragen, die mit den neuen Anforderungen an die interdisziplinäre Zusammenarbeit, ferner der Fragen der Beziehung zwischen der monographischen Forschung und des Bedürfnisses der Ausarbeitung synthetischer Arbeiten, der Fragen der Organisation eines wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Forschungskapazitäten zusammenhängen, steht vor der Rechtsgeschichtswissenschaft die Lösung methodologischer Fragen, die eng mit dem Bedürfnis der Verschiebung der Konzentration der Forschung bis zur jüngsten Phase verbunden sind, da ein ungenügender historischer Abstand und ein unzureichendes Ursprungsmaterial kein Grund dazu sein kann, dass die Forschung chronologisch mit den sechziger Jahren abgeschlossen wird.<sup>11/</sup> Die Rechtsgeschichtsanalyse der jüngsten Zeit bietet einen grossen Raum für das reale Sehen unserer Gegenwart und gerade dadurch wird die Rechtsgeschichtswissenschaft zu einer Quelle von Erkenntnissen für die Entwicklung der eigentlichen Theorie und zugleich Ausgangspunkt für prognostische Studien. Aus diesem Grunde wäre es erstrebenswert, dass die Rechtsgeschichtswissenschaft ihre Forschung durch Methoden und Fortgangsweisen anderer Gesellschaftswissenschaften erweitert und in den angemessenen Proportionen die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aller Gesellschaftswissenschaften integriert. Das alles ist Grund für einen optimistischen Blick auf die Perspektiven der Entwicklung der Rechtsgeschichtswissenschaft.

Fussnoten

- 1/ Politischer Bericht des ZK der KPTsch - XVII. Parteitag der KPTsch, 1985.
- 2/ Vergl.näher.: Plezva, V. - Úlohy historiografie /Aufgaben der Historiographie/. In: Nové slovo /Neues Wort/, 3.7.1986, S. 12.
- 3/ Vergl. die Ergebnisse der einzelnen Etappen der Forschung: Cambel, S.: -Vedeckost' a stranickost' historie /Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit der Geschichte/In:Nové slovo vom 31. Juli 1986, Lukačka J.: Vzt'ah historiografie k ostatným vedným disciplinám /Beziehung der Geschichtswissenschaft zu anderen Wissenschaftsdisziplinen/. In: Historický časopis /Historische Zeitschrift/, 34/1986, S. 103.
- 4/ Vergl.: Cambel, S.: Stav a úlohy historiografie na Slovensku na začiatku ôsmej päť-ročnice /Stand und Aufgaben der Geschichtswissenschaft in der Slowakei zu Beginn des achten Fünfjahrplanes/. In: Historický časopis 34/1986, Nr. 3, S. 313, derselbe: Vedeckost' a stranickost' histórie. In: Nové slovo, 31.7.1986, S. 12.
- 5/ Es handelt sich hier um eine breite Sphäre der Kultur und Ausbildung, sowie des Schulwesens auf allen Stufen. Auf diese Probleme hat im breiten Masse der vom 24. bis 26. Juni 1986 in Nitra stattfindende Parteitag der Slowakischen historischen Gesellschaft bei der Slowakischen Akademie der Wissenschaften aufmerksam gemacht.
- 6/ Zu den Aufgaben der Wissenschaften über Staat und Recht nach dem XVII. Parteitag der KPTsch, vergl.: Čič, M.: Nevyhnutnosť zmien vo výskume /Notwendigkeit der Änderungen in der Forschung/. In: Nové slovo, 24.7.1986.
- 7/ Mit dieser Problematik hat sich die durch die Anstalt des Staates und Rechtes der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften veranstaltete wissenschaftliche Konferenz beschäftigt, die vom 14. bis 16. Mai 1986 in Prag stattfand.
- 8/ Im Rahmen des Staatsplanes der Grundforschung VIII - 5 - 8 : "Entwicklung des tschechoslowakischen sozialistischen Staates und Rechtes und die Fragen ihrer Vervollkommung".

- 9/ Diese konkreten Themen waren ein Bestandteil der Teilaufgabe VIII - 5 - 8/1 "Entstehung und Entwicklung des tschechoslowakischen Staates und Rechtes seit 1944 bis zur Gegenwart", die in die im Punkt 8 angeführte Hauptaufgabe des Staatsplanes der Grundentwicklung einge-reiht wurde. Zu den Bearbeitern dieser Teilaufgabe gehörten über-wiegend die Mitglieder des Lehrstuhles für Geschichte des Staates und Rechtes der Juristischen Fakultät der Komenský-Universität /G. Železková, Š. Mertanová, V. Kunová, F. Sivák, J. Beňo, V. Čarvaga, J. Fischer/.
- 10/ Zum Beispiel: Mertanová Š - Ius tavernicale. Veda /Wissenschaft/, Bratislava 1985.
- 11/ Die Lösung dieser Aufgabe wird eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Geschichtswissenschaft erfordern. Vergl. Cambel, S.: Stav a úlohy historickej vedy na Slovensku na prahu ôsmej päť-ročnice, S. 316.

RUDOLF PALME /Innsbruck/

DIE HISTORISCH-FÖDERALISTISCHE KOMPONENTE IN DER  
ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG VON 1920 AM BEISPIEL  
DER GESETZGEBUNG

1. Problemstellung

Ungeheuer viel Literatur ist insbesondere Ende der sechziger und in den siebziger Jahren über den historischen Föderalismus in der Republik erschienen. <sup>1/</sup> Wir wollen uns jetzt nicht mit dem Phänomen des Föderalismus an sich beschäftigen, sondern wollen die föderalistischen Elemente in der Gesetzgebung auf ihre historische Herkunft überprüfen. Nach dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918 lebten weder deren Zentralgewalt noch die sogenannten Kronländer weiter; vielmehr hatten sich auf revolutionärem Weg völlig eigenständige Gewalten bzw. Rechtsordnungen gebildet; eine Zentralgewalt, eine Provisorische Nationalversammlung, die dann im Februar 1919 von einer gewählten Konstituierenden Nationalversammlung abgelöst wurde, und neue Länder mit provisorischen bzw. konstituierenden Versammlungen.

Die Zentralgewalt - nämlich "Deutschösterreich" - und die Länder mußten in ein bestimmtes Verhältnis zueinander treten. Dabei versuchte zuerst die Zentralgewalt, nämlich die Provisorische Nationalversammlung, "Deutschösterreich" als zentralistischen Einheitsstaat zu konstituieren.

Davon unabhängig, wenn auch im Kontakt mit der Zentralgewalt, entstanden Länder, die nur zu einem bundesstaatlichen System bereit waren, auch wenn sie eine zentrale verfassungsgebende Versammlung akzeptieren mußten. <sup>2/</sup>

Nach der Genehmigung des Staatsvertrages von St. Germain durch die konstituierende Nationalversammlung war die damalige Regierung zurückgetreten. Im Zug der Regierungsneubildung wurden die grundsätzlichen Verfassungsfragen im Koalitionsabkommen zwischen den Christlichsozialen und den Sozialdemokraten vom 17. Oktober 1919 geregelt. Zugleich wurde der christlichsoziale Politiker Dr. Michael Mayr zum Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, dessen vordringlichste Aufgabe die Erstellung einer Verfassung war. Bezüglich der Verfassungserstellung wurden u.a. folgende Grundsätze im Koalitionsabkommen festgelegt: Die neue Verfassung wird Österreich als Bundesstaat konstituieren. Die Gesetzgebung des Bundes wird durch eine gewählte Nationalversammlung und durch einen Bundesrat ausgeübt. Der Entwurf der Staatskanzlei bezüglich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Bundesrates sollte bewußt das Beispiel des deutschen Reichsrates nachahmen. Wenn der Bundesrat einem von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetz seine Zustimmung verweigert, soll ein Volksentscheid eingeholt werden. <sup>3/</sup> Die Grundsätze, die bezüglich der Gesetzgebung ausgegeben wurden, waren also föderalistisch. Nennt doch die Allgemeine Staatslehre diejenige Kammer "Zweite Kammer", in der das Volk nicht unmittelbar, sondern auf der Grundlage einer seiner Gliederungen vertreten ist, sei es auf Grund der regionalen Gliederung (Länderkammer), sei es auf Grund gesellschaftlicher Ordnungen (Ständekammer, Wirtschaftskammer, Oberhaus). Gerade in dem Unterschied zwischen zwei verschiedenen Formen, in denen letztlich dasselbe Volk erscheint, einmal in seiner ungegliederten Form, zum anderen in seiner gegliederten, liegt ein Interessengegensatz, der mit der Zweiheit der Kammern institutionell berücksichtigt wird. <sup>4/</sup>

Wir wollen jetzt die verschiedenen Vorentwürfe zur Bundesverfassung selbst nach ihren föderalistischen bzw.

zentralistischen Tendenzen bezüglich der Gesetzgebung untersuchen und dann die jeweilige Vorstellung historisch zurückfolgen.

## 2. Die Regelung der Gesetzgebung in den Vorentwürfen zur Bundesverfassung und in der Bundesverfassung von 1920

In der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 14. Mai 1919 wurde von Abgeordneten der christlichsozialen Partei als erster Entwurf einer Bundesverfassung der sogenannte christlichsoziale Entwurf vorgelegt.<sup>5/</sup> Als Initiator dieses 55 Artikel umfassenden Entwurfes gilt Dr. Michael Mayr, Abgeordneter aus Tirol.<sup>6/</sup> Dieser Bundesverfassungsentwurf, der allerdings nie einer Beratung unterzogen wurde, sah bereits ein Zweikammersystem vor, nämlich das durch das Volk gewählte "Volkshaus" und das von den Landtagen beziehungsweise Räteorganisationen gewählte "Ständehaus". Kommen übereinstimmende Beschlüsse der zwei Kammern nicht zustande, beraten beide Kammern in gemeinsamer Sitzung, wobei für Beschlüsse ein qualifiziertes Quorum (2/3-Mehrheit) erforderlich ist. Kommt es auch dabei zu keinem gemeinschaftlichen Beschluß, sind über Beschluß einer der zwei Kammern oder über Vorschlag des Präsidenten die Beschlüsse beider Kammern und gegebenenfalls ein Vermittlungsvorschlag des Präsidenten einem Volksentscheid zu unterziehen.<sup>7/</sup>

Übrigens ging der zunächst überraschenden Berücksichtigung der Räteorganisationen im christlichsozialen Entwurf eine Bemerkung des Staatskanzlers Dr. Karl Renner auf der 4. Länderkonferenz im April 1919 voraus, wo er "unter dem Eindruck der Rätediktatur in Bayern und Ungarn noch eine 'Alleinherrschaft des Räteystems' befürchtet und sich deshalb für die 'organische' Einfügung der Räte in der

in der Verfassung" aber "in Form einer Berufsvertretung der Arbeiter neben einer solchen der Landwirte und der anderen 'produzierenden Klassen' ausgesprochen" hatte.<sup>8/</sup>

In der gleichen Zeit, in der der christlichsoziale Entwurf einer Bundesverfassung in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, beauftragte der Staatskanzler Renner Univ.-Prof. Dr. Hans Kelsen Entwürfe für eine Bundesverfassung auszuarbeiten.<sup>9/</sup> Neben der persönlichen Bekanntschaft Kelsens mit Renner, mögen auch ideenmäßige Gemeinsamkeiten dazu beitragen haben, daß Kelsen in die Staatskanzlei berufen wurde.<sup>10/</sup>

Noch vor seiner Abreise als Leiter der österreichischen Friedensdelegation nach St-Germain am 12. Mai 1919, besprach Staatskanzler Renner mit Kelsen die Grundlinien eines Entwurfes. Kelsen selbst schrieb aus der Retrospektive 1921: "Der Widerspruch zwischen einem zentralistischen Einheitsstaat und einem durch freiwilligen Zusammentritt selbständiger Länder gebildeten Staatenbund, der als Folge der verfehlten staatsrechtlichen Konstituierung Deutschösterreichs die ganze politische Entwicklung der jungen Republik nachteilig beeinflusste, konnte seinen Ausgleich nur in einer Bundesstaatsverfassung finden, die föderalistische Formen mit einer relativ weitgehenden materiellen Einheit des Ganzen zu vereinigen mag."<sup>11/</sup>

Tatsächlich legte Hans Kelsen dann im Sommer und Frühherbst des Jahres 1919 insgesamt sechs Entwürfe vor.<sup>12/</sup>

Im ersten Entwurf heißt es hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses, daß dieser der vom Bundesvolk direkt gewählten Bundesversammlung und dem von den Landesversammlungen beschickten Bundesrat obliegt. Nahezu alle Beschlüsse der Bundesversammlung bedürfen, damit sie Gesetz werden, der Zustimmung des Bundesrates. Für den Fall der Verweige-

zung des Bundesrates sieht der Kelsen-Entwurf I zwei Alternativen vor:

1. Die fehlende Zustimmung wird durch ein insgesamt dreimal zu fassenden unveränderten Gesetzesbeschluß der Bundesversammlung ersetzt, wobei allerdings die Beschlüsse der Bundesversammlung nicht in derselben Session gefaßt werden dürfen.

2. Die fehlende Genehmigung des Bundesrates wird bei einem Beharrungsbeschluß der Bundesversammlung durch ein positives Ergebnis einer Volksabstimmung ersetzt. <sup>13/</sup>

Im Kelsen-Entwurf II obliegt die Bundesgesetzgebung dem Bundestag, wie die Bundesversammlung seit diesem Entwurf genannt wird, und dem Bundesrat. Kommt es zu keinen übereinstimmenden Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates, ist bei einem Beharrungsbeschluß des Bundestages der Gesetzesbeschluß einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dies gilt auch für Beschlüsse über Staatsverträge, Kriegserklärungen, Bundesbudget, Bundesrechnungsabschluß. Andere Beschlüsse sind bei fehlender Übereinstimmung des Bundestages und des Bundesrates nach einem Beharrungsbeschluß des Bundestages dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. <sup>14/</sup>

Im Kelsen-Entwurf III liegt die Gesetzgebung des Bundes beim Bundestag. Der Bundesrat ist nicht mehr ein Organ der Gesetzgebung, sondern er wird in der Vollziehung des Bundes geregelt. Er kann jedoch gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages Einspruch erheben, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses bei der Bundesregierung einzubringen und innerhalb weiterer zwei Wochen auch zu begründen ist. Kommt es aber trotz Beharrungsbeschluß des Bundestages zu keiner Übereinstimmung, ist der Gesetzesbeschluß des Bundestages einer Volksabstimmung zu unter-

ziehen. Staatsverträge, Kriegserklärungen, Bundesbudget, Bundesrechnungsabschlüsse unterliegen jetzt nicht mehr dem Einspruchsrecht des Bundesrates. <sup>15/</sup>

Der Kelsen-Entwurf IV entspricht dem Kelsen-Entwurf I. <sup>16/</sup>

Der Kelsen-Entwurf V folgt sehr dem Kelsen-Entwurf III. Bezüglich der Gesetzgebung sind kaum Abweichungen gegenüber dem Kelsen-Entwurf III zu beobachten. <sup>17/</sup>

Auch im Kelsen-Entwurf VI finden sich keine Abänderungen hinsichtlich der Gesetzgebung des Bundes gegenüber dem Kelsen-Entwurf III. <sup>18/</sup>

Eine echte föderalistische Initiative setzte auch der am 1. Juli 1919 neu zusammengetretene Tiroler Landtag, der am 27. September 1919 eine Entschliessung faßte, wonach die neue "Staatsverfassung der Republik Österreich (Republik der Deutschen Alpenlande) nur auf föderativer Grundlage und darum ohne Zustimmung der Länder und deren hiefür erforderlichen Einigung auf das Verfassungsstatut aufgerichtet werden kann und begrüßt daher Bestrebungen der gegenwärtigen Staatsregierung, die auf Schaffung eines dem Muster der Schweizer Eidgenossenschaft nachgebildeten Bundesstaates abzielen,..." <sup>19/</sup> Als Ergebnis der Verfassungsbemühungen des Tiroler Landtages ist der extrem föderalistische sogenannte "Tiroler Entwurf", der vom Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes i. R. Dr. Stefan Falser ausgearbeitet wurde, zu betrachten. <sup>20/</sup> Dieser "Tiroler Entwurf" sollte der geplanten Länderkonferenz in Salzburg als Diskussionsgrundlage dienen. Diesem Entwurf zufolge sollte die Bundesgesetzgebung durch die in allgemeiner Wahl hervorgegangene Bundesversammlung und durch das in indirekter Wahl zusammengesetzte Länderhaus die Gesetzgebung ausüben. Alle Länder sollten gleiches

Stimmrecht haben. Die Gesetzesbeschlüsse kommen durch übereinstimmende Beschlüsse von Bundesversammlung und Länderhaus zustande. Sollte ein Beschluß im Länderhaus nicht angenommen werden, so konnte dieser frühestens nach der Durchführung von Wahlen wieder eingebracht werden. Allerdings sollte die Gesetzgebung über Steuern, die Prüfung von Staatsrechnungsabschlüssen, die Aufnahme von Bundesanleihen, Verwaltung usw. allein der Bundesversammlung zustehen.<sup>21/</sup> Dieser 39 Artikel umfassende Entwurf, der übrigens am 7. Jänner 1920 unter heftigster Kritik gegen seinen Urheber in der "Arbeiterzeitung" sollte jedoch auf der Salzburger Länderkonferenz keine Rolle mehr spielen.<sup>22/</sup> An seine Stelle trat der viel ausgewogenere, besser durchdachte und auch aufgrund von Koalitionsverhandlungen erstellte "Privatentwurf-Mayr", der noch dazu den Vorteil bot, die Abänderungswünsche der einzelnen Länder zu berücksichtigen.<sup>23/</sup> Der "Privatentwurf-Mayr" war ausschließlich eine Privatarbeit, die Staatsregierung war nicht in der Lage, zeitgerecht einen Entwurf auszuarbeiten.<sup>24/</sup> Die Staatsregierung war, abgesehen davon, auch gar nicht zur Salzburger Länderkonferenz vom 15.-17. Februar 1920 geladen.<sup>25/</sup>

Trotzdem dürfte der "Privatentwurf-Mayr" der Entwurf sein, dessen Stammfassung Staatssekretär Dr. Mayr im Einvernehmen mit dem Staatskanzler auswählte. Dieser Entwurf hat größte Ähnlichkeiten mit dem Kelsen-Entwurf II.<sup>26/</sup> Die Bundesgesetzgebung obliegt in diesem Entwurf dem vom Staatsvolk gewählten Bundestag und dem von den Landtagen beschickten Bundesrat. Sollten keine übereinstimmenden Beschlüsse - auch in zweiter Lesung - erreicht werden, so hat eine Volksabstimmung über den Beschluß zu entscheiden.<sup>27/</sup> Auf der Salzburger Länderkonferenz, wo sich allmählich die Dominanz der Parteien gegenüber den Ländern bemerkbar machte,<sup>28/</sup> wandten sich die Sozialdemokraten noch immer

generell gegen das Zweikammernsystem.<sup>29/</sup>

Wahrscheinlich in der gleichen Zeit wie der Privatentwurf-Mayr entstand auch ein zweiter Entwurf, der "Entwurf-Mayr".<sup>30/</sup> Nach Inhalt und Systematik sowohl des "Privatentwurfes-Mayr" als auch des Entwurfes-Mayr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß beide Entwürfe Hans Kelsen betreut hat.<sup>31/</sup>

Ähnlich wie im "Privatentwurf Mayr" ist auch im "Entwurf-Mayr" die Bundesgesetzgebung geregelt.<sup>32/</sup> Nur hinsichtlich der Beschickung des Bundesrates gibt es im "Entwurf-Mayr" gewisse Änderungen.<sup>33/</sup>

Der Linzer Länderkonferenz vom 20. bis 23. April 1920 lag dann erneut ein umgearbeiteter Entwurf Mayrs vor. Die Teilnehmer an der Linzer Länderkonferenz bezeichneten zwar den "Linzer-Entwurf" als Mayrs Privatarbeit. Mayr wurde aber nicht nur von Christlichsozialen sondern auch von Sozialdemokraten als Vertreter der Staatsregierung angesprochen.

Die Christlichsozialen wandten sich aber vehement gegen die Annahme, der "Linzer Entwurf" sei ein christlichsozialer Entwurf; ihnen, nämlich den christlichsozialen Ländervertretern, war dieser Entwurf viel zu wenig föderalistisch.<sup>34/</sup>

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bundesgesetzgebung im "Linzer Entwurf" entsprechend denen des "Privatentwurfes-Mayr". Nur hinsichtlich der Zusammensetzung des Bundesrates folgt er den christlichsozialen und großdeutschen Vorstellungen der Salzburger Länderkonferenz. Eine Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundesrates setzt einen Mehrheitsbeschluß der Vertreter jeden einzelnen

Landes im Bundesrat oder bei Volksabstimmung eine Mehrheit in jedem einzelnen Land voraus.<sup>35/</sup> In der konstituierenden Nationalversammlung am 18. Mai 1920 wurde ein "Entwurf der großdeutschen Vereinigung" vorgelegt. Dem vom Volk gewählten Bundestag steht auch hier der von den Ländern besandte Bundesrat gegenüber. "Zu einem Gesetz ist ein Beschluß des Bundestages, die Genehmigung durch den Bundespräsidenten oder ein Volksentscheid ... erforderlich."<sup>36/</sup> Jeder einzelne Beschluß des Bundestages ist gleichzeitig dem Bundesrat wie dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen.<sup>37/</sup> Am 7. Juli 1920 wurde ein "Sozialdemokratischer Entwurf" in der konstituierenden Nationalversammlung eingebracht.<sup>38/</sup>

Nach Georg Schmitz war dies bereits der zweite sozialdemokratische Entwurf - ein erster soll bereits im April 1920 ausgearbeitet worden sein.<sup>39/</sup> Hinsichtlich der Gesetzgebung wird bestimmt, daß die Legislaturperiode des Bundestages sich auf zwei Jahre verkürzt. Ein Einspruch des Bundesrates wird durch einen Beharrungsbeschluß des Bundestages, wofür ein qualifiziertes Quorum nicht mehr erforderlich ist, außer Kraft gesetzt.<sup>40/</sup>

Sofort nach der Linzer Länderkonferenz trat ein Verhandlungskomitee zusammen, daß aus Staatskanzler Karl Renner, Vizekanzler Jodok Fink, Staatssekretär Michael Mayr und Hans Kelsen bestand, das sich bemühte, die in Linz kundgetanen Verfassungsvorstellungen der beiden Großparteien auf einen Nenner zu bringen. Der sogenannte "Renner-Mayr-Entwurf" sieht übereinstimmende Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates nur für eine Verfassungsänderung, für Änderung des Wehrgesetzes und zu Genehmigung von Staatsverträgen vor. Kommt es in diesen Fragen trotz zweimaliger Befassung des Bundestages und des Bundesrates zu keiner Übereinstimmung, ist die Vorlage gescheitert.<sup>41/</sup>

In einem zweiten christlichsozialen Entwurf, den Mayr als Abgeordneter am 25. Juni 1920 eingebracht hat, braucht jeder Bundesgesetzesbeschluß die Zustimmung des Bundesrates. Eine fehlende Zustimmung des Bundesrates kann aber durch einen qualifizierten Beharrungsbeschluß (die Hälfte des Bundestages muß anwesend sein, die Abstimmung muß eine Mehrheit von zwei Dritteln aufweisen) des Bundestages überwunden werden, außer bei Verfassungsänderungen, Änderung des Wehrgesetzes und Staatsverträgen. In diesen Fällen kann eine fehlende Zustimmung des Bundesrates durch das positive Ergebnis einer Volksabstimmung ersetzt werden. Die Zusammensetzung des Bundesrates erfolgt nach den christlichsozialen und großdeutschen Vorstellungen der Linzer Länderkonferenz, d.h.: "Der Bundesrat wird aus Vertretern der Bundesländer gebildet, die von den Landtagen aus ihre Mitte durch Verhältniswahl entsendet werden; jedes Bundesland wird grundsätzlich durch drei Mitglieder vertreten, die Bundesländer mit mindestens 800.000 Einwohner entsenden vier Mitglieder und für je weitere 400.000 Einwohner noch ein weiteres Mitglied, doch darf auf kein Land mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder entfallen."<sup>42/</sup>

Am 7. Juli 1920 wurde ein Verfassungsunterausschuß der konstituierenden Nationalversammlung gebildet, der in seinen 18 Sitzungen bis 23. September 1920 einen Entwurf einer Bundesverfassung ausarbeitete. Grundlage der Beratung bildete in erster Linie der Linzer Entwurf, in Einzelbereichen wurde auch der sozialdemokratische Entwurf II, der Renner-Mayr-Entwurf und der großdeutsche Entwurf herangezogen.<sup>43/</sup>

Für die vom Volk direkt zu wählende Gesetzgebungskammer wurde jetzt die Bezeichnung "Nationalrat" gewählt, um eine Verwechslung mit dem Bundesrat auszuschließen. Die Regelung

der Legislaturperiode mit vier Jahren war ein von den Großdeutschen angeregter Kompromiß zwischen den sozialdemokratischen Vorstellungen (zwei Jahre) und den christlichsozialen Vorstellungen (fünf Jahre).<sup>44/</sup> Der Bunderat war dermaßen konzipiert, daß er auf die Gesetzgebung keinen wesentlichen Einfluß mehr ausüben konnte.<sup>45/</sup> Es kam ihm jetzt nur mehr ein suspensiv-wirkender Einspruch zu, der durch einen, durch einfache Mehrheit zustandekommenen Beharrungsbeschluß des Nationalrates überwunden werden konnte. Die Sitzverteilung im Bundesrat folgte dann einer Anregung Hans Kelsens: zwölf Sitze erhielt das größte Bundesland, die übrigen Sitze verteilen sich auf die restlichen Länder entsprechend ihrer Einwohnerzahl gegenüber dem größten Land. Die von der großdeutschen und christlichsozialen Partei angestrebte 1/5-Sperre fiel weg.<sup>46/</sup>

In dieser Form wurde auch die Bundesgesetzgebung in der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 geregelt.<sup>47/</sup>

Diese Verfassungsbestimmung war zweifelsohne durch einen typischen österreichischen Kompromiß zustand gekommen. Die österreichischen Sozialdemokraten haben den Schein des Zweikammersystems und damit auch der echten Bundesstaatlichkeit Österreichs gewahrt, aber die zweite Kammer bis zur Bedeutungslosigkeit ausgehöhlt.

Wir haben uns jetzt nach der verfassungsgeschichtlichen und wohl auch ideologischen Herkunft dieser doch sehr stark divergierenden Anschauungen zu fragen.

### 3. Historische Herkunft der verschiedenen Vorstellungen hinsichtlich des Föderalismus beziehungsweise des Unitarismus

Tatsächlich war Österreich im Spätmittelalter und auch

in der ganz frühen Neuzeit eine Ansammlung von Territorien, die mehr oder weniger zufällig alle Landesfürsten aus dem Hause Habsburg über sich hatten.<sup>48/</sup> Diese verschiedenen Territorien bildeten aber im Spätmittelalter, jedes für sich, Verfassungseinheiten mit eigenen Landtagen, denen auch gemeinsam mit den Landesfürsten mehr oder weniger Gesetzgebungskompetenzen zukamen.<sup>49/</sup> Diese Landtage setzten sich aus den feudalen Landständen zusammen.<sup>50/</sup> Lange Zeit blieb die Dynastie, das gemeinsame Herrscherhaus, das einzige einigende Band.<sup>51/</sup> Die privilegierten Landstände waren andererseits zusammen mit dem jeweiligen Landesfürsten aus dem Hause Habsburg Träger der Landeshoheit.<sup>52/</sup>

Erst König Ferdinand I. hat im Jahre 1527 die verschiedenen Ländergruppen, die damals Österreich bildeten, durch zentrale Behörden zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet vereinigt.<sup>53/</sup> Nur sehr allmählich wurde aus dem "Haus Österreich" eine monarchische Union, deren Organisationsgrad sich in ständiger Auseinandersetzung mit den privilegierten Feudalständen schrittweise verdichtete.<sup>54/</sup>

Erst durch die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. im Jahre 1713 erhielt diese monarchische Länderverbindung ihre erste gemeinsame Verfassung.<sup>55/</sup>

Durch die vom Absolutismus getragenen zentralistischen Reformen Kaiser Josefs II. entstand dann aus dieser monarchischen Union ein Gesamtstaat.<sup>56/</sup>

Die im 19. Jahrhundert noch immer zunehmende Zentralisierung erreichte schließlich den Grad eines dezentralisierten Einheitsstaates. Aber trotz der rechtlich-organisatorischen Vereinheitlichung blieb der Kaiser der entscheidende Bezugspunkt und die verbindende Staatsidee der Gesamtmonarchie.<sup>57/</sup> Es braucht uns daher auch nicht zu

verwundern, daß der Wegfall dieses Bezuges im Jahre 1918 das Selbständigkeitsbewußtsein der Länder wieder erweckte. Durch den Wegfall der Pragmatischen Sanktion nach dem Jahre 1918 wurde dieses Selbständigkeitsbewußtsein auch staatsrechtlich zu legitimieren versucht. Dieser Versuch ist zwar juristisch unhaltbar, weil mit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie das ganze patrimonial-monarchische Staatsrecht unterging. Doch zeigt uns gerade das Festhalten der Länder an dieser These deutlich das wiedererwachte Landesbewußtsein, das in der selbständigen Konstituierung der einzelnen Länder seinen lebhaften Ausdruck gefunden hatte. <sup>58/</sup>

In der relativ kurzen Phase der bürgerlichen Revolution des Jahres 1848 hat der in Kremsier tagende Reichstag in seinem "Kremsierer Verfassungsentwurf" beachtliche Akzente bezüglich des Föderalismus gesetzt. Othmar Holzer schrieb dazu: "Es galt, ein aus vielen Territorien und verschiedenen Völkern bestehendes, bisher durch den Machtwillen der Dynastie zusammengefaßtes Reich zu einer organisatorischen Verbindung der Teile anzugestalten..." <sup>59/</sup> Der Reichstag sollte nach dem Kremsierer Entwurf aus einer demokratisch gewählten Volkskammer und, in Abkehr gegen feudalständische Vorrechte, dafür aber in Betonung der föderalistischen Komponente, aus einer Länderkammer, die von den jetzt demokratisch gewählten Landtagen beschickt werden sollte, bestehen. Übereinstimmende Beschlüsse der Volkskammer und der Länderkammer waren für die Gesetzgebung erforderlich. Dem Kaiser kam nur ein suspensives Veto zu. <sup>60/</sup> Der Kremsierer Entwurf, der von Bürgern getragen wurde, wurde aber nie in die Praxis umgesetzt.

Diese kurze liberale Öffnung, die nur zwangsweise stattgefunden hatte, war mit dem im Jahre 1851 erlassenen Silvesterpatent vorbei; darnach folgte die Zeit des Neo-

absolutismus. <sup>61/</sup>

In der Dezemberverfassung des Jahres 1867, die wiederum in eine Zeit der liberalen Öffnung fiel, nachdem man kaiserlicherseits eingesehen hatte, daß man mit dem Neoabsolutismus nicht weiterkam, waren die Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus dem Kreis der Landtagsmitglieder zu entsenden. Die Landtage waren, nachdem der Kremsierer Entwurf nie verwirklicht worden war, nach wie vor ständisch und damit feudal organisiert. Erst im Jahre 1873 wurde das Abgeordnetenhaus in direkter Volkswahl - allerdings nach dem Zensuswahlrecht - gewählt.

Damit ging die föderalistische Komponente der Dezemberverfassung vom Jahre 1867 völlig unter, zumal in der zweiten Kammer, dem Herrenhaus, von vornherein die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, bestimmte vom Kaiser ausgezeichnete Adelsgeschlechter Kraft ihres Großgrundbesitzes, alle Erzbischöfe und Bischöfe im fürstlichen Rang und schließlich die Männer, die sich um Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft verdient gemacht haben und vom Kaiser zu Herrenhausmitgliedern ernannt worden waren, saßen. Die Gesetzesinitiative stand der Regierung und jedem der beiden Häuser zu. Ein Gesetz kam durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern und der Sanktion des Kaisers zustande. Der Kaiser hatte überdies ein absolutes Veto gegen die Beschlüsse der beiden Kammern. <sup>62/</sup> Erst gegen Ende der Monarchie kamen die zweifellos noch vorhandenen föderalistischen Tendenzen zum Vorschein. Allerdings war dieser Föderalismus kein die Länder umfassender, sondern vielmehr ein nationaler. Einen letzten, aber viel zu späten und daher bedeutungslosen Versuch in dieser Richtung stellt das kaiserliche Manifest Karls vom 16. Oktober 1918 dar, in dem der Kaiser seinen Entschluß verkündete: "Österreich dem Willen seiner Völker gemäß zu einem Bundesstaat umzugestalten, in dem jeder

Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet." <sup>63/</sup> Karl dachte, nachdem die zentrifugalen Kräfte der nationalen Völker der Monarchie nicht mehr zurückzuhalten waren, an eine Gliederung in Nationalitäten - etwa nach dem Beispiel Ungarns - und nicht an eine Einteilung der im Laufe der Jahrhunderte gewachsenen Territorien der österreichischen Erblände. <sup>64/</sup>

Die Träger und Exponenten des Föderalismus im Sinne einer Bundesstaatlichkeit der Länder waren also in der Monarchie einerseits die feudalen Landstände, andererseits die demokratisch eingestellte Bourgeoisie. Aus dieser Tatsache heraus wird es nur allzu verständlich, daß die österreichische Sozialdemokratie jede Art des bundesstaatlichen Föderalismus ablehnte. Sie wollte sich in ihren Zielsetzungen auf gar keinen Fall auf die gleiche Stufe mit den feudalen Landständen oder mit dem allerdings demokratisch eingestellten Bürgertum stellen.

Umgekehrt wurde aus dem Gesagten deutlich, daß die Christlichsozialen für einen Bundesrat eintraten, da sie in viel stärkerem Maße in den einzelnen Ländern und damit auch in der Tradition der Autonomie der Länder verhaftet waren. Dazu kommt noch, daß sich die Christlichsozialen hauptsächlich aus allen Schichten des Bürgertums rekrutierten. Gerade aber das Bürgertum war Träger der Revolution des Jahres 1848, eben der Öffnung hin zum Föderalismus und hin zum Mitspracherecht der Bürger. <sup>65/</sup>

Für das anfänglich vehemente Eintreten der österreichischen Sozialdemokratie für den Einheitsstaat spricht außer dem verfassungshistorischen Argument noch ein für damals sehr wichtiger Beweggrund. Die gesamte österreichische Sozialdemokratie war in den Jahren 1918/19 überzeugt, daß die Republik Deutschösterreich nicht lebens-

fähig ist. Der Anschluß an das Deutsche Reich war daher unabdingbar. Aber nur ein zentralistisch organisiertes Österreich konnte sich dem Deutschen Reich als Bundesstaat eben dieses Deutschen Reiches, juristisch betrachtet, reibungslos anschließen. Erst als der Frieden von St. Germain beziehungsweise der von Versailles die Selbständigkeit Österreichs diktierte, kam es zur Konsensbereitschaft der sozialdemokratischen Regierungsmitglieder mit den christlichsozialen Vorstellungen. Man wollte jetzt gemeinsam ein neues Österreich aufbauen. <sup>66/</sup> In der Parteilinie wie auch in den einzelnen Ländern war man sozialdemokratischerseits nach wie vor mehr oder weniger überzeugt davon, daß das Wohl Österreichs im Einkammersystem liege. <sup>67/</sup>

Neben den bereits angeführten Gründen, warum die österreichischen Sozialdemokraten so sehr für einen zentralen Einheitsstaat waren, kommt noch ein psychologischer Grund hinzu. Die sehr junge Sozialdemokratie war europaweit äußerst straff organisiert und auf Parteidisziplin bedacht, jede Eigenbrödlerei, jede Autonomiebestrebung mußte ihr zutiefst zuwider sein. <sup>68/</sup> Tatsächlich war die geänderte Meinung der sozialdemokratischen Regierungsmitglieder in Bezug auf den Bundesrat - wie wir deutlich gesehen haben - nur mehr oder weniger eine taktische, um die Länder, die ihrerseits die Souveränität beanspruchten und von sich aus Anschlußgedanken an das Deutsche Reich oder an die Schweiz ventilierten, <sup>69/</sup> zu beruhigen. Aus dem skizzierten Gang der Entwicklung wurde aber auch klar, daß der österreichische Bundesstaat ganz anders entstanden ist wie die klassischen Bundesstaaten wie etwa die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz oder auch das Deutsche Reich. <sup>70/</sup> Diese Bundesstaaten waren aus dem Zusammenschluß souveräner und nur sehr locker nach Art eines Staatenbundes verknüpfter Staaten gebildet worden. Im Deutschen

Reich etwa schlossen sich die weitgehend selbständigen Territorien zu einem Bund zusammen. Der Weg war hier nach dem Auseinanderfallen des Deutschen Bundes von der wirtschaftlichen zur politischen Einheit gegeben. In den Jahren 1866/67 umfaßte der Deutsche Zollverein das gesamte Gebiet des späteren Kaiserreiches. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches und nach der Reichsverfassung des Jahres 1871 blieb auch das Deutsche Kaiserreich nur ein sehr loser Bundesstaat. Deshalb wurde auch den einzelnen Ländern in der Weimarer Verfassung von 1919 vielmehr Souveränität zugestanden als in Österreich - insbesondere auch deshalb, weil sich das Deutsche Reich - im Gegensatz zur Republik Österreich - als Nachfolgerin des Deutschen Kaiserreiches ansah. Hier hatte der Reichsrat nach der Weimarer Verfassung ein absolut wirkendes Veto gegen die Gesetzesbeschlüsse des Reichstages. Die Kammern waren also völlig gleichgestellt.<sup>71/</sup>

Auch das Schweizer Modell, auf das sich vor allem der Tiroler Länderentwurf einer Bundesverfassung beruft, war gegenteilig zur österreichischen Entwicklung entstanden.<sup>72/</sup>

Umso überraschender kommt es, daß in Österreich die mehrheitlich von Sozialdemokraten dominierte Koalition mit den Christlichsozialen und der Großdeutschen Vereinigung in ihrem Abkommen ausdrücklich festhält, daß man sich am deutschen Reichsrat orientieren wolle. Offensichtlich hatte man Angst vor den selbständig konstituierten Ländern. Diese Konstituierung war gleichzeitig mit der Konstituierung der Republik Deutschösterreich erfolgt. Die Länder erließen - ähnlich wie der Zentralstaat - auf revolutionärem Wege provisorische Landesverfassungen, die wiederum die Grundlage zur Ausübung der Staatsgewalt in den Ländern bildete.<sup>73/</sup> Die Länder gaben dann im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Konstituierung auf Initiative der Zentralregierung freiwillige Beitrittserklärungen zur Republik Deutsch-

Österreich ab, worin aber ausdrücklich vom Selbststimmungsrecht der einzelnen Länder die Rede ist. Die Länder setzten auch in der Folge bemerkenswerte Beispiele ihrer Selbständigkeit.<sup>74/</sup>

Die Brücke vom Einheitsstaat zu den souveränen Ländern konnte daher nur in der Bundesverfassung liegen. Dieser gesamtösterreichischen Idee opferten die Sozialdemokraten ihre Vorstellung vom Einheitsstaat, um diese neue Bundesstaatlichkeit sofort wieder auszuhöhlen.

Sicherlich wirkte bei der Bundesverfassung vom Jahre 1920 - eben dem typisch österreichischen Kompromiß - der in der Monarchie errichtete Einheitsstaat in vieler Hinsicht noch nach, obwohl es im Jahre 1918 zu einem völligen Bruch mit dem Staatsrecht der Monarchie, zu einer Revolution im juristischen Sinn, gekommen war. Theo Öhlinger meinte zu diesem Phänomen: "Speziell die bundesstaatliche Seite der Verfassung blieb in vielen Punkten dem dezentralisiert-einheitsstaatlichen Modell der Monarchie verhaftet - sei es, weil der Zeitdruck die Ausarbeitung neuer Institutionen nicht zuließ, sei es zufolge des allen Instituten anhaftenden Beharrungsvermögens, sei es schließlich, weil diese Institute den ebenfalls geschichtlich gewachsenen gesellschaftlichen Verhältnissen durchaus angepaßt waren."<sup>75/</sup>

Abschließend läßt sich also festhalten, daß gerade im Punkt der Gesetzgebung drei Komponenten zu diesem Kompromiß und damit zur Bundesverfassung von 1920 führten einmal das Eintreten der österreichischen Sozialdemokraten für einen Einheitsstaat, zum anderen die selbständige Konstituierung der Ländergewalten und zum dritten die Beeinflußung der Republik Österreich durch monarchistische Verfassungseinrichtungen. Deshalb auch mußte aus historischen Gründen die Einführung einer mit der ersten Kammer gleichberechtigten zweiten Kammer scheitern.

## Bemerkungen

- 1/ Vgl. u.a. Walter Goldinger, Die Stellung der Länder in der Verfassung der Republik Österreich, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, Wien 1969, S. 117-122; Friedrich Koja, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Bundesstaat auf der Waage (=Föderative Ordnung, hrsg. v. Ernst G. Hellbling, Theo Mayer-Maly, René Marcic, 1.Bd.) Wien-Frankfurt-Zürich 1969, S. 9-31; ders., Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus (=Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, 2. Heft) St. Pölten 1975; Robert Walter, Der Bundesrat. Entwicklung-Rechtsstellung-Wirksamkeit-Reform, in: Bundesstaat auf der Waage (=Föderative Ordnung, hrsg. v. Ernst C. Hellbling, Theo Mayer-Maly, René Marcic, 2. Bd.) Wien-Frankfurt-Zürich 1970, S. 9-98; ders., Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat (=Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 3. Bd.) Wien 1976; Herbert Schambeck, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, in: Festschrift für Ernst Kolb zum sechzigsten Geburtstag (=Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, 69. Bd.) Innsbruck 1971, S. 309-338; Peter Pernthaler - Fried Esterbauer, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatstheoretisches Problem, in: Montfort, 25. Jg. (1973), S. 128-156; dies., Der Föderalismus, in: Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, hrsg. v. Herbert Schambeck, Berlin 1980, S. 325-345; Peter Pernthaler, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (=Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 14. Bd.) Wien 1979; Klaus R. Volker, Die Ausgleichsbestrebungen zwischen Zentralismus und Föderalismus bei den Länderkonferenzen 1918-1920 (Diss., phil.-Maschinschr.) Salzburg 1977; Georg Schmitz, Die Verfassungsgespräche mit den österreichischen Ländern 1919/20, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 1. Jg. (1979), S. 21-40; Theo Öhlinger, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag, Berlin 1981. S. 313-341;

- Wilhelm Brauneder, Das Verhältnis Gesamtstaat - Länder und die Entstehung der Republik Deutschösterreich, in: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918-1920 (=Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder, 1. Bd.) St. Pölten-Wien 1983, S. 29-40; Irmgard Kathrein, Der Bundesrat in der ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich (=Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 29. Bd.) Wien 1983.
- 2/ Vgl. Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 20 ff.; Pernthaler-Esterbauer, Föderalismus, S. 328 f.
- 3/ Abgedruckt wurde dieses Koalitionsabkommen in der "Arbeit-Zeitung" vom 18. Oktober 1919, S. 3 f.; vgl. Felix Ermacora, (Hrsg.), Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht (1920) (=Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg.-Bd. 8) Wien 1967, S. 9 f.; Pernthaler-Esterbauer, Föderalismus, S. 329.
- 4/ Vgl. Koja, Länderinteressen, S. 13.
- 5/ Druck des "Ersten Entwurfes der christlichsozialen Partei, 1919" bei Ermacora, Quellen, S. 29-42; vgl. Schmitz, Verfassungsgespräche, S. 22; ders., Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (=Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, 6. Bd.) Wien 1981, S. 41; Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 29.
- 6/ Zur Person Univ.-Prof. Dr. Michael Mayr vgl. Hermann J.W. Kuprian, Zwischen Wissenschaft und Politik: Die politische Entwicklung Michael Mayrs von 1907 bis 1922 (Diss., phil.-Maschinschr.) Innsbruck 1985.
- 7/ Ermacora, Quellen, S. 33 ff. (Art. 17-40); vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 41 f.
- 8/ Reinhard Owerdieck, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich. Die Entstehung des Verfassungsprovisoriums der Ersten Republik 1918-1920 (Diss., Phil.) Bochum 1980, S. 136, vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 43.
- 9/ Vgl. Hans Kelsen - Georg Froehlich - Adolf Merkl (Hrsg.), Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 5. Teil: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien-Leipzig 1922, S. 54 f.; Pernthaler, Staatsgründungsakte, 29; Schmitz, Vorentwürfe, S. 44; Rudolf Palme,

- Der Anteil Tirols an der Österreichischen Bundesverfassung vom Jahre 1920, in: Tiroler Heimat, 45. Bd. (1982), S. 105.
- 10/ Vgl. Rudolf Aladár Métall, Hans Kelsen. Leben und Werk, Wien 1969, S. 19-26. Hans Kelsen, Die Verfassung Österreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1922, S. 236.
- 11/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 45-60.
- 12/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 46.
- 14/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 51.
- 15/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 55.
- 16/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 56.
- 17/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 57.
- 18/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 60.
- 19/ Beilagen zu den Stenographischen Berichten des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 1. Juli 1919 bis 9. Mai 1921, 18. Sitzung, S. 41; vgl. Palme, Anteil Tirols, S. 107.
- 20/ Vgl. Pernthaler, Staatsgründungsakte, 24 ff.; Schmitz, Vorentwürfe, S. 61; Palme, Anteil Tirols, S. 108 f.; als "extrem föderalistisch" bezeichnete den "Tiroler Entwurf" Ermacora, Vorstellungen und Wirklichkeit, S. 42.
- 21/ Ermacora, Quellen, S. 69 ff. (Art. 14-19); Schmitz, Vorentwürfe, S. 62.
- 22/ Vgl. Schmitz, Verfassungsgespräche, S. 36; Palme, Anteil Tirols, S. 109.
- 23/ Vgl. Schmitz, Verfassungsgespräche, S. 36 ff.
- 24/ Vgl. Ermacora, Quellen, S. 10; Palme, Anteil Tirols, S. 109.
- 25/ Vgl. Kelsen - Froehlich - Merkel, Verfassungsgesetze V, S. 57.
- 26/ Vgl. Kelsen - Froehlich - Merkel, Verfassungsgesetze V, S. 56. f.; Schmitz, Vorentwürfe, S. 69.
- 27/ Ermacora, Quellen, S. 52 f. (Art. 29-41); vgl. Schmitz, Vorentwürfe S. 70.

- 28/ So gab sich die Salzburger Länderkonferenz selbst eine Geschäftsordnung, in der bestimmt wurde, daß für jedes Land jede Partei eine Stimme abzugeben hatte, d.h., daß nicht die Meinung des jeweiligen Landes ausschlaggebend war, sondern die der jeweiligen Partei, s. Stenographische Verhandlungsschrift über die Länderkonferenz in Salzburg am 15., 16. und 17. Februar 1920, Salzburg: 1920, Vorspann; vgl. Ermacora, Vorstellungen und Wirklichkeit, S. 44; Öhlinger, Föderalismus, S. 316 f.
- 29/ Verhandlungsschrift - Salzburg, S. 15, 60 u. 81; vgl. Ermacora, Quellen, S. 12; ders., Vorstellungen und Wirklichkeit, S. 45.
- 30/ Vgl. Schmitz, Verfassungsgespräche, S. 36-39; ders., Vorentwürfe, S. 71; anders sieht allerdings die Zusammenhänge zwischen Privatentwurf-Mayr und Entwurf-Mayr Felix Ermacora, Quellen, S. 43, Anm., wo er sagt: "Auf Grund der Beratungen der Salzburger Länderkonferenz wurde dieser Entwurf von Mayr zum Teil umgearbeitet... und lag in der umgearbeiteten Form auch der Linzer Länderkonferenz vor." Vgl. dagegen: Schmitz, Vorentwürfe, S. 73 ff.
- 31/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 73.
- 32/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 72.
- 33/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 72.
- 34/ Vgl. Stenographische Verhandlungsschrift über die Länderkonferenz in Linz am 20., 21., 22. und 23. April 1920, Linz 1920; Schmitz, Vorentwürfe, S. 83.
- 35/ Ermacora, Quellen, S. 111 ff. (2. Abschnitt); vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 82.
- 36/ Ermacora, Quellen, S. 96 (Art. 63, Abs. 1).
- 37/ Ermacora, Quellen, S. 96 (Art. 63, Abs. 2).
- 38/ Ermacora, Quellen, S. 152-188.
- 39/ Vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 90 u. Anm. 170.
- 40/ Ermacora, Quellen, S. 158 ff. (2. Abschnitt); vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 91.

- 41/ Ermacora, Quellen, S. 188-268; vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 94 f.
- 42/ Ermacora, Quellen, S. 141-151, Zitat S. 142 f. (Art. 10); vgl. dazu auch: Schmitz, Vorentwürfe, S. 97 f.
- 43/ Ermacora, Quellen, S. 268-546; vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 98-107.
- 44/ Ermacora, Quellen, S. 313 f. u. 335 f.; vgl. Schmitz, Vorentwürfe, S. 102.
- 45/ Vgl. Walter, Bundesrat, S. 209; Schmitz, Vorentwürfe, S. 102.
- 46/ Vgl. Ermacora, Quellen, S. 307-309; Schmitz, Vorentwürfe, S. 102.
- 47/ Vgl. Heinz Fischer - Gerhard Silvestri (Hersg.), Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der Pragmatischen Sanktion zur Bundesverfassung (1713-1966), Wien 1970, S. 204 f. (Art. 24-37), Nr. 22.
- 48/ Vgl. etwa: Walter, Bundesrat, 203 f.; Wilhelm Brauneder - Friedrich Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Wien 1983, S. 31 ff.
- 49/ Vgl. etwa: Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (=Rechts- und Staatswissenschaften, hrsg. v. A. Merkl, A. Verdross, K. Wolff, 13. Bd.) 2. Aufl. Wien 1974, S. 111 ff.
- 50/ Vgl. Hans Lentze, Föderalismus und Zentralismus in der europäischen Geschichte, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, Wien 1969, S. 5 ff.; Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 35.
- 51/ Vgl. Lentze, Föderalismus, S. 6 f.; Walter, Bundesrat, S. 204.
- 52/ Vgl. Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 33.
- 53/ Vgl. Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup>, S. 239 ff.
- 54/ Vgl. Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 69 ff.; Öhlinger, Föderalismus, S. 314.
- 55/ Vgl. Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl., Wien 1911, S. 1 ff.; Bernhard Weiß, Die Verfassungen Österreichs seit 1848 und ihre unitarischen und föderalistischen Elemente, München 1937, S. 5.

- 56/ Vgl. Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 79 ff.; Öhlinger, Föderalismus, S. 314.
- 57/ Vgl. etwa: Erika Weinzierl, Föderalismus und Zentralismus in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, Wien 1969, S. 105 ff.; Öhlinger, Föderalismus, S. 315.
- 58/ Vgl. Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup>, S. 400 ff.; Pernthaler - Esterbauer, Föderalismus, S. 15; Öhlinger, Föderalismus, S. 315.
- 59/ Othmar Holzer, Zentralismus und Föderalismus in der Verfassungsgeschichte Österreichs im 19. Jahrhundert (Diss., rer.pol.-Maschinschr.) Innsbruck 1950, S. 31.
- 60/ Fischer - Silvestri, Verfassungs-Geschichte, S. 23 ff. u. 29 (§§ 73-101 u. 110-112), Nr. 4; vgl. Walter, Bundesrat, S. 204.
- 61/ Vgl. Holzer, Zentralismus, S. 66 ff.; Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup>, S. 346 ff.; Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 134 ff.
- 62/ Vgl. etwa: Weiß, Verfassungen, S. 21 ff.; Holzer, Zentralismus, S. 111 ff.; Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup>, S. 374 ff.; Walter, Bundesrat, S. 206; Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 154 ff.
- 63/ Zit. nach: Walter, Bundesrat, S. 207; zur Wertung dieses Manifestes vgl. Walter Goldinger, Die Gründung der Republik, in: 1918-1968. Österreich - 50 Jahre Republik, Wien 1968, S. 23; die große Bedeutung des kaiserlichen Manifestes jedoch für die Konstituierung der Länder hat erstmals Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 19 ff. herausgearbeitet.
- 64/ So Walter, Bundesrat, S. 207 f.; vgl. auch: Öhlinger, Föderalismus, S. 315; im Sinne einer Territorialgliederung verstanden hingegen die Länder das kaiserliche Manifest, vgl. Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 20 ff.
- 65/ Vgl. etwa: Anton Staudinger, Christlichsoziale Partei, in: Österreich

- 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik, hrsg. v. Erika Weinzierl u. Kurt Skalnik, 1. Bd., Graz-Wien-Köln 1983, S. 249 ff.
- 66/ Zur ganzen Anschlußproblematik vgl. neuerdings: Robert A. Kann, Die österreichische Bundesverfassung und der Anschluß im Lichte der Anschauungen Hans Kelsens, in: Österreich November 1918. Die Entstehung der Ersten Republik (=Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich, 9. Bd.) Wien 1986, S. 27 ff.
- 67/ Vgl. etwa: Brauneder - Lachmayer, Verfassungsgeschichte<sup>3</sup>, S. 194; Palme, Anteil Tirols, S. 110.
- 68/ Vgl. etwa: Rudolf Neck, Sozialdemokratie, in: Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik, hrsg. v. Erika Weinzierl und Kurt Skalnik, 1. Bd.) Graz-Wien-Köln 1983, S. 225 ff.
- 69/ Vgl. etwa: Walter Goldinger, Der geschichtliche Ablauf der Ereignisse in Österreich von 1918 bis 1945, in: Geschichte der Republik Österreich, hrsg. v. Heinrich Benedikt, Wien 1954, S. 15 ff.; vgl. auch den Sammelband: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918-1920 (=Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder, 1. Bd.) St. Pölten - Wien 1983.
- 70/ Vgl. Öhlinger, Föderalismus, S. 318.
- 71/ Vgl. etwa aus der Fülle der Literatur: Karl Dietrich Bracher, Die Entstehung der Weimarer Verfassung (=Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Demokratische Entscheidungen, 5. Heft) Hannover 1963; Hans Fenske, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Norddeutschen Bund bis heute (=Beiträge zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Peter Haungs u. Eckhard Jesse, 6. Bd.) Berlin 1981, S. 12 ff.
- 72/ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Frauenfeld 1964; vgl. etwa auch: Theodor Veiter, Die Verfassungswirklichkeit des Schweizerischen Föderalismus, in: Bundesstaat auf der Waage (=Föderative Ordnung, hrsg. v. E.C. Hellbling, Th. 1 Mayer-Maly, R. Marcic, 1. Bd.) Wien-Frankfurt-Zürich 1969, S. 123 ff.
- 73/ Vgl. vor allem: Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 23 f.

- weisen Studium der Philosophie widmen sollte, der sich dazu
- 74/ Ausführlich: Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 25 ff.
- 75/ Öhlinger, Föderalismus, S. 319; dort auch auf S. 319 ff. Nachweise.
- Die Aufgabe, das Verhältnis der Rechtsgeschichte zu den Partnerwissenschaften für die Verfassungskunde zu klären, ist ein zentraler Punkt der vorliegenden Arbeit. Sie ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtswissenschaften im 19. und 20. Jahrhundert zu sehen. Die Rechtswissenschaften haben sich in dieser Zeit von einer rein dogmatischen Disziplin zu einer wissenschaftlichen Disziplin entwickelt. Dies ist ein Prozess, der mit der Entstehung der modernen Staats- und Rechtswissenschaften verbunden ist. Die Rechtswissenschaften haben sich von einer rein dogmatischen Disziplin zu einer wissenschaftlichen Disziplin entwickelt. Dies ist ein Prozess, der mit der Entstehung der modernen Staats- und Rechtswissenschaften verbunden ist.
- Die Aufgabe, das Verhältnis der Rechtsgeschichte zu den Partnerwissenschaften für die Verfassungskunde zu klären, ist ein zentraler Punkt der vorliegenden Arbeit. Sie ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtswissenschaften im 19. und 20. Jahrhundert zu sehen. Die Rechtswissenschaften haben sich in dieser Zeit von einer rein dogmatischen Disziplin zu einer wissenschaftlichen Disziplin entwickelt. Dies ist ein Prozess, der mit der Entstehung der modernen Staats- und Rechtswissenschaften verbunden ist.
- Die Aufgabe, das Verhältnis der Rechtsgeschichte zu den Partnerwissenschaften für die Verfassungskunde zu klären, ist ein zentraler Punkt der vorliegenden Arbeit. Sie ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtswissenschaften im 19. und 20. Jahrhundert zu sehen. Die Rechtswissenschaften haben sich in dieser Zeit von einer rein dogmatischen Disziplin zu einer wissenschaftlichen Disziplin entwickelt. Dies ist ein Prozess, der mit der Entstehung der modernen Staats- und Rechtswissenschaften verbunden ist.

1918-1938. Geschichte der Ersten Republik, hrsg. v. Erika Weinzierl  
HORST SCHRÖDER /Berlin/

ZUM VERHÄLTNIS VON PHILOSOPHIE UND RECHTSGESCHICHTS-  
WISSENSCHAFT

Die Aufgabe, das Verhältnis der Rechtsgeschichte zu den Partnerwissenschaften für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft theoretisch neu oder tiefgreifender erkennen und darstellen zu wollen, impliziert als notwendige Voraussetzung einerseits die Einordnung unseres Fachgebiets in das Wissenschaftssystem überhaupt, andererseits seine Bestimmung zur und in der gesellschaftlichen Praxis. Eine Aufgabe galt und gilt es also zu erfüllen, die immer im Zentrum der Geschichte der Gesellschaftswissenschaften gestanden und ihre philosophischen und theoretischen Auseinandersetzungen maßgeblich beeinflusst hat. Eng mit der Genesis und Entwicklung der modernen Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft selbst verbunden, schließt sie folgerichtig die Forderung nach gesellschaftspolitischen Entstehungsgründen und ihrer geschichtlichen Phänomenologie ein.

Die Ausarbeitung der systematischen rechtshistorischen Forschung und Lehre durch die Eigen- und Selbständigkeit unseres Fachgebiets begründenden historischen Rechtsschule als Ergebnis der Gegnerschaft und in Abwehr der revolutionären bürgerlichen Gesellschaftsumwälzungen im allgemeinen und ihrer besonderen Polarisierung in Frankreich und der prinzipiellen Ablehnung und der wissenschaftlichen Widerlegung der Herrschaft des Natur- und Vernunftrechts determinierte von Anfang an das Verhältnis dieses Wissenschaftszweiges zur Philosophie, in Sonderheit zu den Strömungen der klassischen deutschen Philosophie. In der von Savigny bereits frühzeitig in seiner Juristischen Methodenlehre geäußerten Auffassung, daß nur der sich dem lebensumfas-

senden Studium der Philosophie widmen sollte, der sich dazu getrieben fühlt, wobei er die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Lebens- und Wissenschaftsmaxime für seine Person ausdrücklich verneinte,<sup>1/</sup> ist nur der äußere individuelle Ausdruck seiner inhaltlich-methodischen Konzeption und die seiner Anhänger und Schüler.

Die Gegnerschaft und Ablehnung der Philosophie durch die historische Rechtsschule gründet sich nicht nur auf die Negation der wissenschaftlichen Existenz und Berechtigung der Philosophie überhaupt. Im Gegenteil. Savigny hat sich nicht gescheut, allerdings erst nach dem Tode von Hegel, dessen philosophisch-logischen Einzelerkenntnisse bei der Ausarbeitung seines "System des heutigen Römischen Rechts" weidlich auszunutzen.<sup>2/</sup> Das absolute Refus der historischen Schule war gegen den jede Einzelheit vernichtenden Totalitätsanspruch, wie er in den großen philosophischen Systemen der Zeit gefordert und gestellt worden war, und die im Ausspruch Hegels, ich bin Professor vom Fach, nämlich der Philosophie als dem Fach aller Fächer, evident wird, gerichtet.

Die Hegemonie und die Freiheit der bürgerlichen Gesellschaftsphilosophie hatte bereits Immanuel Kant mit seiner 1798 publizierten Schrift "Der Streit der Facultäten" gegenüber und von der Theologie und Staatsdoktrin gefordert. Mit dem Sieg der französischen Großbourgeoisie und dem beginnenden Kapitalisierungsprozeß in Preußen-Deutschland war die Proklamation der Dominanz der Philosophie die einzig mögliche Plattform, den Führungsanspruch des ungenügend organisierten und politisch instabilen Bürgertums in Deutschland wenigstens in der Sphäre des "reinen Geistes" zu stellen. Es waren aber nicht nur die Philosophen im engeren Sinne, wie Johann Gottlieb Fichte, der allein den Gelehrten "die oberste Aufsicht über den wirklichen Fort-

gang des Menschengeschlechts im allgemeinen, und die stete Beförderung dieses Fortgangs" <sup>3/</sup> übertragen wollte, sondern auch bedeutende Gelehrte anderer Wissenschaftszweige, die in Forschung und akademischer Ausbildung für die philosophische Grundlegung aller Wissenschaftsgebiete vehement eintraten. Schleiermacher anerkannte für die Theologie und gleichermaßen für alle anderen Fachgebiete ausdrücklich das Enzyklopädische. Die allgemeine Übersicht des Umfangs und des Zusammenhangs als das Notwendigste sei vorzuschicken und zur Grundlage des gesamten Unterrichts zu machen. <sup>4/</sup> Allerdings wollte er im Gegensatz zu Kant, Fichte, Schelling und Hegel, die naturgemäß ausschließlich ihre philosophischen Systeme zur Grundlage jeder Wissenschaft gemacht wissen wollten, die Omnipotenz der Transzendentalphilosophie brechen, und die Philosophie, nicht eine Philosophie mit den realen Wissenschaften, die selbstredend die Theologie einschlossen, verbinden. <sup>5/</sup>

In diesen Positionen wird die in der weiteren Entwicklung praxiswirksamere Stärke der historischen Rechtsschule augenscheinlich. Die Progressivität der bürgerlichen Gesellschaftstheorie bestand in der theoretischen Begründung des politischen Führungsanspruchs. Sie war unter den gegebenen objektiven und subjektiven Zuständen zu Beginn des 19. Jahrhunderts weder philosophisch einheitlich noch in direkter Widerspiegelung der ökonomischen und politischen Forderungen realpolitisch zu begründen. Die idealistische Konstruktion, gleich ob es sich um den Kritizismus von Kant oder die vom objektiven Geist determinierte Geschichtsphilosophie Hegels handelt, bestimmten in ihren Divergenzen als Reflexion der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Widersprüche selbst die Wissenschaftsstrategie des Bürgertums in Deutschland. Demgegenüber stand in relativer Geschlossenheit, ohne Anspruch auf philosophische Behandlung des Rechts - das schließt die theoretische nicht aus - die Phalanx der histo-

rischen Schule mit ihrer ausschließlichen Begründung des bestehenden und möglicherweise in Detailpositionen zu verändernden Rechtssystem ausschließlich an der Rechtsgeschichte, besser den geschichtlich gewordenen Rechtsinstitutionen. Auf Dauer erwies sich für die deutschen Zustände und Entwicklungsmöglichkeiten die empirisch-evolutionär begründete Methode der Schule, obschon gesellschaftspolitisch für die Erhaltung feudaler Eigentumsverhältnisse auch und gerade unter der Herrschaft des Kapitals konzipiert, zur Durchsetzung und Realisierung der allgemeinen und rechtspolitischen Forderungen und Vorstellungen der Bourgeoisie weitaus praxiswirksamer als die philosophisch genialen, aber letztlich idealistischen Konstruktionen Hegels und seiner Anhänger, die allein in der historisch höheren Theorie des historischen Materialismus ihre aufbewahrende Weiterführung finden konnten.

Diese Tendenzen charakterisiert dann folgerichtig auch das Erscheinungsbild der Auseinandersetzung zwischen der historischen Rechtsschule und der philosophisch orientierten - in diesem Zusammenhang muß bereits von den nur rechtsphilosophisch ausgerichteten Schulen gesprochen werden - die in ihrer Gegnerschaft zu Savigny und seinen Freunden und Anhängern, nicht aber über die politischen und wissenschaftlichen Methoden des Kampfes einig sein konnten. Die unterschiedlichen, teilweise die unklaren, weil begrifflich und methodologisch nicht bestimmten Aussagen über das Verhältnis von Geschichte und Philosophie, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie kannten weder die Positionen der historischen Schule mit der von ihr selbst erklärten Ausschließung der philosophischen Betrachtungsweise erschüttern noch die Einsichten in die eigenen konzeptionellen Vorstellungen vermitteln. Am deutlichsten tritt das in den Anschauungen von Eduard Gans, dem schärfsten und konsequentesten Gegner von Savigny und der historischen Rechtsschule, in Erscheinung.

In der Vorrede zu seinem bedeutenden Werk "Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung" faßt er den Begriff des Rechts unter einem doppelten Gesichtspunkt: "Erstens als wirkliche Gegenwart, als die in Gedanken erfaßte gegenwärtige Welt des Rechts, der Sittlichkeit und des Staates, oder auch als notwendige Erzeugung und Entwicklung in der Form der Zeit, als das Werden dieser gegenwärtigen Welt. Die erste Weise ist die Philosophie des Rechts, die zweite die Rechtsgeschichte." <sup>6/</sup> Hier liegt der erkenntnistheoretisch leicht aus der objektiv idealistischen Grundposition zu erklärende entwicklungsbedingte Irrtum von E. Gans, das Auseinanderreißen des Rechtsbegriffs und seine qualitative Abgrenzung in die die Vergangenheit repräsentierende Kategorie der Rechtsgeschichte und in die ausschließlich die Gegenwart charakterisierende der Rechtsphilosophie. Die Spaltung des Rechts in diese beiden Begriffe hat letztlich in ihrer formal folgerichtigen Verselbständigung die Trennung von der geschichtlichen Wirklichkeit und der gesellschaftlichen Praxis der jeweiligen Gegenwart zur Konsequenz. Das Wesen des Rechts kann niemals in der Gegenüberstellung von Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, sondern nur in der Einheit innerhalb einer qualitativ durch die vorherrschenden Produktions- und Eigentumsverhältnisse bestimmten Gesellschaftsformation erfaßt werden. Das Recht umfaßt in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als wesentliche Erscheinungsform der gesellschaftlichen Widersprüche und ihrer Entwicklung die nur ihr eigenen verschiedenartigen Elemente, wie Institutionen, Normen, Anschauungen, Lehrmeinungen etc., die von gleichen gesellschaftlichen Bedingungen gezeugt in gleicher ökonomisch-politischer Abhängigkeit stehen. Die selektive Verselbständigung eines, gleich welchen, Elements, unabhängig ob es die vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Prozesse betrifft, führt von der wesensadäquaten Bestimmung des Rechtsbegriffs weg.

Mit der durch die progressivste Gesellschaftsphilosophie selbst vollzogenen Trennung der Rechtsgeschichte von der Rechtsphilosophie war die Aufhebung der Grundlegung und die Beseitigung der geforderten Hegemoniefunktion der Philosophie für alle Wissenschaftszweige eingeleitet. An die Stelle der Abhängigkeit der Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft etc. von der Philosophie trat die Gleichberechtigung der Rechtsphilosophie als Forschungsgebiet und Lehrfach zu den anderen juristischen Disziplinen. Das Verhältnis der Rechtsgeschichte zur Rechtsphilosophie reduzierte sich von der Anerkennung als bestehende Einrichtung bis in das Extrem der Nichtkenntnisnahme der erbrachten fachspezifischen Forschungsergebnisse. Es hat nicht an zahlreichen Versuchen gefehlt, die Einheit von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie wissenschaftlich zu restaurieren. Aber die Phänomenologie der bürgerlichen Gesellschaftswissenschaft im allgemeinen und der Rechtswissenschaften im besonderen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart beweist, daß intellektuelle Fähigkeiten nicht ausreichen, um die objektiv gesellschaftsadäquat zu vollziehende Trennung des Gesamtgegenstandes des Rechts in fachspezifische Betrachtungsweisen, unter denen die rechtsphilosophie und rechtshistorische unter Anerkennung ihrer sogenannten Bildungsfunktion von sekundärer Bedeutung bei der Ausbildung praktischer Juristen sind, aufheben zu können.

Unter diesen gegebenen Tendenzen hatten sowohl die Rechtsgeschichte wie die Rechtsphilosophie in der genannten Entwicklungsperiode über die Rechtswissenschaft selbst nur ein indirektes Verhältnis zur Philosophie. Mit der Errichtung der bürgerlichen Staatsgesellschaft in Deutschland war die historische Aufgabe der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, den Weg zur Errichtung und zur Rechtsfertigung dieses Gesellschafts-, Staats- und Rechtssystems theoretisch zu begründen, erfüllt. Die geschichtliche Rechtswissen-

schaft Savignys wurde zur Rechtsgeschichte und die Grundlinien der Philosophie des Rechts von Hegel zur Rechtsphilosophie. Vor der bürgerlichen Rechtswissenschaft stand nunmehr die Verpflichtung, das Recht als ein zusammenhängendes System zu erarbeiten, das trotz seiner allgemeinen Abhängigkeit von der Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens sich nicht durch innere Widersprüche selbst widerlegt.

7/ Das erforderte die Elimination der eigenen rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Wurzeln ebenso wie die Begründung seiner scheinbaren Unabhängigkeit von den objektiven gesellschaftlichen Widersprüchen. Die Realisierung dieser Aufgabe steht in enger Verbindung mit der "Entdeckung" der Logik als eigentliche Grundlage des Rechts und der Rechtswissenschaft. Mit Hilfe der Gesetze des Denkens sollte und mußte das bürgerliche Rechtssystem widerspruchsfrei gemacht und zweckorientiert begründet werden. Allerdings gehen die grundlagenbegründenden Vorstellungen über das Verhältnis von Logik und Rechtswissenschaft insgesamt von der fehlerhaften wenn auch in den Erscheinungen divergierenden Prämisse aus, daß die formale Logik die Rechtswissenschaft als vorangehende Grundlagendisziplin, ähnlich wie die Mathematik die Physik, determiniert. Auffassungen der Identität von Mathematik und Rechtswissenschaft als einzigen exakten Wissenschaften überhaupt beeinflussten das Rechtsdenken am Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Einige gipfelten in der Ansicht von der mathematischen Grundlegung des Rechts überhaupt, dabei vollkommen übersehend, daß nicht die Logik mathematische, sondern die Mathematik logische Grundlagen hat. Fernwirkungen dieser und ähnlicher Theorien sind auch heute anzutreffen, so, um ein Beispiel für viele sprechen zu lassen, die Vorstellungen, daß juristische Interpretationen von der Logik abhängig sind bzw. daß die Auslegung juristischer Normen und Institutionen selbst eine spezifische Art der juristischen Logik darstellt. Ein nur oberflächlicher Vergleich mit dem gegenwärtigen Stand der formalen Logik beweist, wie weit ent-

fernt die sogenannte juristische Logik von diesen Erkenntnissen sich befindet. Damit kein Mißverständnis entsteht, sei auf die notwendige Ausschöpfung und Ausnutzung des instrumentalen Charakters der formalen Logik durch die Rechtswissenschaft, einschließlich der Ausarbeitung eigenständiger Anwendungsformen im Bereich der Jurisprudenz, hingewiesen. Für die gestellte Thematik ist hier bemerkens- und hervorhebenswert, daß die Rechtsgeschichtswissenschaft von diesen Wissenschaftsbeziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft auch unter dem möglichen Aspekt einer Vereinheitlichung mit rechtsphilosophischen Grundlagen weitestgehend unberührt blieb und von ihrer Seite kein bemerkenswerter Beitrag erbracht werden konnte.

In kritischer Überwindung vorangegangener Gesellschafts- und Staatstheorien muß in Anwendung der Betrachtungs- und Darstellungsprinzipien des historischen Materialismus das Verhältnis von Philosophie und Rechtsgeschichtswissenschaft auf der Grundlage der universalhistorischen Entwicklung in Theorie und Praxis theoretisch bestimmt werden. Als wesentliche Institutionen und Erscheinungen der Gesellschaft selbst muß die Wissenschaft vom Staat und Recht den Inhalt und die Methodik der allgemeinen Geschichtsdarstellung mitbestimmen. Ihr Anteil und ihre Stellung im System der Geschichtstheorie macht die Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft zur gegenstandsbestimmenden Disziplin der Staats- und Rechtswissenschaft, die mit der Staats- und Rechtstheorie ihre geschichtsphilosophische Grundlegung zu verantworten und zu realisieren hat. Das inkarniert die Forderung, jede staats- und rechtshistorische Kenntnis und Erkenntnis im engsten Zusammenhang mit der allgemeingesellschaftlichen Entwicklung zu erarbeiten und darzustellen, in ihren inhaltlichen und methodischen Darlegungen die Prinzipien dieser marxistischen Gesellschaftsphilosophie, den historischen Materialismus, zu vermitteln. Nur als Bindeglied zwischen der allgemeinen Geschichtswissenschaft und

der Rechtswissenschaft kann die Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft als Teil der marxistischen Gesellschaftsphilosophie in der Aufdeckung der objektiven Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung von Staat und Recht ihre theoretischen Aufgaben verwirklichen.

Diese Funktion erkennen, führt nicht, wie die wissenschaftliche Wirklichkeit unserer Zeit und unserer Disziplin beweist, automatisch und linear zu ihrer tatsächlichen Umsetzung. Die selbstkritische Prüfung der Arbeits- und Forschungsergebnisse belegen mehr oder weniger ihre ungenügende philosophische Durchdringung und noch zu oberflächliche Darstellung theoretischer Zusammenhänge. Dabei soll und kann nicht übersehen werden, daß die Fülle der rechtsgeschichtlichen Ereignisse, Prozesse, Institutionen und Normen die arbeitsteiligen Forschungen erzwingen und die Gefahr unzulässiger Selektionen und in ihrer Folge subjektivistische Einseitigkeiten einschließen. Sie können letztlich nur durch die Erfüllung der gestellten Forderung, die Geschichte von Staat und Recht als Teil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in einheitlich gesellschaftsphilosophischer Sicht zu betrachten, verwirklicht werden oder, anders ausgedrückt, die Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft muß sich stärker bemühen, wieder eine philosophische Wissenschaft zu werden.

#### Fußnoten

- 1/ Friedrich Karl von Savigny, Juristische Methodenlehre, Stuttgart 1952, S. 50.
- 2/ dazu: Schröder, Horst: Friedrich Karl von Savigny - Geschichte und Rechtsdenken beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus in Deutschland, Frankfurt a. M., Bern, Nancy, New York 1984, bes. 248 ff.
- 3/ Fichte, J. G.; Sämtliche Werke, Leipzig 1907, Bd. 6, S. 328.
- 4/ Schleiermacher, Fr. D.; Werke, Leipzig 1911, Bd. 4, S. 557.
- 5/ Ebenda, S. 559 ff.
- 6/ in Gans, E.; Philosophische Schriften, Berlin 1971, S. 30.
- 7/ Marx/Engels, Werke, Bd. 37, S. 491 ff.

der Rechtswissenschaft kann die Staats- und Rechtsgeschichte-  
KATALIN N. SZEGVÁRI /Budapest/

### DER PRÄSIDENT IN DER REGIERUNG

Der zweihundertste Jahrestag der Formulierung der amerikanischen Verfassung aktualisiert die Untersuchung des ältesten, auch heute noch gültigen Dokumentes. Die im Laufe der Zeit durch Ergänzungen und die Rechtspraxis gleichermaßen modifizierte Verfassung wirft zahlreiche, rechtshistorisch bedeutende Fragen auf. Solche sind: die Teilung der Machtzweige, die föderative Struktur, die Volkssouveränität, die bedeutendste jedoch und auch heute die umstrittenste ist die Rechtsstellung des Präsidenten. Die Verfassung selbst verfügt kurz über die Präsidialgewalt und ihre Bestimmungen können von Zeit zu Zeit neu interpretiert werden. Die volle Darlegung der Institutionsgeschichte ist nicht unser Ziel, lediglich die Untersuchung der zur Zeit der Schaffung der Verfassung in Betracht zu ziehenden und wesentlichsten, auf ihre Formulierung sich auswirkenden Faktoren. So bildet der philosophische Inhalt der Madisonschen Politik, die zeitgenössischen englischen Institutionen - besonders die Rechtsstellung des Herrschers -, sowie die diesbezüglichen Thesen der Verfassungen der einzelnen amerikanischen Mitgliedstaaten den Gegenstand der Untersuchung.

Einige hervorragende Vertreter der amerikanischen Geschichtsschreibung, so besonders Beard,<sup>1/</sup> haben in der sogenannten "Reformära" (Jahre vor und dann nach dem ersten Weltkrieg) den von der konservativen Ideologie ausgestalteten Mythos von der amerikanischen Verfassung einer starken Kritik unterzogen. Die konservative Anschauung stellte die Konvention von Philadelphia und die Bundesverfassung - herausgerissen aus dem Zusammenstoß der gesellschaftlichen Interessen - als Produkt des ge-

samen Volkes dar. Was verißt die sich auf die frühe amerikanische Gesellschaft beziehende, sie als Reich unabhängiger, freier und gleicher Kleinfarmer charakterisierende Auffassung? In der amerikanischen politischen und geschichtlichen Literatur nach dem zweiten Weltkrieg vermittelt Rochester von den Interessengegensätzen bereits ein reales Bild: "Kleinproduzenten standen Händlern gegenüber, Gläubiger ihren Schuldner... Farmer aus den Grenzgebieten den Besitzern von Großplantagen, Kleinhändler den ein Monopol genießenden, privilegierten Händlern und Kolonialhändler den Händlern aus dem Mutterland".<sup>2/</sup>

Die politischen Anschauungen der Föderalisten, - der Anhänger der neuen Verfassung und der Union -, die die politische Lage bis 1801 beherrschten und der Union auch den ersten Präsidenten gaben, wurden am schärfsten von J. Adams, A. Hamilton und J. Madison formuliert. Grundlage dieser Politik bildet das Modell der englischen Regierung, neben einer starken zentralen Exekutivmacht die Anerkennung der Teilung der Machtzweige sowie eine beschränkte Volkssouveränität.

Ein Teil der Staaten machte sich bei der Formulierung ihrer Verfassung diese politische Grundlage zueigen, was besonders an der 1778 verfaßten Verfassung des Staates New York zu erkennen ist. In anderen Staaten wirklichten die radikalen Bewegungen das Primat einer - zwar aufgrund eines Zensus-Wahlrechtes - als Volksvertretung einberufenen gesetzgebenden Körperschaft. Ihre politische Ideologie war von den durch Thomas Paine im "Common Sens" zum Ausdruck gebrachten Anschauungen beherrscht, besonders hinsichtlich der Einschränkung der Macht des Herrschers (bzw. des Gouverneurs). Für die Politiker - besonders die Radikalen - der Kolonialstaaten unter Treuhandschaft der englischen Krone wurde der Hinweis

von Paine, daß die königliche Macht - lediglich infolge des Rechtes zur Ernennung der Amtsträger - zum Despotismus führt, zur Erklärung für die Fehler der Kolonialregierung.<sup>3/</sup> Gleichzeitig verbreiteten sich auch die Lehren von W. Blackstone in weitem Kreis durch Vermittlung der amerikanischen Universitäten. Die Summierung der Blackstoneschen Anschauungen: es ist das Privileg der englischen Regierung (Verwaltung) daß alle Teile von ihr sich ständig gegenseitig bremsen.<sup>4/</sup> Und die Rolle der königlichen Macht auf dem Gebiet der Gesetzgebung sieht er darin, daß sie eher im Recht des "Zurückweisens" als dem Recht der "Entscheidung" besteht. Das englische Beispiel ist aber nicht nur in seiner Ideologie, sondern auch in der politischen Praxis ein entscheidendes Moment. Den stärksten Faktor in der englischen Regierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellt der Einfluß des Oberhauses dar. Wenn die Minister mit den Lorde des Oberhauses einen politischen Kompromiß geschlossen hatten, konnte die Regierung im Parlament nicht gestürzt werden, - natürlich mit Ausnahme einer solchen Tätigkeit, die als extremes Verbrechen qualifizierbar gewesen wäre. Das aber erfolgte nicht der Regelung der politischen, sondern der rechtlichen Verantwortung zufolge in Form eines auf Jahrhunderte zurückblickenden Impeachements. Die Lords hielten durch ihre Eigentümerrechte breite Kreise von Wahlbürgern unter ihrem Einfluß, wie das durch Dokumente bewiesen wird, anhand derer zeitgenössische Wahlmißbräuche vorgestellt werden. Auch die Korruption war eine alltägliche Erscheinung. Das englische Parlament übte also auf die "Väter", die die amerikanische Verfassung ausarbeiteten, kein anziehendes Beispiel aus. Gleichzeitig lieferte die englische politische Praxis auch ein Beispiel dafür, daß die Lords als Offiziere des Heeres und der Marine, als Träger der Ministerämter ebenso wie durch ihre Rolle in Kirche und örtlicher Selbstverwal-

tung zu entscheidendem politischen Einfluß gelangten. Die Lords waren auch schon deshalb zur Unterstützung der königlichen Macht geneigt, weil der Herrscher mit der Schaffung der neuen Lordwürden im Oberhaus die oppositionellen Elemente ausgleichen konnte (im 18. Jh. die Torys und die Radikalen). Die moderne Form des Kabinetts - d.h. der Zusammenhang zwischen dem ersten Minister und der von ihm gebildeten Regierung und dem Parlament - war erst im Entstehen begriffen, diese modernen Institutionen sind Produkte des 19. Jahrhunderts. Wir können hinzufügen, daß gerade die Traumen der Loslösung der amerikanischen Kolonien sowie der französischen Revolution die Reform der Exekutivmacht förderten, die zur Zeit der amerikanischen Revolution hauptsächlich von dem engen Kreis der englischen Radikalen angestrengt wurde.<sup>5/</sup>

Die Delegierten der die föderative Verfassung schaffenden Versammlung wurden außer dem englischen Beispiel durch die politischen Ereignisse und Lehren des Jahrzehntes der Konföderation beeinflusst. Die Erfahrungen, die im Laufe des Bestehens der Verfassungen der einzelnen Staaten gewonnen wurden, standen bereits zur Verfügung. Der Bruch mit England warf die Notwendigkeit auf, daß die einzelnen Staaten ihre Verfassungen formulieren bzw. neuformulieren, sowie gleichzeitig auch die Erfordernis der Beziehung zwischen den Staaten - der Schaffung der Föderation. Der am 7. Juni 1776 zusammengetretene Kongreß schuf nach Herausgabe der Unabhängigkeitserklärung unter großen politischen Diskussionen die Konföderationsartikel. Während der ursprüngliche Entwurf die Ansichten der Konservativen widerspiegelte, verwirklicht der 1778 unterbreitete Entwurf bereits die Wünsche der demokratischen, ja sogar der radikalen Richtung innerhalb des lockeren Staatenbundes.

Die zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges geschaffenen Verfassungen - mit Ausnahme der des Staates New York - formulieren die untergeordnete Position der Exekutive innerhalb der Regierungsmacht. Die Rechtsstellung der Obermacht (des Gouverneurs) wurde in erster Linie durch die kurze Zeitdauer seiner Wahl sowie durch die Tatsache beschränkt, daß er von der gesetzgebenden Körperschaft gewählt wurde, aber sie wurde auch mit der Schaffung der ratgebenden Körperschaft eingeschränkt. Die Verfassung einzelner Staaten, wie z.B. die Virginias deklarierte auch den Grund der Einschränkung der Obermacht: "Er (der Gouverneur) übt seine Regierungsmacht unter dem Rat des Staatsrates aus, entsprechend den Rechten dieses Commonwealth und nicht mit Prärogativen, entsprechend dem Recht, den Gesetzen und Bräuchen Englands." Ein Brief von Paine fordert das Primat der gesetzgebenden Körperschaft, die die Volkssouveränität verwirklicht. Ihm zufolge "muß unter Hinsicht darauf, daß das, was in Europa als Exekutivmacht bezeichnet wird, was ein politisches Überbleibsel oder ein Chaos unbekannter Sachen darstellt, die Exekutivmacht der Gesetzgebung unterstellt werden, die Gesetzgebung ist der Träger der souveränen Macht." In den Verfassungen der Staaten (besonders in denen, die in den ersten Jahren der Revolution entstanden sind) wurde die Allmächtigkeit der Gesetzgebung verwirklicht, die Exekutive und deren Oberhaupt waren fast schutzlos. Die Gesetzgebung hielt sie unter Kontrolle und mischte sich sogar in den von der Verfassung zugesicherten Tätigkeitsbereich ein. - Die Verfassung des Staates New York stellte eine Ausnahme dar. Vor allem, weil die Formulierung der Verfassung nicht unmittelbar zu Beginn des Krieges, sondern nach einem Jahr erfolgte, als die negativen Erfahrungen der benachbarten Staaten bereits als Lehren dienen konnten. Die militärische Lage des Staates war eine bedrohliche, er beanspruchte eine starke Exeku-

tivmacht, seine Bevölkerung war gesellschaftlich konservativer als die kleinbürgerlichen Massen anderer Staaten. Schließlich wurden die Verfasser dieser Verfassung durch die Wirkung einzelner hervorragender Persönlichkeiten (Jay, Livingston, Morris) zu einer starken Rechtsstellung des Gouverneurs bewegt. In dieser Verfassung wird die Kompetenz des Gouverneurs durch zwei gewählte Kollegien: das Senatorenkollegium und eine aus einigen Oberrichtern bestehenden sog. Revisionskommission kontrolliert.

Die Untersuchung der Kompetenz der Gouverneure wirft die Frage auf, welche Verfassung welchen Staates als Grundlage zur Erarbeitung der Rechtsstellung des Präsidenten in der Bundesverfassung gedient haben mag. Dem Standpunkt der amerikanischen wissenschaftlichen Literatur zufolge war das erstrangige Modell für die Bundesverfassung die Verfassung des Staates New York. Es sei bemerkt - und das ist in der föderativen Verfassung von großer Bedeutung -, daß die leitende Rolle des Gouverneurs in militärischen und Außenbeziehungen eine betonte These darstellt. In Zusammenhang mit der Funktion der gesetzgebenden Körperschaft wird das Recht zur Gesetzesinitiative und in Zusammenhang mit der Rechtsprechung das Begnadigungsrecht formuliert. Dazu kommt die verfassungsmäßig bedeutendste Kompetenz: das Veto des Präsidenten den Gesetzesentwürfen gegenüber. Was die Art der Schaffung der Präsidialmacht betrifft, so wird diese von der Verfassung des Staates New York Elektoren und nicht unmittelbar den Staatsbürgern beziehungsweise der Gesetzgebung überlassen. Was die Amtszeit betrifft ist nach einer Wahl auf drei Jahre die Neuwahl nicht beschränkt. Die Gouverneursschaft des Staates New York lag lange Zeit (18 Jahre) in den Händen von George Clinton. Seine starke Gouverneursmacht kam hauptsächlich ist seinen der Gesetzgebung gegenüber geltend gemachten Rechten zum

Ausdruck, er war es nämlich, der einen beträchtlichen Teil der Rechtsregeln vorschlug. Es sei bemerkt, daß die Verfassung von der Revisionskommission (council of revision) oder von Juristen hoher Qualifikation verfaßt wurde. <sup>6/</sup>

Die Verfassung des Staates Massachusetts und ihr Schicksal sind ein gutes Beispiel dafür, welche historischen Ereignisse deren Verfasser lenkten, in dem 1778 geschaffenen ersten Entwurf wurde die Exekutivmacht einem aus 27 Mitgliedern bestehenden Kollegium übertragen, nach Verwerfen dieses Vorschlages dann dem Gouverneur, der jedoch alljährlich neu gewählt wird und dessen Regierungshandlungen unter Kontrolle des Oberhauses der Gesetzgebung gestellt werden. Der Entwurf wurde in zahlreichen Städten wegen der Schwäche der Exekutivmacht verworfen und dann nahm man 1780 einen völlig neuformulierten Entwurf an, der in der Festlegung der Exekutivmacht die Verfassung des Staates New York befolgt. Auf die Verfasser der Verfassung waren die Ansichten von John Adams von großer Wirkung. <sup>7/</sup> Die Verfassung traf in der Gesellschaft auf einen ziemlich gemischten Empfang, weil sich hinter den abweichenden Entwürfen tatsächliche gesellschaftliche Widersprüche verbargen. (So kam es durch die Forderung nach dem sog. "billigen Geld" - d.h. die Schuldner sollten die Gläubigen mit Papiergeld befriedigen - zum Ausbruch eines Aufstandes, weil diese Forderung im Widerspruch zu den Interessen des Bankkapitals stand.)

Zentrale Frage der Anschauungen von John Adams ist, daß anstelle der direkten Demokratie die indirekte Demokratie und dem "Übergewicht" der ersten Kammer gegenüber ein "Bremsen" durch die zweite Kammer zur Geltung kommt. Später wird diese politische These durch Madison vielseitig zum Ausdruck gebracht. Die Wirkung der Verfassung

des Staates New York auf die föderative Verfassung wird von Charles Thach in seinem nach dem ersten Weltkrieg herausgegebenen Werk <sup>8/</sup> so zusammengefaßt: Der Wert der Exekutivmacht hat sich erwiesen, daß nämlich dessen Maß im Verhältnis zu ihrer Wirksamkeit steht, weiterhin, daß die Ernennungsbefugnis in breitem Kreise dem Präsidenten übertragen werden muß und schließlich ist die Präsidialmacht über der Militärkraft von hervorragender Bedeutung. Die abweichende Praxis anderer Staaten hat gezeigt, fährt er den Gedanken fort, daß das Präsidentenamt nicht von der Gesetzgebung eingesetzt werden muß. Aufgrund all dessen kann festgestellt werden, daß bereits vor Schaffung der föderativen Verfassung die neue Konzeption der amerikanischen Verfassungsregierung entstanden ist.

Die Funktion der Verfassungsversammlung (convention) wird am anschaulichsten in einem Brief von Madison an Jefferson dargestellt. <sup>9/</sup> Er betrachtet es für das Hauptergebnis der Convention, daß sie die Föderation überhaupt geschaffen hat, obwohl deren freiwillige und einheitliche Anerkennung nicht zu erhoffen ist. Als Grundprinzipien der Regierung betrachtet er die Trennung von Exekutivmacht und Gesetzgebung sowie deren stabile Formulierung und, daß durch die Verfassung eine republikanische Regierung geschaffen worden ist. Weiterhin wurde eine Demarkationslinie zwischen die Kompetenzen der föderativen Regierung und der Regierungen der einzelnen Staaten in der Weise gezogen, indem der föderativen Regierung die zu den gemeinsamen Zielen erforderliche Macht gewährleistet wurde, gleichzeitig wurde auch ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen der kleineren und großen Staaten geschaffen. - Madison zufolge war die umstrittenste Frage der Versammlung die Präsidialmacht. Vor allem entwickelte sich über die Frage eine "langweilige" und "wiederholte" Diskussion,

auf welche Weise die Schaffung der Präsidentialmacht erfolgen soll. Schließlich wurde zur allgemeinen Zufriedenheit die Wahl durch Elektoren (Wahlmänner) angenommen. Eine ähnliche Diskussion bildete sich hinsichtlich der Dauer der Amtszeit heraus. Es waren nur wenige dafür, daß sie von unbestimmter Dauer sein soll; schließlich trafen zwei Ansichten aufeinander, der einen zufolge sollte die Amtszeit 7 Jahre betragen, während die andere eine kürzere Zeitdauer (z.B. 3 Jahre) vorschlug. Beide Meinungen waren für eine uneingeschränkte Möglichkeit einer Wiederwahl. - Die Diskussionen, die sich auf das Maß der Macht bezogen, berührten hauptsächlich zwei Fragen: die Ernennungsrechtsbefugnis des Präsidenten und die Gesetzgebungskontrolle, das Veto. Schließlich wurde unter Verwerfung des absoluten Vetos mehrheitlich für ein Ungültigkeitsveto des Präsidenten gestimmt. - Vom Gesichtspunkt der rechtshistorischen Untersuchungen aus ist es wichtig, daß es bereits bei der Verfassungsver-sammlung Stimmen gab, die forderten daß in die Überprüfung der Gesetze sich auch die richterliche Macht einschalten solle.

Hamilton argumentiert im Federalist noch während der Versammlung für eine Stärke der Präsidentialmacht.<sup>10/</sup> Aus dem Artikel geht die Absicht hervor: die Bürger des Staates New York für den föderalistischen Verfassungsentwurf zu gewinnen. Der analysierende Artikel vergleicht die geplante Präsidentialmacht mit der Macht des englischen Herrschers und des Gouverneurs des Staates New York. Vor allem werden der erbliche Charakter der königlichen Macht und der zeitliche und Wahlcharakter der Präsidentialmacht einander gegenübergestellt. Während der englische Herrscher nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, gehört die rechtliche Verantwortung des Präsidenten im Fall von Untreue, Verrat und anderen schweren Verbrechen

nach seiner Entfernung aus dem Amt in dem Bereich der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit, er befindet sich also in keiner besseren rechtlichen Lage, als der Gouverneur von New York. Was das Veto des Präsidenten betrifft, das der wichtigste Teil der Präsidentialmacht ist, so ist es in der Verfassung von aufschiebender Wirkung und kann durch absolute Mehrheit außer Kraft gesetzt werden, während der englische Herrscher über ein absolutes Veto verfügt. Hamilton anerkennt gleichzeitig, daß der englische Herrscher diese seine Macht schon lange nicht mehr ausübt. - Der Präsident kann seine militärische Macht über die von den einzelnen Staaten gestellten Streitkräfte nur in den vom Kongreß zugelassenen Fällen zu Krieg bzw. sonstigen Fällen der Aufrechterhaltung der Ordnung verwenden. Wir können hinzufügen, daß sich in der neuesten Zeit die stärksten Diskussionen um dieses Thema gebildet haben. Hamilton hält das militärische Hoheitsrecht des englischen Herrschers sowohl hinsichtlich der Lenkung als auch der Verwendung des Heeres für uneingeschränkt. Wir können kaum annehmen, daß Hamilton aus Uninformiertheit die Beschränkungen des Act of Settlement und sonstiger englischer Rechtsregeln außer acht gelassen hat, es ist zu vermuten, daß ihn die frischen Eindrücke, die Tatsachen des Unabhängigkeitskrieges, die widersprüchlichen und gleichzeitig gewaltsamen Maßnahmen der englischen Krone zu diesem Standpunkt veranlaßt haben. -

Die Untersuchung der historischen Entwicklung der amerikanischen Verfassung begründet es, die Äußerung Hamiltons hinsichtlich der militärischen Macht des amerikanischen Präsidenten zu betonen. Bereits in den ersten Jahren der Union bildet sich zwischen den Föderalisten und den Republikanern in dieser Frage eine angeregte Diskussion heraus und Hamilton vertritt dabei die Ansichten der Föderalisten am stärksten. - Bezüglich der Begnadi-

gungsbefugnis des Präsidenten weisen die föderative Verfassung, die englische Verfassungspraxis sowie die Verfassungen der einzelnen Staaten eher Ähnlichkeiten als Unterschiede auf. - Er betrachtet gegenüber der durch den Senat beschränkten Ernennungsbefugnis des amerikanischen Präsidenten die unbeschränkte Ernennungsbefugnis als ein Kriterium der englischen Herrschermacht. - Diese Feststellung ist gleich von zwei Gesichtspunkten aus rechtshistorisch bemerkenswert. Zur Zeit des Entstehens der föderativen Verfassung war der Präsident zwar hinsichtlich der Ernennung der Würdenträger gebunden, nicht so aber bei der Wahl seiner Ratgeber. In zweiter Linie kann gerade auf diesem Gebiet am besten die Rückwirkung der amerikanischen Verfassungsentwicklung auf die englische Verfassungsentwicklung beobachtet werden. In den folgenden Jahrzehnten wirkte das amerikanische Beispiel anregend in England bei der Bildung des vom ersten Minister geführten Kabinetts, der dem Parlament verantwortlich ist und über wichtige politische Berechtigungen verfügt.

Aufmerksamkeit verdient schließlich noch die Außenpolitische Rolle des Präsidenten. Der Präsident begann nach Bildung der Union in einer Krisenperiode, in der Zeit der französischen Revolution und der danach folgenden napoleonischen Epoche mit dem Ausbau seiner selbständigen außenpolitischen Rolle. Die Außenpolitik der Union war bis zur Jahrhundertwende von den Föderalisten beherrscht, und das verlangte in Interesse der Unterstützung des Handels, aufgrund der Neutralität die Näherung an England und die Unterdrückung der französischfreundlichen Bewegungen. Besondere Bedeutung erhielt die Deklaration der Neutralität durch den Präsidenten. Hamilton reagiert auf die von seiten der französischfreundlichen Republikaner angestregten Angriffe, wenn er behauptet, daß die Exekutivmacht mit dem Vollzug des Rechtes

betrachtet ist. Sie ist also an das Neutralitätsrecht gebunden, wenn sich das Land im neutralen Zustand befindet und es sich dem enthalten will, fremden Mächten einen Grund zum Krieg zu geben. "Die Proklamation wird wie die Schaffung eines neuen Rechtes betrachtet", schreibt er, an die Republikaner adressiert, "das ist eine völlig falsche Ansicht. Es handelt sich lediglich um die Proklamierung einer Tatsache, durch welche unter Beachtung der gegenwärtigen Lage der Nation die Staatsbürger informiert werden." 11/

Die Berechtigung der Präsidialmacht bezüglich des Amtes des Oberbefehlshabers ist durch die Verfassung beschränkt, d.h. er kann ohne die Zustimmung des Kongresses keinen Krieg erklären. - Diese Verfassungsvorschrift behielt siebenzig Jahre lang ihre Gültigkeit. Wie Professor Corwin feststellt, 12/ führt Präsident Lincoln nach Ausbruch des Bürgerkrieges eine Reihe solcher Maßnahmen ein, mit denen er die bisherige Praxis gebrochen hat und die Befugnis des Präsidenten erweiterte. Nach dem zweiten Weltkrieg dagegen ist gerade diese Befugnis der Präsidialmacht zur zentralen Frage der Diskussionen geworden.

- 1/ Beard, Ch.: An Economic Interpretation of the Constitution of the United States. New York 1913. -  
Eine ungarische Erarbeitung des Themas - Solt, László: 1787 - Az amerikai történetírás évszázados vitájának újabb állomásai (1787 - Neuere Stationen des jahrhundertelangen Streites der amerikanischen Geschichtsschreibung). Akadémiai Kiadó, Budapest 1985.
- 2/ Rochester, A.: American Capitalism 1607-1800. New York 1949. In: Solt, László, op.cit. S. 17.
- 3/ Paine, T.: Common Sense. 1776. S. 11. In: Williams Neville, E.: The Eighteenth Century Constitution 1688-1815. Cambridge University Press. 1965, 77 p.
- 4/ Blackstone, W.: Commentaries on the Laws of England. 15. th. ed. 1809. Vol. 1.p.153. In: Williams, op.cit. S. 74-75.
- 5/ Speech of John Wilkes in favour of parliamentary reform. 1776. In: Williams, op.cit., S. 215-217.
- 6/ Thach, Charles: The creation of the presidency. In: The President: roles and powers, Ed. Haight, David - Johnston Larry D., Chicago 1965, 13-15.
- 7/ Solt, László: op. cit., S. 55-56.
- 8/ Thach, Charles: op.cit., S. 16.
- 9/ James Madison to Thomas Jefferson. New York Oct. 24. 1787. In: The President. 18-19.
- 10/ Hamilton, Alexander: On the nature of the Presidency. Federalist 69 In: The President. 21-27.
- 11/ Hamilton, Alexander: On the nature of executive power. Pacificus. No. 1. In: The President. 123-127.
- 12/ Corwin, Edward, S.: The President's Power. The New Republic. - January 29. 1951. In: The President. 361.

JÁNOS SZITA /Pécs/

DIE UNGARISCH-ÖSTERREICHISCHEN STAATSRECHTLICHEN  
BEZIEHUNGEN UND DIE DEUTSCHEN ATLASSE ZUR GESCHICHTE

Die in unseren Tagen im deutschen Sprachgebiet erschienenen historischen Atlasse beinhalten auch solche Landkarten über Ungarn, die den tatsächlichen Verhältnissen in angeführten Zeitabschnitt nicht entsprechen. Es scheint so, daß es sich nicht um einen Einzelfall, einen einzigen Irrtum handelt. Man kann es nämlich mit dem größten Wohlwollen nicht als zufälliges Irren auffassen, daß in dem 1976 in der DDR herausgegebenen "Atlas zur Geschichte" <sup>1/</sup> auf den meisten Landkarten, die Ungarn im Zeitraum zwischen 1526 und 1848 ganz oder zum Teil darstellen, die Selbständigkeit Ungarns nicht erkennbar ist.

Diese Landkarten lassen sich hinsichtlich ihrer Fehler in folgende Gruppen einteilen:

- a/ Als ungarisches Hochheitsgebiet sind nur die Gebiete unter türkischer Herrschaft anzusehen. Das Gebiet des königlichen Ungarns verschmilzt mangels einer Benennung und infolge der gleichen Färbung mit den anderen Gebieten unter der Herrschaft der Habsburger. <sup>2/</sup>
- b/ In den Landkarten zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts verweist keine Benennung auf die Existenz Ungarns, dagegen geht der Ländername Österreich zum Teil in das Territorium Ungarns über.
- c/ Der Ländername Österreich reicht in das Gebiet Ungarns hinüber und der mit kleineren Buchstaben geschriebene Ländername Ungarn erweckt den Anschein, daß Ungarn und Österreich nicht gleichberechtigt sind, sondern Ungarn nur ein unterworfenenes Land Österreichs ist. <sup>4/</sup>

d/ Neun Landkarten <sup>5/</sup> zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellen Ungarn als ein Teil des österreichischen Kaisertums dar.

Neben den 15 fehlerhaften Landkarten zu diesem drei und ein Viertel Jahrhunderte umfassenden Zeitabschnitt finden sich nur zwei, die die Rechtslage Ungarns den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anführen. <sup>6/</sup>

Als mehr real ist hingegen der in der BRD im Jahre 1971 herausgegebene historische Atlas zu beurteilen. Dieser beinhaltet nämlich Landkarten, die die tatsächlichen Verhältnisse der ungarischen und österreichischen Gebiete darstellen. Aber auch nach diesem Atlas wird Ungarn in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts als Teil des österreichischen Kaiserreiches angesehen. <sup>7/</sup>

Auf Grund des Gesagten kann man mit Recht annehmen, daß die Rechtsgeschichtswissenschaft und insbesondere die Geschichtswissenschaft in der DDR auch heute noch die Auffassung vertritt, daß Ungarn nach 1526 seine staatliche Selbständigkeit verloren hat und auf den Stand der Länder Österreichs herabgesunken war. Im Zeitabschnitt zwischen 1804 und 1848 wird aber Ungarn in beiden deutschen Staaten - irrtümlicherweise - als Teil des österreichischen Kaiserreiches angesehen.

Diese irrtümliche, die tatsächlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn nicht berücksichtigende /und auf dem früheren österreichischen Standpunkt beruhende/ Auffassung veranlaßte mich, zum einen die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem deutsch-römischen Reich /und innerhalb dessen der Gebiete unter der Herrschaft des Habsburg-Hauses/, und dann zum anderen eben diese zwischen dem österreichischen Kaiserreich und

Ungarn aufzuzeichnen. Ferner möchte ich kurz auf einige Bestimmungen der deutsch-österreichischen Verfassungen vom Jahre 1848-49 sowie der ungarischen Verfassung verweisen.

#### 1.) -Das deutsch-römische Kaisertum und Ungarn

Das Haus Habsburg verdankt seinen letzten großen Gebietsgewinn der Tatsache, daß am 29. August 1526, in der Schlacht bei Mohács mit den Türken der ungarische König Ludwig II., der gleichzeitig auch König von Böhmen war, starb. Daraufhin wählten die böhmischen und ungarischen Stände Ferdinand von Habsburg, den Schwager des verstorbenen Königs, zu ihrem König. Aus diesem Anlaß versprach Ferdinand "die Freiheiten und Gesetze der Ungarn unberührt zu lassen, die ungarische Goldene Bulle von 1222 zu beachten, Ausländern nicht Zutritt zum ungarischen Rate zu gewähren und sie nicht mit Ämtern und Kirchlichen Würden auszustatten." <sup>8/</sup> Unter diesen Bedingungen - die auch in dem Krönungsdiplom ausdrücklich benannt waren - erwarben die Habsburger die Länder der ungarischen Krone. So wurde eine reine Personalunion zwischen Ungarn und den österreichischen Ländern geschaffen. Durch den Erwerb dieser Gebiete verlegte sich der Schwerpunkt der Gebiete der österreichischen Habsburger schon damals nach Osten und wäre auch dort geblieben, wenn nicht großer Teil Ungarns in der Zeit zwischen 1541 und 1566 unter türkische Herrschaft gefallen wäre.

Nach Beendigung der türkischen Herrschaft in Ungarn wirft Prinz Eugen von Savoyen im Jahre 1720 in seinem Brief an den Kanzler Fürst Salm den Gedanken der Schwerpunktverlagerung auf. Darin schreibt er, daß in dem Falle, wenn Österreich die Niederlande verlieren sollte, die Frankreich wahrscheinlich an sich reißen würde, Ungarn die Grundlage der österreichischen Monarchie sein wird. <sup>9/</sup>

Die durch Eugen von Savoyen umrissene Lage ist gegen Ende des Jahrhunderts eingetreten. Österreich verlor Belgien und inzwischen bereicherte es sich durch östliche Gebiete /Gelizien im Jahre 1771, Bukowina im Jahre 1774/. So stehen jene österreichischen Staatsmänner auf realem Boden, die nach dem Zerfall des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation empfohlen hatten, den Schwerpunkt des österreichischen Kaiserreiches nach Ungarn, nach Buda zu verlegen. <sup>10/</sup> Auch der Palatin Ungarns, Erzherzog Josef /der Bruder des Kaisers Franz I./, schlug im Jahre 1810 vor, Ungarn zum Haupt der Monarchie, und Buda zur Residenz des Herrschers zu machen. <sup>11/</sup>

Die österreichischen Habsburger waren aber nicht nur die Herren der österreichischen Kronländer, sowie die Könige Böhmens und Ungarns, sondern von der Mitte des 16. Jahrhunderts /von der Wahl Ferdinands zum Kaiser im Jahre 1556, mit kurzer Unterbrechung <sup>12/</sup>/ zugleich auch Kaiser des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Daraus folgt, daß sie auch gezwungen waren, deutsche Reichspolitik zu betreiben und - man kann sagen - sie hielten sich völlig für deutsche Herrscher. Das bestimmt ihre Haltung bei der Regierung der Länder der böhmischen ebenso wie der ungarischen Krone: das heißt, sie versuchen die Gebiete beider Kronen als Erbländer zu verwalten.

Öffentlich-rechtlich gelang dies ihnen durch die "Verneuerte Landesordnung" für Böhmen vom 10. Mai 1627 und im folgenden Jahr für Mähren. Nach der Verneuerten Landesordnung war der König in Böhmen der alleinige Gesetzgeber; der Landtag durfte sich nicht mehr mit der Frage befassen, ob der von dem böhmischen König geforderte Steuerbetrag hereinzubringen sei; die Protestanten wurden aus dem Landtag ausgeschlossen; dem König sicherte die Landesordnung einen großen Einfluß auf die Justiz zu;

bei den Behörden wurde die Gleichberechtigung der tschechischen und deutschen Sprache angeordnet usw. <sup>13/</sup> Nicht nur die Gebiete der Länder der böhmischen Krone gehören also in den Rahmen des Heiligen römischen Reiches, <sup>14/</sup> sondern auch die staatsrechtliche Lage dieser Länder wird der der übrigen österreichischen Erbländer ähnlich.

Ungarn wurde vor diesem Schicksal bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bewahrt. Darin spielte die vergleichsweise große Selbständigkeit Siebenbürgens <sup>15/</sup> und dann der wegen des Absolutismus von Leopold I. ausgebrochene Freiheitskampf unter der Führung von Ferenc Rákóczi sowie die Teilnahme des ungarischen Adels am österreichischen Erbfolgekrieg eine Rolle. Nach dem Absolutismus von Josef II. wird durch ein besonderes Gesetz festgelegt, daß Ungarn ein freies und unabhängiges Land ist, weiterhin, daß Ungarn "keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist" und dementsprechend zu regieren ist. <sup>16/</sup> Rechtlich konnte Ungarn so seine Selbständigkeit bewahren. In Zusammenfassung der vorangehenden Ausführungen kann festgelegt werden, daß Ungarn in territorialer und rechtlicher Hinsicht stets außerhalb des Rahmens des - die deutsche Einheit verkörpernden - Heiligen römischen Reiches deutscher Nation geblieben ist, weiterhin daß Ungarn - von den Gebieten, die unter der Herrschaft des Habsburghauses standen, seine Selbständigkeit - rechtlich - beibehalten hat. Eine direkte Konsequenz dessen ist, daß Ungarn auch nicht Mitglied des die deutsche Einheit zum Ausdruck bringenden Deutschen Bundes wurde.

## 2.) Das österreichische Kaisertum und Ungarn

Das kaiserliche Patent vom 11. August 1804, das das österreichische Kaisertum ins Leben rief, gebraucht bereits der Ausdruck "der vereinigte österreichische Staaten-Körper" als zusammenfassende Benennung der unter

der Habsburg-Herrschaft stehenden Gebiete. Aber dieses Patent erklärt, daß "...alle unsere Königreiche und andere Staaten... in ihren bisherigen Benennungen und Zustände ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insbesondere von unserem Königreiche Ungarn und damit vereinigten Landen..."<sup>17/</sup> Den bisherigen Zustand Ungarns - das heißt, die auch im Gesetzartikel 10. vom Jahre 1791 festgesetzte Selbständigkeit - wollte also das Patent nicht verändern. Das wurde zudem von Franz I. am 17. August 1791 zum Ausdruck gebracht, als er - unter Berufung auf sein Krönungsdiplom - ausdrücklich darauf verwies, daß die Gründung des österreichischen Kaisertums... "unter Aufrechthaltung der Verfassung der Gesetze und der Rechte Ungarns..."<sup>18/</sup> durchgeführt wurde.

Es ist merkwürdig, daß sich auch am Anfang des 20. Jahrhunderts ein österreichischer Historiker fand, der unter Bezugnahme auf diesen einseitigen österreichischen Festakt - das Gründungspatent - folgendes schrieb: "Bis 1848 bestand nicht gleicher Rang zwischen den beiden Hälften der Monarchie, sondern Ungarn war ein Teil Österreichs, was durch das Grundgesetz vom 11. August 1804. ausgesprochen war...", der ungarische Reichstag... "erhob gegen diesen feierlichen Staatsakt keinen Einspruch und noch der Gesetzartikel Nr. 38 des Jahres 1827 spricht von der Monarchia Austriaca als von einer Gesamtheit, der auch die Länder der Stefanskronen angehören".<sup>19/</sup> Gewöhnlich wird darauf hingewiesen, daß die Wiener Hofkanzlei (durch ihren Beschluß vom 22. August 1836.) das ungarische Kleinwappen in das Mittelwappen des österreichischen Kaiserreiches einfügen ließ.<sup>20/</sup>

Zu diesen und ähnlichen Äußerungen möchte ich folgendes bemerken:

a) Zur Zeit der Gründung des österreichischen Kaisertums

sind noch zum größten Teil die Mitglieder jener Generation am Leben, die im Jahre 1791 im Gesetz festlegen ließen, daß "Ungarn samt den mit demselben verbundenen Teilen ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen Gesetzlichen Verwaltung (alle Dikasterien mit einverstandenen) unabhängig, d.h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seinen eigenen staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt, folglich durch seinen regelmäßig gekrönten König nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen..., zu geherrschen und zu verwalten sei".<sup>21/</sup> Es wird zu dieser Zeit gesetzlich festgelegt, "daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Teilen dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei, und ... auch erklärt der König, ... daß man niemals durch Machtsprüche oder sogenannte Patente das Königreich und seine Teile verwalten dürfe."<sup>22/</sup>

Das Gründungspatent des Kaisertums ist auf Grund der jetzt zitierten Gesetze für Ungarn ungültig, es wäre also überflüssig gewesen, dagegen zu protestieren. Um so mehr, als das Patent wie das Handschreiben von Franz I. besagen, daß der bisherige rechtliche Zustand Ungarns ungeschmälert geblieben ist. Der Herrscher hätte also - nach der ungarischen Verfassung - in einem ungarischen Gesetz festhalten lassen sollen, daß Ungarn ein Teil des österreichischen Kaisertums ist. Da aber das nicht geschah, ist Ungarn nicht zu einem Teil des österreichischen Kaisertums geworden. Franz I. war sogar auf dem Reichstag in den Jahren 1825-27 gezwungen, die Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetzartikel Nr. 10. u. 12. vom Jahre 1791 zu übernehmen.<sup>23/</sup> Damit be-

stätigte auch Franz I. selbst, der das Kaisertum gegründet hatte, daß Ungarn dem österreichischen Kaisertum nicht unterworfen, sondern "frei und... unabhängig, ... keinem anderen Reiche... unterworfen ist, ... seinen Staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt..."

b) Auf die Eigenstaatlichkeit Ungarns weist hin, daß ein österreichischer Adelige naturalisiert, das heißt durch ein ungarisches Gesetz als ungarischer Adelige angenommen werden mußte, um Mitglied der ungarischen Adelsnation zu werden.

c) Gerade in dem Gesetzartikel, durch den Kanzler Metternich als ungarischer Adelige angenommen wird, kommt der Ausdruck "Monarchia Austriaca" vor. Als Begründung wird angeführt, daß Metternich als Anerkennung seiner Bemühungen "zur Gunsten Ungarns und der universalen österreichischen Monarchie" naturalisiert wird. (Lateinisch lautet der Text des Gesetzes: "...regno Hungariae atque universae monarchiae Austriacae..."<sup>24/</sup> Der Begriff der universalen österreichischen Monarchie geriet mit diesem Gesetzesartikel zwar in die ungarische Gesetzsammlung, aber nicht als ein Sammelbegriff, der auch Ungarn einschließen würde. Hätte der Gesetzgeber bei der Abfassung des Textes auch Ungarn zur österreichischen Monarchie gezählt, so hätte er die österreichische Monarchie an erster Stelle genannt. So aber ist in diesem Gesetzartikel die österreichische Monarchie höchstens ein Synonym des österreichischen Kaisertums, und damit ist das - an erster Stelle erwähnte - Ungarn gleichrangig.

d) Vom Gesichtspunkt des ungarischen öffentlichen Rechte ist die Einfügung des ungarischen Kleinwappens in das Mittelwappen des österreichischen Kaiserreiches unerheblich. In Wirklichkeit bedeutet dies nur soviel wie

zum Beispiel die Tatsache, daß Ferdinand V. als ungarischer König auch den Titel "König von Jerusalem" trug. Dadurch wurde diese Stadt Vorderasiens noch nicht zum Teil Ungarns.<sup>25/</sup>

e) Die von 81 tschechischen Abgeordneten am 22. August 1868 herausgegebene tschechische Deklaration stellte gerade unter Berufung auf die vorher zitierten Worte des Patentes vom 11. August 1804 fest: "die Länder des Hauses Österreich bildeten bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat" ...<sup>26/</sup>

f) Man kann schließlich feststellen, daß zwischen den zwei Hälften der Monarchie tatsächlich keine Gleichberechtigung bestand. Es konnte auch keine bestehen, weil die das österreichische Kaisertum bildenden Länder - in ihren früheren Organisationen und ihrem rechtlichen Zustände verbleibend - keine einheitliche Staatformation bildeten, wie das in der tschechischen Deklaration festgestellt wurde. Es gibt also keinen einheitlichen österreichischen Staat, mit dem der rechtliche Zustand Ungarns vergleichbar wäre; man kann es nur mit den einzelnen Ländern tun.

Bis 1848 behielt also Ungarn rechtlich seine staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Der österreichische Kaiser (und früher auch der Kaiser des deutsch-römischen Reiches) übte als gekrönter ungarischer König (aufgrund der ungarischen Gesetze und des Gewohnheitsrechtes, oder in Ermangelung einer Regelung, oder hervorgehend aus den absolutistischen Bestrebungen der Habsburger) solche Regierungsbefugnisse aus, die selbst in einem bourgeoisen Staat nicht allein dem Herrscher zustehen. Solche waren zum Beispiel: die Hochheitsrechte für das Außen - und das Heereswesen. Daraus ergab sich sodann, da der Herrscher seinen Sitz nicht in Ungarn hatte, und da er seine Hochheitsrechte z.B. in den auswärtigen Angelegenheiten nicht

als ungarischer König sondern als Kaiser ausübte, daß die staatliche Selbständigkeit Ungarns auf internationaler Ebene nicht zum Vorschein kam.

3) Die deutsch-österreichischen Verfassungen vom Jahre 1848-49 und Ungarn.

Durch die am 11. April 1848 sanktionierten ungarischen Gesetze und durch die österreichische Aprilverfassung wurde die Möglichkeit der reinen Personalunion zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Österreich geschaffen. Die Aprilverfassung bezog sich nämlich nur auf die deutsch-slawischen Länder des österreichischen Kaisertums. Diese Länder "bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie, den österreichischen Kaiserstaat".<sup>27/</sup> Ungarn und der österreichische Kaiserstaat haben kein gemeinsames Organ, allein die Person des Herrschers verband sie miteinander.

Die Ausarbeitung der endgültigen österreichischen Verfassung bildete die Aufgabe des am 22. Juli in Wien zusammengetretenen Reichstages. Der Verfassungsentwurf des - inzwischen nach Kremsier übersiedelten - Rechtstages beruht, was Ungarn anbelangt, auf dem Prinzip der reinen Personalunion.<sup>28/</sup>

Auch die Tätigkeit des Frankfurter Parlaments berührte in mehrer Hinsicht die österreichisch-ungarischen Beziehungen. Auch die Delegierten Österreichs sind dort in Frankfurt anwesend, als die - aus ungarischer Sicht - besonders wichtigen Beschlüsse angenommen werden. Es sind die in den §§ 2 und 3 der Frankfurter Verfassung festgehaltenen Bestimmungen:

§ 2. "Kein Teil des Deutschen Reiches darf mit nicht-deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein".

§ 3. "Hat ein deutsches Land mit einem nicht-deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen".

Die Beschlüsse selbst wurden am 27. Oktober mit großer Mehrheit angenommen. Gegen die Personalunion stimmten 41, für sie 74 österreichische Delegierten.<sup>29/</sup> Also nicht nur die überwiegende Mehrheit des Parlaments, sondern auch zwei Drittel der österreichischen Delegierten stimmten dafür, daß im Verhältnis zwischen Ungarn und dem österreichischen Kaiserreich die reine Personalunion beibehalten werde.

Trotz dieser verfassungsrechtlichen Verfügungen wurde Ungarn - nach der Niederwerfung des ungarischen Freiheitskampfes - durch das Haus Habsburg in das durch die oktroyierte Märzverfassung neugestaltete, unteilbare und unauflösbare Kaisertum Österreich einverleibt.

Anmerkungen

- 1/ Atlas zur Geschichte in zwei Bänden. VEB Hermann Haack, Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha/Leipzig. Band 1, 1976.
- 2/ Die Karten auf den Seiten 61, 64, und 71 in dem DDR-Atlas. - Die Karte auf Seite 61 orientiert falsch auch dadurch, daß die Namen der sechs - von den, im königlichen Ungarn angeführten sieben - Städte auf deutsch, dagegen die Namen der Städte unter Türkenherrschaft allgemein auf ungarisch geschrieben sind. - Die Karte auf Seite 71 hat für Transdanubien, das unter königlicher Herrschaft stand, keine Benennung, das Gebiet nördlich der Donau wurde dagegen bezüglich des Jahres 1526 schon als "Slowakei" bezeichnet.
- 3/ DDR-Atlas: S. 67.
- 4/ DDR-Atlas: S. 74.
- 5/ DDR-Atlas: S. 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89 und 97.  
Ich möchte bemerken, daß in den Karten auf den Seiten 88 und 89 zu den in Jahren 1848-49 Ungarn als unterworfenen Teil Österreichs angesehen wird: sie nehmen also keine Kenntnis vor der durch die Aprilverfassung und durch die am 11. April 1848 sanktionierten ungarischen Gesetze geschaffene reine Personalunion; dagegen erscheint auf der Karte zu 1848-49 nochmals die Bezeichnung "Slowakei". /Karte S. 88./
- 6/ DDR-Atlas: S. 58 und 59.
- 7/ Völker, Staaten und Kulturen. (Ein Kartenwerk zur Geschichte) Verlag Georg Westermann - Braunschweig, Berlin, Hamburg, München, Düsseldorf, Darmstadt 1971. - Karten S. 70, 71 und 72-73. (Dieser Atlas kennt die Bezeichnung Slowakei erst nach dem März 1939.)
- 8/ Die Wahl von Ferdinand ist von Ernst C. Hellbling auch anerkannt. Zu den Bedingungen der Wahl siehe: Ernst C. Hellbling: Österreichische Verfassungs-, und Verwaltungsgeschichte, Wien, 1956: S. 215-216.
- 9/ Vergl. Sammlung der hinterlassenen Schriften des Prinzen von Savoyen. Stuttgart und Tübingen 1817. V. Teil. S. 95-98.
- 10/ Friedrich von Gens spricht darüber bereits 1806 in einem Brief an

- Johannes von Müller, Mihály Horváth: A magyar történet (Die Ungarische Geschichte) Band VIII. S. 211.
- 11/ Henrik Marczali: Magyarország története (Geschichte Ungarns) Budapest 1894. S. 184.
  - 12/ Von 1740 bis 1745 (beziehungsweise bis 1765)
  - 13/ Näher siehe Ernst C. Hellbling: op.cit.: S. 251-255.
  - 14/ Der tschechische König war Kurfürst und zugleich der Schenk des Reiches.
  - 15/ Die Friedensverträge der Fürsten von Siebenbürgen - Stefan Bocskai, Gábor Bethlen und Georg Rákóczy I. - in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.
  - 16/ Gesetzartikel 10. und 12. von 1791. Den zitierten Gesetzartikel veröffentlichte in deutscher Sprache mit: Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze; Leipzig 1906. S. 17-18.
  - 17/ Bernatzik op. cit.: S. 32.
  - 18/ Hellbling op.cit.: S. 343.
  - 19/ Heinrich Friedjung: Österreich von 1848 bis 1860 Stuttgart und Berlin 1908. Band I., Seite VI.
  - 20/ Bernatzik op. cit.: S. 37.
  - 21/ Gesetzartikel 10. vom Jahre 1791.
  - 22/ Gesetzartikel 12. vom Jahre 1791. und 3. vom Jahre 1827.
  - 23/ Gesetzartikel 3. vom Jahre 1827.
  - 24/ Gesetzartikel 38. vom Jahre 1827.
  - 25/ Zum Beispiel: In der Einleitung der Gesetzartikel vom Jahre 1848.
  - 26/ Bernatzik op. cit.: S. 724.
  - 27/ § 2. der - auch Pillerdorfsche Verfassung genannten - Verfassung vom 25. April 1848, Bernatzik op. cit. S. 75. - Die ungarischen Aprilgesetze veröffentlicht Bernatzik op. cit. S. 49-73.
  - 28/ § 2. des Verfassungsentwurfes von Kremsier. Bernatzik op. cit.: S. 85-86.

- 29/ Friedjung op. cit. Band I. S. 122-123.
- 1/ Atlas zur Geschichte der ...
- 2/ Die Karten auf den Seiten 61, 64, und 71 in dem DOR-Atlas ...
- 3/ ...
- 4/ ...
- 5/ ...
- 6/ DOR-Atlas: S. 58 und 59.
- 7/ ...
- 8/ ...
- 9/ ...
- 10/ ...

ÁRPÁD TÓTH /Szeged/

EINIGE PROBLEME DER JURISTISCHEN REGELUNG DER KRIEGSWIRTSCHAFT ZUR ZEIT DES ERSTEN WELTKRIEGES

Der Ausbruch des Weltkrieges ließ die juristischen Rahmen der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, gegründet auf den Freihandel, verwirren und gab der Verbreitung des staatlichen Eingreifens in einem noch nie vorhandenen Maße Raum. Rechtsnormen traten massenweise in Kraft, die die kriegerische umgestaltung des Wirtschaftslebens bezweckt hatten und in der vorliegenden Studie wird es versucht, einige wichtigere von diesen Rechtsnormen, wenn auch nur skizzenhaft, darzulegen. Die Untersuchung wird mit der Besprechung des G. A. LXVIII v. J. 1912 über die sog. Kriegsleistungen begonnen, das die Kriegsbedürfnisse der Armee decken ließ und zur Anordnung sowohl persönlicher als auch sachlicher Dienstleistungen Machtbefugnis gab und dekretierte, daß ihnen "im Falle von Mobilisierung und Ergänzung zum Kriegsstand die zu ihren nötigen Bedürfnissen, sowie die im Interesse der Kriegsführung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen" (§.1.). Laut desselben Paragraphs: "Die Kriegsleistungen können auch für die Bedürfnisse der Gendarmerie, der Finanzwache, die sich der Streitkräfte angeschlossen haben und für den staatlichen forstlichen Personalbestand..., ferner für sonstige Zivilpersonen, die der Streitkräfte zu folgen verpflichtet sind, und für den Kriegsgefangenen, für die Bedürfnisse der Streitkräfte irgendeines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden".

§.4. besagt, daß in bestimmten Fällen die für die zu Kriegszwecke nötigen persönlichen Dienstleistungen (darunter wird also nicht der bewaffnete Militärdienst verstanden) jeder arbeitsfähige Mann zu verpflichten werden

könne, der sein 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und daß ihm gemäß §.7. für diese Dienstleistung eine im Verordnungswege zu regelnde Vergütung gebühre, während es im §.9. festgelegt wird, daß diese Dienstleistenden unter militärische Disziplin gestellt und über sie das Recht gesprochen werde, das ihnen mitgeteilt werden muß.

Was aber die dinglichen Dienstleistungen angeht, wird im §.10. festgesetzt: "Jeder Gespann-besitzer oder der Besitzer von Tieren, die für die Transportierung von Personen oder Güter geeignet sind, kann verpflichtet werden, die Tiere oder das Gespann entsprechend aufgerüstet für Transport- bzw. Beförderungszwecke" gegen eine im Verordnungswege festzustellende Vergütung zu überlassen. Laut §.11. "kann jeder Besitzer eines Fahrzeuges verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt dessen Fahrers ... zu militärischem Zweck, marschfähig aufgerüstet zu überlassen", ebenfalls gegen eine im Verordnungswege festzustellende Vergütung. Darüber hinaus können Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeuge verpflichtet werden, diese Fahrzeuge zur "Benutzung" zu überlassen, von ihnen kann aber verlangt werden, die genannten Fahrzeuge endgültig zu überlassen (§.12.)

Die übrigen dinglichen Dienstleistungen betreffend besagt §.14., daß "die für Nachrichtendienst geeigneten Tiere, vor allem die Tauben, gegen eine im Verordnungswege festgestellte Vergütung einbezogen werden können," und daß "die Haltung dieser Tiere sowie der durch diese Tiere vermittelte Verkehr eingestellt oder aber nur eingeschränkt werden kann." Das genannte Gesetz ermächtigt zur Benutzung eines jeden Weges - sei es in Privateigentum - und der zum Verkehrszwecke dienenden Kunstgegenstände oder der Übergangsmitteln (§.15.), zur Einstellung von Eisenbahnverkehr oder zu dessen Benutzung zu militärischen

Zwecken (§.16.), zur Inanspruchnahme des Telegraphenamtes und Fernsprechnetzes oder aber auch zu deren Einstellung. Die Besitzer von Betrieben und Industriegeländen können verpflichtet werden, daß sie für die im §.1. genannten Zwecke, nach der Wahl des Anspruchstellers weiterbetreiben, oder den Betrieb samt Personalstand - gegen eine Vergütung, festgestellt auf Grund der Schätzung der Kommission - zu überlassen (§.18.). Der Besitzer jeden Immobiliargutes ist verpflichtet, seine Immobilien zur Herstellung von Befestigungszwecken sowie von sonstigen militärischen Bauten, zur direkten oder indirekten Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen für den notwendigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, es kann sogar das Eigentum des zur Benutzung überlassenen Immobiliargutes im Enteignungswege erworben werden. Für die Benutzung gebührt übrigens "im Prinzip" Schadenersatz (§.19.). Im Falle von Gebäuden kann auch die "freie" Bereitstellung erfordert werden, einschließlich auch das Recht auf den wesentlichen Umbau des Gebäudes oder aber auf dessen Abbruch. In diesen Fällen ist aber der verursachte Schaden zu ersetzen und es besteht die Möglichkeit auch in diesen Fällen für die Enteignung (§.20.)

§.22. verpflichtet die Bewohner mit eigenem Haushalt dazu, den im ersten Paragraph genannten Personen gegen Entgelt Nahrung "in Natur" zu geben, besagt ferner, daß die Inhaber von "Nahrungsmitteln" (Schlachtvieh) verpflichtet sind, diese zu überlassen. §.23. verordnet wie folgt: wer Futtermittel besitzt, könne gegen Entgelt zur Abgabe des nötigen Futtermittels verpflichtet werden; und zum Schluß verordnet der Paragraph 24., etwa eine allgemeine Ermächtigung gebend, daß auch die für die im §.1. festgelegten Zwecke nötigen übrigen Kriegsbehelfe von den Besitzern zur provisorischen Benutzung oder zur endgültigen Überlassung verlangt werden können.

Wenn man berücksichtigt, daß die oben erwähnten und auf fast alles erstreckbare Kriegsleistungen von den Verwaltungsbehörden und der Gemeindeverwaltung, in Weigerungs- oder Unterlassungsfällen auch durch Anwendung von Zwangsmitteln erfüllt werden lassen konnten und für diesen Zweck im Notfall auch die Militärgewalt zur Hilfe genommen werden konnte (§.30.), ferner daß eine andere Rechtsnorm, der A.G. LXIX v.J. 1912 auch über die Überlassung von Pferden und Ausrüstung in staatliches Eigentum zwecks Mobilisierung eines Teiles der Streitkräfte sowie zur Ergänzung zum Kriegsstand auch besonders verordnet hat, ist es kein Wunder, daß die öffentliche Meinung diese Verordnung zum größten Teil mit großer Abneigung aufnahm, obwohl deren Notwendigkeit im Kriegszustand kaum zu vermeiden ist.

Während das Gesetz über die Kriegsleistungen die Kriegsbedürfnisse der Streitkräfte zu sichern befugt war, ließen andere Rechtsnormen im Interesse der Versorgung der Bevölkerung über die Einschränkung des freien Marktverkehrs bestimmen.

So besagte Abs. 4. §. 7. des G. A. LXIII v.J. 1912, der Ausnahmemaßnahmen für Kriege enthält, die behördliche Preisbestimmung betreffend: "Wo es zu befürchten ist, daß die Preise der Verbrauchsartikel infolge des Einzugs der Mannschaft nicht in \*Istbestand\* in größerer Zahl unproportional steigen werden, kann das Ministerium (unter Ministerium wird dem damaligen Wortgebrauch entsprechend die Regierung verstanden Ä.T.) verordnen, daß dort die Maximalpreise der Lebensmittel von der Verwaltungsbehörde festgestellt werden". Im nächsten Absatz ist eine noch weitergehendere Ermächtigung zu finden, denn laut dieses Absatzes kann die Regierung die Verwaltungsbehörden nach dem Abzug des Militärs, sogar aber auch auf militärisch nicht betroffenen Gebieten die Verwaltungsbehörden mit

Feststellung der Maximalpreise der notwendigsten Lebensmittel beauftragen, wenn diese Preise infolge der militärischen Vorbereitungen oder des Krieges mehr als begründet steigen würden.

Die obigen Ermächtigungen zur Sicherung der behördlichen Preisbestimmung haben sich aber als ungenügend erwiesen, deshalb mußte für deren weitere Ergänzung gesorgt werden. Der Rechtsgrund dafür war durch den G.A. L v.J. 1914 gesichert, dessen §.1. auch die Regierung ermächtigen ließ, die Preise der wichtigen Lebensmittelartikel und anderer erstrangigen Bedarfsartikel zu maximieren, §§ 2. und 3. gaben Ermächtigung zur Verordnung von Anmeldung der Lebensmittel über des eigenen Bedarfes und zur Anordnung deren Überlassung gegen Maximalpreis. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigungen wurden zahlreiche Verordnungen erlassen, von denen die Regierungsverordnung Nr. 8682/1914 M.E. den für Weizen, Roggen, Gerste und Mais und für das daraus hergestellte Mehl, ferner für Kartoffeln- und Reismehl verlagbaren Maximalpreis festgestellt hat, und die Regierungsverordnung Nr. 977/1915 M.E. sprach über die Anmeldung des Getreide- und Mehlvorrates, der den eigenen Bedarf zu Hause und in der Wirtschaft übertrat, und über dessen Überlassung dem Landwirtschaftskomitee gegen behördlich festgestellten Preis. Die Verordnung schrieb auch vor, daß nicht angemeldete, versteckte oder verschwiegene Vorräte, die die Haus- und Wirtschaftsbedürfnisse übertreten, von den Behörden beschlagnahmt werden. Diejenigen, die der Anmeldepflicht nicht folgen, werden mit einer Haft von 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft. Ebenfalls sind der genannten Regierungsverordnung nach die angemeldeten Vorräte als beschlaggenommen anzusehen, worüber der Inhaber von der Anmeldung an nicht nur nicht verfügen kann, sondern er ist verpflichtet, diese für die

Landeswirtschaftskomitee aufzuheben und ihr zu übergeben. Diese Rechtsverordnung besagt noch, daß es nach den versteckten und verschwiegenen Vorräten gefährdet wird und diejenigen, die die Anmeldung unterlassen, ihre Vorräte verstecken oder verschweigen, von jedermann bei den Behörden angezeigt werden können, und ein Fünftel des im Laufe des Kontraventionsverfahrens beschlaggenommenen Vorratswertes dem Anzeiger gebührt. G. A. IV v.J. 1916 bedroht noch strengere Vergeltung als die oben genannten, gemäß §.2. "Es kann das Ministerium verordnen, daß die Verwaltungsbehörde für jemanden, der für allgemeine Bedarfszwecke requirierten und beschlaggenommenen Gegenstand rechtswiedrig gebraucht ... oder der Befriedigung der allgemeinen Bedarfes auf sonstiger rechtswiedriger Weise entzieht ... einen Schadenersatz verhängen, der dreimal so groß sein kann als der Wert der Gegenstände, die der Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse entzogen worden sind", was aber die strafrechtliche Verantwortung nicht betrifft.

Neben der behördlichen Maximierung der wichtigen Lebensartikelpreise, der Verpflichtung zu deren Anmeldung und Überlassung, ferner neben deren Beschlagnahme kam es aber zu weiteren, diese Artikel betreffenden Einschränkungen. So ließ die Regierungsverordnung Nr. 952/1915 M.E. die Beförderung des Weizen-, Roggen-, Gersten-, Mais- und Kartoffelvorrates sowie die des davon hergestellten Mehls bzw. Reismehls auf Eisenbahn, Schiff oder Kraftfahrzeug an Ausweis bedingen. Die Regierungsverordnung Nr. 4586/1915 M.E. hat, auch das Markensystem eingeführt, den Mehl- und Brotverbrauch weiter beschränkt. Gemäß §.1. dieser Rechtsverordnung war es ab 10. Januar 1916 erlaubt, aus Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl oder aus Mehl dieser Getreidemischung täglich und pro Kopf höchstens 240 gramm zu verbrauchen. Ausnahme bildeten nur die schwehren

physischen Arbeiter und die sog. Urproduzenten, sie hatten nämlich Recht auf 300 bzw. 400 gramm Mehl. Die genannte Verordnung schrieb nämlich auch vor, daß ab 10. Januar 1916 Mehl oder Brot nur im Besitz des von den Verwaltungsbehörden herausgegebenen Mehl- oder Brotverbrauchs- ausweises auf den Markt gebracht, verkauft oder gekauft werden darf.

Die allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten in Kriegszeit bewegten aber die Machthaber dazu, daß sie neben den erlassenen Verwaltungseinschränkungen auch die strafrechtlichen Mittel in immer größerer Anzahl, im Interesse der Bekämpfung in Anspruch nehmen. So ließ also §.6. des G.A. IV v.J. 1916 die Regierung ermächtigen, die Verletzung der Kriegsverordnungen als Kontravention zu qualifizieren und dafür eine Haftstrafe von 6 Monaten, sowie eine Geldstrafe von 2000 Kronen zu verhängen. §.1. des G.A. IX v.J. 1916 über den Mißbrauch der Preistreiberei läßt zur Zeit des Krieges die unberechtigte Besorgung vom Vorrat allgemeiner Bedarfsartikel über die eigenen Bedürfnisse als Verstoß qualifizieren, was mit Haftstrafe von 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 100-20 000 Kronen bestraft werden kann. Ähnlich wird bedroht, wer solche Vorräte trotz der Verordnung der Behörde vom Marktverkehr zurückhält, ferner, wer in Kriegszeit sein Hersteller- oder Vertriebsbetrieb trotz der Verordnung der Behörde einstellt oder einschränkt. Ähnlich ist zu bestrafen, wer sich ohne Kaufmann oder eingetragener Agent zu sein, mit Vermittlung allgemeiner Bedarfsartikel an Händler oder Kaufleute beschäftigt. Mit einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren bzw. der oben erwähnten Geldstrafe wird bedroht, wer zu Kriegszeit einen zwecks Absatzes hergestellten allgemeinen Bedarfsartikel ohne notwendige Gründe vernichtet oder auf andere Weise unbrauchbar macht, bzw. diesen Artikel zu einem von der Bestimmung wesentlich abweichenden Zweck gebraucht.

Es ist aber ein Verbrechen, wenn vom allgemeinen Bedarfsartikel ein größerer Vorrat vernichtet wurde und die Strafe dafür ist eine Kerkerhaft von 3 Jahren sowie die schon öfters erwähnte Geldstrafe (§.2.). Im zitierten Gesetz wird auch die Teilnahme am Komplott oder Zusammenschluß zwecks der genannten Handlungen mit den obigen Strafen bedroht. Wegen Komplott oder Zusammenschluß ist aber nicht zu bestrafen, wer diese bei der Behörde anzeigt, davon zurücktritt und auch seine Komplizen davon zu überzeugen versucht, noch bevor es von der Behörde entdeckt wurde und noch bevor er außer Komplott und Zusammenschluß sonst noch was begangen hätte (§.3.).

Es gibt natürlich auch viele andere Rechtsregeln, die die Kriegsbedürfnisse des Heeres, sowie die Kriegsversorgung der Bevölkerung zu sicher strebten. Und andere Rechtsregeln regulierten die Kriegsproduktion, die Energieversorgung, die Geld- und Arbeitsökonomik. Die Besprechung von diesen wurde aber durch den beschränkten Umfang der gegenwärtigen Abhandlung nicht ermöglicht.

EKULA VARGYAI /Budapest/

ÜBER DAS VERBINDUNGSSYSTEM DES POLITISCHEN UND JURISTISCHEN ENTSCHEIDUNGSMECHANISMUS IN UNGARN ZWISCHEN DEN ZWEI WELTKRIEGEN

Zur Untersuchung des Zustandekommens, der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen haben nur die modernsten historischen Schulen einen Versuch unternommen: meistens dort, wo die Funktionen der die Tätigkeit der verfassungsmäßigen oder traditionellen Institutionen ergänzenden und ersetzenden Institutionen - zum Beispiel die politischen Parteien - schon bei den markanteren Äußerungen der Kurzatmigkeit der liberalen politischen Strukturen registriert wurden.

Solange die Untersuchung der politischen Entscheidungen mehrmals in den Kasuistik mündete, die bekanntlich einen beschreibenden Charakter hat, lieferte die Staatsgeschichtsschreibung die Anatomie der Institutionen und Ämter oder - bestenfalls - teilte das Endergebnis von Prozessen und Bewegungen mit, über die Zusammenhänge der politischen und juristischen Entscheidungsmechanismen haben auch diejenigen nur selten und per tangenter berichtet, die im Hinblick auf die vorhin Gesagten Vergleiche unternommen haben.

Beim Herangehen an das Thema bediente ich mich eher multi - als interdisziplinärer Mittel, obwohl es auch einen Widerspruch darstellen mag, daß ich mich auf die am traditionellsten entstandenen Quellen verlassen mußte, auch in den Fällen der sich in die Entscheidungsmechanismen einbauenden nicht traditionellen Institutionen.

Bei den historiographischen Fragen wird man übrigens

auf die Tatsache sofort aufmerksam, daß eher die juristischen Entscheidungen die Forschung beschäftigen: mehrere Rechtsnormen höherer Hierarchien wurden annähernd geklärt. Dagegen ist es aber auch festzustellen, daß Gebiete, die juristische Entscheidungen als Quellen gelten können, noch kaum berührt wurden. Die Forschungen drängen eher nur bis zu den Vorschlägen und nicht zu den Entwürfen vor. Nur in den seltensten Fällen je einer juristischen Entscheidung gelang den politischen Willen zu klären, die auch noch im frühesten Stadium der Rechtsnormvorbereitung freilich öfters auflösbar ist, nicht zu sprechen vom politischen cui prodest, wo die von den vorher Gesagten abzuleitenden Fragen nicht immer eindeutig und logisch beantwortet werden können.

Die Forschungen müssen (müßten) heute schon weiterblicken: Die Wirksamkeit des Institutionensystems der politischen und juristischen Entscheidungsmechanismen bedürfte einer Analyse, sowie auch die Klärung der Parallelitäten und Verschiedenheiten, die Frage der Deckungen und nicht entsprechenden Verankerungen, die Tätigkeit derjenigen, die die politischen Entscheidungen in Rechtsnormen festhalten und deren eventuelle Kontrolle, die Frage der noch keine juristischen Formen angenommenen politischen Entscheidungen, (Zum Beispiel bei Entscheidungen, die die Außenpolitik tangieren, die - wenn wir von einer eventuellen Herausgabe eines Communiqués absehen - nicht einmal schriftlich festgehalten wurden), die Tatsache das politische Entscheidung treffende Organ die iure selbst Gesetze gibt oder sie überträgt, die Klärung der Rolle und deren unmittelbare Wirkung auf die juristischen Entscheidungen der in den politischen Entscheidungsmechanismen erscheinenden "Autonomien" - Außenministerium, Innenministerium, Regierungskommissare, Militärführung -. Und dann haben wir von der Verwirklichung der in den politischen und

juristischen Entscheidungsmechanismen Zustandekommenen gar nicht gesprochen. Was für Entscheidungen wurden für die Durchführung der Entscheidungen getroffen?

Eine chronologische Reihenfolge wünschen wir hier nicht anzuwenden. Nicht einmal dann, wenn dies als Imperativ erscheint: In Bezug auf die Anwendung der Mittel der außergewöhnlichen Macht könnte man eher nur aus juristischem Gesichtspunkt im 2-ten Gesetzartikel vom Jahre 1939 einen Rain finden.

Eine Ausnahme wünschen wir hier nur mit dem Jahre 1944 zu machen. Zu dieser Zeit wurden in Ungarn Anomalien zu Anomalien, Ausnahmen zu Ausnahmen geworden.

Der Autor dieser Abhandlung kann keine Vergleiche unternehmen - auch den ost-mitteleuropäischen Raum betreffend nicht. Dies machen in erster Linie seine Quellen unmöglich - es würde ein unauflösbarer Kontrast in Erscheinung treten, der in dem relativen Reichtum des fragmentarischen Quellenmaterials einerseits, das die Untersuchungen der ungarischen politischen und juristischen Entscheidungsmechanismus der höheren Regierungsorgane und der Informationsarmut mancher in dieser Hinsicht brauchbaren Monographien andererseits, besteht.

Die Anatomie des Mechanismus in Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen, der auf Regierungsebene Entscheidungen fällt, ist leicht zu beschreiben. Die Schwierigkeiten treten erst in Erscheinung, wenn es deren funktionale und disfunktionale Tätigkeit, deren Verhältnis zueinander zum Objekt der Forschung gemacht wird. Die Beantwortung dieser Frage wird auch von der Tatsache erschwert, daß die Tätigkeit mancher Institutionen des politischen und zum Teil juristischen Entscheidungsmechanismus - zum Beispiel

die des Staatsoberhauptes - im amts- oder institutions-historischen Sinne wegen des fragmentarischen Charakters des Quellenmaterials nicht einmal durch Übertragungen rekonstruierbar sind.

Es bedarf keines dokumentierten Beweises, daß die juristische Regelung des Entscheidungsmechanismus, und in diesem Sinne auch seine Umgrenzung, nicht einmal zur Zeit der Spitzenleistungen der Konsolidierungsära von Bethlen das Wirken und die Tätigkeit des politischen Entscheidungsmechanismus entscheidender bestimmt hätte. (Höchstens die der Organisation - zum Teil.) In den den Kompetenzbereich des Reichsverwesers mehrmahls modifizierten verfassungsrechtlichen Novellen fand zum Beispiel die gewohnheitsrechtlich geltende und den Charakter des dualistischen Imports aufweisende "Versanktionierung" keinen Platz, worauf in den Entscheidungen des Ministerrates hingewiesen wurde: Die Regierung bittet das Staatsoberhaupt um Genehmigung, den Gesetzentwurf vor die beiden Häuser des Parlaments unterbreiten zu dürfen. Und daß es nicht ohne jeglichen Inhalt war, beweist auch, daß es den Ursachen des Sturzes des Ministerpräsidenten Imredy - darüber berichten die in Budapest akkreditierten - auch beigetragen hat, daß er dem Reichsverweser über einen im Entstehen begriffenen Gesetzentwurf nur ganz großzügig referiert hat. (Das kann zugleich auch auf die politische Auslegung des "Versanktionierungsrechtes" hinweisen).

Wir können unsere Registrierung aus diesem Aspekt mit der die politischen Entscheidungen fast ausnahmslos juristisch formulierten Gesetzgebung fortsetzen: Die wirklicher der István Tisza-Konzeption - Einheitliche Partei - ließen der exekutiven Macht im politischen Sinne schon damals eine Bewilligung geben, als an deren Legi-

timierung - das stellte der 2. Gesetzartikel vom Jahre 1939 nach einigen Vorausgegangenen dar - die politische Prognostizierung noch kaum zu denken wagte.

Das eigenartige politische Verhältnis dieser beiden Institutionen - es handelt sich hier um das Staatsoberhaupt und die Gesetzgebung - verhalf so etwas zur Welt, was Gömbös in einem seiner zynisch aufrichtigen Augenblicke "verkehrten Parlamentarismus" nannte: nicht der Leiter der Mehrheitspartei wird der Ministerpräsident, sondern der Ministerpräsident übernimmt die Leitung der Regierungspartei. (Was er auch tat. Bethlen ablösend.) Dies hat auch der Reichsverweser formuliert: Letzten Endes hat ein jeder Ministerpräsident "verdient", daß er Möglichkeit zur Schaffung einer ihm gefälligen Gesetzgebung bekomme. (Das heißt im Klartext, daß die Gesetzgebung aufgelöst und neue Wahlen ausgeschrieben werden konnten, die der Ministerpräsident, der zu diesem Zwecke die mobilisierbaren Institutionen der exekutiven Macht in der Hand hielt, gewinnen konnte wie er wollte.)

Die Entfernung von den juristisch determinierten Rahmen ist noch größer, wenn wir die konkrete Aktivität des politischen Entscheidungsmechanismus prüfen.

Die Rolle der vom Regierungsoberhaupt von der Regierungspartei und in diesem Sinne auch von der Regierung umgrenzten Gesetzgebung näherte sich in den politischen Entscheidungen der Null und das mit 1926 rechten Elementen restaurierte Oberhaus entsprach beinahe beispielhaft jener Rolle - wenn wir von einigen Legitimisten absehen, die sich ab und zu im ius murmurandi geübt haben, die die Regierungen von der Gesetzgebung erwartet haben. Die Plenareinödung des Parlaments wurde nur selten von der Tätigkeit einzelner Ausschüße gemildert die aber das Funktionieren des politi-

schen Entscheidungsmechanismus überhaupt nicht bremsen.

Der harte Kern des politischen Entscheidungsmechanismus kann übrigens noch weiter eingeengt werden: Die Annahmen der vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse weisen des öfteren auf das Prinzip der *vota ponderantur* hin, beweisend, daß die Regierungen innerhalb der Regierungen nicht nur Produkte der Kriegsjahre waren.

Die einzeln und sommarisch geprüfte Rolle des Staatsoberhauptes und der Regierung, beziehungsweise des Ministerpräsidenten in der Formgebung der politischen Entscheidungen gehört zu den kaum untersuchten Fragen der neuesten ungarischen Politikgeschichte.

Die Praxis hat schon die den Kompetenzbereich des Staatsoberhauptes beschreibenden verfassungsrechtlichen Konstruktionen überwunden: Regierungen lösten sich ab, aber bei der Gestaltung der Entscheidungen wurden von beiden Seiten nur die typischen Schritte unternommen. Horthy hat sich auch noch in seinen politisch passivsten Jahren mehrmals auf die größte Weise in Ernennungsfragen eingemischt, die die politische Einwilligung der Regierung oder des Ministerpräsidenten erforderlich gemacht hätten. Bethlen dagegen hat als Ministerpräsident die Vorschläge des Reichsverwesers auf der Beratung des Kronrates im Februar 1931 beinahe vom Tisch gefegt, als das Staatsoberhaupt Vorschläge unterbreitet hat, die der Ministerpräsident für überflüssig hielt - im Zusammenhang mit der Demonstration vom 1-ten September 1931, als der Ministerpräsident versuchte die Erfahrungen der Demonstration eher politischen Charakters als politischer Natur zu analysieren. Pál Teleki konnte Silvester Matuska vor der Hinrichtung retten, trotz den Intentionen des Reichsverwesers. (Österreich hat nämlich den Mörder von Biatorbagy nur unter der

Bedingung ausgeliefert, daß sein Todesurteil in Ungarn nicht vollstreckt wird, die durch Begnadigung durch das Staatsoberhaupt gelöst wurde. Nach dem Anschluß hat aber der Reichsverweser aufgeworfen: Da jetzt Österreich nicht mehr existiert, ist er an sein *War* völkerrechtlich nicht mehr gebunden, und so kann der Verurteilte exekutiert werden.) Er konnte aber mit seinen Beinaheanklageschriften nicht erreichen, den Chef des Generalstabs, Henrik Werth loszuwerden. Auch der Ministerpräsident Miklos Kallai konnte das Staatsoberhaupt nicht immer beeinflussen, nicht einmal im Besitz von wiederholten Regierungsbeschlüssen: Als der Ministerrat 1943 in seinen zwei eindeutig formulierten Beschlüssen seine Meinung gegen die Entsendung ungarischer Truppen auf den Balkan geäußert hat, hat er in einem neuen Beschluß so entschieden, daß er zur Frage keine Stellung nimmt. Die Auflösung der auch politikgeschichtlich kaum qualifizierbaren Ereignisreihe ist darin zu finden, daß der "Entscheidung über die Nichtentscheidung" - Beschluß in einem Stadium gefaßt wurde, als der Reichsverweser den Vorschlag der militärischen Führung und nicht den Regierungsvorschlag angenommen hat. Und daß Ministerpräsident Kallai letztlich beim Staatsoberhaupt die Modifizierung seiner Entscheidung durchsetzen konnte, ist wieder ein Beispiel für das eigenartige Verhältnis zwischen dem Reichsverweser und seinem Ministerpräsidenten. Aber wir können es auch so formulieren, daß es um die Entscheidungen des Reichsverwesers ein Wettrennen von sich ging: Dessen Gegenstände waren seit dem Ende der dreißiger Jahre meistens die politische und militärische Führung. Das Wettrennen war - mit anderen Subjekten - bereits am Anfang der zwanziger Jahre zu beobachten: Damals haben die "Szegediner" gegen die Aristokraten verloren. Am Vorabend des Krieges und in den vierziger Jahren dagegen hat der Reichsverweser ein Kompromiss gemacht, da er selbst die Möglichkeit zu einem außerordentlich eigenartigen politischen "Berufungs"

prozess geschaffen hat.

All das ist natürlich eine Simplifizierung: Die dem Staatsoberhaupt zur Verfügung stehende ganze Reihe von Mitteln - so die unmittelbaren Kanäle seiner Büros, des Kabinetts und Militärbüros zu den funktionalen und verschiedenen Spitzenorganen der exekutiven Hierarchie, zu den Leitern der Munizipalbehörden, seine politischen Entscheidungen, die er im Rahmen der Ausübung des Befehlsrechts als oberster Kriegsherr trifft - waren dazu geeignet, daß er seine Regierungen in einzelnen Fällen nicht einmal zu konsultativer Rolle beanspruchte. Um Mißverständnisse zu vermeiden: Das Staatsoberhaupt hat die Entscheidung von Fragen großer Tragweite, in erster Linie außenpolitischen Charakters nicht auf sich genommen. Dazu hat er sich Partner ausgesucht, freilich nur solche, bei denen er die Unterstützung seiner Vorstellungen erwarten konnte. Das Maß seiner "Offenheit" dagegen war veränderlich. Am Zustandekommen der Entscheidung, die als Folge eines Telefonanrufs des deutschen Außenministers gefaßt wurde, haben wir kaum etwas auszusetzen: Ungarn soll seine Bewilligung geben, daß Deutschland während des polnischen Feldzuges für seine aufmarschierenden Truppeneinheiten auch ungarische Territorien benützen könne. Der angerufene ungarische Außenminister, Csaky hat mit dem Ministerpräsidenten und dem Reichsverweser konsultiert und zu den Beratungen wurde die militärische Führung erst später eingeladen: Der Verteidigungsminister und der Chef des Generalstabes. Es ist evident, daß die Ablehnung der deutschen Bitte nicht durch die Priorität der politischen Faktoren im Entscheidungsprozeß verursacht wurde, obwohl dazu hat beitragen können, wer ein *fait accompli* geschaffen hat. Nicht einmal in unserem Beispiel mit entgegengesetztem Vorzeichen halten wir das W I E des Prozesses für bestimmend: Nach der Bombardierung von Kassa (Kaschau) haben

die militärische Führung und das Staatsoberhaupt ihre Entscheidung gefällt, und Bardossy mußte die Proportionen des dort geschlossenen Kompromisses vor Augen haltend seine Zugeständnisse machen und dazu die Stellungnahme der Regierung einholen. Und das hat er auch erreicht: Auf der Sitzung des Ministerrates hat er einen Beschluß enunziert, die - beispiellos in der ungarischen Regierungsgeschichte - die mehrheitlichen Wortanmeldungen (nicht zu sprechen von *vota ponderantur*) einfach neglierte.

Der Verfasser dieser Zeilen hält solche Betrachtungsweise für überflüssig und überholt, die über das wirkliche Funktionieren des politischen Entscheidungsmechanismus und über die einzelnen Momente und Zeitabschnitte dieses Mechanismus solchermaßen eine Meinung bildet, indem er sie an Rechtsregeln mißt, damit beweisend, daß sie darin und dort *contra legem* sind. Die Anknüpfungsmöglichkeiten an die Effektivität des Prozesses, die sich wiederum nicht nach auch als Endergebnis interpretierbaren geschichtswissenschaftlichen Wertschätzungen richten können, erscheinen ihm wichtiger.

An Wichtigkeit gewinnt aus diesem Aspekt die Frage der eigenartigen "Autonomien" im politischen Entscheidungsmechanismus, ihre Rolle und Bedeutung, Antwort auf die Frage suchend: Haben sie die Regierungsentscheidungen auf höchsten Ebene beeinflußt, oder haben sie nur im Laufe der Anwendung all das geltend gemacht, wodurch sie zu "autonom" gemacht wurden?

Wir sind der Meinung - das Letztere ist eher beweisbar: Das Außenministerium und das diplomatische Corps, das Innenministerium, die Munizipalbehörden einzeln und manchmal kollektiv haben in der Durchführung der Entscheidungen - vom Lus sprechen wir später - eine politische Rolle bekommen.

men, die nicht nur für die Verlegung und Umordnung der Akzente eine Möglichkeit geboten hat.

Das summarische Endergebnis unserer diesbezüglichen Forschungen können auch als Paradoxe aufgefaßt werden: Widererwarten haben einzelne Mitglieder des diplomatischen Corps für die Geltendmachung dieser außerordentlich eigenartigen "Autonomie" mehr getan als die Verwaltungen des Innenministeriums und Munizipalbehörden, und deren Organe. So hat zum Beispiel der ungarische Botschafter in Berlin in aller Öffentlichkeit Schritte gegen die Politik seiner eigenen Regierung unternommen, aber ähnliche Schritte hat auch die vom Außenministerium nur wenig beeinflusste Militärdiplomatie getan, (z.B. in Rom) das von Ferenc Keresztes-Fischer geleitete Innenministerium hat einen Teil der auf die Ultrarechte bezogenen Fragen als staatspolizeiliche Angelegenheiten aufgefaßt, die am politischen Prozeß teilnehmende Mehrheit dies eher oder nur mit politischen Mitteln lösen wollte. Die Frage ist freilich noch verzweigter: Die dem Innenministerium und den Munizipalbehörden zur Verfügung stehenden - Gendarmerie, Polizei - verfügten auch über einen eigenen "Spielplatz" wo sie an den bekommenen Anweisungen Akzentverlegungen vornehmen konnten.

Die "Autonomie" gestaltende Möglichkeiten der (mit gewisser Vereinfachung) militärischen Führung weichen davon ab: Das ist auch im Stadium der Durchführung bedeutender geworden, (Der Innenminister Keresztes-Fischer hat das auf der Regierungssitzung am 26. Juni 1941 plastisch so formuliert: "...wenn wir sagen, Kriegszustand, können wir die Hände des Chefs des Generalstabes nicht mehr binden. Das ist schon Durchführung.") besonders die Aktivitäten des Generalstabschefs, die ziemlich weit von den Kabinettrahmen abspielt, konnten sich - meistens mit Erfolg - im höch-

sten politischen Entscheidungsmechanismus Beachtung verschaffen. Es wurde auch dadurch erleichtert, daß die militärische Führung eine im Jahre 1928 geschaffene und 1939 legitimierte neue Institution (Der Obersten Militärrat, der mit der Militärführung erweiterte Regierung war) sözusagen ihre eigene nennen konnte - obwohl manchmal mit Kompromissen. Zwei Tatsachen haben es ermöglicht. Die wichtigere war davon, daß die Beziehung des Obersten Militärrates zum Ministerrat mit bewußten Laxheit fixiert wurde: 1928 wurde die Beziehung zum Ministerrat noch so aufgefaßt, daß man zu den Entscheidungen des Rates "...nötigenfalls oder auf Wunsch des zuständigen Ministers die Genehmigung der Regierung bekommen sollte, elf Jahre später wurde die Sache schon viel großzügiger genommen - über dieselbe Frage wurde bloß folgendes festgehalten: "...Die Beschlüsse des Rates sind als Beschlüsse des Ministerrates aufzufassen." Damit stand in Widerspruch, daß der Ministerrat - zwar mit laxer Textformulierung - zum Vollstrecker der Ratsbeschlüsse gemacht wurde, was sich aber in der Praxis ganz anders gestaltet hat. Dabei ist auch nicht zu vernachlässigen, daß sich das Sekretariat des Rates (später Generalsekretariat, dessen Leiter einer der Stellvertreter des Generalstabschefs war) sogar zum Teil auch noch vom Rat unabhängig gemacht hat, als es mit Hilfe von primären Mitteln Entscheidungen durchgeführt hat, die nicht einmal auf Tagesordnung der Sitzungen des Rates zu finden waren.

Verwaltungsrechtlich hat das natürlich eine kaum qualifizierbare Situation und Praxis geschaffen, zugleich aber lieferte diese Situation für das schon erwähnte eigenartige Wettrennen, das um die Entscheidungen des Reichsverweisers ging, eine weitere Möglichkeit.

Die Entfernung von den juristischen Konstruktionen hat übrigens eine völlig logische Folge: Die Prozesse und die

sich daraus Resultierenden konnten durch einzelne Personen - so durch den Ministerpräsidenten und den Generalstabschef - beschleunigt oder verlangsamt werden. Die Entscheidungen wurden zwar nicht in jedem Fall, aber immer häufiger, nicht mehr als Leiter der Institution, sondern in persönlichem Sinne ausgegeben, was zur Folge hätte, daß die Bestimmbarkeit der Hierarchie ihrer Entscheidungen immer irrationaler wurde.

Die nicht nur ihre juristischen, sondern auch regelnden Elemente stufenweise verlierende Praxis des Entscheidungsmechanismus erreichte 1944 ihre "Spitzleistungen", auf deren wesentlichste Projektion schon in der Einleitung dieser Abhandlung hingewiesen wurde. Die Besetzung des Landes und das in dieser Besetzungspraxis geltende deutsche Kompetenzchaos, die Möglichkeit, gewisse Gebiete zu Operationsgebieten zu deklarieren, die Fähigkeit der Waffen-SS mit dem "Bevollmächtigten" nicht nur konkurrieren zu können, wurden noch auch dadurch ergänzt, daß während der Ministerpräsident, der Innenminister und der Generalstabschef gleichsam bereit waren die deutschen Wünsche wider die Instruktionen des Reichsverwesers zu tolerieren, haben die rechtradikalen Staatssekretäre des Innenministeriums die "Lösung der Judenfrage" der Hauptstadt urgierend Vorbereitungen getroffen, den Reichsverweser zu entfernen. All das wurde von einer organisatorischen Tätigkeit der Pfeilkreuzler, die dabei waren, die Macht zu ergreifen, begleitet. Sie ist nach dem 15-ten Oktober zum integrierten Teil der Tätigkeit der "Staatlichkeit" geworden. Die Inanspruchnahme jener Institutionen, die als Gegengewicht hätten in Frage kommen können, wurden dadurch erschwert, daß das sich immer mehr isolierende und auch in seinen Entscheidungen immer mehr begrenzte Staatsoberhaupt weder den schon als traditionell geltenden und im Vergleich zu den Verhältnissen 1944 als beinahe klassisch und effektiv wirkenden

Entscheidungsmechanismus, noch dessen "Autonomien" hat nicht mehr zu Hilfe rufen können. Und was an ihre Stelle hätte treten können - das Kabinettsbüro und noch weniger die familiäre Umgebung - wäre ohne grösseren innenpolitischen Orientierungswechsel kaum geeignet, die immer wieder Vertragten zu verwirklichen. All das gilt natürlich eher für die Periode der Sztojaj-Regierung, obwohl manche Elemente davon auch in den September- Oktobermonaten in Erscheinung traten. Was nun in bezug auf die Geschichte unserer Gesichtspunkte nach dem 15-ten Oktober geschah: Die Integration der Macht des Staatsoberhauptes und des Regierungsschefs, der Einbau der ultrarechten Parteistrukturen in den politischen Entscheidungsmechanismus weit über die Vorstellungen von Gömbös - konnten trotz gewisser Vorteile der Vereinfachung keine Ergebnisse erzielen. Die recht relative Effektivität des Entscheidungsmechanismus der Pfeilkreuzler ist den Konzessionen zu verdanken, die sie der traditionellen Verwaltung gemacht haben.

Die politische Determiniertheit des juristischen Entscheidungsmechanismus ist eine staats-theoretische Binsenwahrheit. Aber man kann zwischen unseren bisherigen Betrachtungen und dem juristischen Entscheidungsmechanismus auch anders eine Brücke schlagen: Von den ergreifbaren Möglichkeiten scheint besonders vom Vorteil zu sein, wenn wir den Inhalt des politischen Willens oder der politischen Entscheidung prüfen, die das Zustandekommen der Rechtsregeln bestimmen, beziehungsweise, wenn wir die Tätigkeit, die gesetzgebende Tätigkeit der politischen Entscheidungen treffenden Institutionen unter die Lupe nehmen.

Die Aufzählung der gesetzgebenden Institutionen bereitet beinahe keine Schwierigkeit, und die Beschreibung ihrer Tätigkeit noch weniger.

Erst dann tauchen Probleme auf, wenn wir - wie erwähnt die Vorangegangenen als politische Entscheidungen auffassen.

Ein selbständiger Zweig dieser Frage ist, wenn die politische Entscheidung keiner rechtsnormativen oder juristischen Formulierung bedarf. Bei einem schon geschilderten Beispiel bleibend: Der ungarische Standpunkt wurde bei der Beantwortung der Frage Ribbentrops nicht einmal in Form einer note verbale zusammengefaßt, die schriftliche Form von Csaky telefonischer Antwort ist einer Aufzeichnung des deutschen Außenministeriums zu finden. Die fragmentarischen Schriften des Staatsoberhauptes geben keine Antwort darauf, ob die von Kallay modifizierte Entscheidung des Reichsverwesers - die vom Einsatz auf dem Balkan - überhaupt schriftlich abgefaßt wurde? (Unsere Quellen informieren bloß darüber - aus Bonn am Rheinufer - daß der ungarische Generalstab dem deutschen Militärattaché in Budapest eine entsprechende Information zukommen ließ.)

Das kam bei Entscheidungen, die als innenpolitisch aufgefaßt werden konnten, seltener vor. Das können wir mit Verordnungen der einzelnen Resorte, mit Anweisungen und Anordnungen sowie mit dem Hinweis auf die in juristischer Form abgefaßten Einzelbeschlüssen dokumentieren.

Was die Frage des politischen Willens und der politischen Entscheidung, die das Zustandekommen der Rechtsnorm bestimmen, anbelangt, so kann deren Beantwortung bis zur monographischen Bearbeitung der Gesetzvorbereitung (erschwert durch die fast volle Verrichtung des Archivs der gesetzvorbereitenden Abteilung des Justizministeriums) nur auf repräsentative Weise geschehen.

Die Vorbereitung von mehreren, sogar auch die höchsten,

verfassungsrechtlichen Fragen regelnden Rechtsnormen (1., 17., Gesetzartikel vom Jahre 1920, § 2,2., GA.v.J.1939., 2., GA.v.J.1942.) zeigt, daß die auch als politische Entscheidungen Auffaßbaren von kodifizierenden, juristischen Robotern formuliert wurden. Die nachweisbaren Modifizierungen in der Gesetzvorbereitungsetappe waren ohne Ausnahme und immer die Ergebnisse von neueren, politischen Entscheidungen. Die in der Kodifikationsetappe wirksame politische Kontrolle hat auch die Möglichkeit von Modifizierungen und Abweichungen, nicht einmal in Nuancen, unmöglich gemacht. (Über diesbezügliche Versuche haben wir keine Quelleninformationen.) Das alles hat erst dann eine Gültigkeit, wenn die Rechtsnormvorbereitung eine Entscheidung bekommen hat, die durch alle Instanzen und Foren des politischen Entscheidungsmechanismus gegangen ist. Nur in ganz seltenen Fällen konnte man so etwas erfahren, daß irgendeine "Autonomie" des politischen Entscheidungsmechanismus ihren Willen schon dann in einer Rechtsnorm abgefaßt gesehen hätte, als die letzte Entscheidung noch fehlte.

Wir halten unsere Feststellungen im Falle der gesetzvorbereitenden Tätigkeit der einzelnen Ministerien in noch gesteigerterem Maß zutreffend. Der Ausbildung der Situation in diesem Sinne hat auch beigetragen, daß hier des öfteren Durchführungsbestimmungen zu den Reierungsbeschlüssen angefertigt oder Rechtsnormen formuliert wurden, deren politischen Inhalt höhere Rechtsregeln schon bestimmten, oder wenigstens umrißen.

Wir können unsere Betrachtungen zum Teil auch noch dann wiederholen, wenn wir die gesetzgebende Tätigkeit der politischen Entscheidungen treffenden Institutionen auf Regierungsebene prüfen.

De jure an der Geburtsstelle der Regierungsverordnungen,

im Ministerrat nahm die Debatte nur am seltensten einen juristischen Charakter an. (Falls es je zu einer Debatte kam) die juristische Beurteilung war auch im Falle von Anweisungen für politische Zwecke sehr selten.

Trotz den Vorhergesagten müssen wir die Tätigkeit eines einzigen Ministeriums, die gesetzgebende Tätigkeit des Innenministeriums - Parallele ziehend mit den im politischen Prozeß schon erwähnten "Autonomien" - als solche betrachten, die sich nicht nur von den höheren Rechtsnormen, aber gegebenenfalls auch von den politischen Entscheidungen unabhängig machen könnten. Zu diesem Letzteren muß noch hinzugefügt werden: Nicht von den Entscheidungen des Minister, der das Ministerium leitet. (Das wurde übrigens auch durch die Methoden des Innenministers Keresztes-Fischer sowieso unmöglich gemacht.) Diese Frage hat ansonsten durch eine rein politikhistorische Abzweigung: Das Innenministerium hat mit seiner diesbezüglichen Aktivität in der Mehrheit der Fälle den Reichsverweser unterstützt (z.B. im Fall von Kallay) denjenigen gegenüber, die die Rahmen der militärischen "Autonomie" nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen das Innenministerium ausdehnen wollten.) (Szombathelyi, der Chef des Generalstabes hat öfters vorgeschlagen, daß die Brachialgewaltkompetenz des Innenministers zuerst beschränkt, später annulliert werde.)

Die gesetzgebende Tätigkeit anderer, am politischen Entscheidungsmechanismusinteressierten Institutionen braucht gar nicht erwähnt zu werden. Der Reichsverweser hat von dem ihm zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht Verordnungen auszugeben: Das Staatsoberhaupt hat den juristischen Entscheidungsprozeß auch mit politischen Mitteln aufmerksam verfolgt. So wurde die Tätigkeit von ihm immer bedeutender, die er im Rahmen der "Versanktionierung" absolvierte: Daß die Gesetze mit einer Klausel versehen wur-

den, haben politikhistorisch keine festzuhaltenden Episoden.

Wir wünschen in unserer Abhandlung die Frage der politischen und juristischen Entscheidungen anzuschneiden.

Ein Teil der über den Prozeß der politischen Entscheidungen Gesagten hat das schon berührt: Wir sind der Meinung, daß diese "Appellationsbarkeit" wenigstens in dem Maße möglich war, in welchem Maße eine Rechtsregel durch eine neuere Rechtsregel - im Falle von Verordnungsgesetzgebung geschieht es ohne besondere Schwierigkeit - modifiziert werden kann.

Als zum Beispiel der Verteidigungsminister Jenő Ratz auf der Sitzung der Regierung im Zusammenhang mit dem späteren Verteidigungsgesetzentwurf gegen die Entscheidungen des Ministerrates appellierte, - der Verteidigungsminister hat den Entwurf in konkret formulierter Form eingebracht und er hat den Ministerrat gebeten: "...wichtige, militärische Interessen machen es unvermeidlich notwendig, daß ich in einigen grundlegenden Fragen den Ministerrat... um die Überprüfung und Modifizierung seiner grundsätzlichen Entscheidung bitte..." - hatte er Erfolg. (Vergleiche z.B. 2. Gesetzartikel v.J. 1939 §. 9. (3/))

Die Gestaltung der Frage hat kaum mit dem Funktionieren des juristischen Entscheidungsmechanismus zu tun: Die Bewegungen waren Folgen der Koinzidenz der politischen Entscheidungen.

Die noch eigenartigeren Projektionen der "Appellationsbarkeit" waren geformt, als die Gesetzgebung für die Modifizierung der politischen Entscheidungen eine Möglichkeit anbot. Der Militärverwaltung gegebene Genese aus dem Jahre

1940 könnte dafür unser Beispiel sein - im Zusammenhang mit der Durchführung des zweiten Wiener Schiedsspruchs - Ministerpräsident Teleki hat den Innenminister aufgefordert "...die Entwürfe aller politischen und sonstigen Regierungsverordnungen bezüglich des Inkrafttretens der Militärverwaltung dem Obersten Verteidigungsrat zukommen zu lassen". Teleki hatte übrigens die Absicht, die endgültige Formulierung - auf Grund der Entwürfe - von den dem Generalstab zugewiesenen bürgerlichen Organen machen zu lassen, aber der Chef des Generalstabes ist dem Ministerpräsidenten vorgekommen. Werth hat schon zwei Wochen zuvor eine Wunschliste angefertigt, die zwar in mehreren Fragen die Regierung, beziehungsweise den Rat um Entscheidung gebeten hat, in der Wirklichkeit hat er aber erreicht, daß die politischen Faktoren nur ihre Meinungen dazu geäußert haben. So konnte der politische Inhalt der von der Militärverwaltung zu lösenden Aufgaben von Werth bestimmt werden, als er in seinen Vorschlägen eigenartiger Gattung die Tätigkeit der Militärverwaltung beinahe uferlos machen wollte. Und während Teleki, aber auch der Innenminister mehrere taktische Ungeschicklichkeiten begangen haben, entsprach jene Verordnung, die die bestehende Militärverwaltung in Nord-Siebenbürgen bekommen hat, eher den Vorstellungen der militärischen als den der politischen Führung.

Es ist wiederum als Politikgeschichte aufzufassen, daß diese "Appellationsmöglichkeit" zu Manipulationen Anlaß gab und dem Zusammenwirken von Ministerpräsident Imredy und Verteidigungsminister Werth diente: Der Ministerpräsident hat in seinen im Zusammenhang mit der in Oberungarn einzuführenden Militärverwaltung erfolgten Improvisationen in seine Entscheidung Gebiete bewußt hineingezogen, über die der Reichsverweser und nicht die Militärführung hätte verfügen sollen. Und die Chance hat der Chef des Generalstabes nicht verpaßt: In seinem am 2-ten November 1938 ausge-

gebenen Befehl hat er die Richtlinien nicht nur interpretiert, sondern auch ergänzt. (Er hat zum Beispiel bestimmt, in welchen Fällen jemand interniert werden konnte.)

(Wir sind der Meinung, daß nur die Justiz auf höchster Ebene die relative Selbstgesetzlichkeit des juristischen Entscheidungsmechanismus zu bewahren vermochte: In ihren Einzelentscheidungen vielleicht mehr, in ihren Entscheidungen, Beschlüssen vielleicht weniger.)

Die Beeinflussung der Gerichtsbarkeit durch politische Entscheidungen ermöglicht übrigens - obzwar auf mittelbare Weise und mit diesen Mitteln - daß die politische Führung Ungarns zwischen den beiden Weltkriegen ihren Vorstellungen in den politischen Prozessen mal gegen die Rechte, mal gegen die Linke im Rahmen der judikatorischen Unabhängigkeit Geltung verschafft. Als Belohnung war sogar der Stuhl des Vorsitzenden der Kuria zu haben. (Geza Törekky). An dieser Situation hat sich seit der Wende der dreißiger-vierziger Jahre nur soviel geändert, daß es sich unter den "Autonomie"-Gewinnern der führenden politischen Elite auch solche befanden, die unmittelbar iurisdictionen bekommen haben oder auf Grund der teilweisen Negligierung des Prinzips *nullum crimen sine lege* Funktionen ausüben konnten.

Es wäre ein zu weites Feld, wenn wir in unsere Betrachtungen auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit hineinzögen, die auch noch zu jenen Jahren ihr Niveau und ihre im Dualismus geformten Rechtssprechungstraditionen bewahrte, zu jener Zeit, als in der mehrheitlichen Rechtssprechungspraxis ein gewisses Maß an standrechtlichen Elementen und Gesichtspunkten der Strafjustiz dominierend war. Das hat die bürgerliche Rechtssprechung freilich nicht mit ihrer oppositionellen Haltung erreicht: Die Zahl der an sie ge-

richteten politischen Urgierungen - übrigens objektive - war nur ein Bruchteil davon, was die Richter und Urteils-fälliger in Strafprozessen erhalten haben.

Unsere Betrachtungen zusammenfassend möchten wir die Frage, ob es irgendeine Gesetzmäßigkeit in den angeführten Prozessen und in deren Variationen, die auch zu weiterer Vergleichen geeignet sind, eine Antwort geben.

Die als Evidenzen Auffaßbaren sind hohelegend: Trotz der Erweiterung des politischen Entscheidungsmechanismus wurde es enger und im steigenden Sinne wurden die am juristischen Entscheidungsprozess Teilnehmenden gezwungen eine Instrumentariumsrolle auf sich zu nehmen, auch dann, wenn es sich in der Begrenzung ihrer eigenen gesetzgebenden Tätigkeit offenbarte.

Der politische Entscheidungen formende Mechanismus hielt immer weniger für seine Aufgabe gültige Rechtsnormen zu berücksichtigen, aber er hat dies auch dann getan, wenn seine politischen Entscheidungen auch rechtsnormative Ausdrücke erhalten haben.

Obwohl dieser Prozeß für den ganzen ost-mitteleuropäischen Raum gültig erscheint, ist all das, was in Ungarn geschah, eher als eine Ausnahme zu betrachten.

Eingangs haben wir schon auf die Schwierigkeiten der komparativen Betrachtungsweise hingewiesen. So formulieren wir lieber mit dem Anspruch der Wahrscheinlichmachung: (Die ungarische politische Struktur zwischen den zwei Weltkriegen inbezug auf das Funktionieren des politischen und juristischen Entscheidungsmechanismus unterschied sich entscheidend von den Ländern des angeführten Raumes - von Rumänien, Jugoslawien, Polen, und 1939 beziehungsweise 1941 mit

deutscher Hilfe zur Welt gebrachter Slowakei und Kroatien. Solange für diese Systeme - trotz Verschiedenheiten - eine Konzentration der Tätigkeit der Entscheidungsorgane charakteristisch war, konnte deren Praxis nur je eine Person auf sich nehmen. In Rumänien Ion Antonescu, in Kroatien Pavelic, in der Slowakei nicht so eindeutig Tiso, in Jugoslawien und Polen wurden früher das Instrumentarium der Militärdiktatur verwendet.

Die Machtstruktur hat in Ungarn ihren mehrpoligen, ihre Pluralität aber eindeutig negierenden Charakter beibehalten, und die Vorteile nicht einmal dadurch angekreuzt, was wir bisher dokumentiert haben: Das Zustandekommen der "Autonomien" war eher schädlich als nützlich, unter dem Aspekt nämlich, daß die Entscheidungsmechanismen durch ihre organisatorischen Eigentümlichkeiten ihren Betätigern positivere Impulse liefern können. Damit wollen wir uns aber natürlich einer Vergleichungsmöglichkeit mit der Tschechoslowakischen Republik zwischen den 2 Weltkriegen nicht nähern.

Die ungarische politische Struktur produzierte eine so große Menge der auch traditionell funktionierenden nicht traditionellen und auch der nicht traditionell funktionierenden traditionellen Institutionen, die in diesem Sinne das Funktionieren und die Effektivität der Entscheidungsmechanismen - in ihren positiven und negativen Auswirkungen gleichwohl - wenn auch nicht eindeutig aber sicherlich bestimmt hat.

MIHÁLY T. RÉVÉSZ /Budapest/

THE PAST AND TASKS UP TO THE TURN OF THE 21ST CENTURY  
OF HUNGARIAN LEGAL HISTORY WRITING

The development of legal history writing has been accompanied by the following phenomena inseparable from one another: trying to find new paths, the frequent recording of its possible or rather desirable tasks, laying too great an emphasis on its teaching within the framework of the training of future lawyers, on other occasions the open questioning of its validity. It is a literary fact that legal history writing,<sup>1/</sup> looking back on a past hardly longer than a century, has frequently become the centre of attention just on account of the zealotness of its cultivators prone to self-examination.<sup>2/</sup> Scholars of renown, well-known politicians and public writers have stepped on the arena of debate to raise its level and, but not once, also to try to destroy the rising walls of legal history.<sup>3/</sup>

This time, of course, I do not intend, nor may I have the hope, to present even a brief sketch of the century-old process of the strengthening of legal history and cast occasional side glances at the episodes of its tribulations, while recapitulating the recurring lines, at times directly masochistic, voiced by some well-known representatives of this profession whose cultivators have always been limited in number. Still, wishing to demonstrate the tone of these manifestations, the attitude of masochism, I am quoting here a few ideas of Professor Lajos Hajdu, researcher of some decades of the past century, published not long ago. In a manner quite unusual, he used the preface to his book entitled "Crime and punishment in Hungary in the last third of the 18th century" for sharing his opinion, the

opposite of favourable, about the level and scientific values of legal history research in Hungary, with the wider reading public. The legal historian, lamenting the unrevealed character of Hungarian "legal procedures and litigation in the historical past", presented the "diagnosis" of an internal doctor related to the operational disturbances of legal history science following 1945. He pointed out that just after this historical turning point, when there came a significant improvement in the research conditions of this branch of science and the number of researchers-teachers of legal history increased, "it could have been expected that, with the people coming to power, a more intensive research of the historical events influencing the life of the people would come to the foreground as well."<sup>4/</sup> However, that is not what has happened in the author's view. On account of the political exaggerations of the "fifties", the subject of legal history examination was constituted merely by the changes in state and legal history brought about by the revolutionary processes. "The unripe studies written to "anniversaries" appeared one after the other; the thorough examination of the ranges of the huge mountains below the peaks (the weekdays of historical past ripening holidays) was neglected behind the superfluous introduction of the peaks rising up high."<sup>5/</sup> In addition to defining briefly this group of phenomena, Hajdu refers to certain mistakes committed in science policy not discussed in detail by him either, thanks to which - in his view - several of our colleagues today "consider it outdated to investigate the rich material of documents in the archives" and they do so all the more because it is certain "expectations" insinuated from above existing up to the present day which, the author believes, push "the beginners of this arduous profession to concentrate upon the questions of state and legal history of the turning points of high political significance of the recent past."<sup>6/</sup>

And all that, as may be learnt from the reasoning of the historian of criminal law undertaking to give a concise analysis of the situation of this branch of science, has led to a situation in which "the legal historian of today is similar to the astronomer who sees the Moon first of all because it is closest to us, is familiar with a few commonplaces related to the whole of the Solar System, the galaxy, however, is outside his scope of interest since "it is far", "its influence is not direct".<sup>7/</sup> Thanks to that, Lajos Hajdu closes his argumentation, the branch of science is unable to account for the causes of historical development, it fails to present an explanation of the prime movers of historical processes.<sup>8/</sup>

I believe that the arguments quoted above only briefly may justly make the "legal historian of today" uncertain and induce him to perform a severe but objective self-examination. Is the sky above this profession really so dark? Have the past forty years provided the professional researchers of Hungarian legal development with time sufficient for undertaking the examination of the state and legal history "of the revolutionary periods, the outstanding historical days only"?

Trying to find a more reasonable answer in the following to these rather uncomfortable questions, I feel inspired, though briefly and merely in the form of flashbacks, to survey the main results of the development of Hungarian legal history writing following 1945 and point out the deficiencies I perceive and at the same time refer to the research tasks waiting for the handful of legal historians to solve.

To elaborate a report of the situation of the state of legal history science - as has already been referred to -

is not an unparalleled undertaking in Hungary by far. Beginning from the end of the 'fifties up to the middle of the 'seventies, the scientific evaluations, published in Hungarian and foreign languages, not only by Hungarian authors, in Hungary and abroad, followed one another closely. The line was opened by Professor Márton Sarlós who, holding a survey of the crop of this field of science following the liberation of the country, primarily accused the cultivators of the profession at that time of a lack of Marxist orientation.<sup>9/</sup> There was hardly anyone to debate the statement of the author in those days<sup>10/</sup> and there is no doubt that the lack of opposition induced the elderly professor to keep repeating his criticism, stemming from a later dissatisfaction with contemporary legal history, of unusual strength in the profession, and fairly biased to boot.<sup>11/</sup>

The number of studies undertaking to analyse the situation of this branch of science did not grow scarce towards the end of the 'seventies either. Kálmán Kovács's attempt was the first in the Hungarian language to introduce the way of legal history research following the liberation of the country and examine the international relationships of this branch of science as well as describe its reputation.<sup>12/</sup> In his voluminous study, he was among the first to justify the susceptibility of the cultivators of the profession to the changes in state and legal history in the recent past. "Hungarian legal history research.... since the liberation and especially following the counter-revolution of 1956, has started to turn to an increasing extent to the past one-hundred years, and within it mainly to the 20th century. "In the author's view, this change is only understandable since "it is the recent past which furnishes our days with most messages".<sup>13/</sup>

The same tendency was highlighted by Ödön Both who summarized the literary results of legal history also in 1969 but in German.<sup>14/</sup> This study enriched the process of preparing a balance with "a number of valuable data"<sup>15/</sup> joined a year later by György Bónis with his "summarizing report" published in the FRG.<sup>16/</sup> The analysis embracing the whole development of the branch of science in the quarter of a century, serving the propagation of the results achieved abroad, provided a summary of legal history research together with appreciating the related investigations of historical science. Indicating the impact of Hungarian legal history writing outside the borders of the country, it was also in 1970 that József Karpát "put on the scale partial and monographic research results" exceeding a dozen in the *Právny Obzor*<sup>17/</sup> and carried out their critical evaluation as well.

Following the recession of the tide of preparing the scale of research in this field of science, two more volunteers appeared in the middle of the 'seventies with the intention of presenting the results achieved. Beyond offering a summary, both of them - Mrs. Nagy, Katalin Szegvári and Kálmán Kovács - listed the tasks to be solved too and discussed the available arsenal of implementation as well.<sup>19/</sup>

However, the analyses devoted to the development of Hungarian legal history writing did not vanish in the 'eighties either, even though they were more modest in volume and depth. The anniversary occasion<sup>20/</sup>, or the limitations of length<sup>21/</sup>, as well as the aim of the investigation set may have induced the authors to refrain from appreciating the growing crop of this branch of science in the past one and a half decades, appearing in monographies too. Thus while undertaking to survey the

situation of legal history in the past four decades, I will only touch upon the scientific products analysed in detail in the studies just mentioned but will, at the same time, lay a special emphasis on its results summarized in the monographies of the 15 years standing behind them.

1./ The phases of development of legal history science in Hungary. The development of legal history science following the liberation, spanning four decades, may be divided into two main phases:

- a) the phase between 1945 and 1956
- b) the period of legal history from 1956 up to the present day.

a.) Legal history writing following the liberation was characterized in this branch of science too by the gradual gaining ground of Marxist methods. This period saw the active work of highly qualified and full-fledged scholars of the profession who were striving for achieving scientific accomplishments worthy of their earlier results by applying the doctrines of historical materialism in their research.<sup>22/</sup> It suffices to refer here to the monographies of Ferenc Eckhart<sup>23/</sup>, György Bónis<sup>25/</sup> and Győző Ember.<sup>25/</sup> In addition to the high level literary activity, this generation of scholars also had the time and energy to start bringing up the new generation of legal history researchers-teachers and preparing it for scientific research in a methodical way.

Naturally, in this period legal history science was not spared by the schematic, simplifying approach of the personality cult, cheap vulgarization either.<sup>26/</sup> However, our branch of science was characterized not merely by these deficiencies but also by the tendency manifested in repairing the mistakes perceived,

elaborating the topics neglected before, and especially in analysing the legal material demonstrating the situation of the producing classes and strata of earlier social formations.<sup>27/</sup> That is how this branch of science focused its interest on the age of reforms at the beginning of the 19th century, the state and legal history of the Revolution and War of Independence of 1848-49, the operation of the state and legal institutions of the Hungarian Republic of Councils and the legal concepts in Hungary at the age of enlightenment.<sup>28/</sup>

b.) The social crisis of 1956 set back legal history writing too. However, political and economic consolidation created more favourable conditions for this branch of science as well. Co-operation strengthened between legal historians and professional lawyers, the demand for a dogmatic approach fashionable in the earlier years was eliminated, and the authorities in charge of science and the control of higher education paid increased attention to, as well as rendered financial support to the legal historians.<sup>29/</sup>

It is to be noted that this period was characterized by a kind of change in generations too. It was then that leading positions were granted in legal history to Andor Csizmadia in Pécs, Ödön Both in Szeged, Kálmán Kovács and Pál Horváth in Budapest. These four outstanding personalities of this branch of science - as will be seen in the following - contributed to deepening the results of the profession and widening the field under investigation, though not to the same extent and not with the same intensity in every field but in a significant degree.

A significant personality of this generation was Professor Andor Csizmadia who not long ago said good-

bye to the circle of legal historians for good: at the peak of his career he undertook the monographic elaboration of fields and themes such as the franchise law of 1848 in Hungary and its implementation<sup>30/</sup>, the formation of the relationship between the Hungarian state and the churches - primarily in the period between the two World Wars<sup>31/</sup>, furthermore the activities of revolutionary Hungarian organizations, the national committees in liberated Hungary.<sup>32/</sup>

Perhaps the most prolific writer of Hungarian legal history writing, aiming at synthesizing his research performed earlier, in the second half of the 'seventies and in the early 'eighties, he presented our branch of science with several significant works. Among them we must mention first and foremost his excellent book on the development of Hungarian public administration<sup>33/</sup>, in which he drew his field of research "especially dear to him", the history of the public administration of the bourgeois period in Hungary. He presented only a sketchy picture of feudal public administration, as a starting point, whose transformation, reformation was the subject he concentrated on. Csizmadia's book actually traced the implementation of the reform attempts in public administration in Hungary. Thus it is understandable that the individual chapters discussed one reform concept each, referring to their appearance in legal regulations as well as the polemics accompanying them.

And although this significant opus made no attempts at revealing the everyday practice of public administration - since then the research would have had to be prolonged by decades - still it "gave birth to a magistral synthesis of one of the branches of Hungarian

legal history in the bourgeois era, embracing a great number of details and offering a useful starting point to the researchers of partial questions as well".<sup>34/</sup>

Painting the table of Hungarian public administration of most recent times, parallel to the appearance of the above work, Andor Csizmadia, no long ago still active as professor of the Janus Pannonius University of high renown in Southern Trans-Danubia, published another work discussing the history of social administration<sup>35/</sup> in which he offered to the reader the practice and experiences of the history of social measures in Hungary. Starting from the question of beggars and tramps of the feudal state, the primitive institutions of houses for the poor, workhouses, compulsory provision in rural areas, the work's main message highlighted the essence of the "productive" experiments between the two World Wars, pointing out that even the few positive measures taken by the social policy of the counterrevolutionary government are unable to dim the fact that all of them were realized within the framework of an anti-people and reactionary bourgeois state.

At the end of his fruitful career, the author of more than two hundred articles and studies presented his ars scientiae by collecting his smaller works and publishing them in a volume of studies, thus making the best of his scientific papers more accessible. They include the ones which dealt with the great Hungarian political and legal theoreticians of the last century, presenting their concepts aiming at improvement and their vulgarization.<sup>36/</sup>

Next to Andor Csizmadia, György Bónis, having deceased not long ago too, enriched the edifice of

Hungarian legal history writing with an unparalleledly diverse and colourful life work, presenting a worthy example to follow. The scholar, having written more than half a dozen of big monographies, achieved, if not surpassed, the heights once conquered by Eckhart, especially with two of his works, published in the 'seventies.<sup>37/</sup>

Earlier, his work on King Stephen<sup>38/</sup> had become the favourite reading of the large public, becoming increasingly more susceptible to Hungarian history, beyond the circles of the more limited profession, and thousands of people interested enjoyed his book on the life and career of József Hajnóczy<sup>39/</sup>, in which he painted the portrait of the excellent lawyer of the Hungarian Jacobite movement with accurate but at the same time all-embracing movements of his brush.

The first product of special significance of the ample crop of Bónis, an industrious worker, was his book entitled "Feudalism and the estates in medieval Hungarian law", published still in Kolozsvár; this book of his was never appreciated the way its merits deserved it: in it he searched the answer to the specificities of Hungarian feudal-estates development, with the means he then considered most appropriate.<sup>40/</sup>

However, his next great venture, the work presenting the judiciary practice of the towns of Buda and Pest in the period following the Turkish occupation, had a more significant impact.<sup>41/</sup> The volume based on a rich material of sources of a high level evoked an echo both within and without the borders of the country.<sup>42/</sup> And although close to a quarter of a century has elapsed since its publication, those

trying to find an explanation to certain moments of the history of Hungarian urban law in the 17-18th centuries, may safely rely on the lasting statements of this work.

György Bonis's next opus, having conquered the highest peaks of this branch of science by world standards, <sup>43/</sup> erected a magnificent monument for the lawyer-intellectuals of Hungary prior to 1526, the Battle of Mohács, appearing in the first years of the 'seventies. The monography, born as a result of continuous research, investigation and analysis of a decade and a half, <sup>44/</sup> not only revealed the formation of the professional order of those dealing with law as a calling, their strengthening and the results of their activities but offered a deep insight for the late offsprings into the everyday life of one-time judiciary forums through the careers and lives of certain significant representatives of this stratum, too. Drawing the lives and careers of a whole host of judges, Chief Justices, prothonotaries, royal curators and notaries at the same time directed the attention of the professor of extraordinary erudition to the questions of the legal material applied by them too.

Perceiving the "white spots" not yet elaborated in this field, he then devoted a new book to introducing the main components of medieval Hungarian law <sup>45/</sup> which, even one and a half decades after its appearance, and perhaps for quite a long while unfortunately, will present peaks hardly attainable for the cultivators of legal history of the age of feudalism.

The best expert on Hungarian feudal legal life tried to answer in this ripest venture of his how the Hungarian feudal legal system hardly known earlier was born and developed as a consequence of the separation of makers and applicators of law. György Bonis examined one by one the building stones the enormous edifice of Hungarian medieval law was constructed from. He revealed that at the beginning Roman law exerted an influence merely by its fraseology while canon law acquired a monopolistic situation in the important legal relationships, in the legal spheres of the family and matrimony.

In his work entitled "The elements of medieval Hungarian law", the author, following in the footsteps of the Eckhartian tradition, revealed from piles of documents the legal principles which may be abstracted from the rich flow of common law. He emphasized that there were two paths for Hungarian legal development in the first half of the 16th century. To systematize and at the same time preserve feudal common law or, by partially honouring the traditional legal system, to adopt the regulations of Roman law more sensitive to commodity production.

The former path was chosen by the country, whose economic development halted and whose unity was first only jeopardized and the disrupted, as well as its leading circles.

When summarizing the production of Hungarian legal history writing in the past one and a half decades, one definitely has to mention Alajos Degre whose memory is unforgettable <sup>46/</sup>; he not only enriched our knowledge with innumerable articles and studies but

"offered perhaps even more than that by bringing up and supporting whole generations of researchers. There were no researchers or archivists who contacted him for advice in vain." 47/ With his useful pieces of advice rendered orally and frequently in writing extending to a great many pages - with which, among other things, he greatly assisted the birth of the first Hungarian textbook of legal history written in the Marxist spirit, 48/ to be introduced here later on in detail - he set a direction to the cultivators of this branch of science without which their development would have been impossible.

By the way, Degré who had earlier published only the smaller part of his manuscript describing the development of trusteeship law, had his only work of considerable length published in this field just one decade ago. 50/

Touching only briefly on the history of the legal institution of trusteeship emerging fairly late in Hungary, the work began the introduction of the legal regulations of the fate and care of property in possession of orphans under age from the related chapters of the legal book of Werbőczy, basically following the rules of Roman law, acknowledging the fact that they were manifested but to a limited extent in the uncertain decades following the Turkish invasion. And although in the 17th century only sporadic cases of children of noblemen left without representation could be observed, it frequently happened that the property of the orphans of serfs was not handled by anyone with responsibility. And even though there were grown-up adults who took the children of serfs under their "guardianship" and at the same time, of course, their

"guardianship" and at the same time, of course, their properties as well, then they were hardly expected to render an account of the income and the results of handling the properties in question - and that held true for the properties of orphans of noblemen as well. Thus it is no wonder that in these centuries a significant number of orphans under trusteeship got impoverished. With all that Degré demonstrated that only a fraction of the regulations of Roman law adopted by Werbőczy, the most effective scholar of law in Hungary in the age of feudalism, were applied in practice. So the trustees used the properties of the orphans under their guardianship to their own advantage and had a great number of opportunities to abuse their rights. To improve this situation, legal measures were taken to stabilize the property relations of orphans under age at the beginning of the 18th century. The activities of trustees were supervised by the authorities even though this system did not work perfectly.

Tracing the property relations of the orphans of urban citizens and serfs - relying on a rich archive material - Degré pointed out that up to the middle of the 19th century in Hungary "the feudal approach treated adversely all the orphans who were unable to protect their properties. Trusteeship resulted in the full deterioration of their properties for the orphans of noblemen and citizens in many cases too... The orphans of serfs were simply robbed out of their properties by their landlords who exercised power over them first because it was the accepted habit and later because they were authorized to do so by the law." 51/

However, the tendencies of the manifestation in Hungary of customs, common law norms exercising a legal

effect - even though they were to be recorded at times later on - were discussed not only in Degré's work but in that of Ernő Szűcs Tárkány, the excellent legal historian who decased in the recent past, as well. His book widely used today deals with the legal folk customs in Hungary and it represents a venture looked upon as a landmark in the history of legal ethnology in Hungary. <sup>52/</sup> The author devoting close to half a century to investigating legal ethnography, included in the system of his work everything he had learnt about the legal folk customs and their role having developed and manifested between 1700 and 1949 in the different communities of historical Hungary from earlier Hungarian ethnographic literature, printed or handwritten documents, his own collection or those of others. <sup>53/</sup>

For the relationship between the individual and society, the individual conditions and forms as well as the institutions (marriage, family) of the creation and termination of social existence, several questions of property were systematized not only by the state, the so-called "modern formal law" but they and their everyday existence were significantly influenced by the legal folk customs established and sanctioned by the smaller communities too. And they, according to the picture formulated by Szűcs Tárkány, resulted in such human behaviours recurring as customs which were manifested by the individuals or groups of individuals not because they were obliged to do so by the law or other legal regulations but because their actions were determined by the traditions of their ancestors. Thus the source of the majority of the behaviours was not contemporary valid state law but the local, regional, ethnic or national traditions. And since they - as

the work extending to almost a thousand pages points out - embraced almost the whole of the collection of the relationships of life existing in the society of those days, "the basis of the legal culture und practice of the people was not written law but much rather the legal folk customs based upon traditions, whether they were good, bad, just or unjust in the today's sense." <sup>54/</sup>

The introduction of the literary activities of the outstanding representatives of legal history continuously active in the past thirty years would hardly be complete without appreciating the life works of professor of legal history in Budapest Kálmán Kovács and professor of legal history in Szeged Ödön Both.

Professor Kovács, who earlier held important political positions <sup>55/</sup> and published his research results in innumerable valuable studies in the 'sixties and in the 'seventies, in addition to his untiring work of editing and organizing scientific activities, <sup>56/</sup> collected in the recent past in a volume of studies his most valuable papers published between 1965 and 1980; <sup>57/</sup> at the same time he extended his small monography devoted to the development of Hungarian criminal law and procedural law published in Hungarian earlier <sup>58/</sup> and now published it in German language as well. <sup>59/</sup> These two opuses, whose backbone has, by the way, been incorporated in the first textbook of Hungarian state and legal history written in the Marxist spirit, <sup>60/</sup> are worthy representatives of the level of Professor Kovacs's literary career dating back to a quarter of a century.

The same may be said about the last studies of

professor of legal history in Szeged Ödön Both having deceased a short while ago, written with an exemplary accuracy and the humbleness of the historian. Both - whose master was György Bónish appreciated above in detail - was connected to the Eckhartian school through him and in the course of his whole career of legal historian concentrated on two main fields of the period of transition from feudal estates to the bourgeois society, i.e. from 1790 till 1849: the formation of bourgeois rights to freedom and some important institutions of the criminal law of the period. <sup>61/</sup>

The scholar of Szeged could hardly be allotted a place in my summary concentrating on the monographic achievements of Hungarian legal history writing in the past one and a half decades since, as it has appeared from the lines of the author possessing an excellent knowledge of his life work <sup>62/</sup>, Both - although on account of the ruthlessness of death - failed to provide us with the summarizing synthesis of his investigations in the archives dating back to many years. But his last scientific publications of limited length, written with great care, <sup>63/</sup> became significant building stones of the rising walls of the edifice of Hungarian legal history science on account of their conciseness, clarity of style and concentration on the bare essentials.

Carrying on with listing the results achieved in our branch of science, special emphasis is deserved by Pál Horváth's successful attempts in establishing and spreading the research methods of comparative legal history as well as his significant achievements in science history, and last but not least his weighty publications aiming at revealing the law of develop-

ment of socialist law. The workshop of one of the most prolific masters of legal history writing of our age released as first in the middle of the 'seventies his work entitled "Questions of science history and methodology related to legal history". <sup>64/</sup> In his work the monographer of the history of legal science examined the development of legal history writing and its methodology from the beginning of the history of legal thinking in Hungary, through legal history writing becoming independent, the development of the bourgeois era, up to the legal history science of yesterday when the claim and at the same time necessity of the comparative research of legal development came into the foreground. <sup>65/</sup>

Registering the birth of Hungarian legal history writing, Horváth devoted ample space to introducing the world of legal concepts in Hungary in the first half of the 19th century and then to presenting the impact of the school of history-law in Hungary. A statement of the work that may not be neglected is that scientific progress in the profession was brought about by the positivist method even though the representatives of the positivist trend were unable to break with the dim concepts of the school of history-law. That is how their statements - the author suggests - could be expropriated by the representatives of the later retrograde nationalist school (Timon, Herczegh), whose influence was present in Hungarian legal public thinking up to 1945.

One of the greatest merits of this book of Horváth is - as was emphasized by one of his historian appreciators too <sup>66/</sup> - that he directed the attention of legal historians to researching, systematizing,

publishing historical sources again. The final conclusion of the work emphasizing the lack of independence and elaboration of the methodology of legal history,<sup>67/</sup> is that this specific and contradictory situation may only be improved by the consistent application of the comparative method.

The comparative legal historian known internationally too, considering his methodological advice compulsory primarily for himself, first applied the advantages of the comparative arsenal in his next work.<sup>68/</sup> After laying down the methodological principles, Professor Horváth, analyzing the interactions of the components of the belated legal order in Central and Eastern Europe, revealed a great number of analogies in the countries of this region to the reader as to the elements of the state structure and the individual branches of law. The author accomplished all that by mapping the complicated historical processes of the formation of the bourgeois type of state and law in the states coming to existence in Central and Eastern Europe in the 19th and 20th centuries.<sup>69/</sup>

The work painting the table of the legal history of the neighbouring countries in the modern (bourgeois) age up to the time of the transition to the imperialist state and legal order, actually discussed the legal history of the recent past too in order to then elaborate the history of the most recent time, the socialist law in a new monography of definitely pioneer character.

Horváth who paid back the big debt of legal history writing to Hungarian and international legal science<sup>71/</sup> with his latest work entitled "The development of

socialist law",<sup>70/</sup> surveyed in his summary that may be looked upon as a handbook as well the prehistory of the socialist type of law, presenting something new qualitatively, from the Commune of Paris up to the Great October Socialist Revolution, then analyzed in detail the questions of the formation of the Soviet state and law, the process of the creation of the first Soviet constitution, the gaining ground of the system of the councils of the people, examined the situation of the Soviet state and law at the time of laying down the grounds of socialism, and discussed at length the development tendencies of the "state and legal order of developed socialism".<sup>72/</sup> The impact and significance in science history of the monography new both in Hungarian and international literature will certainly be proved by the future.

Holding a survey over the rich crop of the legal history literature in the past one and a half decades, it is conspicuous that quite a few cultivators of this branch of science, having started their scientific activities at the end of the 'fifties or at the beginning of the 'sixties, grew up and reached their full-fledged stage just in this period. First among them is Lajos Hajdú, discussed above already, who, following his work on "The first (1975) Hungarian Criminal Code's draft", published in 1971 as a result of thorough and deep research of a decade,<sup>73/</sup> wrote his volumes one after the other. At first he discussed the public administration reforms of the decades of enlightened absolutism in Hungary<sup>74/</sup> as well as the obstacles hindering their realization and their practice in his work extending to more than five hundred pages. And he reached his significant achievement by investigating facts unknown before on

the one hand and rethinking sources used by others already on the other. The work mobilizing "a huge amount of material of new facts" <sup>75/</sup> introduced the enlightened political attempts, doomed to failure, of "this unique son of the Habsburg dynasty" not in the rivalry of the ruler and the Hungarian political circles, reticent and conservative in many cases, but presented unequivocally the fight about the interpretation of the reform process as "taking place primarily between the two trends of the enlightened government, the doctrinaire autocratism of Joseph II and the political realism of the members (aristocratsnoblemen) of the enlightened Hungarian reform government". <sup>76/</sup>

It was, of course, also reality that the Hungarian conditions, contemporary public administration relations were not yet ripe enough for the success of the policy of enlightenment. That was demonstrated in another work by Lajos Hajdu published a year later <sup>77/</sup> - described as of "capital" significance by one of his appreciators <sup>78/</sup> - in which he showed in a picturesque manner how the will of the ruler making use of legal regulations in politics was to meet with failure in the "quiet resistance of the authorities of public administration and the practice of the courts destroying the law". <sup>79/</sup>

The "worthy legal historian" <sup>80/</sup> devoted two more monographies to the decades of enlightened absolutism wrought with conflicts (late feudal period) and the legal uncertainty present in this era as well.

Questioning the myth of the adventurer Mátyás Ráby, living as a "romantic hero of freedom" in Hungarian public consciousness, he revealed the almost unbeliev-

able contradictions of public administration relations, the specific conflicts of interests in Hungarian society in the period of Joseph II <sup>81/</sup> and his last work written so far <sup>82/</sup> gave orientation to the reader in the entangled system of the criminal affairs of the period between 1770 and 1794 by making use of one of the possible types of sources, the tables of prisoners. <sup>83/</sup>

The line of researchers coming up with increasingly riper works in the recent past has been enriched by Professor Mrs. Nagy, Katalin Szegvári too whose activities must also be referred to with appreciation. Having an excellent knowledge of Hungarian and universal legal development, she demonstrated her outstanding qualities of a scholar already in her first monography entitled "The fight for the rights of women to culture in Hungary", in which she revealed the first step to the equality of women, the struggle for their right to culture and its hardest period. <sup>84/</sup> In her next book she drew the picture of the development of the realization of women's legal equality in Hungary and abroad. <sup>85/</sup> Her monography describing the fight of the women's movement of the world and Hungary for the emancipation of women and its different trends as well as the social forces standing behind the events, is at the same time a convincing message to the present: "It was not by accident that the women's movement of the Hungarian Age of Reforms was connected to the most important question of the age, public education of national content. It satisfied the requirement of the modern age at the time of the Compromise too when it fought for work and higher qualification. And the woman at the beginning of the century raised the poster high for emancipation with an enriched content: "The right

to vote for women!" The women of today go further on the way to emancipation. The organizations of progressive women's movement are present in the great events of today too, in the peace movement, in the fight against sexual and racial discrimination. The past continues to live on in the present and obliges everyone to stand their ground." <sup>86/</sup>

The life work of Katalin Szegvári seems to be accompanied by demonstrating the messages of history and legal history and investigating the causes of certain phenomena which have not vanished completely by now either. A proof to that effect may also be her big summarizing book already in print which is actually identical with her doctoral dissertation entitled "Numerus Clausus regulations in counter-revolutionary Hungary". <sup>87/</sup> The basic aim of the work, reckoning with the economic, political and ideological factors influencing the development of Hungarian society in the past hundred years too, was to investigate the birth and functions of the laws whose admitted, moreover openly proclaimed objective was to exclude the majority of students of Jewish origin and women from higher education. Although in her analysis the author presented a sketch of the framework and limitations of higher education and secondary education connected to it, she managed to show convincingly that, as a consequence of the general influence of the decisive social and ideological factors, political phenomena narrowing the wider circle of the citizen's rights to freedom were manifested in the political system of Hungary between the two World Wars.

Besides Katalin Szegvári, there were others to undertake the task of investigating the elements of

the political system of the bourgeois era as well. There is no doubt that outstanding results have been reached in this field by József Ruszoly, the energetic and ambitious professor of a newly established law faculty of a young university, <sup>88/</sup> in his constantly widening output.

Having produced close to seven hundred longer and shorter writings, the scholar devoted in the past ten years four smaller and bigger monographies to the Hungarian and European history of the regulation and practice of parliamentary election jurisdiction. At first he described the question of the history of the European development of this constitutional institution of guarantee character, carrying great significance, in his work entitled "The history of election jurisdiction", <sup>89/</sup> introducing primarily the formation and tendencies of the British, French, German and - though but in a summarizing manner - Swedish practice <sup>90/</sup>, then a few years later the author summarized in his next small monography his stance about the Hungarian development of the legal rules of election jurisdiction, elaborating on one of the partial questions included in his dissertation he had successfully defended before. <sup>91/</sup>

The work sketching the development of more than a hundred years of the regulation of this institution destined to ensure the lawful and fair character of elections, introduced the appearance of parliamentarism in Hungary, discussing the questionmarks of its manifestation too, through the texts and measures of the recommendations worded and the bills accepted.

Naturally, this study of considerable length could

not deal with the experiences of the activities performed by the national authorities destined to guard the cleanliness of the election of representatives. The author carried out this task in his next monography of outstanding significance exceeding five hundred pages, entitled "Election jurisdiction in Hungary between 1848-1948".<sup>92/</sup> The work discussing in detail almost all the cases of election jurisdiction of perhaps the most exciting one hundred years of Hungarian political history proved to be successful in arising the interest of not only the legal historians but the wider reading public susceptible to the happenings, events of the recent past as well.

And that statement holds true even if I admit that Ruzsoly wrote primarily a book on legal history or constitution history; for although he stuck to his strict legal logic, "a number of political problems"<sup>93/</sup> of the selected period also emerged in his book, and he recorded and characterized the "bourgeois constitutionality" of Hungary subject to modernization, and that is how the book became a basic work for all those "deeply immersed in the investigation"<sup>94/</sup> of Hungarian parliamentarism.

However, the history of Hungarian parliamentary law and practice may be learnt about not only from the works published already. In order to form a more complete picture, great help is rendered by utilizing the work of Ferenc Pecze relying on a rich base of sources. The doctoral dissertation of the industrious researcher entitled "The institutions of Hungarian parliamentary law in the second half of the 19th century, with special regard to the legal status of the MPs"<sup>95/</sup> has not appeared in print up to the

present day; concentrating on the framework and progressive character of Hungarian franchise in the 19th century, the author points out: French, German, Bulgarian and Greek franchise preceded Hungarian franchise as to its scope, while Belgian, Croatian, Romanian and Asian franchise lagged behind it.

It is hardly necessary to prove how important the results summarized above are for all those who are familiar with the operational laws of the political system, state system of the liberal bourgeois state and wish to understand them even more deeply. These works - just like the ones to be introduced in the following - are generally characterized by the effort to present a versatile and complex picture of the institutions investigated by them.

That is how Professor Gábor Máthé acted in his monography on the development of the organization of jurisdiction in the bourgeois era published not long ago when, beyond painting the picture of the table of office history in the strict sense, he offered an exciting sketch of political history of certain political secrets of the pro-Deák government between 1867-1875.<sup>96/</sup>

This work - as qualified by one of the Hungarian experts on constitutional law of high renown - furnished an opportunity not only to understand in retrospect the contemporary efforts and solutions but "it has a message for those analyzing the constitutional problems of the organization of jurisdiction today, moreover it provokes more general state and legal theory considerations as well."<sup>97/</sup>

Tracing the contemporary transformation as well as

construction of the organization of judges, attorneys, lawyers and notary publics, Gabor Máthé revealed convincingly that the decade following the Austro-Hungarian Compromise of 1867 saw the elaboration and implementation of comprehensive organizational reforms which "were considered 'revolutionary' in their novelty as compared to the feudal organizational solutions under the Hungarian circumstances and unequivocally stood at the European level of the age." <sup>98/</sup>

The attraction of the years which witnessed the modernization of the Hungarian political system bringing the country closer to European progress, exerted an influence on quite a few workers of the profession in choosing their topics. It might seem to be a subjective confession but the writer of these lines elaborated the table of the freedom of the press of a few years of the dualist (Austro-Hungarian) state with the claim to present the messages of the reform movement as well. <sup>99/</sup> And he did so as the advocator of versatility and multi-coloured representation referred to already, making use of the research methods and viewpoints of approach of press history, history of politics and the history of the working class movement while investigating the history of this significant right of political freedom.

Depicting the dimensions and limits of the freedom of the press living and exerting its influence amongs the power relations of the first decade of dualism, the work supports the standard statement of Hungarian history writing <sup>100/</sup>: "in the dualist state - though not always peacefully, the elements of bourgeois parliamentarism and certain absolutist tendencies were manifested together and simultaneously, as well as the

liberal appearance of the state system and the domination of the executive power. It was the result of the struggle of factors exerting contrary influences but always present simultaneously that... the bourgeois rights of freedom and the rights of the nationalities did exist, though to a limited extent, and secured a larger space for the organization of democratic forces and the workers' movement than in the political systems of other East-European countries." <sup>101/</sup>

A significant contribution to the positive balance of the activities of the generation of legal historians looked upon as full-fledged representatives of the profession was made by János Szita, associate professor of the legal faculty of Pécs too who selected as the field of his investigation the process of the formation of the Hungarian bourgeois organization of financial administration and financial law. In addition, he published studies on the history of local public administration and territorial settlement in Hungary in the 19th century and elaborated certain questions of Hungarian-German state law connections <sup>102/</sup>, the creation and formation of some institutions of modern Hungarian private law.

The thorough and reliable researcher discussed the genesis of Hungarian bourgeois financial law and financial administration from several angles, touching upon the antecedents such as the relationship between the Austrian centralization and Hungarian financial affairs prior to 1848 and the questions of the nobility being exempt from taxation. He presented the formation of the Austrian neo-absolutist financial regulation and its reign in Hungary <sup>103/</sup> as well as

its influence on the Hungarian financial organization following the Compromise of 1867. He also discussed the operation of the financial organizations and their impact on the life of the citizens.

He summarized the results of his research in his dissertation entitled "The beginning of bourgeois financial law and financial administration in Hungary (1848-1867)".

In addition to the above results, he evaluated the Austro-Hungarian state law connections<sup>104/</sup> and demonstrated the development of quite a few fields of private law as well.<sup>105/</sup>

High appreciation is deserved by the activities of István Kajtár, performed also in Pécs, who, in addition to publishing studies on the feudal institutions surviving in the bourgeois era in Hungary<sup>106/</sup> and the aristocrat elements of the ruling elite in Central and Eastern Europe in the 19-20th centuries,<sup>107/</sup> selected as his main field of research the formation of urban law in the bourgeois period in Europe and in Hungary.

In addition to the Hungarian relations, he investigated the feudal antecedents of modern urban law in European urban law as well<sup>108/</sup>, he introduced the modernization of Hungarian urban law in the middle of the 19th century<sup>109/</sup> and, related to that, the results of legislation, the neglect of a separate urban law and the formation of autonomous urban statute. He drew his conclusions by legal, historical, statistical and comparative methods, making use of the results achieved by urbanistics as well.<sup>110/</sup>

Enumerating the latest results of Hungarian legal history writing, mention must definitely be made of the research performed by another scholar of great expectations, József Ijjas, active at the Department of General (Universel) Legal History. Ijjas, possessing extensive lexical knowledge and a thorough knowledge of foreign languages - dealing with comparative legal history in accordance with his post -, concentrated on one of the exciting territories, German Austria in Central Europe after Trianon, its foundation and the relationships towards constitutional law as well as its consequences, in his monography completed not long ago, deserving a high scientific degree.<sup>111/</sup> There is no doubt that several statements of this valuable work will find an echo outside the borders of Hungary as well.

The authors evaluated in detail above analyzed in their works the borders and institutional system of the realization of Hungarian and at times European bourgeois constitutionality. In opposition, legal historian in Szeged, Árpád Tóth investigated in all his works when and what legal means were utilized by the leading figures of the government, following patterns used abroad too, in order to counterbalance the construction of the legal state in Hungary.<sup>112/</sup> In addition to his dissertation deserving a high scientific degree, he published a number of significant and lengthy studies in this field in the past few years too; in them he proved convincingly that strong efforts were made in Hungary too beginning from 1848 in order to create the power of the execution counterbalancing legislation. In his most recent work the author of renown represented the efforts aiming at inacting exceptional power in Hungary.<sup>113/</sup>

The majority of the work performed by Hungarian legal historians - as may be seen from the above brief summary as well - was constituted by the effort to record the operation of constitutionality and the system of public administration in the bourgeois era. That is why the colleagues gave a warm welcome to the research conducted by Lajos Rácz, legal historian in Budapest, as well as his dissertation coming into existence as the synthesis of all the results achieved so far, entitled "The legal barriers of the main power in the Transylvanian Principality (16-17th centuries). There is no doubt that with this work the author "payed back the old debt of our history and legal history writing".<sup>114/</sup> Here the deficite of history science was the result of historians, when investigating the typical medieval forms of conferring main power, having limited their investigations to the royal power only and neglecting the investigation of questions related to the power of the Transylvanian prince.<sup>115/</sup>

The excellent work, which by the way consciously relied on the results of the research in ethnography and the history of ancient Hungarians and applied the methods of analysis used in these related professions, proved convincingly that it was the changes in the development of the Hungarian feudal state, i.e. the formation of the estates, which led to the transformation of the traditions of the coronation ceremony dating back to several centuries. The author registered a similar phenomenon in the transfer of the power of the Transylvanian prince<sup>116/</sup> and facilitated a better understanding of the operation of the government factors of the state system in Eastern Hungary in his study which will hopefully appear in a book form soon as well.

As has come to light from this survey so far too, the cultivators of contemporary Hungarian legal history science have tended to avoid in the majority of cases the investigation of the whole or certain details, branches of the legal system when selecting their fields of research. True, this strange one-sidedness has been characteristic of Hungarian legal history writing for decades. It suffices here to mention the diagnosis of one of the most significant legal historians of the century set up more than fifty years ago, according to which the history of criminal law was "still neglected totally"<sup>117/</sup> and the development of private and agrarian law was not yet revealed.<sup>118/</sup>

This lopsided picture had changed only partially by the middle of the 'seventies when Professor Kovács pointed out: "At least half of the capacity of the researchers is taken up by the investigation of state law, state administration and financial law, while a smaller part is concentrated on researching criminal law, civil law and the history of procedure law."<sup>119/</sup>

But no matter what the situation of revealing the history of material law was like a decade ago, the results of monographic claim and depth emerged only sporadically. Therefore it is understandable that János Zlinszky, one of the authors having undertaken to map - even though only partially - the development of private law in Hungary - this being a rarity among the members of the handful group of professional legal historians hardly exceeding twenty in number - , deserves a special mention just because of his selecting this topic.<sup>120/</sup> His dissertation guiding the reader in the sources and scientific literature of the

private law of the last century, investigated the elements of the edifice of Hungarian private law in the 19th century in three main chapters. In part one carrying the greatest significance. Zlinszky, mapping the sources and literature of civil law legislation, discussed in detail the products of codification, the activities of lawmaking as well. But he did not neglect to clarify either "how and why were the codification propositions influenced by the laws of other European countries existing already, regulating similar fields, or why was Hungarian codification reluctant to follow, utilize the rules of other countries almost offering themselves..." <sup>121/</sup>

In my survey of the legal history researchers in Hungary I finally have to mention the young generation now preparing for their scientific career who are active in the departments of legal history in Budapest and in the country and who have already proved their aptitude with a number of valuable studies so far too. <sup>122/</sup> When discussing their situation, however, I consider it necessary to point out, as this holds true especially for the younger ones, that even more favourable conditions must be created for them in the future while training them for their scientific career, making some of them suitable for researching Hungarian legal development in the feudal era as well. Not yet speaking about the tasks of the profession in the near future, I consider that fact worth mentioning since it may hardly be denied that the vanguard of professional legal historians have not yet presented Hungarian and international scientific life with new, significant results related to this period.

c.) The survey of the results achieved in the field of

Hungarian legal history writing and the fields revealed already in the recent past would not be complete by far if my summary concentrated merely on the activities of legal historians performed in the legal history departments of Hungarian law faculties. When preparing the balance of this branch of science, it would be more than an error to neglect the activities of the historians exceeding a dozen in number who performed the investigation - for lack of a larger group of legal historians - of certain periods of the thousand-year-old past of Hungarian history, from the point of view of state or legal history, in a number of monographies in the past one and a half decades.

The interest of historian colleagues taken in legal history and the occasional side glances of legal historians researching the questions of constitution and economics history, whom I would be reluctant to call beginners, at the fields of political history, sociology history, ethnography history and the history of the working class movement constitute a new momentum in our science. In this phenomenon I recognize the modern requirements of inter- and multidisciplinary and am happy to discover that the wish of Professor Eckhart is being realized in this field who demanded the termination of the "separation of history science and legal science" half a century ago and also that the results achieved by history science be utilized by legal history. <sup>123/</sup>

The authors of the monographies containing new discoveries related to the development of the Hungarian state and law - to be introduced here briefly - not only contributed to enriching Hungarian historical consciousness but their activities and presence may inspire the research to be performed by the future

generations of legal historians as well.

Evaluating the achievements of the historians in the field of legal history in a chronological order, the first to be mentioned is the work of Gyula Kristó who, following the earlier traditions,<sup>124/</sup> drew a rich picture of the early Hungarian feudal state and society in several studies. So far the professor of Szeged commanding great respect has traced the development of about five centuries. Starting his investigations from the formation of the Hungarian confederation of tribes<sup>125/</sup>, he proceeded up to the accurate and novel introduction of the state of feudal anarchy in the 18th century.

He elaborated the latter topic in several monographies of smaller or larger dimensions, not to mention in detail his works of popular-scientific character.<sup>126/</sup> At first in his work entitled "The power of big landowner Máté Csák"<sup>127/</sup> he presented in a novel way, through the sketch of the political career of the best known Hungarian "small king" - provoking a heated debate, naturally, - the society of feudal anarchy, the specificities of feudal relationships, the economic policy and activities in public administration and jurisdiction of the big landowner gaining increasingly more power, characteristic of the conditions in Hungary too. In another book, entitled "The history of the principality in Hungary in the 11th century" - still analyzing the dimensions and radiation of central power - the knowledgeable researcher of the history of the early Hungarian state and society presented the road covering two centuries of the princely institution destroying the positions of the king.<sup>128/</sup> Following these studies written

with the intention to lay down the bases, Kristó made a new attempt in his venture perhaps the most significant so far, entitled "Feudal disruption in Hungary"<sup>129/</sup> to present a more complete picture of the history of feudal disruption in Hungary, examining "the period of the large domains possessed by big landowners, beginning from the 11th century and lasting for about three centuries until their elimination in the 1310s-1340s".<sup>130/</sup> A genuine gain of our history writing in this field is the monography of the author of Szeged which, breaking with the views refusing the potentials of feudal anarchy in Hungary, emphasized the European features of Hungarian state development, saying: "It was not only the tendency and practice of territorial disruption in Hungary which were manifested in a manner similar to those in other European countries but this disruption was filled with content and life by the same laws constituting the same trends as in other countries of Europe."<sup>131/</sup>

Finally, mention must be made of Kristó's work, also significant from the point of view of our profession, published in 1980, and his book joining the research of Hungarian ancient history emerging with increasing force, entitled "From the confederation of tribes in Levedia till the state of Saint Stephen".<sup>132/</sup> In this paper of his, the author investigated - primarily on the basis of the available written sources - the political history of the Hungarians, more precisely: the history of the political forms of the life of the Hungarians in the period from the beginning of the 8th century till the end of the 10th century.<sup>133/</sup> This book - interesting from the point of view of legal history research too - investigated the political forms in which the Hungarians lived in

this period and the ways they arrived at the state of Saint Stephen in the process of creating a state. "Clan, tribe, the confederation of tribes, the tribal state and the actual state itself constitute the main categories of this work." <sup>134/</sup>

And almost where Kristó closed what he had to say in his work discussed above, did the researcher of medieval Hungary of high renown, György Györffy start to disentangle the threads of the historical events in his enormous monography entitled "King Stephen and his work". <sup>135/</sup> This treatise bringing a great number of scientific discoveries for legal science too presented by a novel interpretation of the sources the personality of the creator of the Hungarian state, his activities to organize the state, placing him into the development of Europe at the turn of the 10th century. However, it was not only Kristó and Györffy who compared the changes in the history of the Hungarian state in the first centuries of the Middle Ages with the similar developments taking place on the Continent. The same was done by Professor József Gerics in his doctoral dissertation entitled "The early phase, institutions and place of the Hungarian estates in the European development." <sup>136/</sup> The scholar of great erudition listed a whole host of data to prove that although the estates and their institutions were continually operating in Hungary only from the 15th century onwards, their early signs could be discerned already two centuries earlier <sup>137/</sup> and these gatherings at the end of the 13th century belonged to the oldest medieval parliaments of Europe.

Relying on an enormous base of sources, the art professor of the university of Budapest presented the

impact of the influential social forces which was aimed not at disrupting central power but, on the contrary, at keeping the state mechanism in operation and preserving territorial integrity. There is no doubt that the creation of the institutions of transitory longevity of the early estates was the result of these political factors. <sup>138/</sup>

Another outstanding and experienced representative of the team of Hungarian historians, Iván Bertényi took up the threads of the events and phenomena appearing in Gerics's work in his book of great significance published in the middle of the 'seventies when he undertook to analyze and evaluate in detail the activities of the legal services rendered by the Lord Chief Justice and the office under his supervision, in the period between 1301-1395, which had so far been also a neglected and unrevealed field of Hungarian medieval history. <sup>139/</sup> The monography which may be classified among the "outstanding creations" of Hungarian medieval research <sup>140/</sup>, demonstrating the antecedents of the formation of this important judiciary forum, concentrated its main message on the period when the number of diplomas related to the Lord Chief Justices passing judgements on behalf of the king and instead of him too, increased and thus more light could be shed on their role fulfilled not only in legal practice but in politics as well. Bertényi proved with a multitude of data that the institution of Lord Chief Justice was perpetuated in the first half of the 14th century and won a high-ranking place in the hierarchy of the Hungarian organs of jurisdiction so much so that in the 1330s and 1340s the *inuex curiae* and its administrative apparatus got separated from the king and his chancellery and became

an independent organizational unit.

The organizational independence - as was highlighted by the professor commanding significant respect too - did not go hand in hand with an increase in the autonomy of the Lord Chief Justices. Those fulfilling this office and, naturally, their deputies too, frequently got involved in political conflicts and even became their victims on occasion.<sup>141/</sup> Thus their judgements and the prime movers of their roles played in the government and diplomacy were influenced and accounted for by the changes in the political arena of Hungary in the 16th century.<sup>142/</sup>

Several scholars undertook the task to present the differentiation of the society of medieval Hungary, its political life and, in connection with that, to analyze the further changes taking place in the state structure. Among them mention must first be made of Elemér Mályusz, the great old man of Hungarian historical science,<sup>144/</sup> who described, as a result of his research carried on for several decades, the personality and government of Hungarian King Sigimund of Luxemburg who reigned from 1387 for half a century.<sup>145/</sup>

A master in presenting the original sources, the professor, beyond describing the political roles played by the individual classes and strata-estates, depicted the ruler earlier qualified merely as Lumpacius Vagabundus, in a brand new light. He not only painted the portrait of the skilful politician standing on the ground of reality with both feet but was the first to pay tribute to the reform inclinations of the ruler who was to rise to the imperial throne later on, even though in his case the claim for a transformation of the social-political structure was coupled with an

unchanged approach to society for close to fifty years. For till the very end Sigimund considered it sufficient not only to rely on the barons but have only a minority of them supporting his decisions made as a ruler, too. If the reign of the magnates - added the nestor of Hungarian historical science - "still did not hinder Sigimund in taking reform measures for the sake of all the strata of society, it may be explained by his behaviour, which proved to be fortunate, of including the talented representatives of these strata among the barons, thereby making them his direct helpers in his activities."<sup>146/</sup>

Not long ago, the results of the research related to the state and legal history aspects of the age of Sigimund were enriched by a scholar much younger than Mályusz. Pál Engel - from whom the "society of historians" has all the reasons to expect a "monumental Sigimund monography" crowning the work performed by Elemér Mályusz and himself so far - undertook the task to reevaluate the property policy of the king in his book entitled "The relationship between royal power and the aristocracy in the age of Sigimund (1387-1437)." His investigations authorized Engel too to correct the negative judgements formulated in Hungarian historical literature: "In the course of his long life, Sigimund's career was constantly rising till the very end; he once occupied his throne in Hungary as a party king with empty pockets, thrown upon the goodwill of his supporters, then fifty years later he died as a German-Roman emperor, the ruler and leading politician commanding the greatest respect in Europe at the time. No smaller victories were counted to his name than halting the greatest crisis of the western church, convening the two most significant councils of medi-

eval Christianity and curbing the most frightful social movement of the period, the movement of the Hussites in Bohemia." <sup>148/</sup>

The young researcher proved convincingly that a significant instrument of royal power was to grant landed property. Resorting to that means, Sigimund made order in the country in hardly a decade's time and secured power balance in the country "with his policy of granting landed property developed to an almost artistic level". <sup>149/</sup> The administration system formulated earlier, based upon the castles and the county bailiffships connected to the castle estates, was further refined: "1. To control and govern the country efficiently, was made possible through the network of royal castles. 2. Governing was mostly performed in the form of large territorial units, including several castles. 3. The officials appointed to govern them probably handled the castles as their properties given to them for their services. 4. The role fulfilled by the officials in the government, their political weight and social rank were defined not by their title but the scope of the tasks they were entrusted with. 5. Consequently, key positions in the government of the country could be held not only by the barons in the sense of common law but bailiffs, moreover castellans as well..." <sup>150/</sup>

The summary registering the accomplishments of Hungarian history writing related to state and legal history arranged in a strict chronological order becomes conspicuously less extensive when discussing research on the next century. It seems that the historical literature of the recent past contains hardly any works of significance evaluating the

changes in state and government history in the fifty years preceding and in the fifty years following the Turkish invasion. This picture may be modified only by the work of Zsolt Trocsányi who recently probed "almost as a oneman research institute" <sup>151/</sup> the past of Transylvania, with special regard to the documents related to the governmental organs of Transylvania. At first he contributed to drawing the essential features of the state and estates of Transylvania with his book entitled "The Diets in the period of the Transylvanian principality (A contribution to the history of the estates in Transylvania)", <sup>152/</sup> published in 1976, in which he drew a sketch of the process of the fight between the prince and the estates <sup>153/</sup>, then in his new monography he performed the microscopic investigation of the state formulated as a consequence of the "complicated game of forces of foreign politics", <sup>154/</sup> enjoying relative autonomy in Eastern Hungary. <sup>155/</sup> The work entitled "The central government of Transylvania", which - in the view of one of its critics - "represents a significant station of the development of Hungarian state history (administration history) research on account of both its contentual richness and its values of research methodology", <sup>156/</sup> explained the conspicuous strength of central power by the feeling of threat coming from outside. However, this situation was not equivalent to the East-European reflection of absolutism gaining increasing strength in Western-Europe at the time. The solidity of the state power could merely be attributed to the fact that the Transylvanian estates, being "the weakest shoot of the developed European estates" <sup>157/</sup>, were able to concentrate upon "the foremost task" of princely power (on "targets of defence but the ventures in Hungary and Poland in the 17th century, as well as securing certain supremacy

over the two Romanian principalities")<sup>158/</sup> and the organs of the estates, primarily the council of the prince, was not a partner but "a simple instrument in the hands of the prince on power".<sup>159/</sup>

The list of the monographic results of the investigations of historians of the age of feudalism in the field of state history may be ended with Trócsányi, but that does not mean that our historian colleagues have not enriched the edifice of legal history with new elements. For everyone welcomes with great pleasure the work of Endre Varga of outstanding erudition written about the one-time supreme Hungarian judiciary forum<sup>160/</sup> which, in addition to drawing the history of the Curia as well as its organization, management, scope and authority, discussed in detail the lawsuit process, the processual regulations of the citizens' lawsuits as well as the criminal cases. There is no doubt that the most important statements of the excellent archivist and historian cannot be neglected by the authors of recent books on legal history.<sup>161/</sup>

But, in a similar manner, the profession of legal historians may put to good use the rich crop of the activities of art professor István Kállay too, in which following his numerous studies, rich in content but provoking debate too at times<sup>162/</sup>, an accomplishment worthy of attention was his significant monography entitled "The management of Hungarian large estates between 1711-1848".<sup>163/</sup> A significant result of the opus tracing the management and organization of the latifundia independent of state public administration to a significant extent from the fall of the Rakoczi War of Independence up to the bourgeois revolution, is to reveal "the structure and activities of administ-

ration and legal services"<sup>164/</sup> of these private landed properties frequently extending to a whole part of the country. The monography eliminating large coherent white spots of the history of public administration in Hungary investigated the organs managing affairs on the individual estates as well as the tasks performed by them; what was most interesting about it, however, was that it revealed the policy conducted by the administration of large estates in order to push back state and county public administration. It was Kállay who proved with the most extensive documentation in Hungary that "the administration of the villages situated on the large estates was the lowest level organization of the management of large estates"<sup>165/</sup> since the village judge, the jury and the notary too were paid by the landowner.<sup>166/</sup> This accomplishment of history writing highly appreciated by the representatives of the profession<sup>167/</sup> made a digression to jurisdiction on the huge private landes properties too and although it did not yet fully exploit the topic at the time<sup>168/</sup> it offered a number of novelties in this field too.

But Kállay did not wait long to reveal the jurisdiction of the landowners in the last one and a half centuries of its existence. In his most recent work elaborating a huge amount of data<sup>169/</sup>, he discussed the practice of jurisdiction of the manorial court, analyzing the history of the judiciary forum which "passed judgement on behalf of the landowner, representing interests."<sup>170/</sup>

Concluding from the mass of manorial court manuals, wills, contracts and other documents, the bulky monography extending to close to five hundred pages

pointed out that the practice of this judiciary forum of the landowners in the 18-19th centuries showed a picture which had changed considerably compared to the practice experienced in the earlier period. The one-time severity in criminal cases had eased while it was before the manorial court that the bourgeois legal institutions, including those of the bill of exchange and bankruptcy, were first introduced in the legal debates of private law in Hungary.

In addition to Kállay, the social changes of early feudalism and the formation of the legal status of the serfs were investigated successfully by Janos Varga who "presented in greater detail than ever before social development in Hungary in the modern age, in the 16-19th centuries, the history of the crisis and elimination of feudalism by revealing and elaborating an enormous material of sources." <sup>171/</sup> In one of his most extensively documented works, entitled "The system of serfs in the late centuries of Hungarian feudalism, 1556-1767", published in 1969, <sup>172/</sup> he presented the formation of the system of serfs being bound to the land in Hungary, while in his other work published in 1971 he described the change of feudal property relationships to bourgeois ones. <sup>173/</sup>

Janos Varga elaborated the process of the strengthening of bourgeois legal institutions in several works. An outstanding role among them was played by his small monography entitled "Ferenc Deák and the draft of the first Hungarian bourgeois system of criminal law" <sup>174/</sup> which primarily concentrated on "the connection between the attempts of the bourgeois transformation of the legal system and the power structure." <sup>175/</sup>

It was actually the same question which was discussed by Béla Sarlós in his latest book, entitled "Public administration and power policy in the system of dualism" but related to a later historical period, and to the eastern part of the Monarchy following the Compromise of 1867. <sup>176/</sup> By presenting the texts and the spirit of contemporary laws, decrees and other legal regulations, he demonstrated "how the government system of Dualism was connected with the organization of new public administration, what organizational principles, political methods were manifested and what changes occurred in them." <sup>177/</sup> Investigating the complicated system of the institutions of budgetary law, the excellent historian of deep legal culture pointed out: "It was only possible to govern Hungary in a constitutional and at the same time undisturbed manner if there was constant consensus among the king, the government and the Diet". <sup>178/</sup> Thus, in Sarlós's view, the absolute royal legal scope and the compromise of parliamentarism was realized in the power relations of the whole of the Monarchy since, in spite of the wide legal scope of the king, the right of interpellation of the ministers remained, and so did the role of the Diet in lawmaking. Finally - the author emphasized as one of his ultimate conclusions - , since the king disposed of the joint army without ministerial interpellation, as laid down in Par. 12 of the law on the Compromise, decision was in his hands. <sup>179/</sup>

Most recently, others have also undertaken to reveal in Hungarian history writing the internal laws of development of the whole of the Habsburg Monarchy, the two states within it. I believe that the gaining ground of the not merely "Budapest-centered view" and its validity needs little justification since it is obvious

that "the history of the period between 1867-1918 may hardly have a question which may be inserted in an autonomous manner into the framework of Hungarian national history writing." <sup>180/</sup>

One of the historians undertaking to surpass the earlier approach and way of representation, Professor József Galantai of Budapest pointed out in relation to the Central-European power incapable of rejuvenation in his work entitled "The downfall of the Habsburg Monarchy", driving at objectivity: "...in this last half-century, the four-hundred-year-old Danube empire - including multinationality Hungary - demonstrated not only a remarkable economic and cultural development but testified to its ability to integrate as well". <sup>181/</sup> The latter was facilitated by the common institutional system established to manage the common affairs of the empire, about whose setup and operation the author drew a picture fundamentally different from the earlier ones. Galantai's marked standpoint which may be considered as a new result of government and state history is that the period of Dualism was characterized by the properties of constitutional monarchy. <sup>182/</sup>

Actually the same standpoint was taken by Professor Ferenc Pölöskei, another knowledgeable researcher of the history of bourgeois constitutional development in Hungary, in his monography on István Tisza, one of the decisive politicians of the eastern part of the Monarchy. <sup>183/</sup> The work drawing an accurate picture of the career of the politician starting out as a conservative-liberal, depicted the last days of the Monarchy, the increasingly more grating elements of the power machinery of parliamentary monarchy.

The worthy historian integrated successfully the

fruits of his research connected to the last days of the political system of dualist Hungary, important for legal history science too, in reconstructing the establishment of another state structure, this time between the two World Wars. By the way, in the past decades the workers of Klio surprised the wider public interested and the narrower profession, including the small camp of historians, with a literature filling a library on the historical events of the quarter of the century following the first holocaust. However, I am far from being able to suggest that this rich crop drew an unequivocal picture of the twenty-five years of this small Central-Eastern-European country leading to a "dead-end street". Perhaps the memories were still too fresh, the wounds were not yet healed and those causing the wounds were guilt-ridden, but that much is certain that history writers have been divided up to the present day in evaluating the "power" of Governor Horthy <sup>185/</sup>, in qualifying the basic properties of the counter-revolutionary system. Some labelled the Hungarian political system of the period between the two World Wars with the word "fascists", refusing to accept anything else. Others - presenting a much more differentiated picture - put it as follows: "the Horthy regime - with more or less internal changes - demonstrated the decisive marks of fascism till the very end."

Naturally, in addition to these two standpoints basically reprimanding the power system of counterrevolutionary Hungary, there were researchers who emphasized their reservations in relation to the above verdict of definitely condemning character, their arguments being based upon investigations in the history of ideas or on the results achieved in probing political history. There is no doubt that Pölöskei belongs to the unbiased

group of historians investigating this period. He proved this by painting the picture of state history in the first years of Hungary following the revolutions, with his monography entitled "Horthy and his power system (1919-1922)"<sup>186/</sup>, in which, through utilizing the means of legal history and political history<sup>187/</sup>, "he considered it his main task to investigate in its historical process the governmental structure of the counterrevolution, as well as the problems of public administration, the regulation of political rights, the formation of the parties, legal continuity...."<sup>188/</sup>

In addition to Pölöskei, the manifestation of the idea of legal continuity was analyzed in detail by another historian of renown, József Kardos in his work entitled "The history of the tenet of the Holy Crown between 1919-1944"<sup>189/</sup>, presenting the role received by scientific and public writers' stances related to the crown in legitimating the policy becoming prevalent and explaining its constitutional questions. The talented researcher of the art faculty of Budapest University proved convincingly that the tenet of the Holy Crown suggested the continuity of the thousand-year-old specifically Hungarian state system between the two World Wars, thus "drawing a spectacular historical background for the nationalism irredentism of the counterrevolutionary era."<sup>190/</sup> However, the author, driving at completeness, while acknowledging the reactionary character of this tenet, did not neglect to emphasize that in the Hungary of the "thirties" the ancient constitution, the idea of the Holy Crown served positive purposes in the face of the strengthening of the German influence and the attempt to establish a totalitarian fascist dictatorship."<sup>191/</sup>

However, the establishment of a rightist military

dictatorship was hindered not only and not primarily by the ideological element, the remnants of the earlier constitutional thinking. That is what has been emphasized by Gyula Vargyai, the outstanding researcher of Hungarian political history, military policy and constitutional development between the two World Wars, in all his works produced so far. Already in his first work of significance, his monography entitled "Military administration and the legal scope of the governor"<sup>192/</sup>, Vargyai pointed out when clarifying the questions of the birth of the Hungarian counterrevolutionary state that, following the fall of the Monarchy, the ruling classes seizing power again did negate the liberal state activities but they did not go as far as to create fascism.<sup>193/</sup> Following another decade of research, the worthy author revealed the political role of the army in his new monography, furnishing an even more convincing answer to the question marks of the political system of Hungary between the two World Wars.<sup>194/</sup> He proved convincingly that "the opportunity of restoring military dictatorship....did not loom up in Hungarian political structure in spite of all its complexity and the tendencies of the rightist turn that occurred"<sup>195/</sup> and so the constitutional principles set down in the second half of the past century, though pushed into the background, did exert their influence upon the reflexes of policy makers.

2./ The today's tasks and possible methods of legal history writing.

As may be concluded from this survey, concentrating mostly upon the monographic achievements but not

driving at completeness, the present standard of legal history science is not lagging behind the scientific standard achieved earlier and it may also be hoped that this field will not be characterized by stagnation and lack of progress in the future either. All that, however, does not mean that we shall not have to do everything within our reach to reveal, moreover map in detail, a few ranges of Hungarian legal development dating back to a thousand years, having been left almost totally undiscovered so far. There are still quite a few white spots in Hungarian state and legal history as we have learnt from Ferenc Eckhart. So far no comprehensive monography of Hungarian private law of either the feudal or the bourgeois period has been written, just like no one has undertaken to sketch the development of criminal law, but these gaps are widened by the lack of detailed elaboration of processual law as well. However, seeing the tasks to be solved, the profession, science policy worrying about it, and last but not least, public opinion hoping for the knowledge of historical past being widened, must be warned about refraining from setting gigantic aims and entertaining false illusions. In the years or even decades to come, only the initial steps may be taken along this bumpy road of acquiring and spreading a wider knowledge of Hungarian legal life in the feudal period.

There is no doubt that the team of legal historians undertaking to elaborate the state-political and legal system of the bourgeois era - taking into account the enforcement of freedom rights as well - are in a more advantageous position than the researchers of the feudal age. The reason for it is not merely the lesser degree of language difficulties but a more privileged situation is created by the rich repository of

information related to this period and topic already available. However, the more ample literary crop pertaining to this era does not liberate the legal historian from the task to perform an even more complete and many-sided investigation in the field of legal history, constitutional history and economics history. Borrowing the simile from Kepler's science, I myself also believe that the legal historian, i.e. the astronomer, must summarize not only the knowledge related to the Moon but, without commonplaces he is to learn as much as possible about galaxy too, without forgetting about the whole of the Solar System. But, once we concentrate upon the Solar System, one of the solar spots, i.e. revealing the political and legal structures of the present century may also be classified here. We may readily agree with Kálmán Kulcsár who pointed out inappellably that "the operation of the political or legal systems of our society in the past and in the present - and thus the events of the present day - could hardly be understood without the historical analysis of the phenomena of political and legal culture." <sup>196/</sup>

Carrying on the above argument may insinuate to the reader that recently the usability of historical knowledge has become the principle of organization when outlining scientific tasks in Hungary. True, such a principle was not alien to the leading figures of either Hungarian historical science or legal history in earlier times. But in our days, even though our approach, having undergone significant changes, does set up priorities when outlining the tasks to be solved, they cannot suppress the importance of the other tasks faced by this branch of science.

The new style of Hungarian scientific public thinking may be justified not merely by the diversity of the strategic aims of the individual branches of science. Another proof of the change in approach is the methodological diversity also present in Hungarian legal history writing. The volumes of the crop of legal history in the past forty years had perhaps but one moment in common: all the works approached the institution selected for investigation by making use of the arsenal of Marxist social science.

I myself, considering the present writing of summarizing character, "presenting my train of thought in a visible manner", not the best genre for voicing my Marxist conviction, would rather stand up, beyond the manifestation of the application of the Marxian method, for an even more intensive utilization of the comparative approach. To that end, however, it is obviously necessary for us Europeans to get to know each other even better, as well as each other's mentality, the past of each other's legal institutions, the results achieved in each other's field of science. I believe that this objective is well served by the present effort to summarize the crop of Hungarian legal history science in the past one and a half decades. 197/

Notes

- 1/ For a summary of monographic claim of the century-old past of legal history writing, see Pál Horváth: Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből (Questions of science history and methodology in legal history). Budapest. 1974. p. 503.
- 2/ Mentioning only the most significant ones among the articles of historiographical character, a special importance is to be attached to the following: Kálmán Kovács: A magyar jogtörténeti kutatások útja es jelenlegi feladatai (The road of Hungarian legal history research and its present tasks). Gazdaság és Jogtudomány (Economy and Legal Science), MTA IX. Osztályának Közleményei III. (Publications of the 9th Department of the Hungarian Academy of Sciences III.) (1969) pp. 55-75., Alajos Degre: A magyar jogtörténetírás keletkezése és fejlődése a dualizmus korában (The creation and development of Hungarian legal history writing in the age of Dualism). A separate print from the volume of the Transdanubian Scientific Institute of the Hungarian Academy of Sciences entitled "Értekezések 1967-1968." (Treatises 1967-1968), Budapest, 1968., Alajos Degre: Magyar Jogtörténetírás a Horthy-korszakban (Hungarian legal history writing in the Horthy era). MTA IX. Osztályának Közleményei III. (Publications of the 9th Department of the Hungarian Academy of Sciences III) 1969.No. 1-2. pp. 77-100., Márton Sárlos: A szellemtörténeti irány és a magyar jogtörténetírás (The trend of the history of ideas and Hungarian legal history writing). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1956. XI. pp. 87-103., Alajos Degre: A feudális parazitizmus a kiegyezés utáni jogszabályainkban és a magyar jogtörténetírásban (Feudal parasitism in our legal regulations and Hungarian legal history writing following the Compromise). Jogtörténeti Tanulmányok (Studies in Legal History). Vol. II. Budapest, 1968. pp. 273-286., György Székely: Tudományos vita a szellemtörténet szerepéről a magyar jogtörténetírásban (A scientific debate on the role of the history of ideas in Hungarian legal history writing). Felsőoktatási Szemle (Review of Higher Education). IV. 1955. pp. 281-286., Pál Horváth: A jogtörténet-tudomány a budapesti egyetemen 1945 után (Legal history science in

- Budapest University after 1945). *Jogtörténeti Szemle* (Review of Legal History). 1986. 1. pp. 66-76.
- 3/ A proof to the former statement is Jenő Balogh: *A jogtörténet tanítása hazánkban* (The teaching of legal history in Hungary). *Budapesti Szemle* (Budapest Review), 1905., and also Ferenc Eckhart: *Jog- és alkotmánytörténet* (Legal and constitutional history). In: *A magyar történetírás útjai* (The roads of Hungarian history writing). Ed. by Bálint Homan. Budapest, 1931. The latter statement may be verified by the article of Vilmos Tomcsányi: *Új magyar alkotmánytörténet*. (New Hungarian constitutional history). *Magyar Jogi Szemle* (Hungarian Legal Review). Year 1931. or by the article of Sándor Bedő: *A magyar történetírás új útjai* (The new roads of Hungarian history writing). *Budapesti Hírlap* (Budapest Journal). March 8, 1931.
  - 4/ Lajos Hajdu: *Büntetés és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában* (Crime and punishment in Hungary in the last third of the 18th century). Budapest. 1985. p. 6.
  - 5/ Hajdu: op. cit. p. 6.
  - 6/ Op. cit. p. 7.
  - 7/ Op. cit. p. 7.
  - 8/ Although we do not know what may be the direct relationship between the why's and how's of the "turning points of historical development" and the jurisdiction practice towards the subordinated classes of the feudal era, instead of throwing more light upon that question, Hajdu points out with some selfaccusation: "Therefore even today we are where Karoly Tagányi and his group got stuck at the turn of the century when trying to reveal the lessons of legal application exerting an influence upon the everyday activities of the working people". Op. cit. p. 7.
  - 9/ Márton Sarlós: *Magyar állam- és jogtörténetírásunk jelenlegi helyzete és legközelebbi feladatai* (The present situation of Hungarian state and legal history writing and its next tasks). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). No. 9. pp. 321-327. "...there exists the misbelief or illusion which was recently voiced - I might say - from

- 25/ an official forum too that the "basis of Hungarian Marxist legal history has been laid down".
- 10/ This is proved by the fact too that the session of the State and Legal Science Committee of the Hungarian Academy of Sciences putting the lecture of the author on its agenda lacked different opinions. Cp. Pál Horváth: *Az MTA Állam- és Jogtudományi Bizottságának vitatása jogtörténetírásunk jelenlegi helyzetéről és legközelebbi feladatainkról* (The session of the State and Legal Science Committee of the Hungarian Academy of Sciences discussing the present situation of our legal history writing and its next tasks). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1958. No. 9. pp. 343-344.
- 11/ *Die organischen Staatstheorie und die Staatstheorie der Heiligen Krone in der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft*. *Annales Univ. Sc. Budapestiensis*. Tom II. (1961) pp. 137-161., and *Az organikus és a szentkorona-elmélet és a magyar jogtörténetírás*. (The organic and holy crown-theory and Hungarian legal history writing). *Magyar Tudomány* (Hungarian Science) vol. II. (1960) No. 3. pp. 111-122.
- 12/ Kálmán Kovács: *A magyar jogtörténeti kutatások útja és jelenlegi feladatai* (The road and present tasks of Hungarian legal history research). *Gazdaság- és Jogtudomány* (Economic and Legal Science), MTA IX. Osztályának Közleményei III. (Publications of the 9th Department of the Hungarian Academy of Sciences III.) 1969. pp. 55-77.
- 13/ Ibid. p. 72.
- 14/ Ödön Both: *Wissenschaftliche Forschungsrichtungen auf dem Gebiete der ungarischen Rechtsgeschichte seit 1945*. In: *Acta Jur. et Pol.* Szeged. Tom. XVII. 1970. pp. 189-218.
- 15/ It was György Bonis who characterized this study in that way, See György Bonis: *Sammelbericht. Fünfundzwanzig Jahre ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1945-1969)*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (Germ. Abt.) 87-88 Bande, 1970. (Hereafter referred to as Bonis op. cit.)
- 16/ Bonis op. cit.
- 17/ J. Karpát: *Zo súčasnej maďarskej právnej historiografie*. *Právny Obzor*

- 53 (1970), pp. 451-166.
- 18/ Pál Horváth: Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe (An introduction to the principles of comparative legal history). Budapest, 1979. p. 87.
- 18/ Mrs. Nagy, Katalin Szegvári: A jogtörténettudomány kutatási eredményei és perspektívái a felszabadulás után (helyzetelemzés) (The research results and perspectives of legal history science following the liberation) (a situation analysis). Budapest, 1975. p. 128. *Jogtörténeti Ertekezések* (Treatises of Legal History) No. 7. Ed. by Kálmán Kovács. (Hereafter referred to as Mrs. Nagy op. cit.); Kálmán Kovács: A magyar jogtörténeti kutatások néhány új jellemző vonása és további feladatai (A few new characteristic features and further tasks of Hungarian legal history research) (Válogatott tanulmányok) Selected studies) Budapest. 1981. p. 274.
- 20/ Pál Horváth: Eckhart Ferenc nyomdokain (In the footsteps of Ferenc Eckhart). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science) 1986. No. 7. pp. 313-334., and also Mihály T. Révész: Az eckharti örökség és a jogtörténetírás mai feladatai (The Eckhartian heritage and the tasks of legal history writing today). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1986. No. 7. pp. 342-345.
- 21/ Pál Horváth: A jogtörténettudomány a budapesti egyetemen 1945 után (Legal history science in Budapest University after 1945). In: *Jogtörténeti Szemle* (Review of Legal History) 1986/1. pp. 66-76. Ed. by Mihály T. Révész.
- 22/ Bónis op. cit.
- 23/ Ferenc Eckhart: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI. és XVII. században (The landowner's criminal jurisdiction in the 16th and 17th centuries). Budapest. 1954; A bécsi udvar gazdaságpolitikája Magyarországon (1780-1815) (The economic policy of the Viennese court in Hungary /1780-1815/). Budapest. 1958.
- 24/ György Bónis: Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban (Feudalism and the estates in medieval Hungarian law). Kolozsvár. 1947., József Hajnóczy. Budapest. 1954., King Stephen. Budapest. 1946.

- 25/ Győző Ember: Az újkori magyar közigazgatás Mohácstól a török kiűzéséig (Hungarian public administration in the Modern Age from Mohács up to the chasing out of the Turks). Budapest. 1946.
- 26/ Mrs. Nagy op. cit.
- 27/ This was urged by Ferenc Eckhart too. See Sztálin tanítása és a magyar állam és jogtörténet (Stalin's teachings and Hungarian state and legal history). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1951. p. 753.
- 28/ Mrs. Nagy, Katalin Szegvári: A jogtörténettudomány eredményei és perspektívái a felszabadulás után (Helyzetelemzés) (The results and perspectives of legal history science after the liberation) (Situation analysis). (Budapest. 1975. *Jogtörténeti Ertekezések* (Treatises of Legal History). Ed. by Kálmán Kovács.
- 29/ This is what Ödön Both wrote in this connection: "Die Gegenrevolution von 1956 unterbrach die Entwicklung unserer Rechtsgeschichtsschreibung, aber die darauf folgende Konsolidationsperiode hat schnell die Bedingungen für den Aufschwung der wissenschaftlichen Forschungen geschaffen. Als Ergebnis der verständnisvollen Unterstützung unserer Regierung, sowie der immer grösseren Achtung des Rechtes der Gesetzlichkeit und damit auch der Rechtsgelehrten - von einer kurzen Übergangsperiode abgesehen - erreichte die Zahl der Forscher beinahe das Doppelte, und die Möglichkeit zur Publikation von wissenschaftlichen Werken verbesserte sich im grossen Masse." Ödön Both: Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts. *Acta Univ. Szeged. Tom. XVII.* p. 201. (Hereafter Both op. cit.)
- 30/ To furnish a brief appreciation of this work, let us quote the words of Ödön Both again: "In diesem Werk erörterte der Verfasser das System der aufgrund dieses Gesetzes in demselben Jahr (1848) erfolgten Abgeordnetenwahlen, die Praxis bei den Mandatnachweisen, bei der Wahlgerichtsbarkeit, weiterhin bei der Beurteilung der Inkompatibilität des Abgeordnetenhauses so erfolgreich, dass die weiteren Forschungen auf der Grundlage seiner Ergebnisse unsere Kenntnisse höchstens in einigen Teilfragen modifizieren oder eher erweitern werden." Both op. cit. p. 213.

- 31/ A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban. (The formation and practice of the legal relationships between the Hungarian state and the churches). Budapest, 1966. The same in German: Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn. Budapest, 1971.
- 32/ A nemzeti bizottságok állami tevékenysége 1944-1949 (The state activities of the national committees 1944-1949). Budapest. 1968.
- 33/ That is how Alajos Degré referred to the author's work entitled "A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig" (The development of Hungarian public administration from the 18th century until the creation of the system of councils). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1977. No. 3. pp. 172-174.
- 34/ Ibid. p. 174.
- 35/ A szociális gondoskodás változásai Magyarországon (The changes in social care in Hungary). Budapest, 1977. p. 328.
- 36/ Alajos Degré: Csizmadia Andor: Jogi emlékek és hagyományok (Andor Csizmadia: Legal memories and traditions). Budapest. 1981. p. 504.
- 37/ Mihály T. Révész: Bónis György (1914-1985) (György Bónis) (1914-1985) Levéltári Szemle (Archives Review). 1986/2. pp. 105-107.
- 38/ István király (King Stephen). Budapest, 1956. p. 172.
- 39/ Hajnóczy József (József Hajnóczy). Budapest 1954. p. 296.
- 40/ Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban. (Feudalism and the estates in medieval Hungarian law). Kolozsvár. 1947. p. 555.
- 41/ Buda és Pest bírói gyakorlata a török kiűzése után, 1686-1708. (The jurisdictional practice of Buda and Pest following the chasing out of the Turks, 1686-1708). Budapest, 1962.
- 42/ Reviewed by István Kállay, Századok (Centuries) 19. pp. 181-182. and by Endre Varga pp. 876-877.
- 43/ A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon (The intellectuals

- trained in law in Hungary prior to Mohács). Budapest. 1971. p. 448.
- 44/ Thanks to the above work having been written with the comprehensive method, the author surprised the society of Hungarian historians with a smaller monography too. His work entitled "A jogtudó értelmiség a középkori Nyugat és Közép-Európában" (The intellectuals trained in law in medieval Western and Central Europe), Budapest. 1972. p. 180. surveyed the schools and textbooks of the medieval students, introduced university law teaching and legal science, then outlined the legal and political role of practical lawyers. Reviewed by Iván Bertényi. Századok (Centuries). 1974/1. pp. 272-273.
- 45/ Középkori jogunk elemei (The elements of our medieval law). (Roman law, canon law, common law.) Budapest. 1972. p. 350.
- 46/ István Kállay: Degré Alajos (1909-1984) /Alajos Degré (1909-1984)/. Levéltári Közlemények (Archives Review). No. LVI. p. 137.
- 47/ Ibid. By the way, one of them is the author of the present study who also thinks back with a grateful heart of him as one of his paragons, but the only one among legal historians.
- 48/ A. Csizmadia, K. Kovács, L. Asztalos, Magyar állam és jogtörténet (Hungarian state and legal history). Ed. by Andor Csizmadia. Budapest, 1972. It is to be mentioned here that the work to be used as a manual of Hungarian state and law history, born as the fruit of the co-operation of Andor Csizmadia, Kálmán Kovács and László Asztalos, has so far been highly evaluated by the profession almost without exception and its having been translated into Russian and published indicates that, following a legal history textbook written around the turn of the century, it was the first successful attempt to break out of the narrow linguistic borders. The opus introducing the ranges of Hungarian state and legal development dating back to a thousand years, written with a Marxist claim, has played an important role for almost a decade and a half in educating Hungarian legal intellectuals into real intellectuals, but, on account of its serving as a handbook too, it offers a rich storehouse of information to the Hungarian reading public interested in history as well.

- 49/ A jobbágyok árvainak kirablása a feudális Magyarországon (Robbing the orphans of the serfs in feudal Hungary), *Az Állam- és Jogtudományi Kar évkönyve* (Yearbook of the Faculty of State and Legal Science), Pécs, Budapest, 1954. pp. 5-14.
- 50/ A magyar gyámsági jog kialakulása a dualizmus korának gyámsági kódexéig (The formation of Hungarian trusteeship law up to the Trusteeship Code in the age of Dualism). *Jogtörténeti Értekezések* (Treatises of Legal History). No. 8. Ed. by Kálmán Kovács. Budapest, 1977. p. 153.
- 51/ Ibid. pp. 88-89.
- 52/ Ernő Szűcs Tarkány: Magyar jogi népszokások (Hungarian legal folk traditions). 1981. p. 903.
- 53/ Csaba Varga: Népi szokásjogtól a jogi népszokásig (From folk common law to legal folk tradition). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1981. X. pp. 880-886.
- 54/ Szűcs Tarkány: op. cit. p. 818.
- 55/ See Endre Varkonyi: *Történelem jelen időben* (History in present tense). Budapest, 1977. pp. 29-40.
- 56/ The series entitled *Jogtörténeti Értekezések* (Treatises of Legal History), edited by Kálmán Kovács, has been published in 15 volumes already.
- 57/ Kálmán Kovács: *A magyar állam és jog fejlődése* (The development of the Hungarian state and law). (Válogatott tanulmányok) (Selected studies). Budapest, 1981. p. 274.
- 58/ Kálmán Kovács: *A magyar büntetésjog és büntetéseljárás jog története 1848-tól 1944-ig* (The history of Hungarian criminal law and criminal procedural law from 1848 till 1944). Budapest, 1971. p. 93.
- 59/ *Zur Geschichte des Ungarischen Strafrechts und Strafprozessrechts 1000-1918*. Budapest, 1982. p. 104.
- 60/ Pál Horváth: *Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből* (Questions of science history and methodology related to legal history). Budapest, 1974. p. 9.
- 61/ Az 1848. évi sajtótörvény létrejötte (A sajtószabadság problémája a

- reformkorban) (The creation of the press law of the year 1848 /The problem of the freedom of the press in the Age of Reforms)/. *Acta Jur. et Pol.* Szeged. I. 4., p. 65. 1956., *Küzdelem az esküdtszékbevezetéséért Magyarországon a reformkorban és az 1848. április 29-i esküdtszéki rendelet* (The fight for the introduction of jurisdiction by jury in Hungary in the Age of Reforms and the decree of jury of April 29, 1848. (Ibid. VII. 1. p. 60. 1960., *Szeged város büntetőbíráskodása 1848-ban* (Criminal jurisdiction of the town of Szeged in 1848). Ibid. IV. 1. p. 62. 1958., *A beszámítást kizáró és a büntetést megszüntető okok Szeged város reformkori büntetőjogában* (The causes excluding responsibility and eliminating punishment in the criminal law of the town of Szeged in the Age of Reforms). Ibid. X. 7. p. 128. 1963., *Szemere Bertalan belügyminiszter nemzetiségi politikája 1848 nyarán* (The nationality policy of Minister of the Interior Bertalan Szemere in the summer of 1848). Ibid. V. 2. pp. 23-44. 1958.
- 62/ József Ruzsoly: *Both Ödön* (1924-1985) (Ödön Both /1924-1985/). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1985. IX. pp. 533-535.
- 63/ Szemere Bertalan belügyminiszter sajtórendelete és a vezetése alatt álló minisztérium sajtóügyi tevékenysége 1848-ban (The press decree of Minister of the Interior Bertalan Szemere and the press activities of the ministry headed by him in 1848). *Acta Jur. et Pol.* Szeged XXVII. 4., p. 31. 1980., *A stuprum violentum a kései feudális magyar büntetőjogban (1793-1848)* (The stuprum violentum in late feudal Hungarian criminal law /1793-1848/). Ibid. XXIV. 2. p. 36. 1977, *A sajtótermékek terjesztésének a szabadsága Magyarországon 1848-ban* (The freedom of distributing press production Hungary in 1848). *Studia Iuridica*, Pécs 1980. pp. 87-101., *A magyar feudális tulajdon fő vonásai a kései feudalizmus idején* (The main features of Hungarian feudal property at the time of late feudalism). *Jogtudományi Közlöny* (Review of Legal Science). 1984. No. 6.
- 64/ This work was preceded by a year by the author's book of studies entitled "Egyetemtörténeti Tanulmányok" (Studies of the History of the University). (Budapest, Eötvös Loránd University, 1973. p. 482.
- 65/ The work and its merits were reviewed and analyzed by István Kállay

- in Századok (Centuries), 1975. No. III-IV. pp. 712-713.
- 66/ Ibid. p. 713.
- 67/ Horváth op. cit. p. 352.
- 68/ Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe (An introduction to the principles of comparative legal history). Budapest. 1979.p.468.
- 69/ István B. Kállai, Pál Horváth: Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe (An introduction to the principles of comparative legal history). Századok (Centuries) 1981. No. 5. pp. 1055-1059., and also Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science) 1980. IV. pp. 262-267.
- 70/ Pál Horváth: A szocialista jog fejlődése (The development of socialist law). Budapest. 1984. p. 575.
- 71/ Gábor Hamza, Pál Horváth: A szocialista jog fejlődése (The development of socialist law). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1986. V. pp. 247-250.
- 72/ Mihály T. Révész, Pál Horváth: A szocialista jog fejlődése (The development of socialist law). Magyar Jog (Hungarian Law). 1985. February. pp. 181-184.
- 73/ Registering Hajdu's "hyperactive", fertile years, I might have all the reason to recall the words of Ödön Both committed to paper in 1969: "Wir dürfen auch nicht ausser Acht lassen, wie wenige unter Hunderten von publizierten Arbeiten als Grundlage für die zukünftigen Forschungen dienen können. In der Vergangenheit vergingen Jahre, ohne dass grössere Synthesen veröffentlicht wurden. Die Seltenheit der rechtsgeschichtlichen Werken war bloss als eine Tatsache zu erwähnen und wir meinen damit keinesfalls eine Unterschätzung der Abhandlungen. Niemand würde bezweifeln, dass solche Werke untenbehrlich sind, und jeder weiss, dass manche Werke bereits bei ihrer Publikation veraltet und wertlos sind, während zahlreiche Abhandlungen unvergängliche Ergebnisse enthalten. Und noch eines: eine bedeutende Zahl der Verfasser sind Forscher, die diese Arbeit noch nicht lange begonnen haben, sie sind noch nicht reif, um sich mit umfangreichen Bänden vor die Öffentlichkeit zu stellen. Der wahre Forscher fühlt,

- weiss, wann seine Zeit gekommen sei. Die Anhänger der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung haben zwar keine Garantie, dass alle Verfasser von Büchern erscheinen werden, aber eines steht fest: wo viele wertvolle kürzere Arbeit zu finden sind, dort entstehen früher oder später auch grössere Werke und eben dadurch fühlen wir uns beruhigt." Ödön Both, op. cit. p. 218.
- 74/ II. József igazgatási reformjai Magyarországon (Joseph II's reforms in administration in Hungary). Budapest, 1982. p. 528., the work was discussed in detail and its results were appreciated by Zsolt Trócsányi. Századok (Centuries). 1983. No. 5. 1154-1157.
- 75/ Ibid. p. 1154.
- 76/ Ibid. p. 1154.
- 77/ A közjó szolgálatában. A jozefinizmus igazgatási és jogi reformjairól. (Serving public welfare. On the administrative and legal reforms of Josephinism) Budapest. 1983. p.
- 78/ Lajos Tardy. Magyar Nemzet (Hungarian Nation). 1986. February 13th. p. 6.
- 79/ Ibid.
- 80/ Századok (Centuries). 1983. No. 5. 1154.
- 81/ Forradalmár vagy szerencselovag. Nyomozói jelentés a "Ráby-ügy"-ről (A revolutionary or an adventurer. A detective's report on the "Ráby-case"). Budapest. 1884. p. 455.
- 82/ This work deserves attention primarily on account of its situation analysis whose tone is not characteristic of legal history science (the author's remark).
- 83/ Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában (Crime and punishment in Hungary in the last third of the 18th century). Budapest, 1985. This work of Hajdu was evaluated - among others - by Péter Polt: Tanulságos hétköznapok (Edifying weekdays). Jogpolitika (Legal Policy). 1986/5. p. 18.
- 84/ Mrs. Nagy, Katalin Szegvári: A nők művelődési jogaiért folytatott harc hazánkban (The fight for the rights of women to education in

- Hungary). Budapest, 1969. p. 440. Reviewed by Magdolna R. Hutás. Magyar Tudomány (Hungarian Science). 1972. pp. 337-338.
- 85/ Mrs. Nagy, Katalin Szegvári: Út a nők egyenjogúságához (The way to the equality of women). Budapest. 1981. p. 227.
- 86/ Ibid. p. 6.
- 87/ To provide a brief summary of this work of Mrs. Nagy, Katalin Szegvári, I made use of her doctoral dissertation. (Library of the Hungarian Academy of Sciences. D. 9075.)
- 88/ Since the beginning of the 'eighties, Professor Ruzsoly has been Chairman of the Legal History Department of the Faculty of State and Legal Science of the Heavy Industrial Technical University of Miskolc.
- 89/ Acta Universitatis Szegediensis. Acta Juridica et Politica. Tom XXII. fasc. 7. Szeged. 1975. p. 57.
- 90/ This work was reviewed and its values were appreciated by Alajos Degré. Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1976. V. p.276.
- 91/ A választási biráskodás Magyarországon 1848-1948. (Election jurisdiction in Hungary 1848-1948). Budapest. 1980. p. 564. Reviewed by Alajos Degré. Századok (Centuries) 1983. No. 2. pp. 475-479.
- 92/ Ibid p. 478.
- 93/ Ibid. p. 476.
- 94/ It is to be mentioned that not long ago the prolific legal historian published a new work, this time on local history. According to the author's appreciator, the study entitled "A szegedi népképviseleti közgyűlés 1848-1871" (The assembly of people's representation in Szeged 1848-1871) (Szeged, 1984. Reviewed by János Szita, Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1985. II. p. 103.) "clarifies partial questions and raises problems, on the basis of local archives sources, which frequently avoid the attention of those dealing thoroughly with this period".
- 95/ The author's doctoral dissertation defended in 1974 is to be found in the Library of the Hungarian Academy of Sciences, D. 6287.
- 96/ Gábor Máthé: A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kiala-

- kulása 1867-1875. (The formation of the bourgeois jurisdictional organization in Hungary 1867-1875.) Budapest. 1982. p. 240.
- 97/ Attila Rácz: Alapvető munka a burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulásáról (A fundamental work on the formation of the bourgeois jurisdictional organization). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1983. No. 3. pp. 182-184.
- 98/ Ibid. p. 182.
- 99/ Mihály T. Révész: A sajtószabadság érvényesülése Magyarországon 1867-1875 (The manifestation of the freedom of the press in Hungary 1867-1875). Budapest. 1987. p. 253.
- 100/ Vita Magyarország kapitalizmuskori fejlődéséről (A debate on Hungary's development in the age of capitalism). Budapest. 1971. p. 24.
- 101/ Mihály Tamás Révész: A sajtószabadság érvényesülése Magyarországon 1867-1875 (The manifestation of the freedom of the press in Hungary 1867-1875). The theses of a dissertation for a high scientific degree. Budapest. 1978. pp. 3-4.
- 102/ A Habsburg-birodalom centralizációja és a magyar pénzügyek 1848-ig (The centralization of the Habsburg empire and the Hungarian financial affairs up to 1848). Jogtörténeti Tanulmányok (Studies of Legal history). IV. Budapest. 1980.
- 103/ Die Wirkung der finanzrechtlichen Bestimmungen des Neoabsolutismus auf die Gestaltung des ungarischen bürgerlichen Finanzrechts. 23. Deutsche Rechtshistorikertag. Augsburg. 1980. Wissenschaftliche Mitteilungen, Schriftliche Vorlage.
- 104/ A burzsoá pénzügyi jog és pénzügyigazgatás kezdete Magyarországon (1848-1867) (The beginning of bourgeois financial law and financial administration in Hungary /1848-1867/). Pécs. 1976. Manuscript. A magyar-német államjogi kapcsolatok (1526-1866) (The Hungarian-German state law connections /1526-1866/). Studia Iuridica. 105. Pécs. 1985.
- 105/ Vorgeschichte der Intabulation und des Konkurses in Pécs (Fünfkirchen) vor 1780. Mestske pravo v 16-18. století v Evropě Praha 1982. (Die Entwicklung des Patentsrechts in Ungarn) (Rechtsgeschichtliche Studien

- zum Zivilrecht. Budapest. 1974.)
- 106/ A nagybirtok befolyásának érvényesülése a helyi közigazgatásban a XIX-XX. századi Kelet- és Közép-Európában (The influence of the large estates on local public administration in Eastern and Central Europe in the 19-20th centuries). I-II. (Papers in state and legal sciences. Pécs. 1979. 1981. X., XII. vols.)
- 107/ Aristokraták a magyar katolikus püspöki karban 1700-1944 (Aristocrats in the Hungarian Catholic episcopate 1700-1944). Papers in state and legal sciences. XV. Pécs. 1984.
- 108/ Az európai városjog fejlődése a feudalizmus idején és hatása a XIX. századi burzsoá városi jogra /The development of European urban law at the time of feudalism and its influence on bourgeois urban law in the 19th century). Papers...XVII. Pécs. 1986.
- 109/ A városigazgatás demokratizmusa Pécsen 1780-1848 (The democratism of urban administration in Pécs 1780-1848). (Tanulmányok Pécs várostörténetéből (Studies from the urban history of Pécs). Pécs. 1982.
- 110/ The summary of Kajtár's research is to be found in his monography ready for print, entitled "A burzsoá jog kialakulása Magyarországon" (The formation of bourgeois law in Hungary) which will probably be the dissertation of the young researcher winning a high scientific degree too.
- 111/ József Ijjas: Német-Ausztria provizorikus kormányzati rendszere (1918. október 3. - 1919. március 14.) Budapest. 1986. p. 227.
- 112/ See the studies of the author listed below: A kivételes állapot intézménye néhány burzsoá állam jogrendszerében kialakulásától az első világháború végéig (The institution of privileged status in the legal system of a few bourgeois states from its formation until the end of World War I.). Acta Universitatis Szegediensis. Acta Juridica et Politica Tom. XXVIII. Fasciculus 5 (Szeged, 1981), A statárium és az ostromállapot szabályozása 1848-tól a kiegyezésig (The regulation of martial law and state of seige from 1848 until the Compromise). (Acta...Jur. et. Pol. Tom XXIX. Fasciculus 5. (Szeged, 1982), and A kivételes hatalomról szóló 1912 évi LXIII. törvénynek létrejöttének

- előzményei 1868-tól a századfordulóig (The antecedents of the creation of Article 63 of 1912 on exceptional power from 1868 until the turn of the century). Acta...Jur. et. Pol. Tom XI. Fasciculus 6. (Szeged, 1964.)
- 113/ Törekvések a szabadságjogok korlátozására. A kivételes állapot vezetésének problémái a "darabont" és a koalíciós kormány idején (1905-1909) (Efforts to limit the rights of freedom. The problems of introducing the privileged status at the time of the "soldier" and the coalition governments (1905-1909). Acta...Jur. et. Pol. Tom. XXXII. Fasciculus 4. /Szeged, 1984). p. 79.
- 114/ The treatise was appreciated by Mária Szabó. Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1987/1. pp. 97-98.
- 115/ It is well known that with the Turks gaining ground in Europe in the 16th century, the uniform Hungarian Kingdom was disrupted. In addition to the western part of the country, allied to the Habsburgs, an eastern state, suffering from the trusteeship of the Turks but relatively independent, the Transylvanian Principality came into being.
- 116/ Lajos Rácz: A főhatalom jogi korlátai az erdélyi fejedelemségben (XVI-XVII. sz.) (The legal limitations of the principal power in the Transylvanian Principality (16-17th centuries). The theses of a dissertation winning a high scientific degree. Budapest. 1985. p. 3.
- 117/ A magyar történetírás új útjai (The new roads of Hungarian history writing). Ed. by Bálint Hóman. Budapest. 1931. Ferenc Eckhart: Jog és alkotmánytörténet (Legal and constitutional history). p. 276.
- 118/ Ibid. p. 278.
- 119/ Kálmán Kovács: A magyar állam és jog fejlődése. (The development of the Hungarian state and law.) Budapest. 1981. p. 12.

- 120/ A similar opinion is held by András Földi too: XIX. századi magánjogunk forrásai és irodalma. Zlinszky János kandidátusi értekezésének világa. (The sources and literature of our private law in the 19th century. The world of János Zlinszky's dissertation winning a high scientific degree). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1985. 6. pp. 369-371. By the way, the valuable paper was written in German, entitled "Einführung in die Quellen und die Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert".
- 121/ Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1985. No. 6. p. 370.
- 122/ Among these researchers special emphasis is deserved by the rich literary career of Barna Mezey. His most important studies are the following: A Rákóczi szabadságharc fejedelmi rendeleteinek típusai (The types of the princely decrees of the Rákóczi War of Independence). Jogtörténeti tanulmányok (Studies in legal history). VI. Budapest. 1986. pp. 241-252.; A káromkodás (blaszfemia) a XVII-XVIII. század büntető jogszabályaiban (Cursing (blasphemy) in the decrees of criminal law of the 17-18th centuries). Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1986. No. 1. pp. 56-65.; II. Rákóczi Ferenc állampolitikai elképzelései (The ideas of Ferenc Rákóczi II related to state policy). Jogtörténeti Értekezések (Treatises of Legal History). No. 12. Budapest. 1982. pp. 87-102.; A "Confoederatio" a Rákóczi szabadságharc politikai szóhasználatában ("Confoederatio" in the political jargon of the Rákóczi War of Independence). Acta Fac. Pol. et. Jur. Budapest. 1982. pp. 284-301.; Rendi konföderáció és az erdélyi fejedelemség (The confederacy of the estates and the Transylvanian Principality). Bolgár Elek Memorial Book. Budapest. 1983. pp. 149-174.

The scientific activities of Judit Bellér also deserve mentioning. Her main works are the following: A kormányparti sajtó támogatásának formái a századfordulón (1896-1918). (The forms of supporting the pro-government press at the turn of the century (1896-1918). Magyar Könyvszemle (Hungarian Book Review). Year XCVII. 1981. No. 4.; A feudális (katedra) büntetőjog-tudomány fejlődéstörténetéhez (To the history of the development of the feudal (cathedra) criminal law science). Bolgár Elek Memorial Book. Buda-

- pest. 1983.; A kivételes hatalom sajtójogi rendelkezéseinek továbbélése a Bethlen-kormányzat első szakaszában (1921-26) (The survival of the press law regulations of the exceptional power in the first phase of the Bethlen government (1921-26). Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1986. No. 1.; De insontibus non condemnandis - a bírói lelkiismeret dilemmái a késő-középkori jogtudományban (the dilemmas of the judge's conscience in the legal science of the late-Middle Ages) (with a co-author). Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1986. No. 2.; A személyes szabadság a XX. század eleji magyar jogalkotásban (Personal freedom in Hungarian lawmaking at the beginning of the 20th century). Jogtörténeti Értekezések (Treatises of Legal History). No. 15. Budapest. 1987.

One of the most prolific writers among the young promising researchers is László Pomogyi who has called the attention to himself with several valuable studies too. Among them the greatest significance is perhaps attached to his study written with co-authors, published in a collection, Mezey-Pomogyi-Tauber: A magyarországi cigánykérdés dokumentumokban. 1422-1985. (The gypsy question in Hungary in documents. 1422-1985). Budapest. 1986. and also to his work entitled "A cigánykérdés és vármegyei rendezési kísérletek a dualizmus korában Magyarországon" (The gypsy question and attempts to settle it by the counties in Hungary in the age of Dualism). Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). Budapest. 1987. pp. 31-42.

- 123/ Mihály T. Révész: Az eckharti örökség és a jogtörténetírás mai feladatai (The Eckhartian heritage and the tasks of legal history writing of today). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1986. No. 7. p. 344.
- 124/ It may be added - as my modest private opinion - that historical science cannot neglect the utilization of the results of legal history science either.
- 124/ The specific situation in which it was mostly historians who presented "new information" related to the foundation of the Hungarian state was registered by György Bónis too. Sammelherricht.

- Fünfundzwanzig Jahre Ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1945-1969). In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ.Abt.) 87-88. Bände, 1970. Part I.
- 125/ Levedi törzsszövetségétől Szent István államáig (From Levedi's tribal confederacy to Saint Stephen's state). Budapest. 1980. p. 574.
- 126/ See Az aranybullák évszázada (The century of the golden bulls). Budapest. 1976. p. 254. and also A rozgonyi csata (The Battle of Rozgony). Budapest 1979.
- 127/ Budapest. 1973. p. 252., Reviewed by Erik Fügedi. Századok (Centuries). No. 2. 1975. p. 421.
- 128/ Budapest. 1974. p. 134., Reviewed by Iván Bertényi. Századok (Centuries). No. 5-6. 1975. p. 113-14.
- 129/ A feudális széttagolódás Magyarországon (Feudal disruption in Hungary). Budapest. 1979. p. 243.
- 130/ Kristó op. cit. p. 7.
- 131/ Ibid. p. 215.
- 132/ Budapest. 1980. p. 574.
- 133/ Kristó: op. cit. p. 7.
- 134/ Ibid. p. 7.
- 135/ György Györffy: István király és műve (King Stephen and his work). Budapest. 1977. p. 668.
- 136/ The paper not yet published is to be found in the Library of the Hungarian Academy of Sciences. D. 9142. p. 520.
- 137/ Ibid. Preface p. II.
- 138/ In spite of all that, Gerics admitted that this experiment was socially unfounded. Ibid. p. V.
- 139/ Iván Bertényi: Az országbírói intézmény története a XIV. században (The history of the institution of Lord Chief Justice in the 14th century). 1976. p. 270. Reviewed by Erzsébet Kulcsár. Századok (Centuries). No. 5. 1977. (Centuries). pp. 1045-49.

- No. 5. 1977. (Centuries). pp. 1045-49.
- 140/ Ibid. p. 1049.
- 141/ In addition to this work of the most marked law history character as to its topic, Bertényi, professor of history in Budapest University wrote two remarkable books interesting from the point of view of our profession as well: A magyar korona története (The history of the Hungarian crown). Budapest. 1978. p. 170., Kis magyar címertan (Small Hungarian heraldry). Budapest. p. 128.
- 142/ Ibid. pp. 1048-49.
- 143/ Ibid. p. 1047. "The Lord Chief of Justice is connected to the King by a personal relationship. At times, together with his judge colleagues, they make unlawful decisions for fear of Queen Elizabeth".
- 144/ Mária Bolla: A jogilag egységes jobbágyosztály kialakulása Magyarországon. Budapest. 1983. p. 299.
- 145/ See Stephen B. Vardy: Modern Hung. Historiogr. 1976. pp. 32-33.
- 146/ Elemér Mályusz: Zsigmond király uralma Magyarországon (The reign of King Sigismund in Hungary). 1984. p. 338.
- 147/ Op. cit. p. 124.
- 148/ Budapest. 1977. p. 235. Reviewed by Győző Csorba. Századok (Centuries). pp. 155-157.
- 149/ Op. cit. p. 7.
- 150/ Csorba op. cit. p. 156.
- 151/ Op. cit. p. 17.
- 152/ Zsolt Trócsányi: Erdély központi kormányzata 1540-1690 (Transylvania's central government 1540-1690). Reviewed by Lajos Hajdu. Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1981. 8. pp. 725-26.
- 153/ This work was reviewed by István Kallay. Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1978. No. 3. pp. 178-79.
- 154/ According to the fundamental statement of the author, in contemporary

Transylvania a strong superiority in power of the princely power could be measured in comparison with the estates, which, as a consequence of the specific situation of the country, was a power of strong organization but the estates could only demonstrate "ephemeral results" in times of the contemporary weaknesses of the princely power, mostly supported by factors of foreign policy. Op. cit. p. 209.

- 154/ Zsolt Trócsányi: Erdély központi kormányzata (1540-1690) (Transylvania's central government /1540-1690/). Budapest. 1980. p. 349.
- 155/ This work of Trócsányi was reviewed by Ferenc Szakály in Századok (Centuries). 1984. No. 1. pp. 157-160. and Lajos Hajdú in Jogtudományi Közlemény (Review of Legal Science). 1981. No. 8. pp. 725-726.
- 156/ Hajdú op. cit. Jogtudományi Közlemény (Review of Legal Science). 1981. No. 8. p. 725.
- 157/ Op. cit. p. 417.
- 158/ Op. cit. p. 416.
- 159/ Szakály op. cit. p. 158.
- 160/ Endre Varga: A Királyi Cúria 1780-1850 (The Royal Curia 1780-1850). Budapest. 1974. p. 274.
- 161/ Reviewed by István Sinkovics. Századok (Centuries) 1978. pp. 165-167.
- 162/ See the article of Lajos Hajdú written for Századok (Centuries), in print at the time, entitled "Jogtörténeti kutatómunkák hiányosságairól és követelményeiről (Töprengés Kállay István "Úriszéki bíraskodás a XVIII.-XIX. században" című monográfia kapcsán)" (On the deficiencies and requirements of research studies in legal history) (Pondering evoked by István Kállay's monography entitled "Manorial court jurisdiction in the 18-19th centuries"/).
- 163/ This work of Kállay published in Budapest in 1980 was reviewed by several people: Alajos Degré. Jogtudományi Közlemény (Review of Legal Science). 1982. No. 8. pp. 648-650., Gábor Máthé. Századok (Centuries). 1983. No. pp. 466-468. and Mihály Tamás Révész.

Levéltári Szemle (Archives Review). 1984. No. 1-3. pp. 403-408.)

- 164/ Degré op. cit. p. 649.
- 165/ Degré op. cit. p. 650.
- 166/ Kállay op. cit. pp. 201 and ff.
- 167/ Degré op. cit.: "The book... makes us acquainted with an administrative organization unknown so far, elucidates a number of problems not elaborated so far, makes a remarkable contribution to our knowledge related to public administration and jurisdiction in the 18th century."
- 168/ Máthé op. cit. p. 468.
- 169/ István Kállay: Úriszéki bíraskodás a XVIII-XIX. században (Manorial court jurisdiction in the 18-19th centuries). Budapest. 1985. p. 485.
- 170/ This work of Kállay was reviewed by Mihály Kőhegyi. Jogtudományi Közlemény (Review of Legal Science). 1986. No. 11. pp. 579-580., it was evaluated by Mihály T. Révész. Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1987. No. 2. and its statements were debated by Lajos Hajdú in his article in print quoted above.
- 171/ György Szabad: Varga János köszöntése (Welcome to János Varga). Magyar Nemzet (Hungarian Nation) 1987. III. 6.
- 172/ Although the appearance of this work is just outside the time span undertaken to review by this summary, its mentioning cannot be neglected since Varga's accomplishment is not evaluated by either Bónis or Both or even Kálmán Kovács in the articles referred to above.
- 173/ János Varga: A jobbágyfelszabadítás kivívása 1848 tavaszán (The successful attempt to liberate the serfs in the spring of 1848).
- 174/ Reviewed by Gyula Mérei. Századok (Centuries). pp. 1048-1052.
- 175/ György Szabad op. cit.
- 176/ Béla Sarlós: Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszerében (Public administration and power policy in the system of Dualism). Budapest. 1976. p. 278. Reviewed by Attila Pók. Századok

- (Centuries) 1978. No. 1. pp. 178-180.
- 177/ Sarlós op. cit. p. 11.
- 178/ Ibid. p. 32.
- 179/ Századok (Centuries) 1978. No. 1. p. 179.
- 180/ Gyula Vargyai: Újabb munkák a Monarchia és a dualizmus alkonyáról (Recent works on the decline of the Monarchy and the Dualism). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1986. No. 8. p. 390.
- 181/ József Galántai: A Habsburg-monarchia alkonya (The decline of the Habsburg Monarchy). Budapest. 1985.
- 182/ Ibid. p. 140.
- 183/ Ferenc Pölöskei: Tisza István (István Tisza)
- 184/ Ferenc Pölöskei: Horthy és hatalmi rendszere (1919-1922) (Horthy and his power system /1919-1922/). Budapest. 1977. p. 222.
- 185/ See the standpoint of a bourgeois history writer
- 186/ Reviewed by Zsuzsa L. Nagy. Századok (Centuries). 1978. No. 1. pp. 188-190. and Gyula Vargyai. Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1978. No. 2. pp. 101-102.
- 187/ Vargyai op. cit. p. 102., Zsuzsa L. Nagy, op. cit. p. 189.
- 188/ Zsuzsa L. Nagy, op. cit. p. 188.
- 189/ József Kardos: A szentkorona-tan története 1919-1944 (The history of the tenet of the Holy Crown). Budapest. 1985. 147. Reviewed by Mihály Köhegyi. Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1986. No. 7. pp. 347-348.
- 190/ Kardos op. cit. p. 244.
- 191/ Ibid. p. 246.
- 192/ Gyula Vargyai: Katonai közigazgatás és kormányzói jogkör (Military administration and the authority of the governor). Budapest. 1971. p. 376.
- 193/ Ibid. p. 9.

- 194/ Gyula Vargyai: A hadsereg politikai funkciói Magyarországon a harmincas években (The political functions of the army in Hungary in the 'thirties). Budapest. 1983. p. 190.
- 195/ Mihály T. Révész: Doktori értekezés a harmincas évek magyar hadseregének politikai szerepéről (A doctoral dissertation on the political role of the Hungarian army in the 'Thirties). Jogtudományi Közlöny (Review of Legal Science). 1987. No. 1. p. 54.
- 196/ Kálmán Kulcsár: Jelenkortörténet és a politika. Valóság (Reality). 1985.10. sz.
- 197/ The basis of this article was furnished by the author's lecture delivered at the Conference on Legal Science held in Balatonföldvár in October 1986. Cp. Jogtörténeti Szemle (Review of Legal History). 1987. No. 2.

Kálmán Kovács: Abschließende Bemerkungen

Wir sind nun bei der Schlußsitzung unserer Konferenz angekommen. Ich meine, es ist vor allem unsere traurige Pflicht, der ausgezeichneten Kollegen zu gedenken, die in den vergangenen Jahren von uns gegangen sind und damit der Rechtsgeschichtswissenschaft einen unersetzlichen Verlust verursachten, obwohl sie uns ein sehr reiches Erbe hinterließen: ihr vielseitiges, wertvolles wissenschaftliches Werk. Ich erwähne hier die Namen vier ungarischer und eines polnischen Wissenschaftlers: die Professoren Alajos Degré, György Bónis, Andor Csizmadia, Ödön Both und Leslaw Pauli. Die traurige Nachricht vom Hinscheiden unseres lieben Krakauer Kollegen haben wir während unserer Konferenz erhalten. Die Vertreter unserer Wissenschaft werden sich mit dankbarem Herzen immer an sie und an ihre geistige Hinterlassenschaft bleibenden Wertes erinnern.

Ich kann es mir nicht zur Aufgabe machen, die Ergebnisse unserer Konferenz eingehend zu analysieren, sondern möchte jetzt lediglich eine ganz kurze Bilanz ziehen.

An unserem Kolloquium haben Rechtshistoriker aus acht Ländern teilgenommen, darunter aus vier sozialistischen Ländern (Tschechoslowakei, Polen, der DDR und Ungarn) und auch vier westlichen Staaten (England, Österreich, Holland und der BRD).

Was die Zahl der Referate betrifft: die sozialistischen Rechtshistoriker haben 17, die westlichen Kollegen 4 Referate gehalten, es sind also insgesamt 21 Vorträge vorgebracht worden. Aus einem anderen Aspekt betrachtet hatten

wir Gelegenheit, die Referate 11 ungarischer und 10 ausländischer (östlicher und westlicher) Teilnehmer anzuhören und zu diskutieren.

Die Vortragenden haben sehr unterschiedliche und vielschichtige Probleme erarbeitet: unter anderem hörten wir über den Zusammenhang zwischen der Bibel und dem Recht in der deutschen Goldenen Bulle, über die Rechtsstellung des amerikanischen Präsidenten, die Institutionen der österreichisch-ungarischen Monarchie, das Verhältnis zwischen Rechtsgeschichtswissenschaft und Philosophie, über die Methodologie unseres Wissenschaftszweiges, die marxistische Historiographie, die Geschichte der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung nach der Befreiung und ihre heutigen Aufgaben usw.

Was die Themen betrifft, kann ich zwei große Themengruppen erwähnen: 1. die Veränderungen der Richtungen der rechtshistorischen Forschungen: die Wichtigkeit der rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundlegung sowie deren stärkere Anwendung in der Zukunft (Kállay, Baranowski, Schröder, Hamza, Lingelbach, Fally-Sell);

- weiterhin Bewegung auf "den Staat in Bewegung" hin im Verhältnis von Rechtsgeschichte, Institutionsgeschichte und Gegenwartsgeschichte (Révész, Máthé, Mertanová, Gyalay);

- im Zusammenhang mit der Themenwahl der Forschungen bzw. der Erarbeitung die methodologische Differenzierung (Klimko, Balás, Szita, Szegvári).

2. In die andere Themengruppe können folgende gereiht werden: Die Darlegung der einzelnen konkreten institutionshistorischen Themen bat Gelegenheit zur Anschauung der spezifischen, neuen methodologischen Gesichtspunkte,

- besonders in Relation der Geschichte des Mittelalters (Hattenhauer)

- in Verbindung mit dem Rechtsstaat und der Rechtsformen in England und Wales (Manchester)
- die vergleichende Einschätzung der Staatsorganisation, unter Hinsicht auf die verfassungswissenschaftliche Annäherung: die dualistische Monarchie von Galizien-Kroatien (Dziadzio)
- die Verfassungsentwicklung des 20. Jahrhunderts in der politischen und rechtlichen Beurteilung der einheitlichen und Bundes-Staatsverbände, Deutschland, Österreich (Brauneder, Palme)
- der ungarische Regierungsmechanismus sowie die Herausbildung der Ausnahmemacht zwischen den zwei Weltkriegen (Vargyai, Tóth).

Schließlich können wir, meiner Meinung nach, als kurze Einschätzung feststellen, daß in jedem der Vorträge die auf dem Gebiet der Forschungen zum Ausdruck kommende Bestrebung nach Erneuerung bzw. die Bereitschaft dazu manifestiert wurde. Die Referate waren durch einen offenen, aufrichtigen und polemischen Ton gekennzeichnet. Trotzdem haben sich - und das müssen wir als einen Mangel auffassen - relativ wenig Diskussionen herausgebildet.

In Übereinstimmung mit dem Wunsch, den die Teilnehmer zum Ausdruck gebracht haben halten auch wir es für erforderlich, die hier gehörten Vorträge in einem Studienband herauszugeben.

Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn für die Darlegung der Forschungsergebnisse noch systematischer veranstaltete internationale Foren zustande kämen. Ich denke hier in erster Linie an die würdige Fortsetzung der von den sozialistischen Ländern angeregten, genauer den Rechtshistorikern der Tschechoslowakei und Ungarns, auf eine

fast drei Jahrzehnte lange Vergangenheit zurückblickenden Konferenzen. Im Zusammenhang damit begrüßen wir mit Freude die Mitteilung unseres hervorragenden österreichischen Kollegen, des Herren Professor Brauneder über die Abhaltung der folgenden Konferenz im September 1987 in Österreich. 1989 wird laut einer von Kollegen Baranowski - vorläufig nur anlässlich eines privaten Gesprächs - erhaltenen Information wahrscheinlich Leipzig das Zuhause werden für die wissenschaftliche Konferenz anlässlich des 200jährigen Jubiläums der französischen Revolution. Die gewünschte Fortsetzung wird also sicherlich gewährleistet werden.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, Ihnen als Schlußakkord im Namen der veranstaltenden Organe meinen aufrichtigsten Dank für Ihre Teilnahme an unserer Konferenz sowie Ihre wertvolle, aktive Mitarbeit auszusprechen. Ich wünsche Ihnen allen weitere ergebnisvolle Arbeit und gute Gesundheit!

Auf Wiedersehen in Wien!